

**Hochschule für öffentliche  
Verwaltung und Finanzen  
Ludwigsburg**  
University of Applied Sciences

Wahlpflichtfach im Verwaltungszweig:

**Familienrecht im Arbeitsfeld Jugendamt –  
Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften**

**Die Aufgabenfelder im Rahmen einer Beistandschaft**

–

**Ein Vergleich der Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten  
der Rechtsanwälte und Jugendämter**

## **DIPLOMARBEIT**

zur Erlangung des Grades einer  
Diplom-Verwaltungswirtin (FH)

vorgelegt von

Jenny Jenner

Studienjahr 2009/2010

Erstgutachterin: Erika Kluge, Diplom-Verwaltungswirtin (FH)  
Zweitgutachterin: Ingrid Hönlinger, Rechtsanwältin, MdB

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>IV</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>V</b>
<b>Anlagenverzeichnis.....</b>	<b>VII</b>
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Ausbildung.....</b>	<b>4</b>
2.1 Mitarbeiter der Jugendämter .....	4
2.1.1 Diplom-Verwaltungswirt (FH).....	4
2.1.2 Bachelor of Arts – Public Management.....	6
2.2 Rechtsanwälte.....	7
<b>3. Organisation .....</b>	<b>9</b>
3.1 Jugendamt .....	10
3.2 Rechtsanwälte.....	13
<b>4. Die einzelnen Beratungs- und Unterstützungsangebote .....</b>	<b>17</b>
4.1 Jugendamt .....	17
4.1.1 Beratung nach § 52a SGB VIII.....	17
4.1.2 Beratung nach § 18 SGB VIII.....	18
4.1.3 Beistandschaft .....	20
4.2 Rechtsanwalt.....	21
<b>5. Die Aufgabenfelder einer Beistandschaft.....</b>	<b>23</b>
5.1 Vaterschaftsfeststellung .....	23
5.2 Unterhaltsgeltendmachung .....	24

<b>6.</b>	<b>Urkundliche Anerkennung</b> .....	<b>28</b>
6.1	Vaterschaftsanerkennung .....	29
6.2	Unterhaltsverpflichtung.....	29
6.3	Urkundspersonen .....	30
<b>7.</b>	<b>Gerichtliche Verfahren</b> .....	<b>32</b>
7.1	Allgemeines.....	32
7.2	Vaterschaftsfeststellung .....	34
7.3	Unterhaltsfestsetzung.....	35
<b>8.</b>	<b>Vergütung</b> .....	<b>39</b>
<b>9.</b>	<b>Haftung</b> .....	<b>42</b>
9.1	Jugendamt .....	42
9.2	Rechtsanwalt.....	43
<b>10.</b>	<b>Empirische Erhebung</b> .....	<b>45</b>
10.1	Gliederung des Fragebogens.....	46
10.2	Durchführung der Befragung.....	46
10.3	Auswertung .....	47
10.4	Zusammenfassung.....	58
<b>11.</b>	<b>Schlussbetrachtung</b> .....	<b>60</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>IX</b>
	<b>Erklärung nach § 36 Abs. 3 AProVw gD</b> .....	<b>XIII</b>

## Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1:</i> Wie lange werden Sie schon vom Jugendamt beraten bzw. im Rahmen einer Beistandschaft unterstützt? Frage 1 (Häufigkeit von Beratung und Beistandschaft) .....	48
<i>Abbildung 2:</i> Wurde die Beistandschaft zur Vaterschaftsfeststellung oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eingerichtet? Frage 2 .....	49
<i>Abbildung 3:</i> Wie haben Sie vom Angebot des Jugendamts erfahren? Frage 3 .....	51
<i>Abbildung 4:</i> Ich bin mit der Beratung durch das Jugendamt... Frage 4 .....	52
<i>Abbildung 5:</i> Ich bin mit den Ergebnissen, die das Jugendamt für mich/mein Kind erreicht hat, ... Frage 5 .....	53
<i>Abbildung 6:</i> Haben Sie sich, bevor Sie sich an das Jugendamt gewendet haben, bezüglich Vaterschaftsfeststellung und/oder Unterhaltsgeltendmachung von einem Rechtsanwalt beraten lassen? Frage 6 .....	55
<i>Abbildung 7:</i> Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, sich bezüglich Vaterschaftsfeststellung und/oder Unterhaltsgeltendmachung von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen? Frage 6b .....	56
<i>Abbildung 8:</i> Die Beratung bzw. die Einrichtung einer Beistandschaft beim Jugendamt ist kostenlos. Wenn sie nicht kostenlos wäre, würden Sie dann... Frage 7 .....	58

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abs.</b>	Absatz
<b>AGGVG BW</b>	Ausführungsgesetz des Gerichtsverfassungsgesetz Baden-Württemberg
<b>APrOVw gD</b>	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst
<b>BeurkG</b>	Beurkundungsgesetz
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BGH</b>	Bundesgerichtshof
<b>BNotO</b>	Bundesnotarordnung
<b>BORA</b>	Berufsordnung für Rechtsanwälte
<b>BRAO</b>	Bundesrechtsanwaltsordnung
<b>bspw.</b>	beispielsweise
<b>BT-Drucksache</b>	Bundestags-Drucksache
<b>BVerfG</b>	Bundesverfassungsgericht
<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>DIJuF</b>	Deutsches Institut für Jugend und Familie
<b>DNotZ</b>	Deutsche Notar-Zeitschrift
<b>DRiG</b>	Deutsches Richtergesetz
<b>FamFG</b>	Familienverfahrensgesetz
<b>FamRZ</b>	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
<b>FAO</b>	Fachanwaltsordnung
<b>ff</b>	fortfolgende
<b>GmbHG</b>	GmbH-Gesetz

<b>i.V.m.</b>	in Verbindung mit
<b>JAPrO</b>	Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung
<b>KonsG</b>	Konsulargesetz
<b>KostO</b>	Kostenordnung
<b>LKJHG</b>	Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg
<b>NJW</b>	Neue Juristische Wochenschrift
<b>o.ä.</b>	oder ähnliches
<b>OLG</b>	Oberlandesgericht
<b>PartGG</b>	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
<b>PStG</b>	Personenstandsgesetz
<b>RBerG</b>	Rechtsberatungsgesetz
<b>RDG</b>	Rechtsdienstleistungsgesetz
<b>RVG</b>	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
<b>S.</b>	Satz/Seite
<b>SGB VIII</b>	Sozialgesetzbuch Achstes Buch
<b>SGB X</b>	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch
<b>vgl.</b>	vergleiche
<b>z.B.</b>	zum Beispiel
<b>ZPO</b>	Zivilprozessordnung

## Anlagenverzeichnis

*Alle Anlagen befinden sich auf der beigefügten CD-Rom.*

	Seite
<b>Anlage 1:</b> Auszug aus dem Datenreport 2008. Kapitel 2 Familie, Lebensformen und Kinder	1
<b>Anlage 2:</b> Statistisches Bundesamt: Zahl der Woche Nr.019 vom 13.05.2008. Jedes dritte Kind wird außerhalb einer Ehe geboren	2
<b>Anlage 3:</b> Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst (APrOVw gD) vom 27. Januar 2004	3
<b>Anlage 4:</b> Bundesrechtsanwaltskammer: Entwicklung der Zahl zugelassener Rechtsanwälte von 1950 bis 2009	4
<b>Anlage 5:</b> Bundesrechtsanwaltskammer: Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960	5
<b>Anlage 6:</b> DIJuF: Über das Institut. Mitglieder/Satzung	6
<b>Anlage 7:</b> DIJuF: Arbeitsbereiche. Rechtsberatung/Rechtspolitik	7
<b>Anlage 8:</b> DIJuF: Arbeitsbereiche. Fachveranstaltungen	8
<b>Anlage 9:</b> DIJuF: Über das Institut/Forum für Fachfragen	9
<b>Anlage 10:</b> Bundesrechtsanwaltskammer: Die Rechtsanwaltskammern	10

<b>Anlage 11:</b>	Rechtsanwaltskammer Stuttgart: Leistungen für Mitglieder und Aufgaben der RAK Stuttgart	11
<b>Anlage 12:</b>	Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen. Revidierte Ergebnisse	12
<b>Anlage 13:</b>	Deutscher Bundestag. Drucksache 16/6308 Anlage 3	13
<b>Anlage 14:</b>	Anschreiben zur Befragung	14
<b>Anlage 15:</b>	Fragebogen	15
<b>Anlage 16:</b>	Auswertung des Fragebogens	16



## 1. Einleitung

In der Bundesrepublik Deutschland wurden im Jahr 2006 191.000 Ehen geschieden.<sup>1</sup> In 50% dieser Scheidungen hatten die geschiedenen Ehepartner gemeinsame minderjährige Kinder, welche die Scheidung ihrer Eltern miterleben mussten.<sup>2</sup> Schon allein die Trennung und die damit verbundenen Veränderungen bedeuten für den betreuenden Elternteil eine Belastung. Oftmals kommen zu der Problematik der Trennung bzw. Scheidung Probleme bezüglich des Kindesunterhalts hinzu, da sich die Eltern nicht auf einen Unterhaltsbetrag für das Kind bzw. die Kinder einigen können. Die Eltern wissen zumeist nicht, wie sich der Kindesunterhalt berechnet bzw. an welchen Kriterien er sich bemisst. Gerade für den betreuenden Elternteil stellt sich dann häufig die Frage, an wen man sich in dieser Angelegenheit wenden kann.

Hierbei bietet das Jugendamt eine kostenlose Beratung und Unterstützung. Der betreuende Elternteil kann dabei zwischen einer Beratung nach § 18 SGB VIII und einer Beistandschaft nach §§ 1712 ff BGB, welche auch die Möglichkeit der gerichtlichen Vertretung bietet, wählen. Als Alternative zur Tätigkeit des Jugendamts kommt insbesondere die Beauftragung eines Rechtsanwalts<sup>3</sup> in Betracht, da dieser als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten fungiert (§ 3 Abs. 1 BRAO).

Das Aufgabenfeld des Jugendamts umfasst im Rahmen einer Beistandschaft jedoch nicht nur die Unterhaltsgeltendmachung, sondern auch die Vaterschaftsfeststellung (§ 1712 Abs. 1 BGB).

---

<sup>1</sup> Statistisches Bundesamt u.a.: Datenreport 2008. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland, Bonn, 2008, Kapitel 2, S. 32-33 (Anlage 1).

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Vereinfachung wird im Folgenden weitestgehend auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts darstellen.

Im Jahr 2006 wurden in der Bundesrepublik Deutschland 673.000 Kinder geboren. Bei 30% dieser Geburten handelte es sich dabei um außerhalb einer Ehe geborene Kinder.<sup>1</sup> Nicht selten bestreitet der Kindesvater in diesen Fällen die Vaterschaft und ist demzufolge auch nicht bereit, Unterhalt für das Kind zu bezahlen. Bezüglich der Thematik der Vaterschaftsfeststellung bietet jedoch nicht nur das Jugendamt sondern auch ein Rechtsanwalt der Kindesmutter Hilfestellung.

Sowohl hinsichtlich der Vaterschaftsfeststellung als auch der Unterhaltsgeltendmachung muss der betreuende Elternteil somit wählen, ob er die Hilfe vom Jugendamt oder von einem Rechtsanwalt in Anspruch nimmt. Im Zusammenhang mit der Entscheidung, an welche Stelle man sich wendet, kommen bei den betreuenden Elternteilen dabei häufig Fragen wie: „Wie sind die Angebote im Einzelnen ausgestaltet?“, „Welche Kosten kommen auf mich zu?“, „In welchen Punkten unterscheiden sich die Rechtsanwälte und Jugendämter?“ und „Welche Vor- und Nachteile lassen sich daraus ableiten?“ auf.

Ziel der vorliegenden Diplomarbeit ist es, insbesondere diese Fragen zu beantworten. Es soll ein Vergleich der Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten der Rechtsanwälte und Jugendämter innerhalb der Aufgabenfelder einer Beistandschaft gezogen werden. In diesem Zusammenhang sind nicht nur die einzelnen Beratungs- und Unterstützungsangebote sondern vielmehr auch die Rahmenbedingungen, wie bspw. die Ausbildung und die Organisation, zu betrachten und zu vergleichen.

Doch nicht nur aus Sicht der betreuenden Elternteile ist dieser Vergleich von Bedeutung. Die Jugendämter haben sich im Zuge des Neuen Steuerungsmodells zu Dienstleistungsunternehmen gewandelt. Gerade in diesem Kontext ist ein Vergleich der öffentlichen Verwaltung mit der

---

<sup>1</sup> Statistisches Bundesamt: Zahl der Woche Nr.019 vom 13.05.2008. Jedes dritte Kind wird außerhalb einer Ehe geboren, aufgerufen am 21.02.2010, [http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/zdw/2008/PD08\\_\\_019\\_\\_p002.psml](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/zdw/2008/PD08__019__p002.psml) (Anlage 2).

Privatwirtschaft vorgesehen (Benchmarking). Für das Tätigkeitsfeld im Rahmen einer Beistandschaft bietet sich ein Vergleich mit Rechtsanwälten an, da sie in diesem Bereich in direkter Konkurrenz zum Jugendamt stehen. Um in diesem Rahmen die Sichtweise der Kunden des Jugendamts miteinfließen lassen zu können, wurde von der Verfasserin eine Empirische Untersuchung durchgeführt.

Im Hauptteil der vorliegenden Diplomarbeit finden sich hierzu zunächst von der Verfasserin erarbeitete Vergleichspunkte. In den einzelnen Punkten wird sowohl die Seite des Jugendamts als auch die der Rechtsanwälte dargelegt. Der endgültige Vergleich erfolgt in der Schlussbetrachtung. Mithilfe der Ausführungen des Hauptteils soll der Leser am Ende dieser wissenschaftlichen Arbeit den Vergleich der Verfasserin nachvollziehen können.

Zu Anfang der Arbeit wird die Ausbildung der Jugendamtsmitarbeiter bzw. der Rechtsanwälte betrachtet. Im Anschluss wird die Organisation beschrieben und die einzelnen Beratungs- und Unterstützungsangebote aufgezeigt. Es werden darüber hinaus die Aufgabenfelder einer Beistandschaft umrissen sowie die urkundliche Anerkennung und das gerichtliche Verfahren erläutert. Es folgen Ausführungen zur Vergütung und Haftung. Den Abschluss des Hauptteils bildet die Empirische Erhebung. Am Ende der Diplomarbeit findet sich in der Schlussbetrachtung der abschließende Vergleich der Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten.

## **2. Ausbildung**

Im Mittelpunkt der Betrachtung steht die Ausbildung der Mitarbeiter der Jugendämter und der Rechtsanwälte. Es wird insbesondere auf die Inhalte und Schwerpunkte des jeweiligen Studiums eingegangen.

### **2.1 Mitarbeiter der Jugendämter**

In den Jugendämtern sollen gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII nur Fachkräfte beschäftigt werden. Diese sollen eine der Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben.

In der Praxis sind „die Mitarbeiter der Jugendämter in den Sachgebieten Beistandschaften [...] in ihrer überwiegenden Mehrzahl Dipl.-Verwaltungswirte (FH) und somit Absolventen der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung“.<sup>1</sup>

Das Studium an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung wurde zum 1. September 2007 reformiert. Im Folgenden wird daher sowohl auf die Ausbildung der Diplom-Verwaltungswirte (FH) als auch auf die Ausbildung der Bachelor of Arts – Public Management eingegangen.

#### **2.1.1 Diplom-Verwaltungswirt (FH)**

Die Ausbildung zum Diplom-Verwaltungswirt zielt nach § 1 APrOVw gD<sup>2</sup> insbesondere auf die vielseitige Verwendbarkeit der Studenten ab. Den Studierenden soll ein breitgefächertes Wissen vermittelt werden, um eine universelle Einsatzmöglichkeit in der öffentlichen Verwaltung zu ermöglichen.

---

<sup>1</sup> Ziegler, Eberhard: Wahlpflichtfach „Familienrecht im Arbeitsfeld Jugendamt – Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften“, in: Das Jugendamt, 6/2003, S.290-291 (im Folgenden zitiert als Ziegler, Wahlpflichtfach Familienrecht).

<sup>2</sup> Für die Ausbildung zum Diplomverwaltungswirt findet gem. § 39 Abs. 1 APrOVw gD weiterhin die APrOVw gD vom 27. Januar 2004 Anwendung (Anlage 3).

Die Studiendauer beträgt vier Jahre. Das Studium gliedert sich gemäß § 5 AProVw gD in ein fachpraktisches Einführungsjahr und einen dreijährigen Vorbereitungsdienst.

Zu Beginn der Ausbildung zum Diplom-Verwaltungswirt (FH) wird ein zwölfmonatiges fachpraktisches Einführungsjahr bei einer Ausbildungsstelle absolviert. Als Ausbildungsstellen fungieren in der Regel Bürgermeisterämter und Landratsämter.

Den zweiten Abschnitt des Studiums stellt der dreijährige Vorbereitungsdienst dar. Zunächst findet hierzu an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung das Grundstudium statt. Inhalte des einjährigen Grundstudiums sind u.a. Öffentliches Recht, Verwaltungsmanagement und Privatrecht. Die Studierenden müssen sich zudem für einen Schwerpunkt, Wirtschafts- oder Verwaltungszweig, entscheiden. Am Ende des Grundstudiums ist eine Zwischenprüfung abzulegen.

Anschließend sollen die Studierenden in einem praktischen Ausbildungsabschnitt während einer Dauer von zwölf Monaten ihre, im Grundstudium gewonnenen, theoretischen Kenntnisse anwenden sowie praktische Erfahrungen sammeln. Während dieser Praxiszeit wird zudem ein Praxisbegleitender Unterricht durchgeführt. Die Studierenden des Verwaltungszweiges erhalten dabei auch eine Einführung in die Thematik des Familienrechts.

Den Abschluss des Studiums bildet das Hauptstudium an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung. Hier finden im Verwaltungszweig u.a. Vorlesungen im Familienrecht und der Zivilprozessordnung statt. Durch einen zeitlichen Umfang von jeweils 20 Stunden können jedoch nur Grundlagen vermittelt werden.

Gemäß § 23 APrOVw gD ist im Hauptstudium ein Wahlpflichtfach zu belegen, in welchem auch eine Diplomarbeit anzufertigen ist. Seit 2004 wird an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg das Wahlpflichtfach „Familienrecht im Arbeitsfeld

Jugendamt – Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften“ angeboten. Das Ziel dieses Wahlpflichtfaches ist es „die rechtlichen, aber auch die verwaltungsmäßigen, sozialwissenschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Arbeitsfelder Beistandschaften und Vormundschaften/Pflegschaften aufzuarbeiten“. <sup>1</sup> Das Wahlpflichtfach umfasst 120 Stunden, in denen neben Vorlesungen auch Exkursionen zu familienrechtlichen Institutionen stattfinden.

Für die Studierenden des Wahlpflichtfaches besteht bereits im praktischen Ausbildungsabschnitt die Möglichkeit, Praktika bei Jugendämtern im Sachgebiet Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften, bei Gerichten, Rechtsanwälten und Gerichtsvollziehern zu absolvieren. Hierdurch erhalten die Studierenden bereits vor Beginn des Hauptstudiums umfassende Einblicke in die Materie des Familienrechts aus Sicht der Praxis.

Die Ausbildung zum Diplom-Verwaltungswirt ist mit der bestandenen Staatsprüfung sowie der mündlichen Prüfung beendet.

### **2.1.2 Bachelor of Arts – Public Management**

Das Studium zum Diplom-Verwaltungswirt (FH) wurde zum 1. September 2007 auf einen Bachelor-Studiengang umgestellt.

Die Ausbildung zum Bachelor of Arts – Public Management unterscheidet sich vor allem im Ablauf von seinem Vorgänger. Das Ziel, einen vielseitig einsetzbaren Generalisten auszubilden, wurde beibehalten (§ 1 APrOVw gD).

Die Dauer der Ausbildung wurde auf dreieinhalb Jahre verkürzt. Hierzu wurde das fachpraktische Einführungsjahr in ein sechsmonatiges Einführungspraktikum geändert. An das Einführungspraktikum schließt sich ebenfalls ein dreijähriger Vorbereitungsdienst an (§ 3 APrOVw gD). Dieser beginnt mit einem Grundlagenstudium an einer Fachhochschule für

---

<sup>1</sup> Ziegler, Wahlpflichtfach Familienrecht, S.290.

öffentliche Verwaltung. Das Grundlagenstudium umfasst 17 Monate und beinhaltet gemäß § 19 APrOVw gD Module in Verwaltungs-, Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften.

Nach dem Grundlagenstudium folgt eine praktische Ausbildungseinheit. Diese dient dem exemplarischen Lernen. Die Studierenden sollen ihre theoretischen Kenntnisse anwenden sowie praktische Erfahrungen sammeln. Während dieser Ausbildungseinheit finden praxisbegleitende Arbeitsgemeinschaften statt. Zudem ist am Ende dieses 14-monatigen Abschnitts eine Bachelorarbeit zu fertigen.

Abschließend absolvieren die Studierenden an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung ein Vertiefungsstudium. Hierzu wählen die Studierenden zunächst einen Vertiefungsschwerpunkt.

Mit Bestehen der Staatsprüfung wird den Studierenden der Hochschulgrad Bachelor of Arts – Public Management verliehen.

## **2.2 Rechtsanwälte**

Zum 1. Januar 2009 waren in der Bundesrepublik Deutschland 150.377 Rechtsanwälte zugelassen, mit jährlich steigender Tendenz.<sup>1</sup>

Gemäß § 4 BRAO kann man zur Rechtsanwaltschaft nur zugelassen werden, wenn man die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (DRiG) vorweisen kann. § 5 Abs. 1 DRiG legt hierzu fest, dass für diese Befähigung ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit einer ersten Prüfung sowie ein anschließender Vorbereitungsdienst mit zweiter Staatsprüfung erforderlich ist.

Die Zweite juristische Staatsprüfung der Juristenausbildung dient nach § 1 Abs. 3 JAPrO der Feststellung, ob die Befähigung zum Richteramt,

---

<sup>1</sup> Vgl. Bundesrechtsanwaltskammer: Entwicklung der Zahl zugelassener Rechtsanwälte von 1950 bis 2009, aufgerufen am 21.02.2010, <http://brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2009/Entwicklung.pdf> (Anlage 4).

für die Rechtsanwaltschaft und für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst vorliegt.

Die Ausbildung zum Juristen gliedert sich in Universitätsstudium und Vorbereitungsdienst (§ 1 Abs. 1 JAPrO). Das mehrjährige Universitätsstudium bildet den ersten Ausbildungsabschnitt. Nach § 3 Abs. 6 JAPrO beträgt die Regelstudienzeit neun Semester. Ziel des Studiums ist es, den Studierenden die wichtigsten Gebiete des Zivilrechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts, verfahrensrechtliche Bezüge sowie einen ausgewählten Schwerpunktbereich zu vermitteln (§ 3 Abs. 1 JAPrO). Zu den Pflichtfächern gehört u.a. auch das Familienrecht. Das Universitätsstudium wird mit der Ersten juristischen Prüfung abgeschlossen.

Anschließend ist der zweijährige Vorbereitungsdienst zu absolvieren. Dieser hat gemäß § 40 Abs. 1 JAPrO das Ziel, die Rechtsreferendare mit den Aufgaben der Rechtspflege, der Anwaltschaft und der Verwaltung vertraut zu machen und so zu fördern, dass sie die inneren Zusammenhänge der Rechtsordnung erkennen und das Recht anwenden können. Die Referendarzeit gliedert sich in mehrere Stationen, welche u.a. bei verschiedenen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Rechtsanwälten absolviert werden können.

Den Abschluss der Juristenausbildung bildet das Zweite Staatsexamen. Mit bestandener Prüfung erlangen die Studierenden den Titel „Rechtsassessor/in (Ass. Jur.)“ (§ 56 Abs. 2 JAPrO).

Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist gemäß § 6 BRAO ein Antrag erforderlich. Der Antrag muss bei der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk sich die zukünftige Kanzlei des Rechtsassessors befinden wird, gestellt werden (§§ 33, 60 BRAO). Erst nach erfolgter Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer darf nach § 12 Abs. 4 BRAO die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" ausgeübt werden.



Über die Rechtsanwaltszulassung hinaus gibt es die Möglichkeit, sich eine Fachanwaltsbezeichnung verleihen zu lassen. Von dieser Möglichkeit haben bis zum 1. Januar 2009 35.919 Rechtsanwälte Gebrauch gemacht.<sup>1</sup> Eine der stärksten Fachanwaltschaften stellt hierbei mit 7.749 Fachanwälten die Fachanwaltschaft für Familienrecht dar.<sup>2</sup>

Für die Verleihung eines Fachanwaltstitels sind gemäß § 2 Abs. 1 FAO besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen. Voraussetzungen für die Verleihung eines Fachanwaltstitels sind eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt, die Teilnahme an einem Lehrgang sowie an Aufsichtsarbeiten. Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und besonderen praktischen Erfahrungen wird zudem ein Fachgespräch mit einem Ausschuss geführt.

Zu Fortbildungszwecken haben Rechtsanwälte mit Fachanwaltsbezeichnung jährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich zu publizieren oder zumindest an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen (§ 15 FAO).

### **3. Organisation**

Im folgenden Abschnitt wird insbesondere auf den Aufbau und die Organisation des Jugendamts eingegangen. Es werden darüber hinaus die Zuständigkeit des Jugendamts sowie die Beratung und Unterstützung des Deutschen Instituts für Jugend und Familie (DIJuF) angesprochen.

Es folgen Ausführungen zur möglichen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und deren Werberecht. Zudem wird die Beratung und Unterstützung seitens der Rechtsanwaltskammern erörtert.

---

<sup>1</sup> Bundesrechtsanwaltskammer: Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960, aufgerufen am 21.02.2010, [http://brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2009/10\\_Anlage\\_FA\\_2009.pdf](http://brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2009/10_Anlage_FA_2009.pdf) (Anlage 5).

<sup>2</sup> Ebenda.

### 3.1 Jugendamt

Gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII errichtet jeder örtliche Träger für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII ein Jugendamt und jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt. § 69 Abs. 1 SGB VIII legt fest, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Landesrecht bestimmt werden. In Baden-Württemberg sind die örtlichen Träger die Landkreise, die Stadtkreise sowie die zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden (§ 1 Abs. 1 LKJHG). Nach § 3 LKJHG stellt der Kommunalverband für Jugend und Soziales den überörtlichen Träger dar.

Dem Wortlaut von § 69 Abs. 3 SGB VIII zufolge hat der örtliche bzw. überörtliche Träger nicht nur ein Jugendamt zu errichten, sondern auch „sicherzustellen, dass auch das JA selbst die Aufgaben wahrnimmt.“<sup>1</sup> Folglich können die Aufgaben des Jugendamts nicht auf ein anderes Amt übertragen werden. Eine Eingliederung des Jugendamts in ein anderes Amt ist in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht möglich.<sup>2</sup>

Die Organisation des Jugendamts wird durch § 70 SGB VIII festgelegt. § 70 Abs. 1 SGB VIII bestimmt, dass die Aufgaben des Jugendamts durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen werden. Demzufolge setzt sich das Jugendamt aus Verwaltung und Jugendhilfeausschuss zusammen.<sup>3</sup> Die Aufgabenverteilung ist § 70 Abs. 2 SGB VIII zu entnehmen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegen demnach dem Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft bzw. dem Leiter der Verwaltung des Jugendamts.

Hinsichtlich der Beratung und Unterstützung nach § 18 bzw. § 52a SGB VIII und der Beistandschaft nach § 1712 BGB besteht kein Wahlrecht, bei welchem Jugendamt die Dienstleistung in Anspruch

---

<sup>1</sup> Mrozynski, Peter: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 5. A., München, 2009, § 69 Rn. 4 (im Folgenden zitiert als Mrozynski, SGB VIII).

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> Vgl. Mrozynski, SGB VIII, § 70 Rn. 1; Vondung, Ute in Kunkel: Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 3. A., Baden-Baden, 2006, § 70 Rn. 1 (im Folgenden zitiert als Kunkel/Bearbeiter, LPK – SGB VIII).

genommen wird. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Jugendamts hierfür ist in den §§ 85, 87c SGB VIII geregelt. Für die Beistandschaft und die Beratung und Unterstützung ist gemäß § 85 SGB VIII der örtliche Träger sachlich zuständig. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit ist § 87c SGB VIII maßgeblich. Nach § 87c Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 SGB VIII ist demnach das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der alleinsorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn dieser nicht feststellbar ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt.

Gemäß § 55 Abs. 1 SGB VIII wird das Jugendamt Beistand. Somit wird zum Ausdruck gebracht, dass nicht die Gebietskörperschaft, sondern das Jugendamt selbst als Behörde Beistand wird.<sup>1</sup> Das Jugendamt wiederum überträgt die Ausübung seiner Aufgaben auf einzelne seiner Beamten oder Angestellten (§ 55 Abs. 2 SGB VIII). Die Übertragung der Aufgaben erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung durch den Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in dessen Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts (§ 70 Abs. 2 SGB VIII). „Die mit der Führung der Beistandschaft [...] beauftragte Person nimmt neben den ihr originär übertragenen Aufgaben [...] aufgrund ihrer Qualifikation immer auch die Beratungs- und Unterstützungsaufgaben nach §§ 18, 52a SGB VIII [...] wahr.“<sup>2</sup>

Die Besonderheit des Jugendamts liegt darin, dass das Jugendamt einerseits eine öffentliche Aufgabe erfüllt, aber auf der anderen Seite der Beamte oder Angestellte, der mit der Ausübung der Aufgaben betraut ist, privatrechtlich handelt.<sup>3</sup> Die Beamten oder Angestellten des Jugendamts werden im Falle einer Beistandschaft gemäß § 55 Abs. 2 S. 3 SGB VIII, § 1716 BGB gesetzliche Vertreter der Kinder. Sie handeln somit

---

<sup>1</sup> Vgl. Kunkel/Mollik/Opitz, LPK – SGB VIII, § 55 Rn. 1; Wiesner, Reinhard u.a.: SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 3. A., München, 2006, § 55 Rn. 77 (im Folgenden zitiert als Wiesner/Bearbeiter, SGB VIII).

<sup>2</sup> Wiedau, Reimund u.a.: Arbeits- und Orientierungshilfe „Das Leistungsprofil des Beistands“, in: Das Jugendamt, 11/2005, S. 502-504 (S. 503).

<sup>3</sup> Vgl. Kunkel/Mollik/Opitz/Kunkel, LPK – SGB VIII, § 55 Rn. 1.

ausschließlich als Vertreter der Kinder und nicht im Auftrag bzw. Vertretung des Jugendamts.<sup>1</sup> Die Sonderstellung des Jugendamts innerhalb der öffentlichen Verwaltung ist zudem in der „relativen Weisungsfreiheit“ der Mitarbeiter begründet.<sup>2</sup> Prinzipiell sind die Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung weisungsgebunden. Die Beistände sind jedoch gesetzliche Vertreter der Kinder, was eine Außenwirkung nach sich zieht und eine Modifizierung der Weisungsgebundenheit erfordert.<sup>3</sup> Der Beistand „vertritt sein Mündel in eigener Verantwortung und ist in seinem Beurteilungsspielraum für Entscheidungen nur dem Kindeswohl und der Einhaltung rechtlicher Vorgaben verpflichtet.“<sup>4</sup>

Die Jugendämter stehen aufgrund der gesetzlich geregelten örtlichen Zuständigkeit nicht in Konkurrenz zueinander. Wie bereits erörtert, besteht für den Kunden kein Wahlrecht, an welches Jugendamt er sich wendet. Die Werbung der Jugendämter dient daher in erster Linie dazu, die Kunden über die einzelnen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren. Um die Kunden auf die Angebote des Jugendamts aufmerksam zu machen, halten die Jugendämter Informationsbroschüren des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, sowie zumeist eigene Informationsblätter bereit. Die Informationsblätter enthalten in der Regel einen kurzen Überblick über die jeweiligen Angebote. Kunden können sich aber auch im Internet (auf der Internetseite der Stadt bzw. des Landkreises) informieren. Eine weitergehende Werbung z.B. in Form von Zeitungsanzeigen findet nicht statt.

Von 597 Jugendämtern sind 583 Jugendämter Mitglieder des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. (Stand 2007).<sup>5</sup> Das DIJuF bietet seinen Mitgliedern ein umfangreiches Serviceangebot.

---

<sup>1</sup> Vgl. Kunkel/Mollik/Opitz/Kunkel, LPK – SGB VIII, § 55 Rn. 7.

<sup>2</sup> Vgl. Wiesner, SGB VIII, § 55 Rn. 84.

<sup>3</sup> Vgl. Kunkel/Mollik/Opitz, LPK – SGB VIII, § 55 Rn. 10.

<sup>4</sup> Wiesner, SGB VIII, § 55 Rn. 84.

<sup>5</sup> DIJuF: Über das Institut. Mitglieder/Satzung, aufgerufen am 21.02.2010, [http://www.dijuf.de/de/institut/mitglieder\\_satzung.html](http://www.dijuf.de/de/institut/mitglieder_satzung.html) (Anlage 6).

Für Mitglieder besteht die Möglichkeit, eine kostenfreie gutachtliche Rechtsberatung des DIJuF in Anspruch zu nehmen. Diese „DIJuF-Rechtsgutachten“ dienen auch dazu, in den Jugendämtern die Rechtsanwendung zu vereinheitlichen und die Rechtssicherheit zu erhöhen.<sup>1</sup> Ferner erhalten die Mitglieder auf Wunsch Hilfestellungen bei gerichtlichen Verfahren. Dies umfasst bspw. eine Beratung bezüglich der prozesstaktischen Vorgehensweise.<sup>2</sup> Das DIJuF führt darüber hinaus „zu aktuellen Fragestellungen bundesweite Fachtagungen durch, die bei entsprechendem Bedarf durch vertiefende Fortbildungen für die Fachkräfte in den Jugendämtern ergänzt werden.“<sup>3</sup> Daneben bietet es seinen Mitgliedern Unterstützung bei der Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder gegenüber im Ausland lebenden Elternteilen an.<sup>4</sup>

Des Weiteren erhalten die Jugendämter auch von den überörtlichen Trägern, den Landesjugendämtern, Unterstützung. Nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 8 SGB VIII gehören u.a. die Beratung und Fortbildung der örtlichen Träger zu den Aufgaben der überörtlichen Träger.

### **3.2 Rechtsanwälte**

Rechtsanwälte können allein sowie mit anderen Rechtsanwälten gemeinsam tätig sein. Es gibt verschiedene Formen der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten. So besteht die Möglichkeit:

- einer Sozietät
- einer Bürogemeinschaft
- einer Partnerschaftsgesellschaft
- einer Rechtsanwaltsgesellschaft

---

<sup>1</sup> Vgl. DIJuF: Arbeitsbereiche. Rechtsberatung/Rechtspolitik, aufgerufen am 21.02.2010, [http://www.dijuf.de/de/arbeitsbereiche/rechtsberatung\\_rechtspolitik.html](http://www.dijuf.de/de/arbeitsbereiche/rechtsberatung_rechtspolitik.html) (Anlage 7).

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> DIJuF: Arbeitsbereiche. Fachveranstaltungen, aufgerufen am 21.02.2010, <http://www.dijuf.de/de/arbeitsbereiche/fachveranstaltungen.html> (Anlage 8).

<sup>4</sup> Vgl. DIJuF: Über das Institut/Forum für Fachfragen, aufgerufen am 21.02.2010, <http://www.dijuf.de/de/institut/index.html> (Anlage 9).

- einer Rechtsanwaltsaktiengesellschaft
- einer Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt.

Die Sozietät stellt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts dar, wodurch die §§ 705 ff. BGB Anwendung finden.<sup>1</sup> Das maßgebliche Merkmal der Sozietät stellt die gemeinsame Berufsausübung dar. Schließt ein Rechtsanwalt der Sozietät einen Anwaltsvertrag mit einem Mandanten, so verpflichten sich demzufolge alle Sozietätsmitglieder gemeinschaftlich.<sup>2</sup> In der Praxis wird von den Rechtsanwälten die Zusammenarbeit in Form einer Sozietät am Häufigsten gewählt.<sup>3</sup>

Bei der Bürogemeinschaft handelt es sich um einen Zusammenschluss mehrerer Einzelanwälte. Die Bürogemeinschaft stellt ebenfalls eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts dar (§§ 705 BGB).<sup>4</sup> Der Gesellschaftszweck besteht in der Kostenersparnis durch eine gemeinsame Nutzung sowie die Erweiterung von „Abwicklungskapazitäten [...], indem jedes Mitglied bei der Berufsausübung unterstützt wird.“<sup>5</sup> Im Unterschied zur Sozietät werden die Mandate bei einer Bürogemeinschaft nicht gemeinschaftlich angenommen.

Für die Partnerschaftsgesellschaft finden die Vorschriften des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) Anwendung. Bei einer Partnerschaft handelt es sich gemäß § 1 PartGG um eine Gesellschaft, in der sich Angehörige freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen.

Die Voraussetzungen für die Gründung einer Rechtsanwaltsgesellschaft sind in §§ 59c ff. BRAO geregelt. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist als

---

<sup>1</sup> Vgl. von der Recke, Hubertus in Büchting, Hans-Ulrich/Heussen, Benno: Beck'sches Rechtsanwaltshandbuch, 9.A., München, 2007, N 6. Rn. 2 (im Folgenden zitiert als Büchting/Heussen/Bearbeiter, Rechtsanwaltshandbuch).

<sup>2</sup> Vgl. Diem, Frank E. R. in Axmann, Mario u.a.: Anwaltsrecht I. Berufsrecht und Kanzleigründung. Haftung, Vergütung und Steuern, 2. A., Stuttgart u.a., 2004, S. 111 Rn. 95 (im Folgenden zitiert als Axmann/Bearbeiter, Anwaltsrecht I); Büchting/Heussen/von der Recke, Rechtsanwaltshandbuch, N 6. Rn. 1.

<sup>3</sup> Vgl. Büchting/Heussen/von der Recke, Rechtsanwaltshandbuch, N 6. Rn. 1.

<sup>4</sup> Vgl. Axmann/Diem, Anwaltsrecht I, S. 103 Rn. 77.

<sup>5</sup> Ebenda.

„juristische Person eigenständig und unabhängig von der Fluktuation der Kapitaleigner.“<sup>1</sup>

Die Rechtsanwaltsaktiengesellschaft bietet einen großen Gestaltungsspielraum. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Vorschriften hat sie sich an den handels- und aktienrechtlichen Vorschriften zu orientieren.<sup>2</sup>

Für die Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt bildet § 26 BORA die Grundlage. Demnach kann ein Anwalt andere Anwälte beschäftigen. Mit den angestellten Rechtsanwälten wird in der Regel ein Arbeitsvertrag geschlossen.<sup>3</sup>

Ein Kunde kann grundsätzlich wählen, an welche Kanzlei er sich mit seinem Anliegen wendet. Gemäß § 44 BRAO besteht jedoch Kontrahierungsfreiheit. Ein Anwalt ist demnach nicht verpflichtet, einen Auftrag anzunehmen.

In den letzten zehn Jahren hat sich die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte um rund 35 % erhöht, mit weiterhin steigender Tendenz.<sup>4</sup> Durch die steigende Zahl wächst auch der Konkurrenzdruck auf die Rechtsanwälte. Marketing gewinnt daher zunehmend an Bedeutung. Als Werbemittel kommen dabei insbesondere Zeitungsanzeigen, Broschüren sowie eine eigene Internetseite in Betracht. Allerdings hat ein Rechtsanwalt hinsichtlich seiner Werbung die Vorschriften des § 43b BRAO sowie der §§ 6 – 10 BORA zu beachten. § 43b BRAO legt dabei fest, dass dem Rechtsanwalt Werbung nur erlaubt ist, soweit sie über die berufliche Tätigkeit sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Einzelauftrags gerichtet ist. Demzufolge ist bspw. die Einzelmandatswerbung in Form von „konkretem Ansprechen von Personen, von denen man vermutet, sie würden anwaltliche Hilfe

---

<sup>1</sup> Axmann/Diem, Anwaltsrecht I, S. 121 Rn. 123.

<sup>2</sup> Vgl. Axmann/Diem, Anwaltsrecht I, S. 122 Rn. 124.

<sup>3</sup> Vgl. Axmann/Diem, Anwaltsrecht I, S. 80 Rn. 2.

<sup>4</sup> Vgl. Bundesrechtsanwaltskammer: Entwicklung der Zahl zugelassener Rechtsanwälte von 1950 bis 2009, aufgerufen am 21.02.2010, <http://brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2009/Entwicklung.pdf> (Anlage 4).

benötigen“<sup>1</sup> nicht erlaubt. Die §§ 6 - 10 BORA befassen sich mit den besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung. Sie konkretisieren dabei das Werbeverbot des § 43b BRAO.<sup>2</sup> Der Rechtsanwalt darf gemäß § 6 Abs. 1 BORA auch über seine Dienstleistung und seine Person sachlich und berufsbezogen informieren. Ebenfalls von Bedeutung ist § 6 Abs. 2 BORA, wonach die Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen unzulässig ist. Zudem befasst sich § 7 BORA mit den zulässigen Benennungen von Teilbereichen der Berufstätigkeit.

Mit der Zulassung zum Rechtsanwalt wird dieser automatisch Mitglied der zulassenden Rechtsanwaltskammer (§ 12 Abs. 3 BRAO). Folglich ist jeder Rechtsanwalt im Bundesgebiet Mitglied einer der 28 Rechtsanwaltskammern in Deutschland.<sup>3</sup>

Die Vorschriften über die Rechtsanwaltskammern sind in §§ 60 ff BRAO geregelt. Zu ihren Aufgaben gehören nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO u.a. die Beratung und Betreuung ihrer Mitglieder hinsichtlich der Berufspflichten. Die Beratung der Rechtsanwaltskammern kann bspw. neben der Beratung in berufsrechtlichen Fragen auch eine Beratung hinsichtlich Gebühren- und Geschäftswertfragen, Mitarbeiterverhältnissen und Existenzgründung beinhalten.<sup>4</sup> Ferner bieten die Rechtsanwaltskammern für ihre Mitglieder Fortbildungsveranstaltungen an. Die Rechtsanwälte können so ihrer Fortbildungspflicht (§ 43a Abs. 6 BRAO) nachkommen.

Zu den weiteren Aufgaben der Rechtsanwaltskammern gehören gemäß § 73 Abs. 2 BRAO die Überwachungs- und die Vermittlungspflicht bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen Kammermitgliedern und ihren Auftraggebern. Darüber hinaus wirken die Rechtsanwaltskammern bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und Referendare mit.

---

<sup>1</sup> Axmann/Hauße, Anwaltsrecht I, S. 61 Rn. 125.

<sup>2</sup> Vgl. Axmann/Hauße, Anwaltsrecht I, S. 63 Rn. 127.

<sup>3</sup> Bundesrechtsanwaltskammer: Die Rechtsanwaltskammern, aufgerufen am 21.02.2010, [http://www.brak.de/seiten/01\\_03.php](http://www.brak.de/seiten/01_03.php) (Anlage 10).

<sup>4</sup> Vgl. Rechtsanwaltskammer Stuttgart: Leistungen für Mitglieder und Aufgaben der RAK Stuttgart, aufgerufen am 21.02.2010, <http://www.rak-stuttgart.de/203.html> (Anlage 11).



## **4. Die einzelnen Beratungs- und Unterstützungsangebote**

Die Beratungs- und Unterstützungsangebote des Jugendamts in den Aufgabenfeldern einer Beistandschaft erstrecken sich auf die Beratung nach § 52a SGB VIII, die Beratung nach § 18 SGB VIII sowie die Beistandschaft nach § 1712 BGB selbst.

In einer Anwaltskanzlei kann eine Beratung und eine anwaltliche Vertretung in Anspruch genommen werden.

### **4.1 Jugendamt**

Der Gesetzgeber sieht für die Mutter eines nichtehelichen Kindes eine dreistufige Hilfe vor.<sup>1</sup> Zunächst erhält die Mutter nach § 52a SGB VIII umgehend nach der Geburt ihres Kindes ein Beratungs- und Unterstützungsangebot seitens des Jugendamts. Auf der zweiten Stufe wird ihr ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 52a und § 18 SGB VIII eingeräumt. Das Angebot nach § 18 SGB VIII kann auch von jungen Volljährigen bis zum 21. Lebensjahr sowie von dem Elternteil, der die rechtliche oder tatsächliche Alleinsorge inne hat, in Anspruch genommen werden. Die dritte Stufe stellt im Bedarfsfall die Inanspruchnahme einer Beistandschaft dar. Anspruchsberechtigte einer Beistandschaft sind neben Alleinsorgeberechtigten auch Elternteile, in deren Obhut sich das Kind befindet.

#### **4.1.1 Beratung nach § 52a SGB VIII**

Adressat der Beratung und Unterstützung nach § 52a SGB VIII ist die Mutter eines nichtehelichen Kindes. Gemäß § 52a Abs. 1 SGB VIII hat das Jugendamt der Mutter insbesondere Beratung und Unterstützung hinsichtlich der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von

---

<sup>1</sup> Vgl. Kunkel, LPK – SGB VIII, § 52a Rn. 1; Wiesner, SGB VIII, § 52a Rn. 4.

Unterhaltsansprüchen<sup>1</sup> anzubieten. Unter Beratung ist „die Verschaffung der notwendigen umfassenden Informationen, die den Elternteil in die Lage versetzen, eine eigenverantwortliche, am Wohl des Kindes orientierte Entscheidung zu treffen“<sup>2</sup> zu verstehen. Die Unterstützung dagegen geht über die Beratung hinaus und beinhaltet bspw. auch die Hilfe bei der Formulierung von Schriftstücken.<sup>3</sup>

Das Jugendamt ist nach § 52a Abs. 1 SGB VIII von Amts wegen verpflichtet, der Mutter ein Beratungs- und Unterstützungsangebot zu unterbreiten. Das Angebot muss der Mutter unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB), unterbreitet werden. Es steht der Mutter jedoch frei, vom Angebot des Jugendamtes Gebrauch zu machen.

#### **4.1.2 Beratung nach § 18 SGB VIII**

Einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 18 Abs. 1 SGB VIII haben diejenigen Mütter und Väter, die rechtlich oder tatsächlich allein für ein Kind sorgen. Die rechtliche Alleinsorge für ein Kind stellt auf die alleinige elterliche Sorge eines Elternteils ab. Die tatsächliche Alleinsorge umfasst dagegen auch die Fälle, in denen zwar die gemeinsame elterliche Sorge besteht, das Kind tatsächlich aber nur bei einem Elternteil lebt.<sup>4</sup>

Die Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII erstreckt sich auf die Ausübung der Personensorge. Diese umfasst die gesamte elterliche Sorge mit Ausnahme der Vermögenssorge. Allerdings steht „in der Praxis die Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen“<sup>5</sup> im Mittelpunkt.

---

<sup>1</sup> Auf die Thematik der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen wird in Punkt 5. „Die Aufgabenfelder einer Beistandschaft“ näher eingegangen.

<sup>2</sup> Wiesner, SGB VIII, § 52a Rn. 6.

<sup>3</sup> Vgl. Ebenda.

<sup>4</sup> Vgl. Kunkel, LPK-SGB VIII, § 18 Rn. 1; Wiesner/Struck, SGB VIII, § 18 Rn. 6.

<sup>5</sup> Wiesner/Struck, SGB VIII, § 18 Rn. 7.

§ 18 Abs. 4 SGB VIII begründet zudem für junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen. Insbesondere in diesem Zusammenhang stellt die Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII eine Ergänzung der Beistandschaft dar.<sup>1</sup>

Bezüglich einer Außenwirkung der Beratung nach § 18 SGB VIII wurden in der Literatur in der Vergangenheit verschiedene Auffassungen vertreten. Einerseits wurde im Zusammenhang mit dem Rechtsberatungsgesetz, welches zum 1. Juli 2008 durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) abgelöst wurde, die Meinung vertreten, dass das Jugendamt im Rahmen der Beratung nach § 18 SGB VIII keine Befugnis habe, das Kind gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.<sup>2</sup> Auch eine Bevollmächtigung durch den Elternteil begründe keine Ermächtigung, da die Vertretung eine unzulässige Rechtsberatung (§ 1 Abs. 1 RBerG) darstelle.<sup>3</sup>

Auf der anderen Seite wird in neueren Veröffentlichungen dargelegt, dass es sich nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB VIII um eine zulässige Rechtsberatung handle.<sup>4</sup> Der Antrag auf Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII sei zudem als konkludente Vollmachtserteilung nach §§ 133, 157 BGB auszulegen. Auch sei dem Wortlaut der Vorschrift keine Begrenzung auf eine ausschließlich interne Wirkung zu ersehen.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Greßmann, Michael/Beinkinstadt, Joachim: Das Recht der Beistandschaft. §§ 18, 52a ff. SGB VIII, Stuttgart u.a., 1998, S. 76.

<sup>2</sup> Vgl. Kunkel, LPK – SGB VIII, § 18 Rn. 4; Wiesner/Struck, SGB VIII, § 18 Rn. 8.

<sup>3</sup> Ebenda.

<sup>4</sup> Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 15.12.2008, Das Jugendamt, 2/2009, S. 72-73 (S. 73).

<sup>5</sup> Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 15.12.2008, Das Jugendamt, 2/2009, S. 72-73 (S. 73); KG Berlin, FamRZ 2002, 546.

### **4.1.3 Beistandschaft**

Die Zahl der Beistandschaften betrug im Jahr 2008 im gesamten Bundesgebiet 651.390. Davon bestanden 71.661 Beistandschaften in Baden-Württemberg.<sup>1</sup>

Die Beistandschaft ist im BGB verankert. Für die Einordnung in das Bürgerliche Recht ist „die Zuweisung der (gesetzlichen) Vertretungsmacht, die dem [...] Beistand auch dann eine elternähnliche Stellung verschafft, wenn das JAmt mit dieser Aufgabe betraut ist“<sup>2</sup> maßgeblich.

Gemäß § 1713 Abs. 1 BGB kann eine Beistandschaft von dem allein-sorgeberechtigten Elternteil oder im Falle einer gemeinsamen elterlichen Sorge von dem Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, beantragt werden. Eine Beistandschaft tritt nur auf schriftlichen Antrag der anspruchsberechtigten Person ein. Hierin zeigt sich das Initiativrecht der Anspruchsberechtigten für die Inanspruchnahme der Unterstützung.<sup>3</sup> Der Eintritt der Beistandschaft erfolgt automatisch mit Zugang des Antrags. Es findet weder eine vorherige Bedürfnisprüfung noch eine Einkommens- oder Vermögensprüfung statt. Auch die Ablehnung einer Beistandschaft ist ausgeschlossen.<sup>4</sup>

Die Aufgabenfelder der Beistandschaft umfassen die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Den Umfang der Beistandschaft bestimmt der Antragsteller. Eine Beschränkung des Aufgabenkreises ist nach § 1712 Abs. 2 BGB möglich. Nicht realisierbar ist dagegen eine Erweiterung.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen. Revidierte Ergebnisse 2008. LT 1 Kinder und Jugendliche 2008 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Ländern (Anlage 12).

<sup>2</sup> Wiesner, SGB VIII, § 55 Rn. 6.

<sup>3</sup> Vgl. Kunkel, LPK – SGB VIII, Vor § 52a Rn. 7; Wiesner, SGB VIII, § 55 Rn. 8.

<sup>4</sup> Vgl. Wiesner, SGB VIII, § 55 Rn. 34.

<sup>5</sup> Vgl. Kunkel, LPK – SGB VIII, Vor § 52a Rn. 25; Wiesner, SGB VIII, § 55 Rn. 21.

Mit Eintritt der Beistandschaft wird das Jugendamt gesetzlicher Vertreter des Kindes. Dies hat jedoch keine Einschränkung der elterlichen Sorge zur Folge (§ 1716 BGB). Der antragstellende Elternteil und der Beistand sind nebeneinander uneingeschränkt handlungsbefugt.<sup>1</sup> Eine Ausnahme hiervon stellt die Vertretung in gerichtlichen Verfahren dar. Gemäß §§ 173, 234 FamFG ist die Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil ausgeschlossen, wenn das Kind durch das Jugendamt als Beistand vertreten ist. Der sorgeberechtigte Elternteil hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, die Beistandschaft zu beenden, sollte der Beistand die Vertretung des Kindes im gerichtlichen Verfahren nicht zu seiner Zufriedenheit führen. Vor dem Hintergrund der sofortigen Möglichkeit der Beendigung der Beistandschaft ist zudem eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Beistand und Elternteil wichtig. Ferner sind regelmäßige Besprechungen bzw. Absprachen gerade im Vorfeld wichtiger Entscheidungen notwendig.

Für den Antrag auf Beendigung der Beistandschaft ist keine Begründung notwendig. Entsprechend der Vorschriften bezüglich des Eintritts der Beistandschaft ist der Zugang des schriftlichen Antrags maßgeblich (§§ 1714, 1715 Abs. 1 BGB).

Neben der Beendigung auf Verlangen des Antragstellers endet gemäß § 1715 Abs. 2 BGB die Beistandschaft, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen. Dies kann durch Tod des Kindes, Verlust der Sorgeberechtigung, Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes ins Ausland sowie die Erledigung der Aufgabenkreise geschehen.<sup>2</sup>

## **4.2 Rechtsanwalt**

Auf Seiten des Rechtsanwalts besteht die Möglichkeit einer Beratung sowie einer Vertretung.

---

<sup>1</sup> Vgl. Wiesner, SGB VIII, § 55 Rn. 22.

<sup>2</sup> Vgl. Diederichsen, Uwe in: Palandt. Bürgerliches Gesetzbuch, 68. A., München, 2009, § 1715 Rn. 5 (im Folgenden zitiert als Palandt/Bearbeiter, BGB).

Gemäß § 3 Abs. 1 BRAO ist der Rechtsanwalt der unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Grundsätzlich ist ein Rechtsanwalt jedoch nicht verpflichtet, einen Auftrag anzunehmen. Im Falle einer Mandatsablehnung gemäß § 44 BRAO ist der Anwalt allerdings verpflichtet, unverzüglich die Ablehnung zu erklären. Ausnahmen von der Kontrahierungsfreiheit stellen die in §§ 48, 49a BRAO aufgeführten Übernahmepflichten dar. Diese umfassen bspw. auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts in einer Scheidungssache (§ 138 FamFG). Entscheidet sich der Rechtsanwalt für die Annahme des Mandats, so kommt durch die Annahme ein Anwaltsvertrag zustande. Bei diesem handelt es sich um einen Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter nach § 675 BGB.<sup>1</sup>

Aufgabe des Rechtsanwalts ist es „die Interessen des Mandanten in den Grenzen des erhaltenen Mandats nach jeder Richtung umfassend wahrzunehmen und sein Verhalten so einzurichten [...], dass Schädigungen des Mandanten möglichst vermieden werden.“<sup>2</sup> Umfang und Inhalt der anwaltlichen Tätigkeit bestimmt der Mandant. So kann er die Tätigkeit des Rechtsanwalts auch auf einzelne Punkte begrenzen.<sup>3</sup> Nach einer Erstberatung kann sich der Mandant bei Bedarf für eine rechtsanwaltliche Vertretung nach außen entscheiden. Um die Bevollmächtigung nachweisen zu können, wird in der Praxis eine schriftliche Vollmacht unterzeichnet. In der Regel wird der Rechtsanwalt zunächst außergerichtlich tätig. Wenn die Interessen des Mandanten außergerichtlich nicht verwirklicht werden können, kann der Rechtsanwalt auf Wunsch des Mandanten gerichtlich tätig werden.

Das Mandatsverhältnis endet, wenn der Auftrag erledigt ist. Neben dieser einvernehmlichen Beendigung besteht auch die Möglichkeit einer

---

<sup>1</sup> Vgl. Heermann, Peter in Henssler, Martin: Münchener Kommentar zum BGB. Band 4, 5.A., München, 2009, § 675 Rn. 26 (im Folgenden zitiert als Henssler/Bearbeiter, MünchKomm BGB, Bd. 4); Palandt/Sprau, BGB, § 675 Rn. 19.

<sup>2</sup> Henssler/Heermann, MünchKomm BGB, § 675 Rn. 28.

<sup>3</sup> Vgl. Büchting/Heussen/Strahl, Rechtsanwaltshandbuch, A1. Rn. 35.

streitigen Mandatsbeendigung. Hierbei kommt sowohl eine Niederlegung als auch eine Entziehung des Mandats in Betracht. Der Anwaltsvertrag ist in diesen Fällen zu kündigen.

## **5. Die Aufgabenfelder einer Beistandschaft**

Die Aufgabengelder einer Beistandschaft umfassen die Vaterschaftsfeststellung und die Unterhaltsgeltendmachung einschließlich der Unterhaltsfestsetzung (§ 1712 Abs. 1 BGB).

### **5.1 Vaterschaftsfeststellung**

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist im Grundgesetz verankert. Es wird aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) hergeleitet.<sup>1</sup> „Als Individualisierungsmerkmal gehört die Abstammung zur Persönlichkeit, und die Kenntnis der Herkunft bietet dem Einzelnen unabhängig vom Ausmaß wissenschaftlicher Ergebnisse wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis und die Entfaltung der eigenen Individualität.“<sup>2</sup>

Die Vaterschaft ist in § 1592 BGB geregelt. Demnach kann die Vaterschaft auf der Ehe mit der Kindesmutter (§ 1592 Nr. 1 BGB), auf Vaterschaftsanerkennung<sup>3</sup> (§ 1592 Nr. 2 BGB) oder der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung<sup>4</sup> (§ 1592 Nr. 3 BGB) beruhen.

Im günstigsten Fall kennt die Kindesmutter bereits den Namen des potentiellen Vaters. Dieser kann dann zur Vaterschaftsanerkennung

---

<sup>1</sup> Vgl. BVerfG NJW 1989, 891.

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> Die Vaterschaftsanerkennung wird in Punkt 6.1 „Vaterschaftsanerkennung“ erörtert.

<sup>4</sup> Auf die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung wird in Punkt 7.2 „Vaterschaftsfeststellung“ eingegangen.

aufgefordert werden. Gegebenenfalls muss zuvor noch dessen Anschrift ermittelt werden. Sollte der potentielle Vater nicht zur freiwilligen Vaterschaftsanerkennung bereit sein, kann ein gerichtliches Verfahren zur Vaterschaftsfeststellung beantragt werden.

Kennt die Kindesmutter jedoch nicht den Namen des potentiellen Vaters, so ist es die Aufgabe des Jugendamtsmitarbeiters bzw. des Rechtsanwalts, den potentiellen Vater ausfindig zu machen. Dies erfordert mitunter „Detektivarbeit“ und ist zeitaufwändiger. Erst wenn die Identität bzw. die Anschrift des potentiellen Vaters geklärt ist, kann eine Aufforderung zur freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft erfolgen bzw. ein gerichtliches Vaterschaftsfeststellungsverfahren eingeleitet werden.

Ein weiterer problematischer Fall in der Praxis stellt die Situation dar, in der die Kindesmutter mehrere potentielle Väter benennt. In diesem Fall wird zunächst auf den potentiellen Vater abgestellt, dessen Vaterschaft hinsichtlich der Empfängniszeit am Wahrscheinlichsten ist.

## **5.2 Unterhaltsgeltendmachung**

Die Anspruchsgrundlage für den Unterhaltsanspruch eines Kindes gegenüber seinen Eltern stellt § 1601 BGB dar. Demnach sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Für den Unterhaltsanspruch eines Kindes sind zudem die Bedürftigkeit sowie die Leistungsfähigkeit maßgeblich. Die Bedürftigkeit bezieht sich hierbei „auf die wirtschaftliche Lage des Berechtigten, die Leistungsfähigkeit auf die wirtschaftliche Lage des Verpflichteten.“<sup>1</sup> Die Bedürftigkeit ist in § 1602 BGB geregelt. Nur wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist unterhaltsberechtigt (§ 1602 Abs. 1 BGB). In der Regel ist dabei auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse

---

<sup>1</sup> Macco, Carola in Göppinger/Wax: Unterhaltsrecht, 9. A., Bielefeld, 2008, S. 108 Rn. 300 (im Folgenden zitiert als Göppinger/Wax/ Bearbeiter, Unterhaltsrecht).



abzustellen.<sup>1</sup> Allerdings bestimmt § 1602 Abs. 2 BGB, dass ein minderjähriges unverheiratetes Kind für seinen Unterhalt nicht den Stamm seines Vermögens heranziehen muss. Nur im Falle der Leistungsunfähigkeit des Unterhaltspflichtigen hat das Kind gemäß § 1603 Abs. 2 S. 3 BGB seinen Unterhalt aus dem Stamm seines Vermögens zu bestreiten. In der Praxis sind zumeist die Einkommensverhältnisse des Kindes relevant. Dabei sind Einkünfte aller Art zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang spielt vor allem das Erwerbseinkommen, z.B. in Form eines Ausbildungsgehalts, eine Rolle.<sup>2</sup>

Die Leistungsfähigkeit ist in § 1603 BGB geregelt. Gemäß § 1603 Abs. 1 BGB besteht keine Unterhaltsverpflichtung, wenn man bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. Die Unterhaltverpflichtung darf demnach keine unverhältnismäßige, existenzgefährdende Belastung für die Eltern darstellen.<sup>3</sup> Zur Orientierung werden in der Praxis die Selbstbehaltsätze der Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte herangezogen.

Gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern sowie privilegierten Volljährigen besteht dagegen eine gesteigerte Unterhaltspflicht. Eltern müssen demnach alle verfügbaren Mittel gleichmäßig für ihren Unterhalt sowie für den Unterhalt der Kinder verwenden (§ 1603 Abs. 2 BGB). Die gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern „beruht auf ihrer besonderen Verantwortung für den angemessenen, nicht bloß den notwendigen Unterhalt ihrer minderjährigen Kinder.“<sup>4</sup> Für die Frage, in welchem Umfang dem Unterhaltspflichtigen ein notwendiger Eigenbedarf

---

<sup>1</sup> Vgl. Göppinger/Wax/Macco, Unterhaltsrecht, S. 108 Rn. 302; Schlüter, Wilfried: BGB – Familienrecht, 13. A., Heidelberg, 2009, S. 216 Rn. 301 (im Folgenden zitiert als Schlüter, BGB - Familienrecht).

<sup>2</sup> Vgl. Schlüter, BGB – Familienrecht, S. 216 Rn. 303.

<sup>3</sup> Vgl. Schlüter, BGB – Familienrecht, S. 218 Rn. 305.

<sup>4</sup> Klinkhammer, Frank in Wendl/Staudigl: Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 7. A., München, 2008, S. 485 Rn. 247 (im Folgenden zitiert als Wendl/Staudigl/Bearbeiter, Unterhaltsrecht).

zuzurechnen ist, werden in der Praxis hierzu ebenfalls die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte herangezogen.

Aus der gesteigerten Unterhaltsverpflichtung lässt sich gleichwohl eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit der Eltern ableiten.<sup>1</sup> Die Eltern müssen sich demzufolge in besonderem Maße um eine Erwerbstätigkeit bemühen und gegebenenfalls auch Ortswechsel sowie berufsfremde Tätigkeiten hinnehmen.<sup>2</sup> Soweit das Jugendamt zur Unterhaltsgeltendmachung im Rahmen der Beistandschaft beauftragt wurde, muss der Jugendamtsmitarbeiter den gesteigert Unterhaltspflichtigen auf seine verstärkte Erwerbsobliegenheit hinweisen. Gleiches gilt für den Rechtsanwalt, dessen Mandat auch die Unterhaltsgeltendmachung umfasst. In der Regel erfolgt die Belehrung über die gesteigerte Erwerbsobliegenheit schriftlich, mit der Aufforderung, Belege hierzu vorzulegen.

Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich gemäß § 1610 Abs. 1 BGB nach der Lebensstellung des Bedürftigen. Die Lebensstellung eines Kindes richtet sich in der Regel nach der Lebensstellung seiner Eltern.<sup>3</sup> Maßgeblich sind dabei deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse. In der Praxis wird der Bedarf des Kindes aus den Bedarfsätzen der Düsseldorfer Tabelle festgestellt. Diese beruhen auf dem in § 1612 a BGB festgelegten Mindestbedarf. Die Tabelle selbst besitzt keine Gesetzeskraft, sondern stellt lediglich eine Richtlinie dar (Düsseldorfer Tabelle Anmerkung 1.). Aus diesem Grund ist das, aus der Tabelle abgelesene Ergebnis im Einzelfall auf seine Angemessenheit zu überprüfen.<sup>4</sup> Darüber hinaus ist bei Vorliegen eines Mangelfalls die Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter nach § 1609 BGB zu berücksichtigen. Ein Mangelfall liegt vor, wenn der

---

<sup>1</sup> BGH FamRZ 1989, 170; OLG Hamm FamRZ 1999, 1019.

<sup>2</sup> Vgl. Wendl/Staudigl/Klinkhammer, Unterhaltsrecht, S. 485 Rn. 249.

<sup>3</sup> Vgl. Schlüter, BGB – Familienrecht, S. 220 Rn. 307; Wendl/Staudigl/Scholz, Unterhaltsrecht, S. 384 Rn. 3.

<sup>4</sup> BGH FamRZ 2000, 1492; BGH FamRZ 2000, 358.

Unterhaltspflichtige mehreren Personen zum Unterhalt verpflichtet ist und es ihm nicht möglich ist, allen Personen Unterhalt zu gewähren.

Grundsätzlich wird der Unterhalt in Form einer Geldrente geschuldet (§ 1612 Abs. 1 BGB). Zudem ist die Geldrente nach § 1612 Abs. 3 BGB monatlich im Voraus zu zahlen. § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB legt fest, dass der betreuende Elternteil seine Unterhaltspflicht durch die Pflege und Erziehung des Kindes erfüllt. Der Bedarf des Kindes ist demzufolge nur anhand der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des barunterhaltspflichtigen Elternteils zu ermitteln.<sup>1</sup>

Aus § 1605 Abs. 1 BGB lässt sich die Auskunftspflicht von Eltern gegenüber ihren Kinder herleiten. Die Auskunftspflicht erstreckt sich dabei über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Ferner können hierfür Belege verlangt werden.

In der Praxis wird ein Schreiben an den Barunterhaltspflichtigen aufgesetzt, welches neben dem Hinweis auf seine Auskunftspflicht auch die Aufforderung, Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Einkommen und Vermögen, zu erteilen, enthält. Zudem wird der Unterhaltspflichtige in dem Schreiben aufgefordert, Belege über seine erteilte Auskunft vorzulegen. Ausdrücklich werden dabei die letzten zwölf Gehaltsabrechnungen bzw. im Falle einer Selbständigkeit die letzten drei Jahresabschlüsse verlangt. Nach Erhalt der Auskunft sowie der dazugehörigen Belege findet die Berechnung des Kindesunterhalts statt. Die Berechnung erfolgt insbesondere mithilfe der Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte sowie der Düsseldorfer Tabelle. Der Unterhaltspflichtige erhält nach erfolgter Unterhaltsberechnung ein weiteres Schreiben, in welchem die Berechnung des Kindesunterhalts dargelegt ist. Mit gleichem Schreiben erfolgt in der Regel auch die Aufforderung, diese Unterhaltsverpflichtung titulieren zu lassen. Ein Rechtsanwalt kann dem Unterhaltspflichtigen zudem einen Anwaltsvergleich (§ 796 a ZPO)

---

<sup>1</sup> BGH FamRZ 1989, 172; BGH FamRZ 2002, 536.

vorschlagen. Zwingende Voraussetzung hierfür ist u.a. die anwaltliche Vertretung des Unterhaltspflichtigen.

Erklärt sich der Unterhaltspflichtige nicht zur freiwilligen Anerkennung bereit, kann der Unterhaltsanspruch gerichtlich geltend gemacht werden. Gleiches gilt für den Fall, dass kein Anwaltsvergleich geschlossen wurde.

Besteht ein Unterhaltstitel, so können die Unterhaltszahlung im Rahmen der Unterhaltsgeltendmachung auch vom Beistand überwacht werden. Die Zahlungen gehen dann beim Beistand ein und werden daraufhin an den betreuenden Elternteil weitergeleitet.

Zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche kann das Jugendamt Zahlungserinnerungen an den Unterhaltspflichtigen verfassen. Falls nötig, können auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden. Gleiches gilt für die Tätigkeit des Rechtsanwalts.

## **6. Urkundliche Anerkennung**

Die Definition des Begriffs der öffentlichen Urkunde ist in § 415 Abs. 1 ZPO enthalten. Demnach ist eine öffentliche Urkunde „die amtliche Feststellung einer vor der urkundenden Stelle (Behörde oder Urkundsperson) abgegebene Erklärung.“<sup>1</sup> § 415 Abs. 1 ZPO führt zudem die Beweiskraft der öffentlichen Urkunden über Erklärungen aus. Von der Beweiskraft sind sowohl der Inhalt als auch die Vollständigkeit der Erklärung sowie der gesamte beurkundete Vorgang erfasst.<sup>2</sup>

Die Beurkundung erfolgt nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes.

---

<sup>1</sup> Knittel, Bernhard: Beurkundungen im Kindschaftsrecht. Eine Darstellung für die Praxis der Jugendämter, Notare, Gerichte und Standesämter, 6. A., München, 2005, S. 35 Rn. 43 (im Folgenden zitiert als Knittel, Beurkundungen).

<sup>2</sup> Vgl. Schreiber, Klaus in Rauscher, Thomas/ Wax, Peter/ Wenzel, Joachim: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung. Band 1, 3. A., München, 2008, § 415 ZPO Rn. 27 (im Folgenden zitiert als Rauscher/Wax/Wenzel/Bearbeiter, MünchKomm ZPO).

## 6.1 Vaterschaftsanerkennung

Zunächst legt § 1594 Abs. 2 BGB fest, dass eine Vaterschaftsanerkennung nicht wirksam ist, wenn bereits die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht.

Die Erklärung der Vaterschaftsanerkennung stellt eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung dar.<sup>1</sup> Allerdings ist für die Anerkennung gemäß § 1595 Abs. 1 BGB zwingend die Zustimmung der Mutter erforderlich. Wenn die Mutter ihre Zustimmung nicht erteilt, ist eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung notwendig.<sup>2</sup> Neben der Zustimmung der Mutter ist auch die des Kindes erforderlich, wenn der Mutter insoweit nicht die elterliche Sorge zusteht (§ 1595 Abs. 2 BGB).

Die Anerkennung kann nicht mit einer Bedingung oder Zeitbestimmung verbunden werden (§ 1594 Abs. 3 BGB). § 1597 BGB schreibt für die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmung nach § 1595 BGB die öffentliche Beurkundung vor. Beide Beurkundungen können zudem bereits vor Geburt des Kindes erfolgen (§ 1594 Abs. 4 BGB).

## 6.2 Unterhaltsverpflichtung

Ein Kind hat ständiger Rechtsprechung zufolge grundsätzlich einen Anspruch auf Titulierung seines Unterhaltsanspruches.<sup>3</sup> Dies gilt auch dann, wenn der Unterhaltspflichtige seiner Unterhaltspflicht bisher stets regelmäßig und pünktlich nachgekommen ist.<sup>4</sup>

Die Titulierung von Unterhaltsverpflichtungen dient der Sicherheit, dass der Unterhaltspflichtige den titulierten Unterhalt auch tatsächlich zahlt. Zu diesem Zweck wird in dem Titel darüber hinaus die sofortige Zwangsvollstreckung erklärt. Gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO findet die

---

<sup>1</sup> Vgl. Schlüter, BGB Familienrecht, S. 198 Rn. 276.

<sup>2</sup> Vgl. Schlüter, BGB Familienrecht, S. 198 Rn. 277.

<sup>3</sup> BGH FamRZ 1998, 1165; OLG Stuttgart FamRZ 1990, 1368; OLG Düsseldorf FamRZ 1991, 1207; OLG Hamm FamRZ 1992, 577; OLG München FamRZ 1994, 313.

<sup>4</sup> BGH FamRZ 1998, 1165.

Zwangsvollstreckung u.a. aus notariellen Urkunden statt. Bei der Jugendamtsurkunde handelt es sich nach § 60 SGB VIII i.V.m. § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII ebenfalls um eine vollstreckbare Urkunde.

Zur Abänderung einer vollstreckbaren Urkunde ist § 239 FamFG heranzuziehen. Demnach kann jeder Beteiligte die Abänderung beantragen, wenn er Tatsachen vorträgt, die eine Abänderung rechtfertigen (§ 239 Abs. 1 FamFG). Gleichwohl besteht die Möglichkeit, die geänderte Unterhaltsverpflichtung von einer Urkundsperson beurkunden zu lassen.

### **6.3 Urkundspersonen**

Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennungen, Zustimmungen der Mutter bzw. Unterhaltsverpflichtungen können durch folgende Institutionen vorgenommen werden:

- Notariate (nach § 20 BNotO)
- Konsularische Auslandsvertretungen (nach § 10 KonsG)
- Amtsgerichte (nach § 62 Abs. 1 BeurkG)
- Standesämter (nach § 44 PStG)
- Jugendämter (nach § 59 Abs. 1 S. 1 SGB VIII).

Der Notar ist für öffentliche Beurkundungen schlechthin und uneingeschränkt zuständig (§ 20 BNotO). Er ist folglich auch befugt, Urkunden bezüglich Vaterschaftsanerkennung und Unterhaltsverpflichtungen zu errichten. Für öffentliche Beurkundungen durch den Notar kommt das Beurkundungsgesetz zur Anwendung, welches gemäß § 1 Abs. 2 BeurkG auch für andere Urkundspersonen oder sonstige Stellen, die neben dem Notar zuständig sind, gilt. Die Beurkundungen bezüglich Vaterschaftsanerkennung und Unterhaltsverpflichtungen durch einen Notar sind gebührenfrei (§ 55 a, 141, 143 KostO).

Nach § 10 KonsG sind Beamte der deutschen konsularischen Vertretung ebenfalls befugt, Beurkundungen vorzunehmen. Diese Urkunden stehen den von einem inländischen Notar aufgenommenen Urkunden gleich (§ 10 Abs. 2 KonsG). Der Konsularbeamte hat jedoch ein Ermessen hinsichtlich des Gebrauchs seiner Beurkundungsbefugnis.<sup>1</sup>

Das Beurkundungsrecht der Amtsgerichte ist in § 62 Abs. 1 BeurkG geregelt. Demnach können sie sowohl Vaterschaftsanerkennungen als auch Verpflichtungen zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes beurkunden. Die Gebührenfreiheit ergibt sich hierbei ebenfalls aus § 55a KostO.

Der Standesbeamte hat gemäß § 44 PStG die Befugnis, Vaterschaftsanerkennungen zu beurkunden. Für die Beurkundung durch einen Standesbeamten ist eine Gebühr zu entrichten, welche nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts erhoben wird (§ 72 PStG).

Rechtsgrundlage für die Beurkundung im Jugendamt ist § 59 SGB VIII. § 59 Abs. 1 S. 1 SGB VIII enthält hierbei eine abschließende Aufzählung der Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit der Urkundspersonen im Jugendamt. Neben der Vaterschaftsanerkennung haben die Urkundspersonen demnach auch die Befugnis zur Beurkundung von Unterhaltsverpflichtungen. Gemäß § 59 Abs. 3 SGB VIII hat das Jugendamt zur Wahrnehmung der Beurkundung geeignete Beamte und Angestellte zu ermächtigen. Die ermächtigten Beamten und Angestellten üben ihre Urkundstätigkeit eigenständig und weisungsfrei aus.<sup>2</sup> Nicht das Jugendamt, sondern seine damit betrauten Beamten und Angestellte sind Inhaber der Urkundsbefugnis.<sup>3</sup> Nach § 87e SGB VIII ist die Urkundsperson bei jedem Jugendamt örtlich zuständig. Die Beteiligten können sich somit an ein beliebiges Jugendamt in der Bundesrepublik Deutschland wenden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Bindseil, Reinhart: Konsularisches Beurkundungswesen, in DNotZ, 1993, S.5-22 (S. 14).

<sup>2</sup> Vgl. Knittel, Beurkundungsrecht, S. 25-26 Rn. 18; Kunkel/Ettl, LPK – SGB VIII, § 59 Rn. 2.

<sup>3</sup> Vgl. Knittel, Beurkundungen, S. 25 Rn. 17.

Die Kostenfreiheit der Beurkundungen im Jugendamt ergibt sich aus § 64 Abs. 1 SGB X.

Seine Grenze findet das Beurkundungsrecht der Jugendämter in § 1 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 BeurkG, wonach Urkunden in ausländischer Sprache ausschließlich von einem Notar errichtet werden können.

Rechtsanwälte sind nicht befugt, Urkunden zu errichten. Sie müssen ihre Kunden im Falle einer urkundlichen Anerkennung auf die entsprechenden Stellen verweisen. Allerdings wird gemäß § 3 Abs. 2 BNotO in einigen Bundesländern das Amt des Notars nur im Nebenberuf (Anwaltsnotar) ausgeübt. Anwaltsnotare üben das Notaramt somit neben dem Beruf des Rechtsanwalts aus. Aufgrund seiner unabhängigen und unparteiischen Funktion (§ 14 Abs. 1 BNotO) darf der Anwaltsnotar jedoch nicht in einer Angelegenheit als Notar tätig werden, in der er oder ein Sozius von ihm bereits als Rechtsanwalt tätig war.<sup>1</sup>

## **7. Gerichtliche Verfahren**

Können sich die Parteien nicht außergerichtlich einigen, so bleibt zur Feststellung der Vaterschaft bzw. zur Festsetzung des Kindesunterhalts nur der Gang vor das Familiengericht.

### **7.1 Allgemeines**

Mit § 114 Abs. 1 FamFG legt der Gesetzgeber einen Anwaltszwang in Ehesachen und Folgesachen sowie in selbständigen Familienstreitsachen für die Verfahren vor dem Familiengericht und dem Oberlandesgericht fest. In einem Verfahren, welches eine Unterhaltssache zum Gegenstand hat, besteht somit Anwaltszwang (§ 112 Nr. 1 i.V.m. § 114 FamFG).

---

<sup>1</sup> Vgl. Sandkühler, Christoph in Brambring, Günter/Jerschke, Hans-Ulrich: Beck'sches Notar-Handbuch, 5. A., München, 2009, L II., Rn. 106.



Für ein Verfahren auf Vaterschaftsfeststellung besteht dagegen kein Anwaltszwang, da es sich hierbei nicht um eine Familienstreitsache nach § 112 FamFG handelt.

Der Anwaltszwang ist besonders im Hinblick auf die „Kompliziertheit der Materie und der weit reichenden Folgen einer Entscheidung [...] zum Schutz der Beteiligten erforderlich.“<sup>1</sup> Ausnahmen von der anwaltlichen Vertretung sind in § 114 Abs. 4 FamFG aufgeführt. Demzufolge bestimmt § 114 Abs. 4 Nr. 2 FamFG, dass in den Fällen, in denen das Kind durch das Jugendamt als Beistand vertreten wird, keine Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich ist. „Den Fachkräften des Jugendamtes [...] werden hinreichende Rechtskenntnisse zugetraut.“<sup>2</sup> Hierdurch werden die Mitarbeiter der Jugendämter vom Gesetzgeber auf die selbe Stufe mit Rechtsanwälten gestellt. Vom Jugendamtsmitarbeiter werden somit bereits von Beginn seiner Tätigkeit an insbesondere die selben prozessualen Kenntnisse wie von einem Rechtsanwalt erwartet.

„Erfolg im familiengerichtlichen Verfahren zeichnet sich [...] durch eine gute Vorbereitung des Prozesses, Kenntnisse der Zivilprozessordnung, prozessuales Geschick und Routine aus.“<sup>3</sup> Der Rechtsanwalt lernt hierzu bereits „von der Pike auf (...) das Prozessieren aus der Sicht der verschiedenen Professionen (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Verwaltungsbehörde)“<sup>4</sup>. Dem Jugendamtsmitarbeiter werden in seiner Ausbildung jedoch lediglich grundlegende Kenntnisse im Prozessrecht vermittelt. Er hat sich deshalb zu Beginn seiner Tätigkeit diese Kenntnisse insbesondere durch Literatur und Fortbildungen weitgehend selbst anzueignen. Allerdings beschäftigen sich die Jugendamtsmitarbeiter tagtäglich mit der Materie. Langjährige Beistände verfügen deshalb über

---

<sup>1</sup> BT-Drucksache 16/6308 Anlage 3, S. 412 (Anlage 14).

<sup>2</sup> Weber, Albrecht in Keidel: FamFG. Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 16. A., München, 2009, § 114 Rn. 17.

<sup>3</sup> Kohne, Marie-Luise: „Bei Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand“ – Zur Situation von Beiständen vor dem Familiengericht, in: Das Jugendamt, 11/2006, S. 484 – 486 (S. 484) (im Folgenden zitiert als Kohne, Situation vor dem Familiengericht).

<sup>4</sup> Kohne, Situation vor dem Familiengericht, S. 485.

„ein so dezidiertes Wissen, welches auch von gestandenen Rechtsanwältin oftmais gefürchtet wird.“<sup>1</sup>

Vor Gericht trägt der Rechtsanwalt gemäß § 20 BORA als Berufstracht eine Anwaltsrobe. Beim Amtsgericht besteht insofern jedoch keine Berufspflicht (§ 20 S. 2 BORA). Zudem bestimmt § 21 AGGVBG BW, dass Rechtsanwälte in Sitzungen eine Amtstracht tragen. Die Verpflichtung zum Tragen der Berufstracht ergibt sich darüber hinaus aus bundeseinheitlichem Gewohnheitsrecht.<sup>2</sup> Durch die Anwaltsrobe werden die Rechtsanwälte „aus dem Kreis der übrigen Teilnehmer an der Verhandlung herausgehoben; ihre Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege wird sichtbar gemacht (§ 1 BRAO).“<sup>3</sup> Die Mitarbeiter des Jugendamts besitzen keine Berufstracht. Dementsprechend wird ihre Stellung nicht von der der Anderen herausgehoben.

## **7.2 Vaterschaftsfeststellung**

Nach § 1600d BGB ist eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung nicht möglich, soweit bereits eine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1, Nr. 2 BGB oder nach § 1593 BGB besteht.

Das Verfahren auf Vaterschaftsfeststellung stellt nach § 169 Abs. 1 FamFG ein Verfahren in Abstammungssachen dar. Es finden daher die Vorschriften der §§ 170 – 185 FamFG Anwendung.

Ausschließlich zuständig ist gemäß § 170 Abs. 1 FamFG das Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch einen begründeten Antrag (§ 171 FamFG). Antragsberechtigte sind sowohl das Kind und seine Mutter als auch sein Vater. Die Vertretung des Kindes durch den sorgeberechtigten Elternteil ist im Vaterschaftsfeststellungsverfahren

---

<sup>1</sup> Kohne, Situation vor dem Familiengericht, S. 485.

<sup>2</sup> BVerfG, NJW 1970, 851.

<sup>3</sup> Ebenda.

ausgeschlossen, wenn das Kind durch das Jugendamt als Beistand vertreten wird (§ 173 FamFG).

§ 1600d Abs. 2 BGB begründet eine Vaterschaftsvermutung für den Mann, welcher der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat. Im ersten Schritt des Verfahrens ist demzufolge zu überprüfen, ob an der Vaterschaftsvermutung Zweifel vorhanden sind. Wird die Vaterschaftsvermutung bestätigt, so muss im nächsten Schritt die Feststellung der biologischen Vaterschaft erfolgen.<sup>1</sup>

Für das Verfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz nach § 26 FamFG. Demnach hat das Gericht von Amts wegen die entscheidungserheblichen Tatsachen zu ermitteln. Bezüglich der Beweismittel im Abstammungsverfahren „ist das Gericht in besonderem Maße auf medizinische und humangenetische Abstammungsgutachten angewiesen.“<sup>2</sup> § 178 FamFG sowie § 372a Abs. 1 ZPO legen hierzu fest, dass alle Personen die Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung zu dulden haben.

Im Rahmen des Verfahrens können jedoch gemäß § 180 FamFG in einem Erörterungstermin auch die Erklärung der Vaterschaftsanerkennung sowie die Zustimmungserklärung der Mutter abgegeben werden.

Das Gericht entscheidet gemäß § 38 FamFG durch Beschluss. Der Beschluss wird mit Rechtskraft wirksam und wirkt zudem für und gegen alle (§ 184 FamFG).

### **7.3 Unterhaltsfestsetzung**

Ein minderjähriges Kind kann seinen Unterhaltsanspruch in einem familienstreitigen Verfahren nach §§ 231 ff FamFG oder in einem vereinfachten Verfahren nach §§ 249 ff FamFG geltend machen. Zudem besteht

---

<sup>1</sup> Vgl. Schlüter, BGB – Familienrecht, S. 202 Rn. 285.

<sup>2</sup> Schlüter, BGB – Familienrecht, S. 203 Rn. 287.

die Möglichkeit, die Zahlung der Unterhaltsverpflichtung im Wege der einstweiligen Anordnung zu beantragen (§ 246 FamFG).

Das Vereinfachte Verfahren bietet „die Möglichkeit der schnellen Schaffung eines Vollstreckungstitel zur Sicherung des Unterhalts eines minderjährigen Kindes.“<sup>1</sup> Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Kind bzw. der für das Kind handelnde Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 232 Abs. 1 Nr. 2 FamFG). Gemäß § 249 Abs. 1 FamFG kann jedoch höchstens das 1,2fache des Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 BGB beantragt werden. Der Unterhaltsbetrag kann wahlweise in statischer oder dynamischer Form geltend gemacht werden.<sup>2</sup> Das Kind muss zudem keine Nachweise über seine Bedürftigkeit und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen vorbringen.<sup>3</sup> Einwendungen kann der Unterhaltspflichtige nur im Rahmen des § 252 FamFG geltend machen. Sind etwaige Einwendungen zurückzuweisen oder unzulässig, ergeht gemäß § 253 FamFG ein Festsetzungsbeschluss durch das Gericht. Handelt es sich dagegen um nicht zurückzuweisende bzw. zulässige Einwendungen, kann der Antragsteller im Falle von Einwendungen nach § 252 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 FamFG eine Anpassung seines Antrages vornehmen.<sup>4</sup> Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Überleitung in ein Streitiges Verfahren zu beantragen (§ 254 FamFG).

Ein Verfahren, welches die Unterhaltspflicht der Eltern bzw. eines Elternteils betrifft, stellt gemäß § 231 Abs. 1 Nr. 1 FamFG eine Unterhaltssache dar. Bei einer Unterhaltssache nach § 231 Abs. 1 FamFG handelt es sich wiederum um eine Familienstreitsache (§ 112 Nr. 1 FamFG).

---

<sup>1</sup> Finke, Fritz in Meysen, Thomas u.a.: Das Familienverfahrensrecht – FamFG. Praxiskommentar mit Einführung, Erläuterungen, Arbeitshilfen, Köln, 2009, S. 673 Rn. 1 (im Folgenden zitiert als Meysen/Bearbeiter, Das FamFG); Vgl. Hartmann, Peter in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann: Zivilprozessordnung mit FamFG, GVG und anderen Nebengesetzen, 68. A., München, 2010, § 249 Rn. 1.

<sup>2</sup> Vgl. Meysen/Finke: Das FamFG, S. 677, Rn. 6.

<sup>3</sup> Vgl. Schlüter, BGB – Familienrecht, S. 234 Rn. 321.

<sup>4</sup> Vgl. Meysen/Finke, Das FamFG, S. 684 Rn. 1.

Für Familienstreitsachen legt § 113 FamFG anstelle von bestimmten Paragraphen des FamFG die Anwendung der entsprechenden Vorschriften der ZPO fest. Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach § 232 FamFG. Demnach ist das Gericht der Ehesache (§ 232 Abs. 1 Nr. 1 FamFG) bzw. das Gericht, in dessen Bezirk das Kind oder der handelnde Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 232 Abs. 1 Nr. 2 FamFG), ausschließlich zuständig. Ist keine ausschließliche Zuständigkeit gegeben, so richtet sich gemäß § 232 Abs. 3 FamFG die Zuständigkeit nach den Vorschriften der ZPO. Für den allgemeinen Gerichtsstand ist jedoch auch hierbei der gewöhnliche Aufenthalt maßgeblich.

Die Vertretung des Kindes durch den sorgeberechtigten Elternteil ist im gerichtlichen Verfahren im Falle einer Beistandschaft nach § 1712 BGB ausgeschlossen (§ 234 FamFG). „Die Regelung dient dazu, im gerichtlichen Verfahren gegensätzliche Erklärungen des Beistands und des weiterhin sorgeberechtigten Elternteils zu vermeiden, indem dem Jugendamt Vorrang eingeräumt wird.“<sup>1</sup>

In den §§ 235, 236 FamFG ist die Auskunftspflicht der Beteiligten bzw. Dritter geregelt. Gemäß § 235 Abs. 1 FamFG kann das Gericht anordnen, dass der Antragsteller sowie der Antragsgegner Auskunft über ihre Einkünfte, ihr Vermögen und ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen. Darüber hinaus kann das Gericht eine schriftliche Versicherung über die Wahrheitsmäßigkeit und Vollständigkeit der Auskunft verlangen. Soweit ein Beteiligter bereits vor Beginn des Verfahrens seiner Auskunftspflicht innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachgekommen ist, muss das Gericht auf Antrag des anderen Beteiligten die Auskunftspflicht nach § 235 Abs. 1 FamFG anordnen (§ 235 Abs. 2 FamFG). Wenn ein Beteiligter seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt, so besteht seitens des Gerichts die Möglichkeit, eine Auskunftspflicht Dritter anzuordnen (§ 236 Abs. 1 FamFG). Diese Auskunft

---

<sup>1</sup> Meysen/Finke, Das FamFG, S. 633 Rn. 1.

hat das Gericht gemäß § 236 Abs. 2 FamFG ebenfalls auf Antrag eines Beteiligten anzuordnen.

Die Beteiligten können ihren Streit zudem nach § 278 ZPO gütlich beilegen. Dies erfolgt insbesondere durch einen Prozessvergleich.<sup>1</sup> Der Prozessvergleich wird von den Beteiligten vor dem Gericht geschlossen und in das Sitzungsprotokoll oder einer Anlage aufgenommen.<sup>2</sup> Gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO stellt der Prozessvergleich einen Vollstreckungstitel dar.

Die gerichtliche Festsetzung des Unterhalts erfolgt durch Beschluss (§ 38 FamFG). Die Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung ist im Fall von wesentlichen Änderungen auf Antrag nach § 238 FamFG möglich.

Durch die Regelung des § 237 FamFG besteht darüber hinaus die Möglichkeit, im Falle eines anhängigen Vaterschaftsfeststellungsverfahrens gleichzeitig Unterhaltsansprüche gerichtlich geltend zu machen. Das Unterhaltsverfahren kann in diesem Fall mit dem Vaterschaftsfeststellungsverfahren verbunden werden (§ 179 Abs. 2 FamFG). Die Abänderung der Entscheidung erfolgt hierbei auf Grundlage des § 240 FamFG.

Gemäß § 246 Abs. 1 FamFG kann das Gericht durch einstweilige Anordnung die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt regeln. Das Gericht kann in diesem Zusammenhang die Zahlung des vollen und unbefristeten Unterhalts anordnen.<sup>3</sup> Die Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus §§ 50, 232 FamFG. Die Möglichkeit, eine einstweilige Anordnung bereits vor Geburt des Kindes zu erlassen, wird durch § 247 FamFG eröffnet. Allerdings ist hierbei die Befristung der Zahlungsverpflichtung auf die ersten drei Lebensmonate des Kindes zu beachten. Darüber hinaus

---

<sup>1</sup> Vgl. Rauscher/Wax/Wenzel/Prütting, MünchKomm ZPO, § 278 Rn. 36; Foerste, Ulrich in Musielak, Hans-Joachim: Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, 7. A., München, 2009, § 278 Rn. 16.

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> Vgl. Meysen/Finke, Das FamFG, S. 667 Rn. 4.

regelt § 248 FamFG die einstweilige Anordnung bei Feststellung der Vaterschaft. Hierfür ist gemäß § 248 Abs. 1 FamFG ein anhängiges Vaterschaftsfeststellungsverfahren nach § 1600d BGB erforderlich. Zuständig ist das Gericht, bei dem das Vaterschaftsfeststellungsverfahren anhängig ist (§ 248 Abs. 2 FamFG).

## 8. Vergütung

Das Jugendamt erhält weder für seine beratende Tätigkeit noch für seine Tätigkeit als Beistand eine Vergütung (§ 1836 Abs. 3 BGB i.V.m. § 1915 Abs. 1 BGB). § 1836 BGB regelt die Vergütung des Vormunds. Die Anwendung des Vormundschaftsrechts ermöglicht hierbei § 1915 Abs. 1 BGB. Demnach kommen infolge der strukturellen Ähnlichkeit von Vormundschaft und Pflegschaft die Vorschriften der Vormundschaft auch entsprechend für die Pflegschaft zum Tragen.<sup>1</sup> Die Beistandschaft stellt wiederum eine besondere Art der Pflegschaft dar, weshalb die Vorschriften der Pflegschaft und daher das Recht der Vormundschaft zur Anwendung kommt.<sup>2</sup>

Im Gegensatz zum Jugendamt erhält der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit eine Vergütung. Auf den folgenden Seiten erfolgt daher ein kurzer Überblick über die Vergütung des Rechtsanwalts.

Die Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Vergütung des Rechtsanwalts stellt in der Regel der, mit dem Mandanten geschlossene, Anwaltsvertrag dar. Die Vergütung des Anwalts ist im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. Gemäß § 2 Abs. 1 RVG werden die Gebühren, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem Gegenstandswert berechnet.

---

<sup>1</sup> Vgl. Bettin, Ingolf in Bamberger, Georg/Roth, Herbert: Beck'scher Online-Kommentar BGB, Ed. 15, München, 2009, § 1915 Rn. 1 (im Folgenden zitiert als Bamberger/Roth/Bearbeiter, BeckOK BGB).

<sup>2</sup> Vgl. Schwab, Dieter: Münchener Kommentar zum BGB. Band 8, 5. A., München, 2008, § 1915 Rn. 4 (im Folgenden zitiert als Schwab/Bearbeiter, MünchKomm BGB Bd. 8).

Der Gegenstandswert stellt den Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat, dar.

Das RVG enthält jedoch nur allgemeine Vorschriften bezüglich der Vergütung. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 des RVG (§ 2 Abs. 2 RVG). Hierin sind die einzelnen Gebührentatbestände sowie die dazugehörigen Gebühren festgelegt. Im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sowie im Vergütungsverzeichnis kommen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche des Anwalts unterschiedliche Gebühren zur Anwendung. Hierbei ist zwischen Wertgebühren, Satzrahmengebühren, Betragsrahmengebühren, Festbetragsgebühren und Pauschgebühren zu unterscheiden.

Prinzipiell kann ein Rechtsanwalt jedoch wählen, ob er eine Vergütung nach den Vorschriften des RVG erhalten möchte oder mit dem Mandanten eine Vergütungsvereinbarung schließen möchte.

Die Voraussetzungen für eine Vergütungsvereinbarung sind in § 4 RVG geregelt. Die Vergütungsform, z.B. Stundenvergütung oder feste pauschale Vergütung, kann frei gewählt werden. Dessen ungeachtet ist eine Vereinbarung über geringere Gebühren und Auslagen als es das RVG vorsieht unzulässig.<sup>1</sup> Darüber hinaus ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars gemäß § 49b Abs. 2 BRAO grundsätzlich unzulässig. Allerdings ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars im Einzelfall dann zulässig, wenn „der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse [...] ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde“ (§ 4a Abs. 1 RVG).

Für die Vergütung nach dem RVG ist zunächst entscheidend, ob der Rechtsanwalt beratend, außergerichtlich oder gerichtlich für den Mandanten tätig wird.

Im Falle eines schriftlichen oder mündlichen Rats sowie einer Auskunft soll ein Rechtsanwalt gemäß § 34 Abs. 1 RVG auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Wird keine Gebührenvereinbarung geschlossen,

---

<sup>1</sup> Vgl. Scherer, Michael: Grundlagen des Kostenrechts – RVG, Rinteln, 2004, S. 75.



so kommen die Vorschriften der üblichen Vergütung nach §§ 675, 611, 612 Abs. 2 BGB zur Anwendung.<sup>1</sup> Wenn es sich bei dem Mandanten zudem um einen Verbraucher handelt, dann bestimmt § 34 Abs. 1 RVG Obergrenzen für die Erstberatung (190,00 €) bzw. eine weitergehende Beratung (250,00 €). Im Fall einer über die Beratung hinausgehenden Tätigkeit des Anwalts in derselben Angelegenheit erfolgt eine Anrechnung der Beratungsgebühr auf die weiteren Gebühren (§ 34 Abs. 2 RVG).<sup>2</sup>

Für eine gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts gelten die Vorschriften des RVG, soweit keine Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde. Bei einer außergerichtlichen Vertretung des Rechtsanwalts sind für die Vergütung die im Teil 2 VV RVG aufgeführten Gebühren relevant. Kommt es zu einer gerichtlichen Vertretung, so kommen die Gebühren des 3. Teils VV RVG zum Tragen.

Nach § 15 Abs. 2 RVG kann ein Anwalt die Gebühren in der selben Angelegenheit nur einmal fordern. Fallen somit mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten an, so können auch mehrere Gebühren vom Rechtsanwalt abgerechnet werden. Die §§ 16 ff RVG legen hierbei fest, in welchen Fällen es sich um die selben bzw. um unterschiedliche Angelegenheiten handelt.

Die Vergütung wird gemäß § 8 Abs. 1 RVG fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Wenn es sich um ein gerichtliches Verfahren handelt, wird die Vergütung fällig, wenn eine Kostenentscheidung ergangen ist, der Rechtsweg beendet ist oder das Verfahren länger als drei Monate ruht. Ein Rechtsanwalt kann jedoch gemäß § 9 RVG jederzeit vom Mandanten einen Vorschuss auf die Vergütung verlangen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Büchting/Heussen/Enders, Rechtsanwalts-Handbuch, M. Rn. 52.

<sup>2</sup> Vgl. Büchting/Heussen/Enders, Rechtsanwalts-Handbuch, M. Rn. 54.

Für die Verjährung des Vergütungsanspruches findet die regelmäßige Verjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB Anwendung.<sup>1</sup> Die Vergütungsansprüche verjähren somit im dritten Jahr nachdem der Anspruch entstanden ist.

## 9. Haftung

Unterläuft einem Jugendamtsmitarbeiter oder einem Rechtsanwalt ein Fehler, so können dem Kunden daraus unter Umständen Haftungsansprüche entstehen.

### 9.1 Jugendamt

Mögliche Haftungsansprüche gegen das Jugendamt ergeben sich aus § 1833 i.V.m. § 1915 Abs. 1 BGB<sup>2</sup>, sowie aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG.

Bei dem Haftungsanspruch aus § 1833 BGB handelt es sich um einen familienrechtlichen Anspruch. Es haftet „die Körperschaft, bei der das Jugendamt errichtet ist, für den mit der Führung der Vormundschaft beauftragten Beamten oder Angestellten“<sup>3</sup>. Gemäß § 1833 Abs. 1 BGB ist der Vormund dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstandenen und von ihm verschuldeten Schaden verantwortlich. Eine Pflichtverletzung stellt hierbei jede Verletzung des Gebots zur treuen und gewissenhaften Amtsführung dar.<sup>4</sup> Prinzipiell erstreckt sich das Verschulden auf Vorsatz und Fahrlässigkeit (§ 276 BGB). Allerdings sind nach herrschender Meinung bei der Frage der Sorgfalt „der Lebenskreis,

---

<sup>1</sup> Vgl. Axmann/Dotten/Rothenbacher, Anwaltsrecht I, S. 203 Rn. 97.

<sup>2</sup> Zur Anwendung des Vormundschaftsrechts siehe Punkt 8. „Vergütung“.

<sup>3</sup> Bamberger/Roth/Bettin, BeckOK BGB § 1833 Rn. 2; Vgl. Schwab/Wagenitz, MünchKomm BGB, § 1833 Rn. 2.

<sup>4</sup> Vgl. Bamberger/Roth/Bettin, BeckOK BGB, § 1833 Rn. 4; Schwab/Wagenitz, MünchKomm BGB, § 1833 Rn. 3.

(die) Lebensumstände und (die) Rechts- und Geschäftserfahrung“<sup>1</sup> des Vormunds zu berücksichtigen. Die Verjährung des Haftungsanspruchs aus § 1833 BGB tritt nach 30 Jahren ein (§ 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

Neben einer Haftung nach § 1833 i.V.m. § 1915 Abs. 1 BGB kommt eine Amtshaftung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG in Betracht. Die Haftung trifft gemäß Art. 34 S.1 GG den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst ein Beamter steht. Der BGH entwickelte in diesem Zusammenhang die „Anvertrauenstheorie“<sup>2</sup>. Demzufolge ist „im Regelfall die öffentlich-rechtliche Körperschaft haftpflichtig (...), die den Amtsträger angestellt hat und ihn besoldet“<sup>3</sup>. Der Amtshaftungsanspruch setzt eine Amtspflichtverletzung des Beamten voraus. Die Amtspflichten stellen hierbei „die persönlichen Verhaltenspflichten des Beamten in Bezug auf seine Amtsführung“<sup>4</sup> dar. Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Beamten vor, so ist ein Rückgriff auf ihn möglich (Art. 34 S.2 GG).

Darüber hinaus enthält § 839 Abs.1 S. 2 BGB eine Subsidiaritätsklausel. Demnach kann ein Beamter für fahrlässiges Verhalten nur in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte seinen Ersatz nicht auf andere Weise erreichen kann.

Amtshaftungsansprüche verjähren nach drei Jahren (§§ 195, 199 BGB).

## 9.2 Rechtsanwalt

Mögliche Haftungsansprüche des Mandanten gegen den Rechtsanwalt ergeben sich aus § 280 Abs. 1 BGB. Für den Eintritt der Schadensersatzpflicht ist eine Pflichtverletzung des Rechtsanwalts, welche auf seiner anwaltlichen Tätigkeit beruht, erforderlich.

---

<sup>1</sup> Schwab/Wagenitz, MünchKomm BGB Bd. 8, § 1915 Rn. 4.

<sup>2</sup> BGH NJW 1970, 750; BGH NJW 1987, 2737; BGH NJW 1994, 3161.

<sup>3</sup> Papier, Hans-Jürgen in Habersack, Mathias: Münchener Kommentar zum BGB. Band 5, 5. A., München, 2009, § 839 Rn. 361 (im Folgenden zitiert als Habersack/Bearbeiter, MünchKomm BGB).

<sup>4</sup> Habersack/Papier, MünchKomm BGB, § 839 Rn. 191.

Die Beweislast liegt hierbei beim Mandanten. Er muss „sämtliche anspruchsbegründenden Tatsachen, also Zustandekommen eines Anwaltsvertrages, Mandatsinhalt und –umfang, anwaltliche Pflichtverletzung [...] sowie Schaden und haftungsausfüllende Kausalität [...] beweisen.“<sup>1</sup> Die Schadensersatzansprüche eines Mandanten gegen den Rechtsanwalt unterliegen der regelmäßigen Verjährung nach §§ 195, 199 BGB.

Ein Rechtsanwalt ist gemäß § 51 Abs. 1 BRAO verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden abzuschließen. Die Mindestversicherungssumme beträgt dabei 250.000 € pro Versicherungsfall.

§ 51a BRAO bietet für fahrlässig verursachte Schäden die Möglichkeit der vertraglichen Beschränkung von Ersatzansprüchen. Allerdings sind die in § 51a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BRAO aufgeführten Haftungsmindestgrenzen zu beachten. „Weitergehende, also die Haftung stärker einschränkende Vereinbarungen [...] sind unzulässig“.<sup>2</sup>

Für die Haftung ist zudem die Organisation der Kanzlei maßgeblich.

Bei einer Bürogemeinschaft besteht keine gesamtschuldnerische Haftung gegenüber den Mandanten. Jeder Rechtsanwalt der Bürogemeinschaft haftet somit nur gegenüber seinen eigenen Mandanten.

Im Falle einer Sozietät schließt ein Mandant den Anwaltsvertrag mit allen Sozietätsmitgliedern. Demnach haften alle Sozietätsmitglieder persönlich und uneingeschränkt gesamtschuldnerisch.<sup>3</sup>

Gemäß § 8 Abs. 1 PartG haften die Partner einer Partnerschaft grundsätzlich als Gesamtschuldner. Wird für ein Mandat jedoch ausschließlich ein einzelner Partner tätig, kommt nach § 8 Abs. 2 PartG die Handelndenhaftung zum Tragen. Folglich haftet nur der mandatsbearbeitende Partner.

---

<sup>1</sup> Axmann/Grams, Anwaltsrecht I, S. 130 Rn. 13.

<sup>2</sup> Axmann/Grams, Anwaltshandbuch I, S. 156, Rn. 159.

<sup>3</sup> Vgl. Axmann/Grams, Anwaltsrecht I, S. 146 Rn. 106; Büchting/Heussen/von der Recke, Rechtsanwalts-Handbuch, N 6. Rn. 42.

Die Haftung einer GmbH ist nach § 13 Abs. 2 GmbHG auf das Gesellschaftsvermögen der GmbH beschränkt. Allerdings wird die Haftung „einer Rechtsanwalts-GmbH [...] nicht weiter eingeschränkt, als es gemäß § 51 a BRAO bei einem Einzelanwalt zulässig ist.“<sup>1</sup>

Für die Haftung des angestellten Rechtsanwalts ist zunächst entscheidend, ob dieser im Briefkopf des Dienstherrn aufgeführt ist. Erscheint der Name des angestellten Rechtsanwalts im Briefkopf, so liegt eine Scheinsozietät vor. Folglich haftet er neben seinem Dienstherrn gesamtschuldnerisch.<sup>2</sup> Liegt keine Scheinsozietät vor, dann haftet der Dienstherr nach § 278 BGB für die Fehler des angestellten Rechtsanwalts.<sup>3</sup> Inwieweit eine Rückgriffshaftung durch den angestellten Rechtsanwalt in Betracht kommt, richtet sich nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung. Demnach haftet der angestellte Rechtsanwalt nicht bei leichter Fahrlässigkeit wohl aber bei grober Fahrlässigkeit sowie Vorsatz.

## **10. Empirische Erhebung**

Der folgende Teil dieser wissenschaftlichen Arbeit befasst sich mit einer Empirischen Erhebung. Intention der Erhebung war in erster Linie die Sichtweise der Kunden des Jugendamts in die Diplomarbeit einzubringen. Mithilfe der Befragung soll die Zufriedenheit der Kunden mit der Tätigkeit des Jugendamts ermittelt werden. Darüber hinaus soll eine Verknüpfung mit der Tätigkeit des Rechtsanwalts erfolgen und etwaige Wechselgründe erforscht werden.

Auf eine Befragung der Kunden von Rechtsanwälten wurde verzichtet, um den Rahmen einer Diplomarbeit einzuhalten bzw. diesen nicht zu überschreiten.

---

<sup>1</sup> Büchting/Heussen/von der Recke, Rechtsanwalts-Handbuch, N 6. Rn. 101.

<sup>2</sup> Vgl. Axmann/Grams, Anwaltshandbuch I, S. 150 Rn. 129, 134; Büchting/Heussen/von der Recke, Rechtsanwalts-Handbuch, N 6. Rn. 153.

<sup>3</sup> Vgl. Axmann/Grams, Anwaltshandbuch I, S. 150, Rn. 131, 134.

## **10.1 Gliederung des Fragebogens**

Der Fragebogen wurde in drei Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt wurden Fragen bezüglich der Beratung bzw. der Beistandschaft gestellt. Der zweite Abschnitt bezog sich auf die Zufriedenheit der befragten Personen mit der Tätigkeit des Jugendamts. Im dritten Teil wurde schließlich ein Bezug zu Rechtsanwälten hergestellt.

Im Fragebogen sind sowohl halboffene und offene als auch geschlossene Fragestellungen enthalten. Somit wurde den befragten Personen zum Teil ein gewisser Rahmen vorgegeben, aber zum Teil auch die Möglichkeit zur individuellen Antwort gegeben.

## **10.2 Durchführung der Befragung**

Der Befragungszeitraum war zunächst vom 1. Dezember 2009 bis 15. Januar 2010 vorgesehen. Eine Nachfrage bei den beteiligten Jugendämtern kurz vor Ende des Zeitraums ergab jedoch, dass im Befragungszeitraum sehr wenig Kundentermine aufgrund von Änderungen im Unterhaltsrecht sowie den Weihnachtstagen stattgefunden haben. Aus diesem Grund war die Rücklaufquote bis zu diesem Zeitpunkt sehr gering. Daher wurde der Zeitraum bis zum 1. Februar 2010 verlängert.

Als Methode der Befragung wurde eine Kombination aus schriftlicher und mündlicher Befragung gewählt. Den zu befragenden Personen wurde der Fragebogen zusammen mit einem Anschreiben und einem Umschlag für den beantworteten Fragebogen jeweils persönlich von einem Mitarbeiter des Jugendamts ausgehändigt. Der Fragebogen wurde sodann innerhalb der Räumlichkeiten des Jugendamts von den Personen beantwortet und in einem verschlossenen Umschlag dem Mitarbeiter wieder übergeben. Der Umschlag diente dazu, die Anonymität der Daten zu gewährleisten.

Die vier beteiligten Jugendämter (Kreisjugendamt Esslingen, Kreisjugendamt Heilbronn, Kreisjugendamt Ludwigsburg, Kreisjugendamt

Rems-Murr-Kreis) erhielten jeweils 100 Fragebögen, Anschreiben sowie Umschläge. Die Aushändigung der Fragebögen an die zu befragenden Personen erfolgte durch die jeweiligen Mitarbeiter der Jugendämter.

### **10.3 Auswertung**

Der Rücklauf der Befragung ist mit insgesamt 38 Fragebögen zu beziffern. Das Kreisjugendamt Esslingen verzeichnete hierbei 8 beantwortete Fragebögen, das Kreisjugendamt Heilbronn 9, das Kreisjugendamt Ludwigsburg 14 und das Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis 7 ausgefüllte Fragebögen.

Von den insgesamt 400 Fragebögen, die an die Jugendämter ausgegeben wurden, wurden aufgrund der bereits geschilderten Problematik tatsächlich nur 114 bis 129 Fragebögen (28 bis 32 %) an die zu befragenden Personen ausgehändigt. Die Rücklaufquote beträgt demnach zwischen 29 und 33%.<sup>1</sup>

#### *Frage 1: Wie lange werden Sie schon vom Jugendamt beraten bzw. im Rahmen einer Beistandschaft unterstützt? (ungefähre Angabe genügt)*

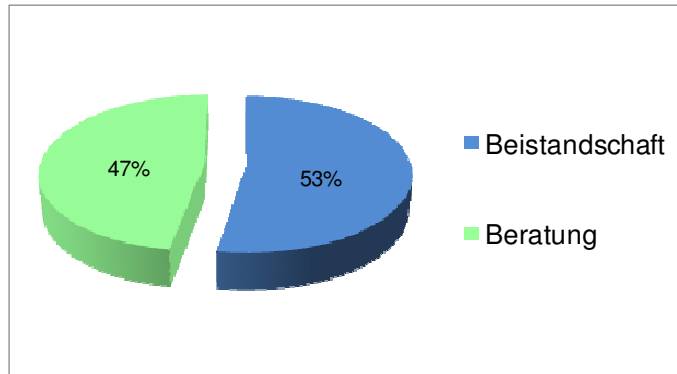
Die Frage zielt zunächst darauf ab, herauszufinden, ob sich die befragten Personen vom Jugendamt beraten lassen oder eine Unterstützung in Form einer Beistandschaft in Anspruch nehmen. Des Weiteren soll durch die zeitliche Angabe untersucht werden, inwieweit die befragten Personen über Erfahrungen mit der Jugendamtstätigkeit verfügen.

Von den befragten Personen antworteten alle 38 Personen auf diese Frage. Dabei gaben 20 Personen an, in Form einer Beistandschaft vom Jugendamt unterstützt zu werden. 18 Personen antworteten, eine Beratung beim Jugendamt in Anspruch zu nehmen.

---

<sup>1</sup> Die Auswertung der Befragung in Tabellenform ist dieser Arbeit in Anlage 16 beigelegt.

Die Zeitspanne der Beistandschaft reichte dabei von 1996 bis 2010. Bei der Beratung reichte die Zeitspanne von 2006 bis 2010.



**Abbildung 1: Wie lange werden Sie schon vom Jugendamt beraten bzw. im Rahmen einer Beistandschaft unterstützt? Frage 1 (Häufigkeit von Beratung und Beistandschaft)**

Mit 53% (Beistandschaft) zu 47 % (Beratung) ist das Verhältnis der beiden Kategorien nahezu ausgewogen. Im Folgenden lassen sich somit sowohl Aussagen zur Beistandschaft als auch zur Beratung machen. Hinsichtlich der zeitlichen Dauer der Beratung ist auszuführen, dass die Hälfte der befragten Personen (9 Personen) die Beratung erst seit einigen Wochen in Anspruch nimmt. Bei 7 Personen dauert die Beratung bereits zwischen einigen Monaten bzw. einem Jahr an. Mit 2 Personen stellt die langjährige Beratung (seit 2006) eine Ausnahme dar. Bei der zeitlichen Dauer der Beistandschaft verhält es sich dagegen so, dass bei mehr als der Hälfte der befragten Kunden (12 Kunden) die Beistandschaft bereits seit mehreren Jahren geführt wird. Am Häufigsten ist dabei die Beistandschaft seit dem Jahr 2006 bzw. 2007 vertreten. 8 Personen gaben an, dass sie erst seit einigen Wochen eine Beistandschaft beim Jugendamt eingerichtet haben. Es muss deshalb festgehalten werden, dass ein großer Teil der befragten Personen über keine längerfristigen Erfahrungen mit dem Jugendamt verfügt und daher bspw. bei der Beantwortung der

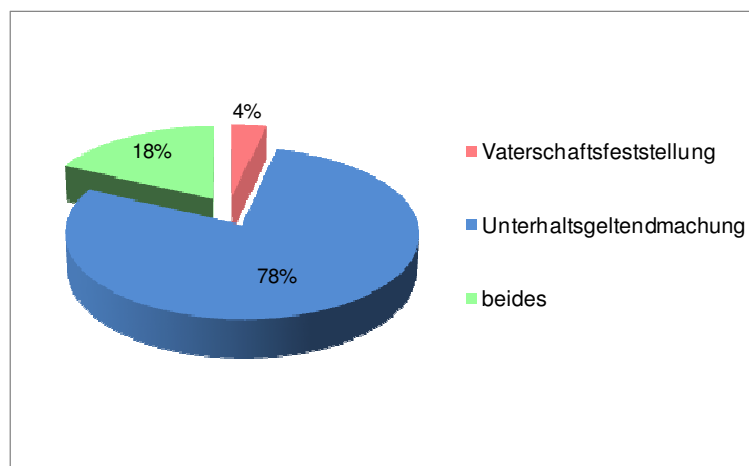


Frage 5 bezüglich der Zufriedenheit mit den Ergebnissen des Jugendamts nur die kurzzeitigen Ergebnisse beurteilen kann.

Frage 2: Wurde die Beistandschaft zur Vaterschaftsfeststellung oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eingerichtet?

Ziel der Frage ist es herauszufinden, aus welchem Grund sich die Kunden an das Jugendamt wenden bzw. welchen Auftrag sie zunächst an das Jugendamt richteten. Als Antwortmöglichkeiten standen „Vaterschaftsfeststellung“, „Unterhaltsgeltendmachung“ und „beides“ zur Auswahl.

Auf diese Frage antworteten 28 Personen. 10 Personen ließen die Frage unbeantwortet. 22 Antworten entfielen auf die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, 5 Antworten auf „beides“ und 1 Antwort auf die Vaterschaftsfeststellung.



**Abbildung 2: Wurde die Beistandschaft zur Vaterschaftsfeststellung oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eingerichtet? Frage 2**

In der überwiegenden Mehrheit (78 %) stellt somit das Anliegen der Kunden die Unterhaltsgeltendmachung dar. 18 % der Befragten

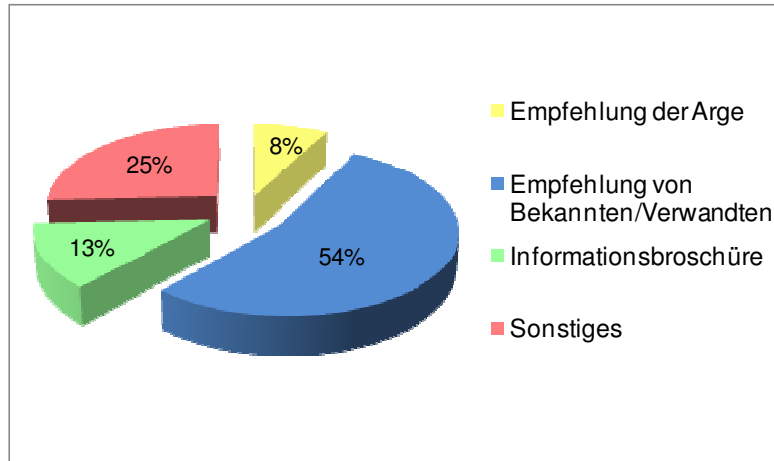
entschieden sich für die Geltendmachung des Unterhalts und die Vaterschaftsfeststellung als Inhalt der Beistandschaft. Lediglich 4 % bzw. 1 befragte Person richtete die Beistandschaft ausschließlich zur Vaterschaftsfeststellung ein. Dies bringt zum Ausdruck, dass vor allem die Unterhaltsfestsetzung bzw. die Unterhaltsgeltendmachung für die Kunden ein Problem darstellt, für welches sie Beratung bzw. Unterstützung benötigen.

### Frage 3: Wie haben Sie vom Angebot des Jugendamts erfahren?

Mit der Frage soll ermittelt werden, wie die Kunden auf die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendämter aufmerksam wurden. Ziel ist es auch die Rolle der Werbung der Jugendämter bzw. des Empfehlungsmarketings auszumachen.

Die Frage ist als halboffene Frage gestaltet, neben den Antwortmöglichkeiten „Empfehlung der ARGE“, „Empfehlung von Bekannten/Verwandten“ und „Informationsbroschüre“ besteht die Möglichkeit in der Kategorie „Sonstiges“ eine eigene, bisher nicht aufgeführte, Antwort zu formulieren. Hierdurch sollen möglichst alle Aspekte festgestellt werden, durch die der Kunde von dem Angebot des Jugendamts Kenntnis erlangt hat.

Alle 38 befragten Personen antworteten auf diese Frage. 21 Personen führten an, durch die Empfehlung von Bekannten bzw. Verwandten vom Angebot des Jugendamts erfahren zu haben. Durch eine Empfehlung der ARGE wurden 3 Personen auf das Jugendamt aufmerksam. Mithilfe einer Informationsbroschüre erlangten 5 Personen Kenntnis vom Jugendamt. 10 Personen entschieden sich, mittels der Antwortmöglichkeit „Sonstiges“ eigene Ausführungen zu machen.



**Abbildung 3: Wie haben Sie vom Angebot des Jugendamts erfahren? Frage 3**

Von den 10 Personen, die mittels der Kategorie „Sonstiges“ antworteten, gaben 3 Personen ein Informationsschreiben des Jugendamts an. Jeweils zweimal wurde eine Empfehlung der Unterhaltsvorschusskasse bzw. eines Rechtsanwalts genannt. Darüber hinaus führte 1 Person das Internet und 1 Person den Verein Frauen für Frauen e.V. an.

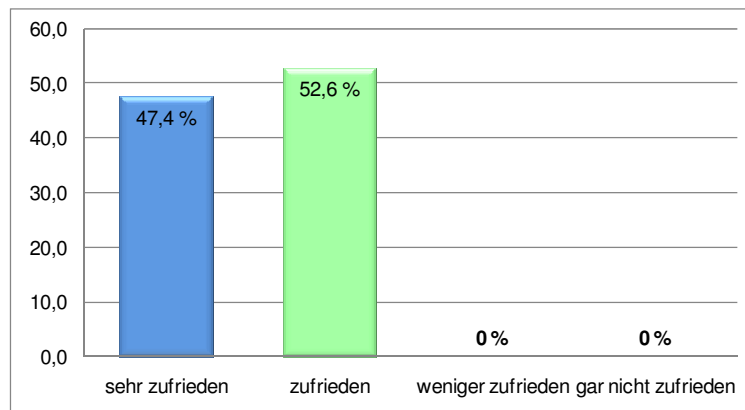
Die Mehrheit der befragten Personen kam demnach auf Empfehlung von verschiedenen Personenkreisen zum Jugendamt. Das Werbeinstrument des Jugendamts, die Informationsbroschüre, gab für lediglich 13 % der Befragten den Ausschlag. Das Empfehlungsmarketing spielt somit eine entscheidende Rolle. Die Mundpropaganda hat den Vorteil, dass sie persönlich erfolgt und daher Nachfragen möglich sind. Zudem handelt es sich bei den Personen, die die Empfehlung aussprechen, oftmals um Personen, die einem bekannt sind und auf deren Empfehlungen man vertraut.

Frage 4: Ich bin mit der Beratung des Jugendamts...

Mit dieser Frage soll die Zufriedenheit der Kunden mit der Beratung durch das Jugendamt ermittelt werden. Den Antwortmöglichkeiten liegt eine

Ordinal-Skala zugrunde. Die Skalenpunkte sind mit „sehr zufrieden“, „zufrieden“, „weniger zufrieden“ und „gar nicht zufrieden“ bezeichnet.

Von den befragten Personen waren 18 Personen mit der Beratung des Jugendamts sehr zufrieden. 20 Personen gaben an, mit der Beratung zufrieden zu sein. Keine Antworten entfielen auf die Antwortmöglichkeiten „weniger zufrieden“ und „gar nicht zufrieden“.



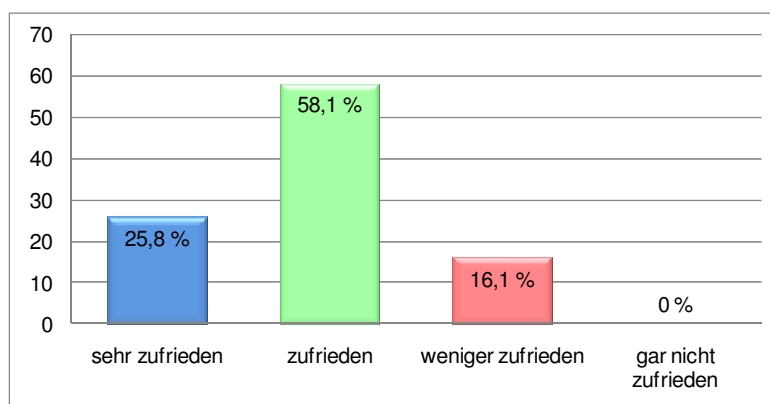
**Abbildung 4: Ich bin mit der Beratung durch das Jugendamt... Frage 4**

Die befragten Personen bewerteten die Beratung des Jugendamts durchweg positiv. Auf den negativen Bereich der Ordinal-Skala entfiel keine einzige Antwort. Das bringt zum Ausdruck, dass die befragten Kunden keine Beanstandungsgründe an der Beratung sehen. Die befragten Kunden bestätigen den Jugendämtern bzw. ihren Mitarbeitern durch die hohe Zufriedenheit eine gute bis sehr gute Leistung. Die Zufriedenheit der Beratung kann insbesondere von der Qualität und dem Umfang der Beratung sowie vom fachlichen Wissen und der Kompetenz der Mitarbeiter herrühren.

Frage 5: Ich bin mit den Ergebnissen, die das Jugendamt für mich/mein Kind erreicht hat, ...

Die Frage zielt darauf ab, die Zufriedenheit der Kunden mit den Ergebnissen, die das Jugendamt für sie bzw. ihre Kinder erreicht hat, festzustellen. Den Antwortmöglichkeiten liegt hierbei wie in Frage 4 eine Ordinal-Skala zugrunde. Die Skalenpunkte sind ebenfalls mit „sehr zufrieden“, „zufrieden“, „weniger zufrieden“ und „gar nicht zufrieden“ bezeichnet.

31 Personen beantworteten diese Frage. Demzufolge ließen 7 Personen die Frage unbeantwortet. 18 Personen gaben dabei an, mit den erreichten Ergebnissen zufrieden zu sein. Sehr zufrieden mit den Ergebnissen sind 8 Personen. 5 Personen antworteten, mit den Ergebnissen weniger zufrieden zu sein.



**Abbildung 5: Ich bin mit den Ergebnissen, die das Jugendamt für mich/mein Kind erreicht hat, ... Frage 5**

Nahezu 84 % der befragten Kunden bewerten die Ergebnisse, die das Jugendamt für sie erreicht hat, positiv. Lediglich 16,1 % Personen sind weniger zufrieden. Bei diesem Ergebnis muss zunächst berücksichtigt werden, dass ein Großteil der befragten Personen die Tätigkeit des

Jugendamts noch nicht lange in Anspruch nimmt.<sup>1</sup> Diese können demnach nur die kurzfristig erreichten Ergebnisse beurteilen. Zudem hängt die Beurteilung der Ergebnisse für einen Teil der befragten Kunden vermutlich nicht allein von der Tätigkeit des Jugendamtsmitarbeiters und dessen Engagement und Bemühungen ab. Die Ergebnisse werden eventuell mitunter auch am Mitwirken der Unterhaltspflichtigen gemessen, auf welches das Jugendamt nur bedingte Einflussmöglichkeiten hat. Zahlt z.B. der Unterhaltspflichtige trotz intensiver Bemühungen des Jugendamtsmitarbeiters nur unregelmäßig Unterhalt, so kann dies dazu führen, dass die Person mit den Ergebnissen weniger zufrieden ist.

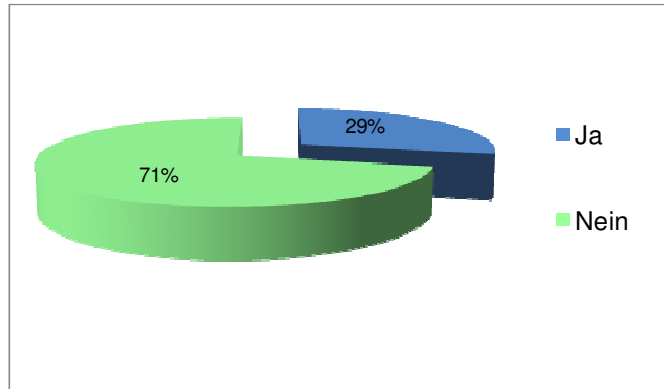
*Frage 6: Haben Sie sich, bevor Sie sich an das Jugendamt gewendet haben, bezüglich Vaterschaftsfeststellung und/oder Unterhaltsgeltendmachung von einem Rechtsanwalt beraten lassen?*

Mit dieser Frage wird ein Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Jugendamtes und der des Rechtsanwalts hergestellt. Es soll ermittelt werden, wie viele Kunden vorab bereits eine Beratung durch einen Rechtsanwalt in Anspruch genommen haben.

Von den befragten Personen haben sich 11 Personen zuvor in der Angelegenheit von einem Rechtsanwalt beraten lassen. 27 Personen verneinten die Frage.

---

<sup>1</sup> Siehe Auswertung Frage 1.



**Abbildung 6: Haben Sie sich, bevor Sie sich an das Jugendamt gewendet haben, bezüglich Vaterschaftsfeststellung und/oder Unterhaltsgeltendmachung von einem Rechtsanwalt beraten lassen?  
Frage 6**

Somit hat weniger als ein Drittel der befragten Kunden vor der Beratung durch das Jugendamt eine Beratung durch einen Rechtsanwalt in Anspruch genommen. Die überwiegende Mehrheit (71 %) hat sich dagegen mit ihrem Anliegen direkt an das Jugendamt gewandt.

*Frage 6a: Wenn ja, was waren Ihre Gründe zum Jugendamt zu wechseln?*

Diese Frage wendet sich ausschließlich an die Personen, die Frage 6 bejaht haben. Hierbei sollen mithilfe einer offenen Frage die Gründe für deren Wechsel zum Jugendamt ausgemacht werden.

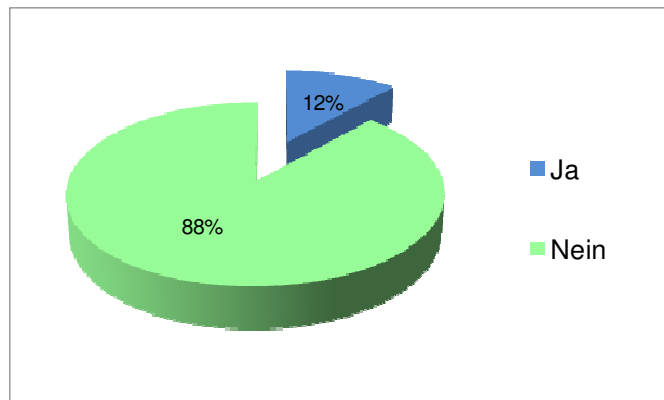
Von den 11 Personen, die Frage 6 mit „Ja“ beantwortet haben, führten 10 Personen ihre Gründe für den Wechsel zum Jugendamt an. Dabei standen in 9 Antworten und somit zu 90% Kostengründe im Vordergrund. 2 Personen bemängelten dabei das Preis-Leistungsverhältnis der Rechtsanwaltstätigkeit. Bei 2 Personen spielte zudem eine Empfehlung mit eine Rolle. In einem Fall wurde die Empfehlung von einem Rechtsanwalt ausgesprochen.

Hierdurch zeigt sich deutlich, dass die Kosten ein überaus wichtiges Kriterium für die befragten Personen darstellen. Kritik an der Tätigkeit des Rechtsanwalts bzw. mit dessen Einsatz oder Kompetenz war nicht festzustellen.

Frage 6b: Wenn nein, haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, sich bezüglich Vaterschaftsfeststellung und/oder Unterhaltsgeltendmachung von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen?

Diese Frage richtet sich nur an die Personen, die Frage 6 verneint haben. Es soll ermittelt werden, wie viele Personen die Möglichkeit einer Beratung durch einen Rechtsanwalt schon einmal in Betracht gezogen haben.

Von 23 Personen wurde die Frage verneint. 1 Person ließ die Frage unbeantwortet. Über eine rechtsanwaltliche Beratung haben 3 Personen schon einmal nachgedacht. Ob diese Überlegungen im Vorfeld der Jugendamtstätigkeit oder währenddessen stattfanden, kann nicht beurteilt werden.



**Abbildung 7: Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, sich bezüglich Vaterschaftsfeststellung und/oder Unterhaltsgeltendmachung von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen? Frage 6b**

Als Grund für die Überlegungen gaben die 3 Personen unterschiedliche Punkte an. Eine Person begründete die Überlegungen mit der Einholung



einer zweiten Unterhaltsberechnung als Bestätigung der Unterhaltsverpflichtung für den Unterhaltspflichtigen. Für die zweite Person ist die rechtliche Sicherheit wichtig. Die dritte Person wiederum gab unregelmäßige Unterhaltszahlungen als Grund an.

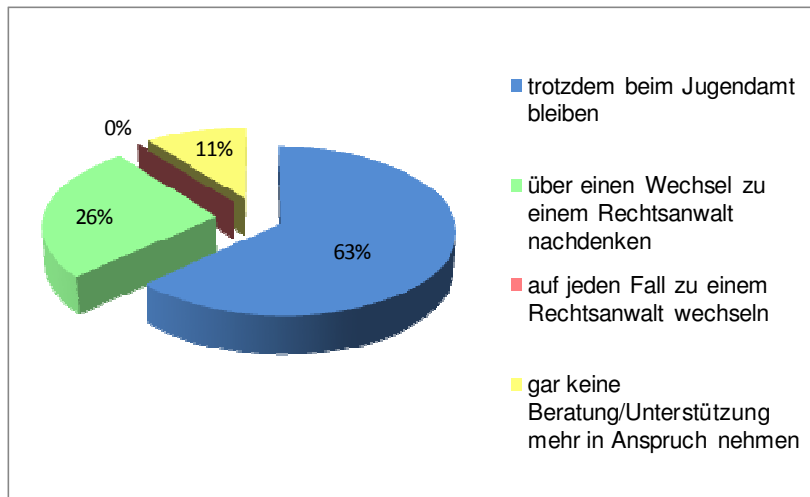
Während die Begründungen der beiden ersten Personen in Richtung einer zweiten Meinung bzw. Bestätigung der Jugendamtsergebnisse gehen, lässt die Begründung der dritten Person zunächst darauf schließen, dass sie mit der Tätigkeit des Jugendamts nicht völlig einverstanden ist oder sich zumindest mehr Engagement hinsichtlich pünktlicher Unterhaltszahlungen wünscht.

*Frage 7: Die Beratung bzw. die Einrichtung einer Beistandschaft beim Jugendamt ist kostenlos. Wenn sie nicht kostenlos wäre, würden Sie dann...*

Ziel dieser Frage ist es, herauszufinden ob die Tatsache, dass die Beratung bzw. die Beistandschaft beim Jugendamt kostenfrei erfolgt, ein entscheidendes Kriterium darstellt. Diese Frage stellt eine hypothetische Frage dar, zu deren Beantwortung sich die befragten Personen in die Situation versetzen musste, dass das Jugendamt für seine Tätigkeit eine Gebühr verlangt. Als Antwortmöglichkeiten standen hierfür „trotzdem beim Jugendamt bleiben“, „über einen Wechsel zu einem Rechtsanwalt nachdenken“, „auf jeden Fall zu einem Rechtsanwalt wechseln“ sowie die Option „gar keine Beratung/Unterstützung (weder durch das Jugendamt noch durch einen Rechtsanwalt) mehr in Anspruch nehmen“ zur Auswahl.

24 Personen antworteten, dass sie trotzdem beim Jugendamt bleiben würden. Über einen Wechsel zu einem Rechtsanwalt würden 10 Personen nachdenken, wenn das Jugendamt für seine Tätigkeit eine Vergütung verlangen würde. 4 Personen würden in diesem Fall weder eine Beratung bzw. Unterstützung durch das Jugendamt noch durch einen Rechtsanwalt

in Anspruch nehmen. Keine der befragten Personen gab an, dann auf jeden Fall zu einem Rechtsanwalt zu wechseln.



**Abbildung 8: Die Beratung bzw. die Einrichtung einer Beistandschaft beim Jugendamt ist kostenlos. Wenn sie nicht kostenlos wäre, würden Sie dann... Frage 7**

Mehr als die Hälfte (63%) der Befragten sind somit bereit, für die Tätigkeit des Jugendamts eine Gebühr zu bezahlen. Dies bringt zum einen nochmals die Zufriedenheit mit der Jugendamtstätigkeit zum Ausdruck, es bestätigt aber auch die gute Leistung der Jugendämter, für die die Befragten durchaus bereit sind, eine Gebühr zu bezahlen.

#### **10.4 Zusammenfassung**

Abschließend kann festgehalten werden, dass die eingehenden Forschungsfragen mithilfe der Befragung beantwortet werden konnten.

Die Kunden des Jugendamts sind mit der Tätigkeit des Jugendamts weitestgehend zufrieden und ziehen die Möglichkeit eines Wechsels zu einem Rechtsanwalt mehrheitlich auch nicht in Betracht. Darüber hinaus würde selbst die Einführung einer Gebühr für die Jugendamtstätigkeit für

die Mehrheit der befragten Kunden keinen Grund für einen Wechsel darstellen.

Bezüglich der Werbung der Jugendämter kann festgehalten werden, dass die meisten der Befragungspersonen nicht durch die Werbeinstrumente des Jugendamts, die Informationsbroschüren und die Internetseite, auf das Angebot des Jugendamts aufmerksam wurden. Vielmehr kam die Mehrzahl der befragten Kunden aufgrund von Empfehlungen zum Jugendamt.

Zum Abschluss soll noch eine Verknüpfung der Fragen 5 und 7 erfolgen. Es soll festgestellt werden, wie die Befragten, welche Frage 5 mit „weniger zufrieden“ beantwortet haben, auf Frage 7 geantwortet haben. Hierdurch soll überprüft werden, ob die Interpretation von Frage 5, demzufolge sich die geringere Zufriedenheit nicht ausschließlich auf die Tätigkeit des Jugendamtmitarbeiters zurückführen lässt, gerechtfertigt ist.

Von den 5 Personen, die mit den Ergebnissen, die das Jugendamt für sie bzw. ihr Kind erreicht hat, weniger zufrieden sind (Frage 5), haben alle Personen (100%) auf Frage 7 mit „trotzdem beim Jugendamt bleiben“ geantwortet. Die 5 Befragten würden demnach trotz ihrer geringeren Zufriedenheit mit den Ergebnissen der Jugendamtstätigkeit im Falle einer kostenpflichtigen Beratung und Unterstützung beim Jugendamt bleiben. Die Verknüpfung der Fragen 5 und 7 unterstreicht somit die Interpretation von Frage 5, wonach die Beurteilung der Ergebnisse der Jugendamtstätigkeit nicht allein von der Tätigkeit des Jugendmitarbeiters, sondern vielmehr noch von anderen Faktoren abhängt. Wie bereits in 10.4 „Auswertung“ erläutert, wird in diesem Zusammenhang vermutlich das Mitwirken des Unterhaltspflichtigen einen entscheidenden Faktor darstellen.

## 11. Schlussbetrachtung

Im Folgenden wird die Verfasserin dieser wissenschaftlichen Arbeit anhand der Ausführungen im Hauptteil einen Vergleich zwischen den Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendämter und der Rechtsanwälte ziehen. Es sollen insbesondere die Unterschiede und Gemeinsamkeiten sowie die damit verbundenen Vor- und Nachteile dargelegt werden.

Zunächst sollen die Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Ausbildung herausgearbeitet werden. Hierbei sind gleich zu Anfang Unterschiede in den Zielsetzungen der Ausbildungen festzustellen. Die Ausbildung zum Diplom-Verwaltungswirt sowie zum Bachelor of Arts – Public Management zielt gemäß § 1 APrOVw gD auf die vielseitige Verwendbarkeit der Studierenden ab. So sind nicht nur Rechtswissenschaften sondern auch Wirtschaftswissenschaften Gegenstand der Vorlesungen. Bedingt durch den geringen zeitlichen Umfang der Vorlesungen (20 Stunden) können nur Grundkenntnisse im Familienrecht und der Zivilprozessordnung vermittelt werden. Im Unterschied dazu werden in der Juristenausbildung fundierte Kenntnisse im Zivilrecht vermittelt. Allerdings möchte die Verfasserin in diesem Zusammenhang anmerken, dass die Regelstudienzeit der Juristenausbildung neun Semester beträgt. Dem gegenüber steht ein viersemestriges Studium der Diplom-Verwaltungswirte und Bachelor of Arts – Public Management. Schon allein aus dieser Konstellation kann nach Ansicht der Verfasserin geschlossen werden, dass die Juristenausbildung nicht nur dem Inhalt nach umfangreicher sondern auch wesentlich fundierter und spezialisierter als die Ausbildung der öffentlichen Verwaltung ist. Auch besitzen die Rechtsassessoren somit am Ende ihrer Ausbildung zweifellos ein umfangreicheres und spezialisiertes Wissen hinsichtlich des Zivilrechts sowie des Zivilprozessrechts.

Dessen ungeachtet beinhalten beide Ausbildungen neben dem Studium an einer Fachhochschule bzw. Universität auch Praxissemester. Die praktische Ausbildung erfolgt sowohl bei der Ausbildung zum Diplom-Verwaltungswirt als auch in der Juristenausbildung im Umfang von vier Semestern. Lediglich die Ausbildung zum Bachelor of Arts – Public Management beinhaltet nur drei Praxissemester. Unterschiede in den praktischen Ausbildungsabschnitten lassen sich auch hier wieder hinsichtlich des Inhalts ausmachen. Denn auch die Praxissemester in der Verwaltungsausbildung sind wieder auf die Vielseitigkeit ausgelegt. Praktika mit familienrechtlichem Bezug können daher nur im Umfang von wenigen Monaten stattfinden. Die praktische Ausbildung der Rechtsassessoren hingegen findet gezielt bei Gerichten, Staatsanwälten und Rechtsanwälten statt. Die Unterschiede in der praktischen Ausbildung haben somit insbesondere Auswirkungen auf das gerichtliche Verfahren. Für den Beistand stellt das Auftreten vor Gericht zu Anfang seiner Tätigkeit eine völlig neue Erfahrung dar, während der Rechtsanwalt in seiner Ausbildung schon Erfahrungen diesbezüglich sammeln konnte.

Zum Abschluss des Vergleichs der Ausbildungen möchte die Verfasserin festhalten, dass die Ausbildung der Rechtsanwälte zweifelsfrei fundierter ist, man jedoch nicht außer Acht lassen sollte, dass sich die Mitarbeiter des Jugendamts tagtäglich ausschließlich mit der Materie des Kindschaftsrechts beschäftigen. Während indes ein Rechtsanwalt zumeist nicht ausschließlich im Familienrecht, sondern auch auf anderen Rechtsgebieten tätig ist.

Im nächsten Abschnitt möchte die Verfasserin die Organisation der Jugendämter und Rechtsanwälte vergleichen. Zunächst ist hierbei die gesetzliche Verpflichtung der örtlichen und überörtlichen Träger zur Errichtung eines Jugendamts anzuführen (§ 69 Abs. 3 SGB VIII). Es besteht insoweit eine Pflicht zur Errichtung und Aufgabenwahrnehmung. Rechtsanwälte hingegen können sowohl den

Standort ihrer Kanzlei als auch die Form der Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwälten selbst bestimmen.

Des Weiteren besteht für die Kunden des Jugendamts kein Wahlrecht, an welches Jugendamt und an welchen Mitarbeiter sie sich wenden. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit ist gesetzlich geregelt. In diesem Zusammenhang besteht auch keine direkte Konkurrenz zwischen den Jugendämtern. Im Gegensatz hierzu können die Kunden von Rechtsanwälten wählen, welchem Rechtsanwalt bzw. welcher Kanzlei sie ihren Auftrag erteilen. Hierin zeigt sich auch die Konkurrenz der Rechtsanwälte, welche durch die steigende Anzahl der zugelassenen Rechtsanwälte stetig zunimmt.

Sowohl die Jugendämter als auch die Rechtsanwälte erhalten in ihrer Tätigkeit Beratung und Unterstützung. Bei den Jugendämtern erfolgt diese durch das DIJuF. Das DIJuF bietet seinen Mitgliedern Beratung und Unterstützung insbesondere in Form von gutachtlicher Rechtsberatung, Fachtagungen und Fortbildungen. Darüber hinaus unterstützen die Landesjugendämter die Jugendämter durch Beratungen und Fortbildungen. Die Rechtsanwälte werden durch die Rechtsanwaltskammern beraten und betreut. Dies geschieht, in gleicher Weise wie bei den Jugendämtern, durch Beratungen und Fortbildungen.

Nachfolgend findet ein Vergleich der einzelnen Beratungs- und Unterstützungsangebote statt. Für die einzelnen Angebote der Jugendämter sind zum Teil unterschiedliche Personenkreise anspruchsberechtigt. Das Angebot nach § 52a SGB VIII richtet sich ausschließlich an Mütter nichtehelicher Kinder. Das Beratungs- und Unterstützungsangebot aus § 18 SGB VIII sowie die Beistandschaft nach § 1712 BGB richtet sich an Elternteile, welche die alleinige elterliche Sorge inne haben und bzw. oder in dessen Obhut das Kind lebt. Anspruchsberechtigt für das Angebot nach § 18 SGB VIII sind zudem junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr.

Nach Ansicht der Verfasserin besteht hierin einer der größten Unterschiede zur Tätigkeit des Rechtsanwalts. Denn der Gang zu einem

Rechtsanwalt steht jedem offen. Folglich können sich bspw. auch junge Volljährige über das 21. Lebensjahr hinaus an einen Rechtsanwalt wenden. Des Weiteren ist eine gerichtliche Vertretung durch das Jugendamt im Rahmen des § 18 SGB VIII nicht zulässig. Somit ist für einen jungen Volljährigen keine gerichtliche Vertretung durch das Jugendamt möglich. Im Gegensatz dazu ist dies bei der Beauftragung eines Rechtsanwalts durchaus möglich.

Ein weiterer Unterschied findet sich bei dem Angebot nach § 52a SGB VIII, nach welchem das Jugendamt von Amts wegen auf die Kindesmutter zukommt. Denn aufgrund der unzulässigen Einzelmandatswerbung ist das einem Rechtsanwalt sogar verboten.

Bezüglich der Beistandschaft ist festzuhalten, dass diese mit Eingang des Antrags automatisch eintritt. Es findet keine Prüfung statt. Zudem ist keine Ablehnung aufgrund von Überlastung o.ä. zulässig. Im Unterschied dazu ist es einem Rechtsanwalt gemäß § 44 BRAO sehr wohl gestattet, ein Mandat abzulehnen. Es besteht insoweit Kontrahierungsfreiheit.

Darüber hinaus lassen sich hinsichtlich des Aufgabenkreises der Beistandschaft weitere Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten feststellen. In § 1712 Abs. 1 BGB ist der Aufgabenkreis der Beistandschaft vorgegeben. Wenngleich nach § 1712 Abs. 2 BGB eine Beschränkung der Jugendamtstätigkeit auf einzelne Aspekte möglich ist, so ist dagegen keine Erweiterung der Tätigkeit zulässig. Bei der Tätigkeit des Rechtsanwalts ist wiederum sowohl eine Beschränkung als auch eine Erweiterung des Aufgabenbereichs denkbar. So kann z.B. eine Mutter den Rechtsanwalt neben der Geltendmachung von Kindesunterhalt auch zur Geltendmachung ihres Ehegattenunterhalts beauftragen.

Hinsichtlich der Aufgabenfelder einer Beistandschaft lassen sich formal keine Unterschiede zwischen der Tätigkeit des Jugendamt und der Rechtsanwaltstätigkeit ausmachen, da sowohl die Vaterschaftsfeststellung (§§ 1592 ff BGB) als auch die Unterhaltsgeltendmachung (§§ 1601 ff BGB) gesetzlich geregelt ist. Allerdings lassen sich in der Ausgestaltung der Beratung und Unterstützung Unterschiede feststellen.

So hat jeder Jugendamtsmitarbeiter und jeder Rechtsanwalt eine eigene Methode bzw. Strategie entwickelt, um den Kindesvater zur Vaterschafts- anerkennung bzw. zur Anerkennung der Unterhaltspflicht zu bewegen. Darüber hinaus handelt es sich im Unterhaltsrecht bei jedem Fall um einen Einzelfall. Formal kommen bei der Berechnung des Unterhalts zwar die Düsseldorfer Tabelle sowie die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte zur Anwendung, diese müssen aber auf den jeweiligen Einzelfall bezogen und entsprechend ausgelegt werden. Folglich lassen sich bezüglich der Aufgabenfelder der Beistandschaft also nicht nur Unterschiede zwischen Jugendämtern und Rechtsanwälten sondern auch zwischen den einzelnen Jugendamtsmitarbeitern und einzelnen Rechtsanwälten ausmachen. Allen gemeinsam ist in diesem Zusammenhang die Arbeit mit den gesetzlichen Ausführungen zur Vaterschaftsfeststellung sowie zur Unterhaltsgeltendmachung.

Durch die Urkundsbefugnis der Jugendamtsmitarbeiter besteht ein weiterer fundamentaler Unterschied zum Rechtsanwalt. Im Vergleich zum ermächtigten Jugendamtsmitarbeiter stellt der Rechtsanwalt keine Urkundsperson dar. Die Rechtsanwälte müssen ihre Mandanten daher zur Beurkundung auf die urkundsbefugten Stellen verweisen, was nach Auffassung der Verfasserin in diesem Zusammenhang als Nachteil zu werten ist.

Im Hinblick auf das gerichtliche Verfahren finden sich weitere Unterschiede zwischen Rechtsanwälten und Mitarbeiter der Jugendämter. Hierbei stellt nach Ansicht der Verfasserin insbesondere die Ausbildung ein Vorteil für die Rechtsanwälte dar. Denn schon vor Beginn seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt wird dieser auf den Auftritt vor Gericht vorbereitet. Dies geschieht nicht nur durch das fundierte Studium, in dem wie bereits erörtert das Zivilrecht und das Zivilprozessrecht eine elementare Rolle spielen, sondern auch durch den zweijährigen Vorbereitungsdienst. Im Gegensatz dazu werden die Jugendamts- mitarbeiter im Rahmen ihrer Ausbildung zu Generalisten ausgebildet, insbesondere im Zivilprozessrecht werden nur Grundlagen vermittelt.



Die Auftritte vor Gericht stellen daher für die Mitarbeiter der Jugendämter zu Beginn ihrer Tätigkeit gewisses „Neuland“ dar. Allerdings stehen ihnen hierbei Literatur sowie Seminare bezüglich des Auftretens vor Gericht hilfreich zur Verfügung. Zudem möchte die Verfasserin darauf hinweisen, dass langjährige Jugendamtsmitarbeiter auf zahlreiche gerichtliche Verhandlungen zurückblicken können und sich insofern kein Vorteil mehr für die Rechtsanwälte feststellen lässt.

Dessen ungeachtet tragen Rechtsanwälte vor Gericht eine Amtstracht. Aus Sicht der Verfasserin stellt die Anwaltsrobe, durch die sich die Rechtsanwälte von den Anderen abheben sollen, ebenfalls ein Vorteil für die Rechtsanwälte dar. Die Verfasserin möchte in diesem Zusammenhang kritisch darauf hinweisen, dass dem Jugendamtsmitarbeiter auf der einen Seite durch § 114 Abs. 4 Nr. 2 FamFG in gewisser Weise die Kompetenz eines Rechtsanwalts zugesprochen wird, er aber auf der anderen Seite im Gegensatz zum Rechtsanwalt keine Möglichkeit erhält, sich durch sein äußeres Erscheinungsbild von den anderen Menschen im Gerichtssaal abzuheben. Wenngleich auch beim Amtsgericht keine Berufspflicht bezüglich der Anwaltsrobe besteht, so kann bezüglich der Amtstracht keinesfalls von einer Gleichstellung gesprochen werden.

Des Weiteren unterscheiden sich die Jugendämter und Rechtsanwälte hinsichtlich der Vergütung voneinander. Das Jugendamt erhält für seine Tätigkeit gemäß § 1836 Abs. 3 BGB i.V.m. § 1915 Abs. 1 BGB keine Vergütung. Der Rechtsanwalt hingegen erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, welche sich nach einer Vergütungsvereinbarung oder den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes bestimmt. Das kostenlose Angebot des Jugendamts stellt somit aus Sicht der Kunden die vorteilhaftere Variante dar.

Bezüglich der Haftung der Rechtsanwälte und Jugendämter ist anzumerken, dass für die Jugendamtsmitarbeiter grundsätzlich der Dienstherr haftet. Nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist ein Rückgriff auf den Beamten möglich. Für die Haftung des Rechtsanwalts ist

zunächst die Organisation maßgeblich. In Betracht kommen hierbei sowohl eine gesamtschuldnerische Haftung als auch eine Eigenhaftung des Rechtsanwalts. Hinsichtlich der Verjährung ist ebenfalls ein Unterschied auszumachen. Während die Haftungsansprüche gegen einen Rechtsanwalt (§ 280 Abs. 1 BGB) sowie die Haftungsansprüche aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG gegen ein Jugendamts bereits nach drei Jahren verjähren, so tritt die Verjährung des Haftungsanspruchs aus § 1833 BGB gegen das Jugendamt erst nach 30 Jahren ein.

Zusammenfassend möchte die Verfasserin festhalten, dass die Tätigkeit der Rechtsanwälte und Jugendämter sowohl Unterschiede als auch einige Gemeinsamkeiten aufweisen. Zudem leiten sich unterschiedliche Vor- und Nachteile aus den Vergleichspunkten ab.

Im Hinblick auf die Kunden kann die Verfasserin in diesem Zusammenhang keine allgemeine Empfehlung für die Beratungs- und Unterstützungsangebote des Jugendamts bzw. des Rechtsanwalts aussprechen. Die Entscheidung, welches Angebot der Kunde letzten Endes in Anspruch nehmen sollte, ist von den jeweiligen Umständen und den jeweiligen Kriterien des Kunden abhängig. Ist für einen Kunden bspw. in erster Linie der Kostenaspekt von Bedeutung, so kommt für ihn vermutlich vornehmlich die Beratung und Unterstützung des Jugendamts und nur nachrangig die Beauftragung eines Rechtsanwalts in Betracht. Handelt es sich andererseits bei einem Kunden um einen jungen Volljährigen, welcher zudem der festen Überzeugung ist, dass die Angelegenheit vor Gericht ausgetragen werden wird, so ist ihm eher ein anwaltliches Mandat anzuraten.

Die Entscheidung, ob sich der Kunde für die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder für die Beratung und Unterstützung seitens des Jugendamts entscheidet, obliegt schlussendlich allein ihm selbst. Jeder muss letzten Endes selbst beurteilen, auf welche Kriterien er am meisten Wert legt. Wie ein altes Sprichwort allerdings schon so treffend sagt: „Wer die Wahl hat, hat die Qual.“

## Literaturverzeichnis

**Axmann, Mario u.a.:** Anwaltsrecht I. Berufsrecht und Kanzleigründung. Haftung, Vergütung und Steuern, 2. A., Stuttgart u.a., 2004

**Bamberger/Roth:** Beck'scher Online-Kommentar BGB, Ed. 15, München, 2009

**Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann:** Zivilprozessordnung mit FamFG, GVG und anderen Nebengesetzen, 68. A., München, 2010

**Brambring/Jerschke:** Beck'sches Notar-Handbuch, 5. A., München, 2009

**Büchting/Heussen:** Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, 9. A., München, 2007

**Göppinger/Wax:** Unterhaltsrecht, 9. A., Bielefeld, 2008

**Greßmann/Beinkinstadt:** Das Recht der Beistandschaft. §§ 18, 52a ff. SGB VIII, Stuttgart u.a., 1998

**Habersack, Mathias:** Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 5, 5. A., München, 2009

**Henssler, Martin:** Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 4, 5. A., München, 2009

**Keidel:** FamFG. Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 16. A., München, 2009

**Knittel, Bernhard:** Beurkundungen im Kindschaftsrecht. Eine Darstellung für die Praxis der Jugendämter, Notare, Gerichte und Standesämter, 6. A., Köln, 2005

**Kunkel:** Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 3. A., Baden-Baden, 2006

**Meysen, Thomas u.a.:** Das Familienverfahrensrecht – FamFG. Praxiskommentar mit Einführung, Erläuterungen, Arbeitshilfen, Köln, 2009

**Mrozynski, Peter:** SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 5. A., München, 2009

**Musielak, Hans-Joachim:** Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, 7. A., München, 2009

**Palandt:** Bürgerliches Gesetzbuch, 68. A., München, 2009

**Rauscher/Wax/Wenzel:** Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Bd. 1, 3. A., München, 2008

**Scherer, Michael:** Grundlagen des Kostenrechts – RVG, Rinteln, 2004

**Schlüter, Wilfried:** BGB – Familienrecht, 13. A., Heidelberg, 2009

**Schwab, Dieter:** Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 8, 5.A., München, 2008

**Statistisches Bundesamt u.a.:** Datenreport 2008. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland, Bonn, 2008

**Statistisches Bundesamt:** Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen. Revidierte Ergebnisse 2008, Wiesbaden, 2009

**Wendl/Staudigl:** Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 7. A., München, 2008

**Wiesner, Reinhard:** SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 3. A., München, 2006

### Zeitschriftenartikel

**Bindseil, Reinhart:** Konsularisches Beurkundungswesen, in: Deutsche Notar-Zeitschrift, 1993, S. 5-22

**DIJuF:** DIJuF Rechtsgutachten vom 15.12.2008, in: Das Jugendamt, 2/2009, S. 72-73

**Kohne, Marie-Luise:** „Bei Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand“ – Zur Situation von Beiständen vor dem Familiengericht, in: Das Jugendamt, 11/2006, S. 484-486

**Wiedau, Reimund u.a.:** Arbeits- und Orientierungshilfe „Das Leistungsprofil des Beistands“, in: Das Jugendamt, 11/2005, S. 502-504

**Ziegler, Eberhard:** Wahlpflichtfach „Familienrecht im Arbeitsfeld Jugendamt – Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften“, in: Das Jugendamt, 6/2003, S. 290-291

### Internetquellen

**Bundesrechtsanwaltskammer:** Die Rechtsanwaltskammern, Internetaufruf am 21.02.2010, [http://www.brak.de/seiten/01\\_03.php](http://www.brak.de/seiten/01_03.php)

**Bundesrechtsanwaltskammer:** Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960, Internetaufruf am 21.02.2010, [http://brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2009/10\\_Anlage\\_FA\\_2009.pdf](http://brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2009/10_Anlage_FA_2009.pdf)

**Bundesrechtsanwaltskammer:** Entwicklung der Zahl zugelassener Rechtsanwälte von 1950 bis 2009, Internetaufruf am 21.02.2010, <http://brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2009/Entwicklung.pdf>

**DIJuF:** Arbeitsbereiche. Fachveranstaltungen, Internetaufruf am 21.02.2010, [www.dijuf.de/de/arbeitsbereiche/fachveranstaltungen.html](http://www.dijuf.de/de/arbeitsbereiche/fachveranstaltungen.html)

**DIJuF:** Arbeitsbereiche. Rechtsberatung/Rechtspolitik, Internetaufruf am 21.02.2010,  
[www.dijuf.de/de/arbeitsbereiche/rechtsberatung\\_rechtspolitik.html](http://www.dijuf.de/de/arbeitsbereiche/rechtsberatung_rechtspolitik.html)

**DIJuF:** Über das Institut/Forum für Fachfragen, Internetaufruf am 21.02.2010, [www.dijuf.de/de/institut/index.html](http://www.dijuf.de/de/institut/index.html)

**DIJuF:** Über das Institut. Mitglieder/Satzung, Internetaufruf am 21.02.2010, [www.dijuf.de/de/institut/mitglieder\\_satzung.html](http://www.dijuf.de/de/institut/mitglieder_satzung.html)

**Rechtsanwaltskammer Stuttgart:** Leistungen für Mitglieder und Aufgaben der RAK Stuttgart, Internetaufruf am 21.02.2010,  
<http://www.rak-stuttgart.de/203.html>

**Statistisches Bundesamt:** Zahl der Woche Nr.019 vom 13.05.2008. Jedes dritte Kind wird außerhalb einer Ehe geboren, Internetaufruf am 21.02.2010,  
[http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/zdw/2008/PD08\\_\\_019\\_\\_p002.psml](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/zdw/2008/PD08__019__p002.psml)

## **Erklärung nach § 36 Abs. 3 AProVw gD**

„Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

1. März 2010

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Anlage 1:**

Auszug aus dem Datenreport 2008. Kapitel 2 Familie,  
Lebensformen und Kinder



# Auszug aus dem Datenreport 2008

## Kapitel 2 Familie, Lebensformen und Kinder



# 2 Familie, Lebensformen und Kinder

## 2.1 Lebensformen in der Bevölkerung, Kinder und Kindertagesbetreuung

Sascha Krieger  
Julia Weinmann

Familien gehören zu den ältesten Institutionen der Menschheit. Von gesellschaftlichen Veränderungen beeinflusst wandeln sich nicht nur die Strukturen von Familien, sondern auch ganz allgemein die Formen des menschlichen Zusammenlebens. Neben der traditionellen Familienform, den Ehepaaren mit Kindern, entstehen alternative Familienformen wie Lebensgemeinschaften mit Kindern oder allein erziehende Elternteile. Gleichzeitig prägen nicht-familiale Lebensformen wie

allein stehende zunehmend das Bild der Gesellschaft. Da sich der Mikrozensus auf das Beziehungsgefüge der befragten Menschen in den »eigenen vier Wänden«, also auf einen gemeinsamen Haushalt konzentriert, bleiben Eltern-Kind-Beziehungen, die über Haushaltsgrenzen hinweg bestehen, oder Partnerschaften mit getrennter Haushaltsführung, das so genannte »Living Apart Together«, unberücksichtigt.

Zunächst wird im Folgenden die Entwicklung der unterschiedlichen Lebensformen in den Jahren 1996 bis 2006 beschrieben (2.1.1). Dabei wird nicht explizit zwischen Lebensformen mit Kindern und ohne Kinder unterschieden. An-

schließend werden Eheschließungen und Scheidungen im Zeitverlauf anhand der Eheschließungs- und Scheidungsstatistik beleuchtet (2.1.2). In Abschnitt 2.1.3 und 2.1.4 richtet sich der Fokus auf Familien mit minderjährigen Kindern und die Lebenssituation von Kindern. → **Abb. 1**

Eine wesentliche Voraussetzung zur zufriedenstellenden Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Väter und Mütter (Abschnitt 2.1.5) ist ein ausreichendes Angebot zur Betreuung von Kindern unterschiedlicher Altersstufen. Allein Erziehenden ermöglicht dies häufig erst eine eigene Erwerbstätigkeit, ohne die nicht selten andere Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld I) oder staatliche Transfer-

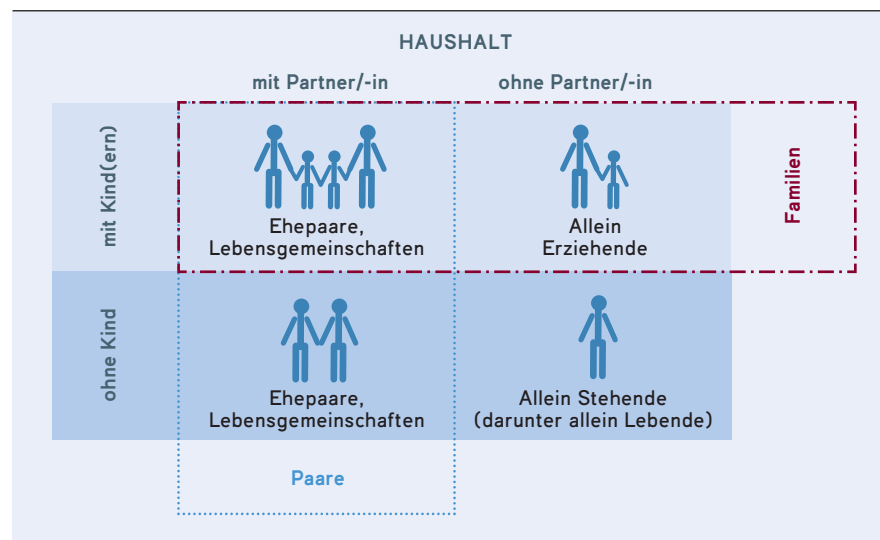
### Was ist der Mikrozensus?



Die Datenbasis für die Abschnitte 2.1.1, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5 bildet der Mikrozensus, die größte jährlich durchgeführte Haushaltsbefragung Europas, an der ein Prozent der Haushalte in Deutschland teilnehmen. Die hier dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf Familien bzw. Lebensformen am Hauptwohnsitz. Familien und Lebensformen am Nebenwohnsitz und Menschen in Gemeinschaftsunterkünften (z. B. Wohnheime) werden hier nicht berücksichtigt.

Bei Zeitvergleichen ist zu beachten, dass der Mikrozensus seit 2005 kontinuierlich über das Jahr verteilt erhoben wird. Das heißt, dass sich das gesamte Befragungsvolumen seit 2005 gleichmäßig auf alle Kalenderwochen des Jahres verteilt. Die Ergebnisse des Mikrozensus geben nun Aufschluss über die Entwicklung im Durchschnitt des ganzen Erhebungsjahres. Bis einschließlich 2004 war die Erhebung auf eine feste Berichtswoche – üblicherweise die letzte feiertagsfreie Woche im April festgelegt.

**Abb.1: Familien- und Lebensformen im Mikrozensus**



Als Kinder zählen ledige Personen (ohne Altersbegrenzung) mit mindestens einem Elternteil und ohne Lebenspartner/-in bzw. eigene ledige Kinder im Haushalt. Lebensgemeinschaften sind nichteheliche (gemischt- und gleichgeschlechtliche) Lebensgemeinschaften.

leistungen wie Arbeitslosengeld II (»Hartz IV«) in Anspruch genommen werden müssen (siehe auch Kapitel 5 und 9). Im Abschnitt 2.1.6 wird die Betreuungssituation von Kindern thematisiert. Wie viele Kinder werden von Tageseinrichtungen oder von Tagesmüttern bzw. -vätern betreut? Ist die Betreuungssituation in den Ländern unterschiedlich? Abschließend wird das pädagogische Personal der Betreuungseinrichtungen in den Blick genommen: Wie viele Menschen beschäftigt der »Arbeitsmarkt« der Kinderbetreuung? Welche berufliche Qualifikation haben die Beschäftigten?

### 2.1.1 Familien und Lebensformen im Mikrozensus

Grundlage für die Bestimmung von Lebensformen im Mikrozensus sind die sozialen Beziehungen zwischen den Mitgliedern eines Haushalts. Eine Lebensform kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Zu den Lebensformen zählen Ehepaare, nichteheliche (gemischtgeschlechtliche) und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, allein erziehende Elternteile sowie allein stehende Personen.

#### Ehepaare

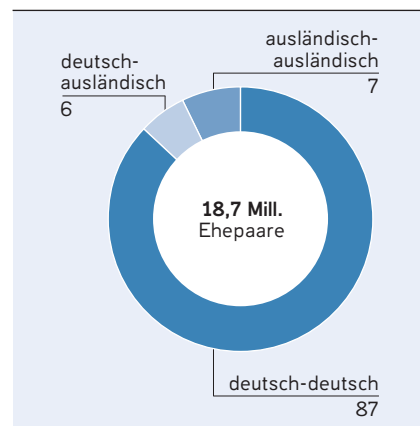
Im Jahr 2006 lebten in Deutschland insgesamt 18,7 Mill. Ehepaare. Gut vier von fünf Ehepaaren (81 % bzw. 15,1 Mill.)

wohnten im früheren Bundesgebiet. Knapp jedes fünfte Ehepaar (19 % bzw. 3,6 Mill.) lebte in den neuen Ländern (einschließlich Berlin). Seit 1996 ist die Zahl der Ehepaare deutschlandweit – mit Ausnahme von 1997 – um 920 000 zurückgegangen. Dabei war die Zahl der westdeutschen Ehepaare innerhalb der betrachteten zehn Jahre um 395 000 rückläufig. In Ostdeutschland war der Rückgang um 525 000 Ehepaare etwas stärker ausgeprägt.

2006 war das Alter der Ehemänner mit 54,5 Jahren um durchschnittlich 2,8 Jahre höher als das der Ehefrauen (51,7 Jahre). Seit 1996 hat sich das Durchschnittsalter von Ehemännern und Ehefrauen jeweils um rund drei Jahre erhöht, was unter anderem auf den steigenden Anteil älterer Personen an der Bevölkerung zurückgeht. So stieg der Anteil der Senioren (ab 65 Jahre) bei Ehemännern um 20 Prozentpunkte auf 28 % im Jahr 2006 und bei Ehefrauen um 16 Prozentpunkte auf 22 %.

Die Daten zu Ehepaaren nach Staatsangehörigkeit der Ehepartner oder -partnerinnen liefern Hinweise auf die Integration der ausländischen Bevölkerung in Deutschland. Dabei werden Personen, die sowohl die deutsche als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit haben, als Deutsche ausgewiesen. Bei 87 % der

**Abb. 2: Ehepaare nach Staatsangehörigkeit der Partner 2006, in %**



Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

insgesamt rund 18,7 Mill. Ehepaare hatten 2006 beide Ehepartner die deutsche Staatsangehörigkeit. Bei 7 % der Ehepaare besaßen beide Partner eine ausländische Staatsangehörigkeit. Bei fast drei Vierteln (72 %) dieser Ehepaare kamen beide Ehepartner aus Nicht-EU-Staaten. Bei 6 % der Ehepaare hatte ein Ehegatte einen deutschen, der andere einen ausländischen Pass. Bei mehr als der Hälfte (54 %) dieser deutsch-ausländischen Ehepaare verfügte der Ehemann über einen deutschen und die Ehefrau über einen ausländischen Pass. → **Abb. 2**

#### Lebensgemeinschaften

In Deutschland ist die Zahl der Lebensgemeinschaften seit 1996 um rund ein Drittel (+32 %) auf 2,4 Mill. im Jahr 2006 gestiegen. Im früheren Bundesgebiet war dieser Anstieg stärker ausgeprägt als in den neuen Ländern. Im früheren Bundesgebiet ist die Zahl der Lebensgemeinschaften seit 1996 um 35 % auf 1,8 Mill. im Jahr 2006 gewachsen. In den neuen Ländern gab es im Jahr 2006 mit 641 000 Lebensgemeinschaften rund ein Viertel (+25 %) mehr Lebensgemeinschaften als 1996. **i**

**Nichteheliche Lebensgemeinschaften** 2006 gab es in Deutschland rund 2,4 Mill. nichteheliche (gemischtgeschlechtliche)



### Nichteheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften

In den letzten Jahren hat in Deutschland – neben dem Zusammenleben als Ehepaar – das Zusammenleben in Lebensgemeinschaften ohne kirchliche oder staatliche Eintragung an Bedeutung gewonnen. Im Mikrozensus wird zwischen nichtehelichen und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften unterschieden. Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ist ein unverheiratet zusammen lebendes, gemischtgeschlechtliches Paar. Entscheidend für die Klassifizierung als Lebensgemeinschaft im Mikrozensus ist die Einstufung der Befragten selbst. Eine diesbezügliche Frage wird seit 1996 gestellt. Auch wenn sie nicht der gesetzlichen Auskunftspflicht unterliegt, ihre Beantwortung den befragten Personen also freigestellt wird, sind die diesbezüglichen Antwortausfälle inzwischen relativ gering. Ab dem Mikrozensus 2005 können durch eine veränderte Fragestellung mehrere Lebensgemeinschaften im Haushalt angegeben werden. Untersuchungen zeigen, dass es fast keine Haushalte mit zwei oder mehr (angegebenen) Lebensgemeinschaften gibt. Die ab dem Jahr 2005 beobachteten Veränderungen sind also nicht auf die ab 2005 veränderte Fragestellung zur Lebenspartnerschaft im Haushalt zurückzuführen.

**Tab. 1: Nichtehele Lebensgemeinschaften nach Familienstand der Partner 2006**

Familienstand des Lebenspartners	Familienstand der Lebenspartnerin				
	Insgesamt	ledig	verheiratet getrennt lebend	geschieden	verwitwet
	in 1000				
<b>Insgesamt</b>	<b>2 367</b>	<b>1 622</b>	<b>55</b>	<b>489</b>	<b>201</b>
ledig	1 670	1 426	19	175	50
verheiratet getrennt lebend	65	24	11	25	5
geschieden	536	165	22	266	83
verwitwet	95	8	/	22	62

Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

Lebensgemeinschaften. In 60 % dieser Lebensgemeinschaften lebten zwei ledige Partner zusammen. Danach folgten mit deutlichem Abstand nichtehele Lebensgemeinschaften zweier geschiedener Partner. Ihr Anteil an allen nichtehele Lebensgemeinschaften betrug 11 %. In jeweils 7 % der nichtehele Lebensgemeinschaften war ein Partner geschieden, der andere ledig. Mit 4 % die fünfhäufigste Paarkonstellation bildeten nichtehele Lebensgemeinschaften, in denen die Lebenspartnerin verwitwet und ihr Lebenspartner geschieden war. In 3 % der nichtehele Lebensgemeinschaften waren beide Partner verwitwet. → **Tab. 1**

2006 überwogen in Deutschland unter den 2,4 Mill. nichtehele Lebensgemeinschaften die deutsch-deutschen Paare mit 90 %. Deutsch-ausländische

Paare und ausländisch-ausländische Paare machten 8 % bzw. 2 % aller nichtehele Lebensgemeinschaften aus. Damit waren nichtehele Lebensgemeinschaften im Vergleich zu den Ehepaaren häufiger deutsch-deutsche oder deutsch-ausländische Paare und seltener ausländisch-ausländische Paare.

Im Jahr 2006 betrug das Durchschnittsalter nichtehele Lebenspartner genau 40 Jahre, das der entsprechenden Frauen 37,5 Jahre. Lebenspartner waren somit durchschnittlich 2,5 Jahre älter als Lebenspartnerinnen. Männer und Frauen in nichtehele Lebensgemeinschaften waren durchschnittlich rund 14 Jahre jünger als Ehemänner und Ehefrauen. Das Durchschnittsalter nichtehele Lebenspartner und Lebenspartnerinnen ist seit 1996 um jeweils 1,8 Jahre angestiegen.

allen mindestens 16-jährigen Haushaltsmitgliedern ohne Ehepartner im Haushalt folgende Frage nach einer Lebenspartnerschaft gestellt: »Sind Sie Lebenspartner, Lebenspartnerin einer Person dieses Haushalts?« Damit können ab dem Mikrozensus 2005 mehrere Lebensgemeinschaften in einem Haushalt erfragt werden. In den Mikrozensus 1996 bis 2004 konnte jeder Haushalt höchstens eine Lebensgemeinschaft angeben, da die entsprechende Frage ausschließlich auf eine Lebenspartnerschaft mit der Bezugsperson des Haushalts abstellte. Die Frage nach einer Lebenspartnerschaft im Haushalt ist neutral

### Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften

Unter einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft wird im Mikrozensus eine Lebenspartnerschaft verstanden, bei der zwei Lebenspartner gleichen Geschlechts mit oder ohne Trauschein bzw. mit oder ohne notarielle Beglaubigung in einem Haushalt zusammen leben und gemeinsam wirtschaften. **f**

Über die Frage zur Lebenspartnerschaft (Fragekonzept) weist der Mikrozensus für das Jahr 2006 rund 62 000 gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften aus. Fast zwei Drittel (63 %) der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften wurde von Männern geführt. 12 000 aller gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften waren zugleich eingetragene Lebenspartnerschaften. Das entsprach 19 % aller Lebensgemeinschaften von Partnern gleichen Geschlechts. Auf Grund der geringen Fallzahlen und der Freiwilligkeit der Auskünfte sind die Ergebnisse des Fragekonzepts mit Vorsicht zu interpretieren. Gleichwohl dürften sie eine untere Grenze für die Zahl der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften in Deutschland angeben. → **Tab. 2**

Eine obere Grenze für die Zahl gleichgeschlechtlicher Paare kann im Mikrozensus mit einem Schätzverfahren bestimmt werden. Hierbei werden alle Bezugspersonen



### Wie werden Lebenspartnerschaften im Mikrozensus erhoben?

Seit 1996 wird im Mikrozensus die Frage nach einer Lebenspartnerin oder einem Lebenspartner im Haushalt gestellt, deren Beantwortung freiwillig ist. Zwischen 1996 und 2004 richtete sie sich an alle nicht mit der Bezugsperson des Haushalts (erste im Fragebogen eingetragene Person) verwandten oder verschwägerten Personen und lautete: »Sind Sie Lebenspartner(in) der ersten Person?« Seit 2005 wird im Mikrozensus

formuliert und lässt bewusst das Geschlecht der Befragten außer Betracht. Damit ist es auch gleichgeschlechtlichen Paaren möglich, ihre Lebensgemeinschaft anzugeben. Ab dem Mikrozensus 2006 wird zusätzlich berücksichtigt, ob es sich hierbei um eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem im Jahr 2001 eingeführten Lebenspartnerschaftsgesetz (LpartG) handelt. Partner von eingetragenen Lebensgemeinschaften ohne Lebenspartner im Haushalt werden unter den verheiratet getrennt Lebenden nachgewiesen.

**Tab. 2: Entwicklung der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften**

Zeitpunkt	Schätzkonzept	Fragekonzept		
		zusammen	männlich/männlich	weiblich/weiblich
in 1000				
1996	124	38	23	15
1997	114	39	22	17
1998	134	44	25	19
1999	128	41	25	16
2000	142	47	27	20
2001	147	50	29	21
2002	148	53	31	22
2003	159	58	32	26
2004	160	56	30	26
2005	173	60	36	24
2006	177	62	39	23

Ergebnisse des Mikrozensus.

Bezug des Schätzkonzepts: Bevölkerung in Privathaushalten am Haupt- und Nebenwohnsitz.

Bezug des Fragekonzepts: Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

sonen von Zweifamilienhaushalten mit familienfremden Personen ausgezählt. In diesen Zweifamilienhaushalten müssen (mindestens) zwei nicht verwandte 16-jährige oder ältere Personen gleichen Geschlechts leben, die keine Ehegatten im Haushalt haben bzw. nicht verheiratet und beide familienfremd sind. Nach diesem Schätzkonzept gab es im Jahr 2006 in Deutschland 177 000 gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, also rund drei Mal so viele gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften wie nach dem Fragekonzept. Auch die Ergebnisse des Schätzkonzepts sind mit Vorsicht zu interpretieren. Sie dürften eine obere Grenze für die Zahl der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften sein, weil auf diesem Weg beispielsweise auch Wohngemeinschaften von Studenten ohne partnerschaftlichen Hintergrund in die Gesamtzahl eingehen.

Auch wenn die Ergebnisse des Frage- und des Schätzkonzepts zur Verbreitung gleichgeschlechtlicher Paare mit Vorsicht zu interpretieren sind, zeigt sich nach beiden Konzepten, dass seit 1996 ein Anstieg der Zahl gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften zu verzeichnen ist.

### Allein Erziehende

Neben den Lebensgemeinschaften gehören allein erziehende Mütter und Väter

zunehmend zum Alltag. Im Jahr 2006 gab es in Deutschland insgesamt 2,7 Mill. allein erziehende Elternteile, von denen 61 % minderjährige Kinder hatten. Die nachfolgenden Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die 1,6 Mill. allein erziehenden Mütter und Väter, die mindestens ein im Haushalt lebendes, minderjähriges Kind betreuten. 1,2 Mill. dieser allein Erziehenden lebten im früheren Bundesgebiet und 405 000 in den neuen Ländern. Deutschlandweit gab es 2006 rund 24 % mehr allein erziehende Mütter und Väter als vor zehn Jahren.

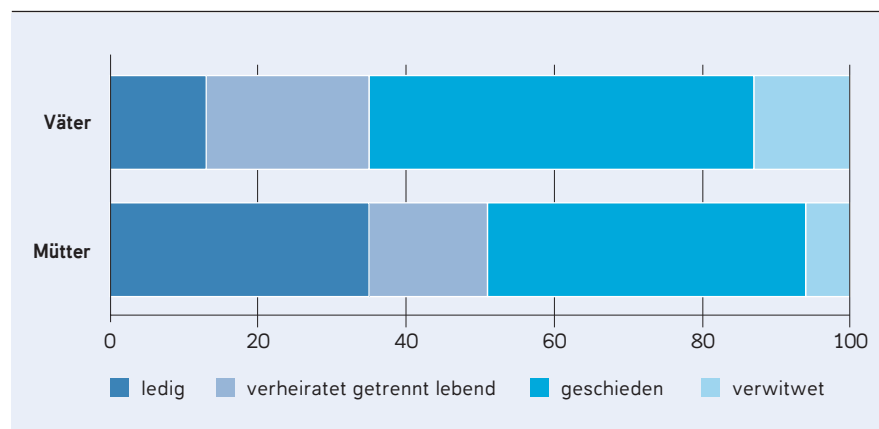
Zu den allein erziehenden Elternteilen zählen im Mikrozensus alle Mütter und Väter, die ohne Ehe- oder Lebenspartner/-in mit

ledigen Kindern im Haushalt zusammenleben. Unerheblich für die Einstufung als »allein erziehend« ist im Mikrozensus, wer im juristischen Sinn für das Kind sorgeberechtigt ist. Im Vordergrund steht vielmehr der aktuelle und alltägliche Lebens- und Haushaltszusammenhang.

Im Jahr 2006 waren 90 % der allein Erziehenden Frauen. Gegenüber 1996 hat sich dieser Anteil um knapp drei Prozentpunkte erhöht. Im früheren Bundesgebiet stieg der Frauenanteil der allein Erziehenden von 86 % (1996) auf 89 % (2006). In den neuen Ländern gab es anteilig mehr allein erziehende Mütter als in Gesamtdeutschland. 1996 waren 90 % und 2006 92 % der allein erziehenden Frauen.

Am häufigsten werden Mütter und Väter mit minderjährigen Kindern infolge einer Scheidung zu allein Erziehenden: 2006 waren 43 % dieser Frauen und 52 % dieser Väter geschieden. Auf den weiteren Plätzen folgten bei Frauen die Ledigen mit einem Anteil von 35 %, gefolgt von verheiratet getrennt Lebenden und Verwitweten mit 16 % bzw. 6 %. Anders die Reihenfolge bei den Männern: Hier lagen die verheiratet getrennt Lebenden mit einem Anteil von 22 % auf dem zweiten Platz, gefolgt von den Ledigen und den Verwitweten, die jeweils 13 % aller allein erziehenden Väter stellten. → **Abb. 3**

**Abb. 3: Allein Erziehende nach Familienstand und Geschlecht 2006, in %**



Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

**Allein Stehende**

Als allein Stehende werden im Mikrozensus ledige, verheiratet getrennt lebende, geschiedene und verwitwete Personen bezeichnet, die ohne Lebenspartnerin oder Lebenspartner und ohne Kinder in einem Ein- oder Mehrpersonenhaushalt leben. Sie können sich den Haushalt mit ausschließlich familienfremden Personen (Nichtverwandten) teilen, beispielsweise in einer Studentenwohngemeinschaft oder mit einem befreundeten Ehepaar. Ebenso können sie in einem Haushalt mit verwandten Haushaltsmitgliedern leben, beispielsweise als Tante/Onkel, Schwester/Bruder oder Cousine/Cousin.

Die Zahl der allein Stehenden stieg gegenüber 1996 um 16 % auf 16,5 Mill. im Jahr 2006. Damit war 2006 jede fünfte Person (20 %) allein stehend. Im früheren Bundesgebiet war der prozentuale Zuwachs deutlich schwächer als in den neuen Ländern: So stieg die Zahl der allein Stehenden in Westdeutschland seit 1996 um 12 % auf 12,7 Mill. im Jahr 2006, in Ostdeutschland um 31 % auf 3,8 Mill.

Von den deutschlandweit 16,5 Mill. allein Stehenden waren genau 9 Mill. Frauen und 7,5 Mill. Männer. Seit 1996 stieg die Zahl allein stehender Frauen vergleichsweise leicht um 4 %, während die Zahl allein stehender Männer sich um mehr als

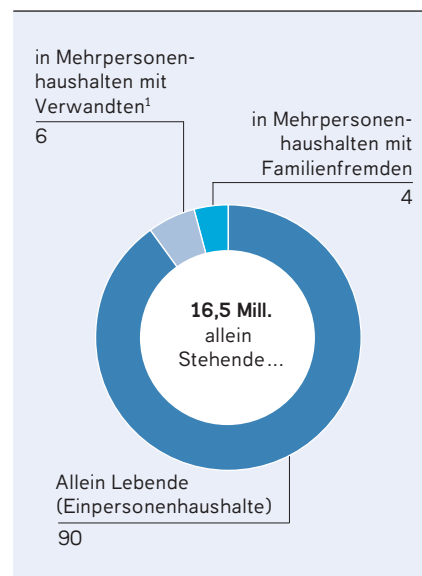
ein Drittel (35 %) erhöhte. Entsprechend sank der Anteil der Frauen an den allein Stehenden, der 1996 noch bei 61 % gelegen hatte, auf 54 % im Jahr 2006.

➔ **Abb. 4**

Die Unterschiede zwischen allein stehenden Frauen und Männern zeigen sich im Familienstand. 2006 waren 45 % dieser Frauen verwitwet, 36 % ledig, 15 % geschieden und 4 % verheiratet getrennt lebend. Bei den allein stehenden Männern war die Reihenfolge eine andere: Hier überwogen mit 63 % die Ledigen, gefolgt von den Geschiedenen mit 19 %, den Verwitweten mit 11 % und den verheiratet getrennt Lebenden mit 7 %. Seit 1996 sank der Anteil der Verwitweten an den allein stehenden Frauen um sieben Prozentpunkte (1996: 52 %), während der entsprechende Anteil der Ledigen um vier Prozentpunkte stieg (1996: 32 %). Bei allein stehenden Männern war die Veränderung für Verwitwete am höchsten. Deren Anteil an den männlichen allein Stehenden betrug 1996 rund 15 %, vier Prozentpunkte mehr als 2006.

Von den 16,5 Mill. allein Stehenden lebten 90 % allein (in einem Einpersonenhaushalt). Rund 6 % teilten sich den Haushalt mit Verwandten, beispielsweise einer Tante oder einem Onkel, und gegebenenfalls weiteren nicht verwandten Personen. Weitere 4 % wohnten in Haus-

**Abb. 5: Allein Stehende nach Haushaltsform 2006, in %**



<sup>1</sup> Sowie Verschwägerten und ggf. Nichtverwandten.

Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

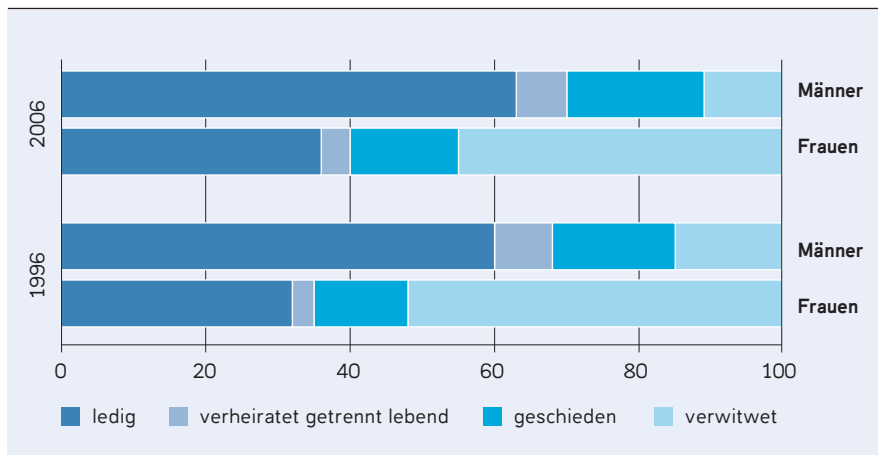
halten mit ausschließlich nicht verwandten oder verschwägerten Haushaltsmitgliedern, beispielsweise in einer Wohngemeinschaft von Studenten. Damit lebten insgesamt 10 % der allein Stehenden mit anderen Menschen unter einem Dach zusammen. ➔ **Abb. 5**

**Allein Lebende**

Allein Lebende sind allein Stehende, die allein in einem Einpersonenhaushalt wohnen und wirtschaften. Zwischen den allein Lebenden und den allein Stehenden in Mehrpersonenhaushalten sind deutliche Strukturunterschiede erkennbar: 2006 waren in Deutschland 18 % der allein Stehenden in Mehrpersonenhaushalten jünger als 25 Jahre, bei den allein Lebenden waren es lediglich 8 %. Von den allein Stehenden in Mehrpersonenhaushalten waren 30 % und bei den allein Lebenden sogar 36 % mindestens 65 Jahre und älter.

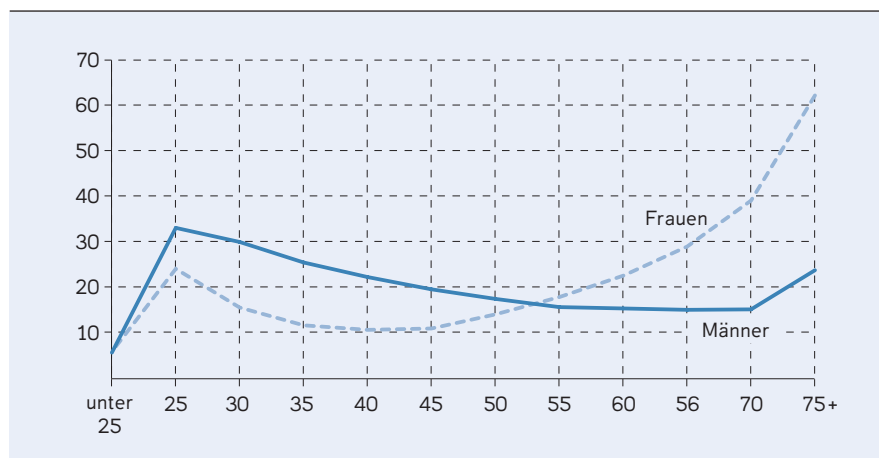
Allein Stehende in Mehrpersonenhaushalten waren zu 55 % ledig und zu 25 % verwitwet, für allein Lebende betragen die entsprechenden Anteile 48 % bzw. 30 %. Der Frauenanteil bei den allein

**Abb. 4: Allein Stehende nach Familienstand und Geschlecht, in %**



Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

**Abb. 6: Allein Lebende nach Alter und Geschlecht 2006, in % der Bevölkerung der jeweiligen Altersgruppe**



Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

Stehenden in Mehrpersonenhaushalten war mit 55 % in etwa genauso hoch wie bei den allein Lebenden (54 %).

Jüngere Frauen und Frauen mittleren Alters (25 bis 54 Jahre) lebten 2006 seltener allein als gleichaltrige Männer. So lag die Quote der allein Lebenden bei Frauen jüngeren und mittleren Alters mit 14 % um zehn Prozentpunkte unter der entsprechenden Quote für Männer (24 %). Umgekehrt in der Altersgruppe ab 55 Jahren: Frauen in dieser Altersgruppe lebten wesentlich häufiger allein als gleichaltrige Männer. Bei älteren Frauen steigt der Anteil der allein Lebenden mit zunehmendem Alter rasch und stark an. Für Männer bleibt sie bis zum 74. Lebensjahr relativ konstant und nimmt erst dann deutlich zu. → Abb. 6

Besonders stark waren die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Altersgruppe der 30- bis 34-Jährigen. Dort machte die Differenz zwischen Männern und Frauen 15 Prozentpunkte aus. Ältere Frauen ab 55 Jahren lebten zu 37 % allein, mehr als doppelt so häufig wie ältere Männer, die zu 17 % allein lebten. 62 % der Frauen ab 75 Jahren lebten allein, das war der 2,6-fache Anteil wie bei den Männern im vergleichbaren Alter (24 %). Hier wirkt sich unter anderem die deutlich höhere Lebenserwartung von Frauen aus.

### 2.1.2 Eheschließungen und Scheidungen

In Deutschland schlossen im Jahr 2006 insgesamt 374 000 Paare eine Ehe. Damit ging die Zahl der Eheschließungen weiter zurück. Nur im Jahr 1999 war es mit dem besonderen Datum 9. September 1999 und in 2002 sowie 2004 zu einem leichten Anstieg standesamtlicher Trauungen gekommen. Anfang der 1960er Jahre lag die Zahl der Eheschließungen bei rund 700 000 und ist seitdem fast kontinuierlich gesunken. In den 1980er Jahren wurde ein vorübergehender Anstieg registriert. Dieser Anstieg war auf den veränderten Altersaufbau zurückzuführen, das heißt, dass es vorübergehend

mehr Menschen im typischen Heiratsalter gab, und nicht auf eine Änderung des allgemeinen Heiratsverhaltens.

Unter den 374 000 standesamtlich geschlossenen Ehen des Jahres 2006 waren bei 319 000 Ehen beide Ehepartner Deutsche. 27 000 deutsche Männer schlossen mit einer ausländischen Frau die Ehe und 20 000 deutsche Frauen heirateten einen ausländischen Mann. Bei 8 000 Eheschließungen hatten beide Partner eine ausländische Staatsangehörigkeit.

Mit der Eheschließung warten junge Menschen immer länger. Das lässt sich daran ablesen, dass seit Mitte der 1970er Jahre in Deutschland das durchschnittliche Heiratsalter Lediger ständig gestiegen ist. So waren im Jahr 2006 ledige Männer bei der Hochzeit im Durchschnitt 33 Jahre und die ledigen Frauen 30 Jahre alt. Bei insgesamt 63 % der Hochzeiten waren beide Personen zuvor ledig. 14 % der Ehen wurden zwischen einem geschiedenen Mann und einer geschiedenen Frau geschlossen.

Eine Ehelösung findet durch Scheidung oder durch den Tod des Ehepartners statt, wobei der zweitgenannte Fall bei weitem überwiegt. Allerdings hat der Anteil der Scheidungen an den Ehelösungen erheblich zugenommen. Im Jahr 2006 belief sich ihre Zahl auf 191 000. Damit kamen auf 10 000 bestehende Ehen etwa 104

**Tab. 3: Eheschließungen und Ehescheidungen**

	Eheschließungen		Ehescheidungen	
	insgesamt in 1000	je 1000 Einwohner	insgesamt in 1000	je 1000 Einwohner
1950	750	11,0	135	2,0
1960	689	9,5	73	1,0
1970	575	7,4	104	1,3
1980	497	6,3	141	1,8
1990	516	6,5	155	2,0
1995	431	5,3	169	2,1
2000	419	5,1	194	2,4
2002	392	4,8	204	2,5
2004	396	4,8	214	2,6
2006	374	4,5	191	2,3



Ehescheidungen. Nach den derzeitigen Verhältnissen ist damit zu rechnen, dass mehr als jede dritte Ehe im Laufe der Zeit wieder geschieden wird.

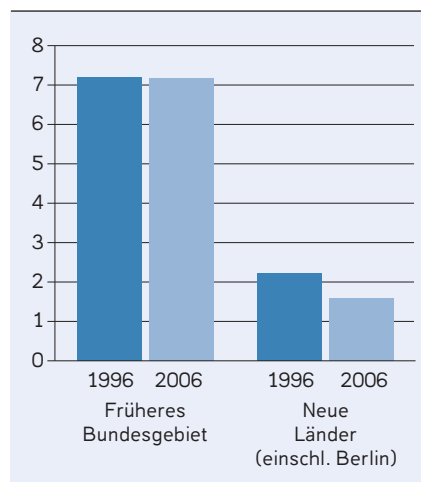
Mit der Vereinigung am 3. Oktober 1990 ist auch in den neuen Ländern das bundesdeutsche Scheidungsrecht in Kraft getreten. Dies hatte, ähnlich wie die Reform des Scheidungsrechts 1977 im früheren Bundesgebiet, zunächst einen starken Rückgang der Zahl der Scheidungen zur Folge: 1990 wurden in den neuen Ländern etwa ein Drittel weniger Ehen geschieden als 1989, und 1991 waren es im Vergleich zu 1989 ein Fünftel weniger. Von 1993 bis 1998 ist die Zahl der Ehescheidungen im Osten Deutschlands wieder deutlich angestiegen.

Von einer Scheidung sind häufig nicht nur die Ehepartner, sondern auch deren minderjährige Kinder betroffen. Die Hälfte der 191 000 geschiedenen Ehepartner hatte Kinder unter 18 Jahren. Insgesamt erlebten 149 000 minderjährige Kinder im Jahr 2006 die Scheidung ihrer Eltern. Bei 54 % der Ehepaare mit minderjährigen Kindern handelte es sich um das einzige minderjährige Kind des geschiedenen Paares. → **Tab. 3**

### 2.1.3 Im Blickpunkt des politischen Interesses: Familien und ihre Strukturen

Die Familie im statistischen Sinn umfasst im Mikrozensus alle Eltern-Kind-Gemeinschaften. Im Einzelnen sind das Ehepaare, Lebensgemeinschaften sowie allein erziehende Mütter und Väter mit ledigen Kindern im Haushalt. In diesem Abschnitt liegt der Schwerpunkt auf Familien mit minderjährigen Kindern. Das bedeutet, dass mindestens ein minderjähriges Kind im elterlichen Haushalt aufwächst, gegebenenfalls gemeinsam mit minder- oder volljährigen Geschwistern. Familien, in denen ausschließlich volljährige Kinder leben, werden hier nicht berücksichtigt, da vor allem Familien mit

**Abb. 7: Familien mit Kindern unter 18 Jahren, in Mill.**



Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

minderjährigen Kindern im Fokus des familien- und sozialpolitischen Interesses stehen. Statistische Angaben zu Familien mit minderjährigen Kindern spielen sowohl bei der Planung staatlicher Transferleistungen (z. B. Elterngeld) als auch bei der Verbesserung der Infrastruktur (z. B. Kindergärten, Schulen) eine große Rolle. Zudem zeigen die Ergebnisse des Mikrozensus, dass minderjährige Kinder üblicherweise im elterlichen Haushalt wohnen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um leibliche Kinder, Stief-, Pflege- oder Adoptivkinder handelt.

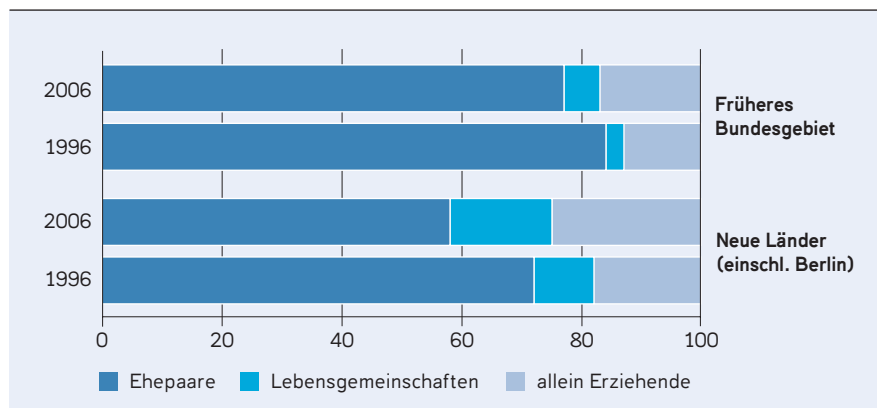
Im Jahr 2006 gab es in Deutschland 8,8 Mill. Familien, davon lebten 7,2 Mill.

(82 %) im früheren Bundesgebiet und 1,6 Mill. (18 %) in den neuen Ländern. Seit 1996 ist die Zahl der Familien in Ostdeutschland kontinuierlich, in Westdeutschland mit Ausnahme der Jahre 1997, 2000 und 2002 zurückgegangen. 1996 gab es in Deutschland noch 9,4 Mill. Familien, davon lebten rund 7,2 Mill. Familien (76 %) im früheren Bundesgebiet und 2,2 Mill. Familien (24 %) in den neuen Ländern. Damit ging die Zahl der westdeutschen Familien seit 1996 um 37 000 (1 %) zurück, die der ostdeutschen Familien sogar um 630 000 (28 %). → **Abb. 7**

### Familienformen

Hinter den rückläufigen Familienzahlen in West- und Ostdeutschland stehen unterschiedliche Entwicklungen der einzelnen Familienformen. Während die Zahl traditioneller Familien (Ehepaare) sank, stieg die Zahl alternativer Familienformen (allein Erziehende und Lebensgemeinschaften). In den neuen Ländern wuchs die Zahl alternativer Familien gegenüber 1996 um 10 % auf 675 000 im Jahr 2006, gleichzeitig ging dort die Zahl der Ehepaare um 43 % auf 920 000 zurück. Im früheren Bundesgebiet nahm die Zahl alternativer Familien um 41 % auf 1,6 Mill. im Jahr 2006 zu, die Zahl traditioneller Familien verringerte sich um 8 % auf genau 6 Mill. in 2006. Damit war der prozentuale Zuwachs bei den alternativen Familienformen in West-

**Abb. 8: Familien mit Kindern unter 18 Jahren nach Familienform, in %**



Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

deutschland rund vier Mal so hoch wie in Ostdeutschland (41 % gegenüber 10 %). Gleichzeitig sank die Zahl traditioneller Familien in den neuen Ländern gut fünf Mal so stark wie im früheren Bundesgebiet (43 % gegenüber 8 %).

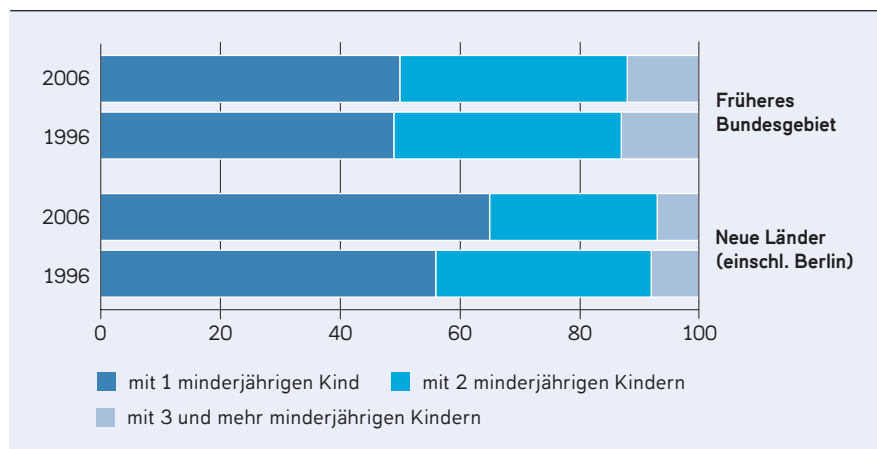
Die wachsende Bedeutung alternativer Familienformen führte zu einer Verschiebung der Familienstrukturen, bei der allerdings nach wie vor die Ehepaare mit Kindern deutlich überwiegen. 2006 waren gut drei Viertel (77 %) der in Westdeutschland lebenden Familien Ehepaare (1996: 84 %). Allein erziehende Mütter und Väter machten 17 % aller Familien aus (1996: 13 %). 6 % aller Familien waren Lebensgemeinschaften mit Kindern (1996: 3 %). In Ostdeutschland kommt Ehepaaren ebenfalls eine herausgehobene Bedeutung zu, die jedoch nicht (mehr) so herausragend ist wie in Westdeutschland. 2006 waren 58 % der ostdeutschen Familien Ehepaare (1996: 72 %). Allein Erziehende machten dort immerhin ein Viertel (25 %) aller Familien aus (1996: 18 %); Lebensgemeinschaften hatten einen Anteil von 17 % an allen Familien (1996: 10 %). Somit nahm der Anteil alternativer Familien an allen Familien im früheren Bundesgebiet zwischen 1996 und 2006 um sieben Prozentpunkte zu (1996: 16 %), in den neuen Ländern sogar um 24 Prozentpunkte (1996: 18 %).

→ Abb. 8

### Familiengröße

2006 betreuten die Hälfte (50 %) der 7,2 Mill. westdeutschen Familien und 65 % der 1,6 Mill. ostdeutschen Familien ein minderjähriges Kind (1996: 49 % bzw. 56 %). Zwei minderjährige Kinder lebten in 38 % der westdeutschen Familien und 28 % der ostdeutschen Familien (1996: 38 % bzw. 36 %). Drei und mehr minderjährige Kinder wuchsen in 12 % der Familien im früheren Bundesgebiet und 7 % der Familien in den neuen Ländern auf (1996: 13 % bzw. 8 %). Demnach hat sich die Verteilung der Familien nach der Zahl der Kinder seit 1996 in Westdeutschland nur unwesentlich verändert,

Abb. 9: Familien nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren, in %



Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

während in Ostdeutschland Familien mit einem minderjährigen Kind heute deutlich häufiger sind als vor zehn Jahren.

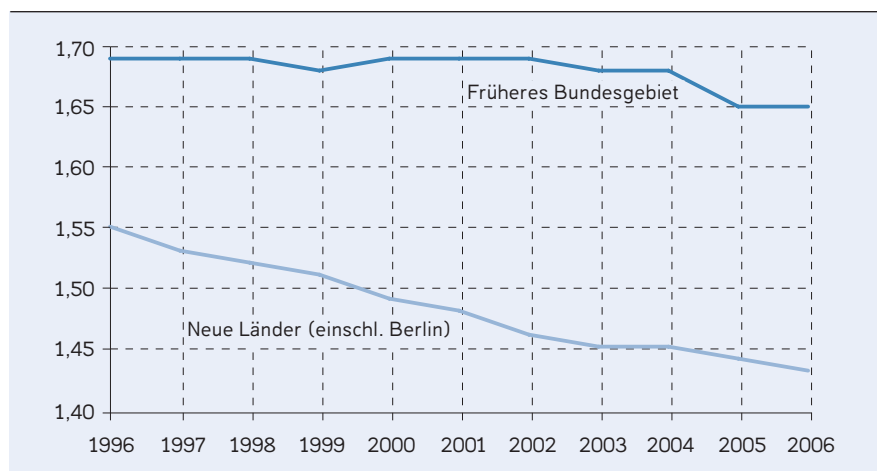
→ Abb. 9

Im früheren Bundesgebiet veränderte sich sowohl die Zahl der Familien als auch die Zahl der minderjährigen Kinder seit 1996 geringfügig. Die Zahl der Familien sank um knapp 1 % auf 7,2 Mill. im Jahr 2006. Die Zahl der minderjährigen Kinder nahm um 3 % auf 11,8 Mill. im Jahr 2006 ab. Deutlicher ausgeprägt war die Entwicklung in den neuen Ländern: Dort ging die Zahl der Familien um 28 % auf 1,6 Mill. im Jahr 2006 zurück, die Zahl

der minderjährigen Kinder sank noch stärker: um 34 % auf 2,3 Mill. im Jahr 2006.

Diese Entwicklung lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: 1996 zogen westdeutsche Familien durchschnittlich 1,69 minderjährige Kinder groß. 2006 waren es mit 1,65 minderjährigen Kindern etwas weniger. In Ostdeutschland betreuten Familien 1996 durchschnittlich 1,55 minderjährige Kinder, 2006 waren es mit 1,43 minderjährigen Kindern allerdings deutlich weniger. Somit gibt es in Ostdeutschland seit 1996 immer weniger Familien, die gleichzeitig immer weniger

Abb. 10: Entwicklung der durchschnittlichen Zahl der Kinder unter 18 Jahren, je Familie mit minderjährigen Kindern



Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

**Tab. 4: Familien mit Kindern unter 18 Jahren nach monatlichem Nettoeinkommen der Familie 2006**

Monatl. Nettoeinkommen der Familie (von... bis unter... EUR)	Deutschland	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder (einschl. Berlin)
	in 1000		
<b>Insgesamt</b>	<b>8761</b>	<b>7166</b>	<b>1595</b>
mit Angabe	8169	6635	1534
unter 1300	1210	844	365
1300–2600	3622	2899	723
2600–4500	2619	2251	368
4500 und mehr	718	642	76
Sonstige	592	531	61
	in %		
mit Angabe	100	100	100
unter 1300	14,8	12,7	23,8
1300–2600	44,3	43,7	47,1
2600–4500	32,1	33,9	24,0
4500 und mehr	8,8	9,7	5,0

Familien, in denen mindestens eine Person in ihrer Haupttätigkeit selbständige/r Landwirt/in ist sowie Familien ohne Angabe oder ohne Einkommen fallen unter »Sonstige«.

Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

Minderjährige erziehen. Deutschlandweit zogen Familien im Jahr 2006 durchschnittlich 1,61 minderjährige Kinder groß (1996: 1,65 Kinder). → **Abb. 10**

#### Monatliches Familiennettoeinkommen

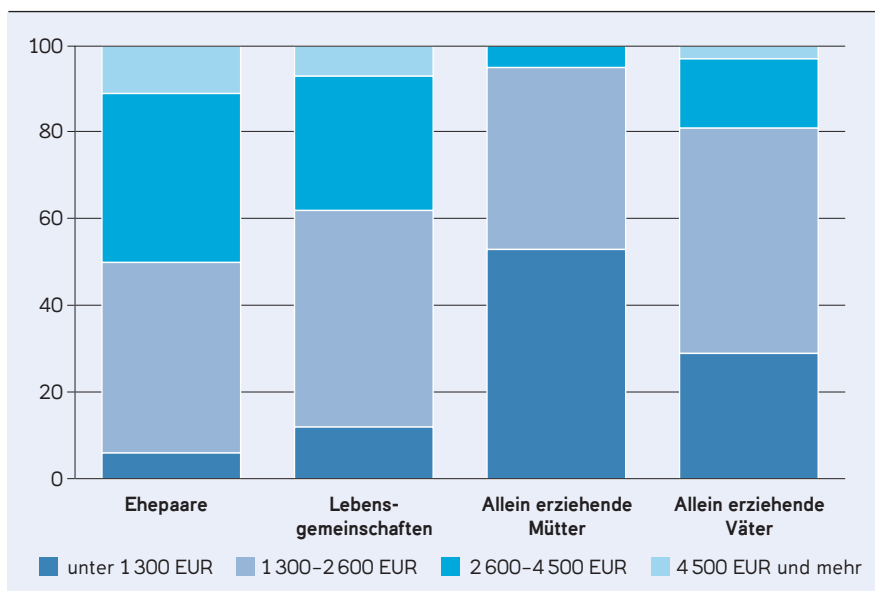
Nach den Ergebnissen des Mikrozensus hatten im Jahr 2006 in Deutschland 15 %

der 8,2 Mill. Familien mit entsprechenden Angaben ein monatliches Familiennettoeinkommen von weniger als 1300 Euro. 44 % der entsprechenden Familien verfügten monatlich über 1300 bis unter 2600 Euro, 32 % über 2600 bis unter 4500 Euro und 9 % über 4500 Euro und mehr. In den neuen Ländern lagen die

Anteile der Familien in den beiden unteren Einkommensstufen (unter 1300 Euro: 24 %; 1300 bis unter 2600 Euro: 47 %) höher als im früheren Bundesgebiet (13 % bzw. 44 %). Umgekehrt waren dort die Anteile der Familien in den beiden oberen Einkommensklassen (2600 bis unter 4500 Euro: 34 %; 4500 Euro und mehr: 10 %) höher als in Ostdeutschland (24 % bzw. 5 %). → **Tab. 4**

2006 hatten Ehepaare mit minderjährigen Kindern in Deutschland zu 44 % überwiegend ein monatliches Familiennettoeinkommen von 1300 bis unter 2600 Euro. Die entsprechenden Lebensgemeinschaften verfügten zur Hälfte (50 %) ebenfalls über ein monatliches Familiennettoeinkommen dieser Höhe. Allein Erziehende lebten zu 51 % von einem monatlichen Familiennettoeinkommen von unter 1300 Euro. Während allein erziehende Väter mit Kindern unter 18 Jahren mehrheitlich (52 %) ein monatliches Familiennettoeinkommen von 1300 bis unter 2600 Euro realisierten, erzielten die entsprechenden Mütter in der Mehrzahl (53 %) ein monatliches Familiennettoeinkommen von unter 1300 Euro. → **Abb. 11**

**Abb. 11: Familien mit Kindern unter 18 Jahren nach monatlichem Nettoeinkommen und Familienform 2006, in %**



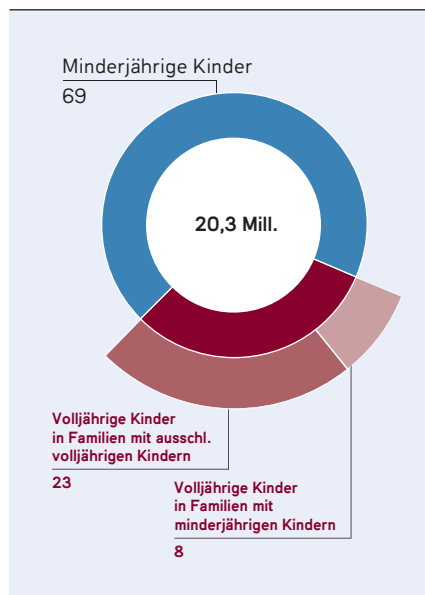
Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

#### 2.1.4 Lebenssituation von Kindern

2006 gab es in Deutschland 20,3 Mill. minder- und volljährige Kinder. 82 % dieser Kinder lebten im früheren Bundesgebiet, 18 % in den neuen Ländern. Von den 20,3 Mill. Kindern waren gut zwei Drittel (14,1 Mill. bzw. 69 %) minderjährig. Von den 6,2 Mill. Volljährigen lebten 26 % in Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind. 74 % lebten in Familien mit ausschließlich volljährigen Kindern. → **Abb. 12**

Zu den Kindern gehören im Mikrozensus alle ledigen Personen, die ohne Lebenspartner/-in und ohne »eigene Kinder« mit mindestens einem Elternteil in einem Haushalt zusammenleben. Neben leiblichen Kindern zählen auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder dazu. Eine allge-

**Abb. 12: Kinder nach Minder- / Volljährigkeit und Familientyp 2006, in %**



Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

meine Altersbegrenzung für die Zählung als Kind besteht nicht. Da die Lebenssituation von Kindern unter 18 Jahren aus familien- und sozialpolitischer Sicht besonders interessant ist, werden hier vorrangig Daten zu minderjährigen Kindern untersucht.

2006 wurden im früheren Bundesgebiet vier von fünf (81 %) der insgesamt 11,8 Mill. minderjährigen Kinder bei einem Ehepaar groß. Jedes siebte Kind (14 %) wuchs bei einem allein erziehenden Elternteil auf und jedes 20. Kind (5 %) lebte in einer Lebensgemeinschaft. In den neuen Ländern wuchsen lediglich rund drei von fünf (61 %) der 2,3 Mill. minderjährigen Kinder bei Ehepaaren auf; gut jedes fünfte Kind (23 %) wuchs bei seiner allein erziehenden Mutter oder seinem allein erziehenden Vater heran; rund jedes sechste Kind (16 %) bei einer Lebensgemeinschaft. → **Abb. 13**

In West- und in Ostdeutschland entwickelte sich die Zahl der minderjährigen Kinder zwischen 1996 und 2006 unterschiedlich. Während sie in Westdeutschland

um 3 % auf 11,8 Mill. zurückging, sank sie in Ostdeutschland um 34 % auf 2,3 Mill.

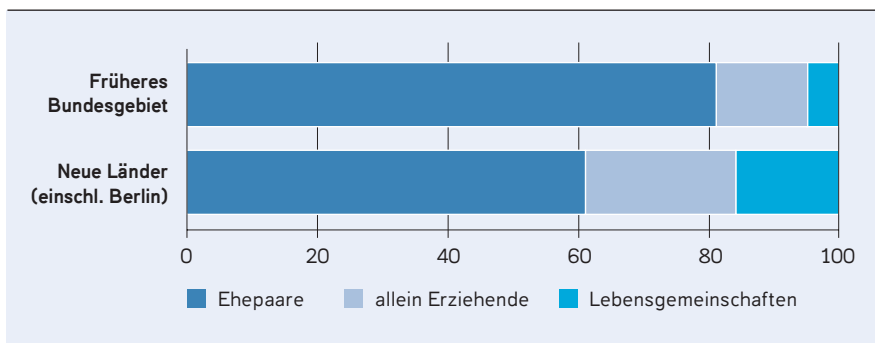
Auch die Verteilung der Kinder nach den Familienformen, in denen sie aufwachsen, hat sich in Ost- und Westdeutschland unterschiedlich entwickelt. 2006 wurden Kinder im Vergleich zu 1996 häufiger in Lebensgemeinschaften und mit ihren allein erziehenden Müttern oder Vätern und seltener bei Ehepaaren groß. In Westdeutschland ging der Anteil minderjähriger Kinder, die bei Ehepaaren leben, seit 1996 um fünf Prozentpunkte zurück. In Ostdeutschland reduzierte sich dieser Anteil um 14 Prozentpunkte. Gleichzeitig lebten in beiden Teilen Deutschlands mehr minderjährige Kinder bei allein Erziehenden und in Lebensgemeinschaften. Im Vergleich zu 1996 stieg im früheren Bundesgebiet der Anteil der Kinder bei al-

lein Erziehenden um drei Prozentpunkte, der in Lebensgemeinschaften um zwei Prozentpunkte. In den neuen Ländern erhöhten sich diese Anteile im gleichen Zeitraum um jeweils sieben Prozentpunkte.

### Geschwisterzahl

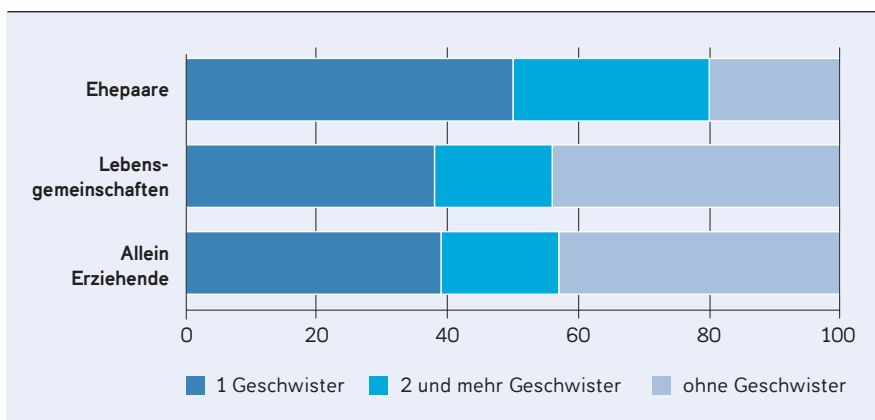
Die meisten minderjährigen Kinder in Deutschland leben mit mindestens einer minder- oder volljährigen Schwester oder einem minder- oder volljährigen Bruder gemeinsam in einem Haushalt. Da sich der Mikrozensus bei der Befragung auf die aktuellen Verhältnisse im Haushalt konzentriert, bleiben Geschwister, die bereits ausgezogen sind, außer Acht. Fast die Hälfte der 14,1 Mill. minderjährigen Kinder (47 %) wuchs gemeinsam mit einer minder- oder volljährigen Schwester bzw. einem Bruder heran. Gut ein Viertel (27 %) hatte mindestens zwei Geschwis-

**Abb. 13: Minderjährige Kinder nach Familienform 2006, in %**



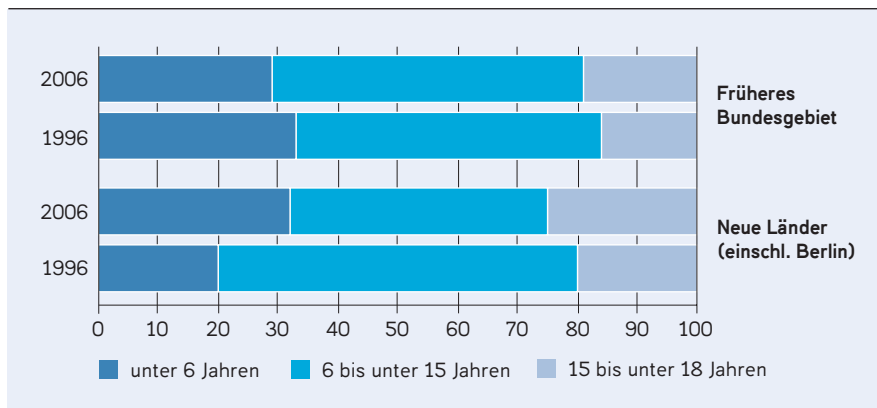
Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

**Abb. 14: Minderjährige Kinder mit und ohne Geschwister nach Familienform und Zahl der Geschwister (ohne Altersbegrenzung), in %**



Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

**Abb. 15: Minderjährige Kinder nach Altersgruppen, in %**



Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

ter und ein weiteres Viertel (26 %) wurde ohne weitere Geschwister im Haushalt groß. → **Abb. 14**

Mit Geschwistern im Haushalt wachsen minderjährige Kinder vor allem dann auf, wenn sie bei ihren verheiratet zusammen lebenden Eltern leben. 2006 hatten vier Fünftel (79 %) der minderjährigen Kinder bei Ehepaaren minder- oder volljährige Geschwister. Demgegenüber wurden nur 57 % der minderjährigen Kinder bei allein erziehenden Elternteilen mit Geschwistern groß. Der entsprechende Anteil bei Lebensgemeinschaften lag nur geringfügig darunter (56 %).

#### Altersstruktur der Kinder

2006 waren im früheren Bundesgebiet 29 % der 11,8 Mill. minderjährigen Kinder im Vorschulalter unter sechs Jahren. 51 % der Minderjährigen waren 6 bis 14 Jahre alt und 19 % der Minderjährigen waren bereits 15 Jahre oder älter. In den neuen Ländern machten Kinder im Vorschulalter 32 % der 2,3 Mill. Kinder unter 18 Jahren aus. 43 % dieser Kinder waren 6- bis 14-Jährige und 25 % der Minderjährigen bereits 15 Jahre oder älter. Damit lag der Anteil der 6- bis 14-Jährigen an den Kindern unter 18 Jahren in Westdeutschland 2006 um neun Prozentpunkte höher als in Ostdeutschland.

In Ostdeutschland hat sich die Altersstruktur der minderjährigen Kinder in den

letzten zehn Jahren stärker verändert als in Westdeutschland. Seit 1996 ist der Anteil der Kinder im Vorschulalter an allen minderjährigen Kindern in Westdeutschland um vier Prozentpunkte zurückgegangen (1996: 33 %), während er in den neuen Ländern um zwölf Prozentpunkte stieg (1996: 20 %). Umgekehrt bei den 6- bis 14-Jährigen: Deren Anteil nahm in Westdeutschland um einen Prozentpunkt zu (1996: 51 %), in Ostdeutschland um 17 Prozentpunkte ab (1996: 60 %). Dagegen stieg sowohl in West- als auch in Ostdeutschland der Anteil der 15-jährigen oder älteren Minderjährigen um drei Pro-

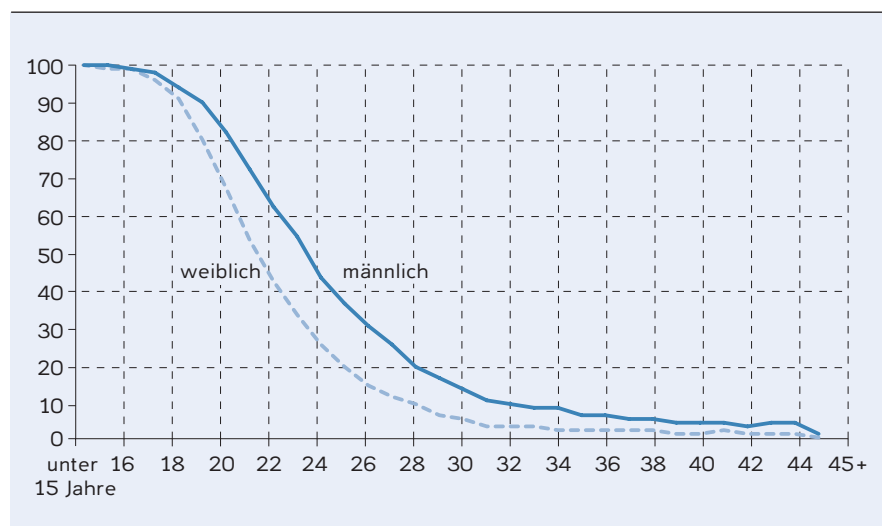
zentpunkte (1996: 16 %) bzw. um fünf Prozentpunkte (1996: 20 %). → **Abb. 15**

2006 waren in Deutschland 30 % der minderjährigen Kinder im Vorschulalter, 50 % der Minderjährigen waren im Alter von 6 bis 14 Jahren und 20 % bereits 15 Jahre oder älter. Besonders häufig im Vorschulalter waren minderjährige Kinder, wenn sie in Lebensgemeinschaften aufwuchsen. Von diesen Kindern waren 45 % noch im Vorschulalter. Das Vorschulalter bereits überschritten hatten minderjährige Kinder vor allem dann, wenn sie bei allein Erziehenden lebten. 52 % dieser Kinder waren 6- bis 14-Jährige, 25 % dieser Kinder waren bereits 15 Jahre oder älter. Lediglich 23 % der minderjährigen Kinder, die von allein Erziehenden betreut wurden, waren noch im Vorschulalter. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass das allein Erziehen in erster Linie eine ungeplante Lebensform von Müttern und Vätern ist und durch Trennung, Scheidung oder Verlust des Partners bzw. der Partnerin »mitten« in der Familienphase einsetzt.

#### Auszug der Kinder aus dem Elternhaus

Wie einleitend beschrieben beschränkt sich der Mikrozensus als Haushaltsstich-

**Abb. 16: Kinder im elterlichen Haushalt nach Alter und Geschlecht 2006, in % der Bevölkerung des jeweiligen Alters**



Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

probe auf Angaben zu Personen, die zum Zeitpunkt der Befragung im Haushalt leben. Kinder, die nicht im Haushalt leben bzw. den Haushalt bereits verlassen haben, werden nicht als solche in den Daten abgebildet. Die langen Ausbildungszeiten dürften mit dazu geführt haben, dass Kinder das Elternhaus immer später verlassen.

2006 waren drei von zehn (31 %) der insgesamt 20,3 Mill. minder- und volljährigen Kindern bereits 18 Jahre und älter. Junge Frauen verlassen den elterlichen Haushalt früher als ihre männlichen Altersgenossen. Bereits mit 22 Jahren wohnte deutlich weniger als die Hälfte (42 %) der weiblichen Bevölkerung noch als lediges Kind bei den Eltern. Mit 30 Jahren wohnten noch 5 % und mit 40 Jahren nur noch 1 % der Frauen im Elternhaus. → **Abb. 16**

Mit 24 Jahren lebten 2006 noch 43 % der männlichen Bevölkerung bei den Eltern. Mit 30 Jahren gehörten noch 13 % und mit 40 Jahren noch 4 % der Männer als lediges Kind dem Haushalt der Eltern an. Langfristig gesehen verlassen die Kinder das Elternhaus immer später. Lebten 1972 zwei von zehn (20 %) der 25-Jährigen im früheren Bundesgebiet (einschließlich Berlin-West) noch bei den Eltern, waren es 2006 deutlich mehr, nämlich fast drei von zehn (29 %).

### 2.1.5 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Für die Beantwortung der Frage »Wie vereinbaren Mütter und Väter Familie und Beruf?« werden Mütter und Väter im erwerbsfähigen Alter von 15 bis 64 Jahren betrachtet, die angaben, in der Berichtswoche gearbeitet zu haben (»aktiv« Erwerbstätige). In der Berichtswoche vorübergehend Beurlaubte (z. B. wegen Mutterschutz, Elternzeit) zählen nach dem Konzept der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zwar zu den Erwerbstätigen, jedoch gehören sie nicht zu den hier dargestellten »aktiv« Erwerbstätigen.

**Tab. 5: Mütter und Väter nach Alter und Erwerbsbeteiligung 2006**

	Insgesamt	Erwerbstätige			Nicht-erwerbstätige
		zusammen	aktiv Erwerbstätige	vorübergehend Beurlaubte	
in 1000					
Mütter und Väter					
<b>Insgesamt</b>	<b>13 210</b>	<b>9 778</b>	<b>8 977</b>	<b>801</b>	<b>3 432</b>
dar. 15 bis 64-Jährige	13 185	9 773	8 973	801	3 412
Mütter					
<b>Insgesamt</b>	<b>7 140</b>	<b>4 371</b>	<b>3 857</b>	<b>514</b>	<b>2 769</b>
dar. 15 bis 64-Jährige	7 135	4 370	3 856	514	2 765
Väter					
<b>Insgesamt</b>	<b>6 071</b>	<b>5 407</b>	<b>5 120</b>	<b>287</b>	<b>664</b>
dar. 15 bis 64-Jährige	6 051	5 403	5 116	287	648

Bezogen auf Elternteile im erwerbsfähigen Alter mit im Haushalt lebendem jüngstem Kind unter 15 Jahren (auch Stief-, Pflege- und Adoptivkind).

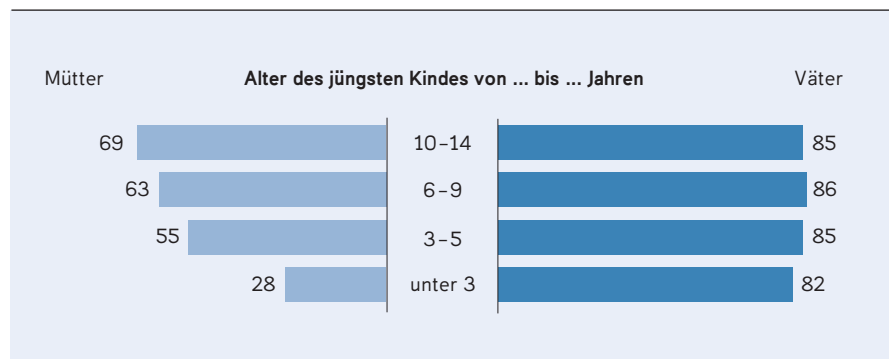
Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

Kinder, die jünger als 15 Jahre sind, bedürfen in höherem Maß einer Betreuung als ältere Kinder. Entsprechend sind in diesem Abschnitt Mütter und Väter als Elternteil in Familien mit mindestens einem Kind unter 15 Jahren definiert. Hierzu zählen Mütter und Väter mit Kindern ausschließlich unter 15 Jahren sowie Mütter und Väter mit mindestens einem Kind unter 15 Jahren und weiteren 15-jährigen und älteren Kindern. Mütter und Väter, die ausschließlich 15-jährige und ältere Kinder im eigenen Haushalt betreuen (jüngstes Kind 15 Jahre und älter), gehen nicht in die Analyse ein. → **Tab. 5**

Im Jahr 2006 gab es in Deutschland 7,1 Mill. Mütter und 6,1 Mill. Väter im erwerbsfähigen Alter, die mit mindestens einem leiblichen Kind oder einem Stief-, Pflege- oder Adoptivkind unter 15 Jahren in einem gemeinsamen Haushalt lebten. 93 % dieser Mütter und 90 % dieser Väter waren 25 bis 49 Jahre alt. Die meisten Mütter waren dabei 35 bis 39 Jahre alt (29 %). Bei den Vätern waren die 40- bis 44-Jährigen mit 28 % am häufigsten vertreten.

54 % der Mütter und 85 % der Väter waren aktiv erwerbstätig. In Abhängig-

**Abb. 17: Erwerbstätigenquoten von Müttern und Vätern nach Alter des jüngsten Kindes 2006, in %**



Elternteile im erwerbsfähigen Alter (ohne vorübergehend Beurlaubte).

Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

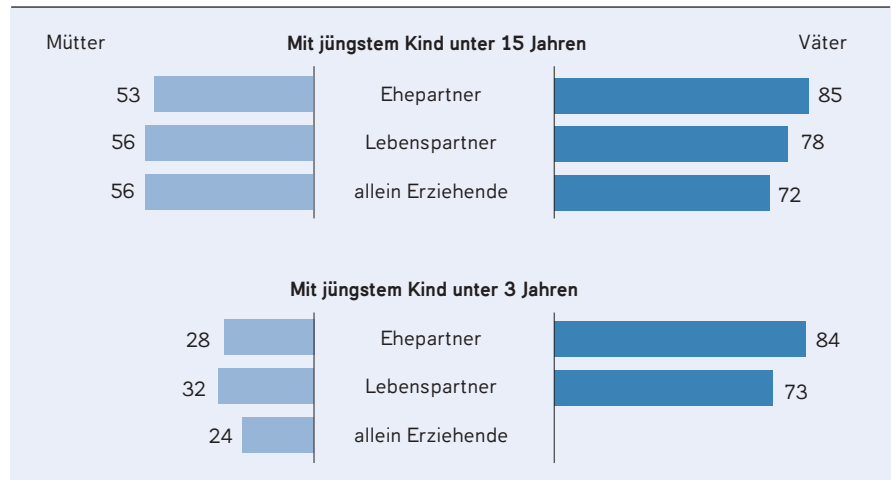
keit vom Alter des jüngsten Kindes verändert sich die Erwerbstätigenquote – hier definiert als Anteil der aktiv erwerbstätigen Mütter und Väter an allen Müttern bzw. Vätern – insbesondere von Müttern deutlich. Mit der Familiengründung gibt ein beträchtlicher Teil der in Deutschland lebenden Mütter ihren Beruf vorübergehend auf und kehrt erst mit zunehmendem Alter der Kinder wieder in das Erwerbsleben zurück. 2006 waren 28 % der Mütter mit jüngstem Kind im Krippenalter von unter drei Jahren berufstätig. Erreichte das jüngste Kind das Kleinkindalter von drei bis fünf Jahren ging über die Hälfte der Mütter (55 %) einer Erwerbstätigkeit nach. Die höchste Erwerbstätigenquote von 69 % erreichten Mütter mit 10- bis 14-jährigen Kindern. Bei den Vätern ist die Beteiligung am Erwerbsleben dagegen weitgehend unabhängig vom Heranwachsen der Kinder. Sie lag im Jahr 2006 – je nach Alter des jüngsten Kindes – zwischen 82 % und 86 %, wobei sie bei Vätern mit Kindern im Krippenalter am niedrigsten war.

➔ **Abb. 17**

In Deutschland waren 2006 von 7,1 Mill. Müttern zwischen 15 und 64 Jahren 76 % Ehefrauen, 16 % allein Erziehende und 8 % Lebenspartnerinnen. Anders die Reihenfolge bei den 6,1 Mill. Vätern: Von diesen waren 89 % Ehemänner, 10 % Lebenspartner und 1 % allein Erziehende. Von allen Müttern waren Ehefrauen mit 53 % am seltensten erwerbstätig. Die Erwerbstätigenquote von allein erziehenden Müttern und Lebenspartnerinnen betrug jeweils 56 %. Anders bei den Vätern: Hier gingen die Ehemänner mit 85 % am häufigsten einer Erwerbstätigkeit nach. Lebenspartner beteiligten sich zu 78 % am Erwerbsleben, allein erziehende Väter zu 72 %.

Mit Kindern im Krippenalter von unter drei Jahren gingen Lebenspartnerinnen zu 32 % am häufigsten einer Erwerbstätigkeit nach. Es folgten Ehefrauen und allein erziehende Mütter mit Erwerbstätigenquoten von 28 % bzw. 24 %. Von allen

**Abb. 18: Erwerbstätigenquoten von Müttern und Vätern nach Familienform und Alter des jüngsten Kindes 2006, in %**



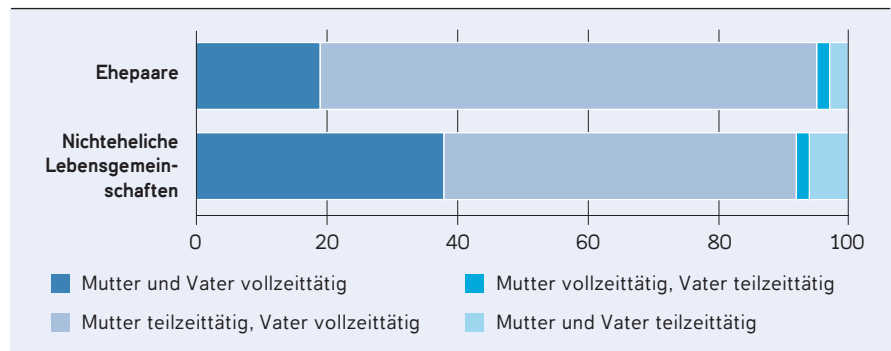
Elternteile im erwerbsfähigen Alter (ohne vorübergehend Beurlaubte).  
Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

Müttern schränken allein Erziehende ihre Erwerbsbeteiligung allerdings auch am stärksten ein, wenn sie Kinder unter drei Jahren aufziehen (24 % gegenüber 56 %). Die Erwerbstätigenquoten von Vätern änderten sich in Abhängigkeit vom Alter des jüngsten Kindes nur geringfügig. Bei allein erziehenden Vätern mit jüngstem Kind unter drei Jahren lag die Erwerbstätigenquote 2006 unter der Nachweisgrenze. ➔ **Abb. 18**

Für Mütter und Väter, die als Paar zusammen leben, stellt sich nicht nur die Frage, wie beide Elternteile für sich be-

trachtet Familie und Beruf vereinbaren. Von hohem Interesse ist bei Paaren mit Kindern zudem das Zusammenspiel der Partner bei der Balance von Familie und Beruf. Die dargestellten Ergebnisse konzentrieren sich dabei auf Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit jüngstem im Haushalt lebenden Kind unter 15 Jahren und zwei aktiv erwerbstätigen Partnern, die im erwerbsfähigen Alter von 15 bis 64 Jahren sind. Insbesondere der Zeitumfang der Erwerbsbeteiligung unterscheidet sich deutlich. Bei gut drei Vierteln (76 %) der Ehepaare mit Kindern unter 15 Jahren stufte sich der

**Abb. 19: Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften nach Vollzeit-/Teilzeittätigkeit der Partner 2006, in %**



Paare mit zwei erwerbstätigen Partnern im erwerbsfähigen Alter (ohne vorübergehend Beurlaubte) und jüngstem Kind unter 15 Jahren.

Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

Vater bei der Befragung als vollzeit- und die Mutter als teilzeiterwerbstätig ein. Auch die Paare, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebten, wählten mehrheitlich diese »traditionelle« Arbeitszeitkombination (54 %). Bei 19 % der Ehepaare gingen beide Elternteile einer Vollzeittätigkeit nach, bei den Lebensgemeinschaften lag dieser Anteil mit 38 % genau doppelt so hoch. Andere mögliche Arbeitszeitaufteilungen spielten 2006 eine eher untergeordnete Rolle. → **Abb. 19**

## 2.1.6 Kindertagesbetreuung

### Betreuungsangebot und Inanspruchnahme

Nach der Einführung des Rechtsanspruches auf Tagesbetreuung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Jahr 1996 hat der Deutsche Bundestag 2004 ein Gesetz zum bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (TAG) beschlossen. Ein Ziel dieses Gesetzes ist, für Kinder unter drei Jahren und

im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Bund und Länder haben 2007 als Ziel vorgegeben, bis 2013 mehr als jedem dritten Kind unter drei Jahren in Deutschland (35 %) ein Betreuungsangebot machen zu können.

Zum Stichtag am 15. März 2007 wurden in Deutschland insgesamt rund 3,1 Mill. Kinder unter 14 Jahren ergänzend zur Erziehung und Betreuung durch die Eltern in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut. Der Großteil der Kinder (ca. 98 % bzw. genau 3 Mill. besuchte eine Tageseinrichtung, nur ca. 2 % (rund 73 000) wurden durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater betreut.

Die Zahl der Tageseinrichtungen lag mit 49 000 geringfügig höher als 2006 (+1 %). Insgesamt waren in diesen Einrichtungen 426 000 Personen beschäftigt, was einen leichten Anstieg um +2,5 % gegenüber dem Vorjahr bedeutete. Die

Zahl der unmittelbar mit der Betreuung der Kinder Beauftragten, das heißt, die pädagogisch im Gruppendienst oder gruppenübergreifend tätigen Personen, sowie die als freigestellte Einrichtungsleitung tätigen Personen belief sich zusammen auf 366 000. In der Kindertagespflege waren 33 000 Personen tätig, deren Zahl mit plus 9 % gegenüber 2006 deutlich zugenommen hat.

Da in der Öffentlichkeit vor allem die ergänzende Betreuung der Kinder im Alter unter sechs Jahren diskutiert wird und zwischen den Ländern Unterschiede beim Einschulungsalter und in der Organisation der Betreuung von Schulkindern bestehen, wird im Folgenden nur die Altersklasse der unter 6-Jährigen betrachtet.

Von den rund 3,1 Mill. Kindern in Tagesbetreuung waren ungefähr 2,3 Mill. Kinder jünger als sechs Jahre. Wiederum wurde die große Mehrheit von ihnen in einer Tageseinrichtung betreut (2,2 Mill.), rund 57 000 Kinder dieser Altersgruppe

**Tab. 6: Kinder unter sechs Jahren in Tagesbetreuung nach Altersgruppen und Betreuungsquoten 2007**

	Insgesamt	Kinder in Tagesbetreuung davon im Alter von ... bis unter ... Jahren					
		0 bis 3			3 bis 6		
		Anzahl	Betreuungsquote	Ganztagsquote	Anzahl	Betreuungsquote	Ganztagsquote
Baden-Württemberg	393 021	33 027	11,6	2,6	284 658	94,1	8,0
Bayern	449 163	35 117	10,8	2,7	303 833	87,9	18,9
Berlin	114 337	34 535	39,8	21,7	75 363	92,4	52,4
Brandenburg	139 049	23 993	43,4	27,4	53 924	94,4	47,3
Bremen	22 419	1 696	10,6	4,2	13 792	85,9	19,4
Hamburg	69 954	10 457	22,2	10,9	36 407	81,7	27,5
Hessen	231 684	19 747	12,4	4,7	151 141	91,4	25,6
Mecklenburg-Vorpommern	85 831	16 737	44,1	26,4	35 428	93,2	49,9
Niedersachsen	264 936	14 052	6,9	1,9	188 315	84,0	9,6
Nordrhein-Westfalen	584 074	31 997	6,9	3,2	424 853	86,2	21,8
Rheinland-Pfalz	144 174	11 892	12,0	3,5	101 957	94,9	20,3
Saarland	32 947	2 717	12,1	4,7	22 539	94,2	16,2
Sachsen	228 050	34 104	34,6	23,5	89 418	93,8	62,3
Sachsen-Anhalt	120 396	26 538	51,8	28,3	47 930	93,0	53,1
Schleswig-Holstein	95 065	5 890	8,3	2,4	64 945	83,4	11,2
Thüringen	79 783	18 824	37,5	31,0	48 786	95,9	84,5
<b>Deutschland</b>	<b>3 054 883</b>	<b>321 323</b>	<b>15,5</b>	<b>7,3</b>	<b>1 943 289</b>	<b>89,3</b>	<b>24,3</b>
Früheres Bundesgebiet (ohne Berlin)	2 287 437	166 592	9,9	3,2	1 592 440	88,4	17,3
Neue Länder (ohne Berlin)	653 109	120 196	41,0	26,8	275 486	94,1	60,0

Betreuungsquote: Anteil der Kinder in Tagesbetreuung an allen Kinder derselben Altersgruppe. Ganztagsbetreuungsquote: Anteil der Kinder in Ganztagsbetreuung an allen Kindern derselben Altersgruppe.



befanden sich in Tagespflege. Allerdings ist anzumerken, dass von der genannten Zahl an Kindern in Tagespflege ca. 7 500 diese Betreuungsform zusätzlich zu einem Besuch von Tageseinrichtungen in Anspruch nahmen. Die Zahl der unter 6-Jährigen, die ausschließlich von einer Tagesmutter bzw. einem Tagesvater stundenweise versorgt wurden, lag hingegen bei rund 49 000. → **Tab. 6**

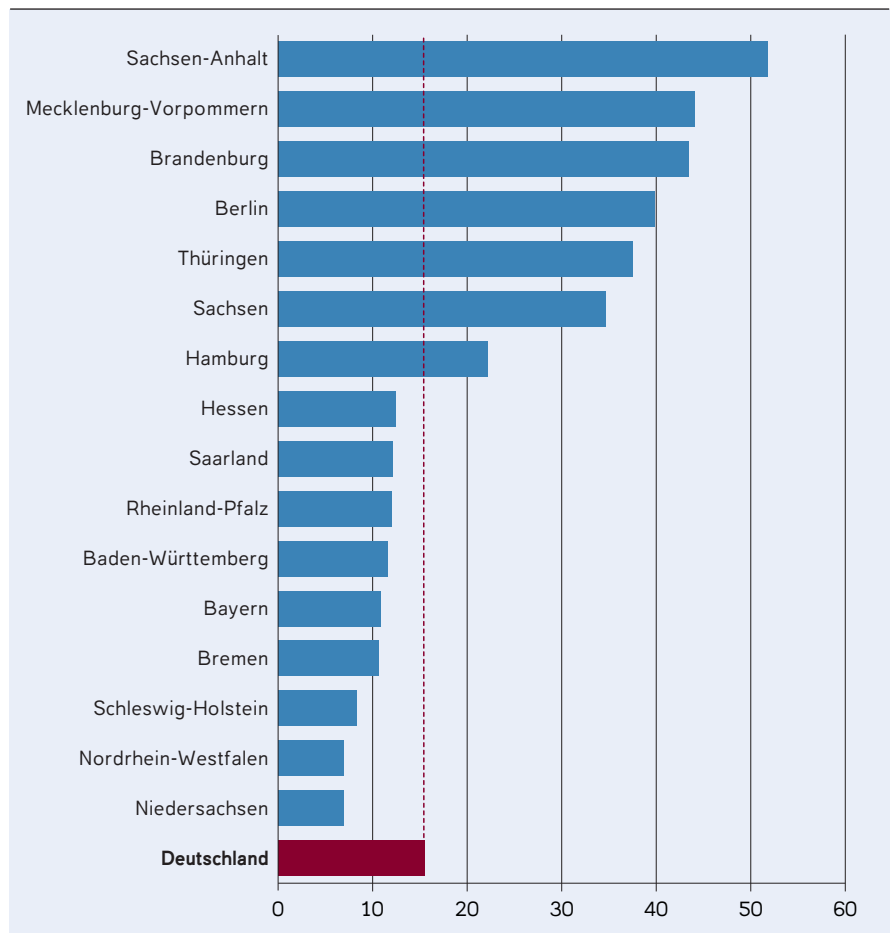
Bundesweit haben 2007 rund 321 000 Eltern von Kindern unter drei Jahren ein ergänzendes Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung oder in Form von Tagespflege in Anspruch genommen. Damit erhöhte sich der Anteil der Kinder in Tagesbetreuung an allen Kindern in dieser Altersgruppe gegenüber dem Vorjahr um fast zwei Prozentpunkte auf insgesamt 15,5 %.

Sowohl im früheren Bundesgebiet als auch in den neuen Ländern (jeweils ohne Berlin) wurden 2007 mehr Kinder unter drei Jahren ergänzend zur elterlichen Erziehung betreut. Die Zahl der betreuten Kinder unter drei Jahren erhöhte sich im früheren Bundesgebiet um rund 29 000 Kinder auf 167 000 (+21 %) und in den neuen Ländern um 3 000 auf 120 000 Kinder (+3 %). In Westdeutschland stieg die Betreuungsquote damit von 8 % auf rund 10 % und in Ostdeutschland von 40 % auf 41 %. Die höchste Betreuungsquote gab es in Sachsen-Anhalt (52 %), gefolgt von Mecklenburg-Vorpommern (44 %) und Brandenburg (43 %). Die höchsten Quoten in den westdeutschen Flächenländern wiesen Hessen, das Saarland und Rheinland-Pfalz mit rund 12 % auf. Die geringsten Betreuungsquoten wurden für Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (jeweils 7 %) ermittelt.

→ **Abb. 20**

Rund 2 Mill. Kinder zwischen drei und fünf Jahren wurden zum Stichtag am 15. März 2007 in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege ergänzend betreut. Die Betreuungsquote in dieser Altersgruppe erhöhte sich auf rund 89 %, gegenüber

**Abb. 20: Kinder unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung, Anteil an der entsprechenden Altersgruppe in %**



87 % im Jahr 2006. Diese Zunahme der Betreuungsquote erfolgte vor dem Hintergrund einer rückläufigen Anzahl betreuter Kinder (minus 10 000; minus 0,5 %) und einem Rückgang der Zahl der Kinder insgesamt in dieser Altersgruppe. Im früheren Bundesgebiet fiel die Betreuungsquote mit 88 % etwas niedriger aus als in den neuen Ländern mit 94 % (2006: 86 % bzw. 93 %). Tagesmütter oder Tagesväter wurden für Kinder in dieser Altersgruppe kaum mehr gewählt. Lediglich 14 000 der Kinder in Kindertagesbetreuung (1 %) waren 2007 in Kindertagespflege. Das waren 2 000 Kinder mehr als im Jahr 2006 (+17 %).

#### **Ganztagsbetreuung**

Ein wichtiger Baustein für die Vereinbarkeit Familie und Beruf ist die Möglich-

keit, Kinder auch ganztags betreuen zu lassen. Ganztagsbetreuung bedeutet, dass die Kinder mehr als sieben Stunden pro Tag in einer Tageseinrichtung oder bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater verbringen. Im Jahr 2007 wurden rund 681 000 Kinder unter sechs Jahren ganztags betreut. Das waren rund 49 000 oder 8 % mehr als im Jahr zuvor. Bezogen auf alle Kinder in dieser Altersgruppe entsprach das einem Anteil von 16 %.

Bei den unter 3-Jährigen haben Eltern von rund 152 000 Kindern Angebote der Ganztagsbetreuung als Ergänzung zur eigenen Kindererziehung und Betreuung in Anspruch genommen, rund 11 % mehr als 2006. Der Anteil der Kinder in Tagesbetreuung an allen Kindern dieser Altersgruppe (»Ganztagsquote«) belief sich bun-

desweit auf 7 %. Deutliche Unterschiede zeigen sich im Vergleich der neuen Länder und des früheren Bundesgebietes (jeweils ohne Berlin). Während in Ostdeutschland für mehr als ein Viertel (27 %) aller unter 3-Jährigen Ganztagsbetreuung ergänzend in Anspruch genommen wurde, betrug in Westdeutschland die Quote lediglich 3 %. Die niedrigste Quote findet sich in Niedersachsen mit 2 %, die höchste Quote gab es in Thüringen (31 %).

Für die Altersgruppe der Kinder zwischen drei bis unter sechs Jahren belief sich die Ganztagsquote bundesweit auf 24 %, das waren 529 000 Kinder (2006: 22 %, 495 000 Kinder). Auch hier lag die Ganztagsquote im Westen mit 17 % deutlich niedriger als im Osten (60 %). Wie schon bei den unter 3-Jährigen wies auch hier Thüringen mit 85 % die höchste Ganztagsquote auf, Baden-Württemberg mit 8 % die niedrigste.

#### **Personal der Kindertageseinrichtungen**

Bundesweit waren 2007 in den Kindertageseinrichtungen 426 000 Personen tätig. Rund 350 000 (82 %) von ihnen waren im Gruppendienst tätig oder mit der Förderung von Kindern nach Sozialgesetzbuch VIII/Sozialgesetzbuch XII betraut. Darüber hinaus waren etwa 17 000 Menschen (4 %) in der Verwaltung (einschließlich freigestellter Einrichtungsleitung) tätig, rund 60 000 Personen (14 %) im hauswirtschaftlichen oder technischen Bereich. Damit erhöhte sich die Zahl der unmittelbar mit der Betreuung der Kinder Beauftragten gegenüber 2006 um rund 10 000 (3 %) und gegenüber 2002 um 23 000 bzw. 7 %.

Nach wie vor ist die berufliche Kinderbetreuung in Deutschland eine Frauendomäne. Unter allen Beschäftigten, die unmittelbar mit der Betreuung der Kinder betraut waren, widmeten sich lediglich rund 10 400 Männer beruflich der Kinderbetreuung, was einem Anteil von 3 % entsprach.

339 000 (97 %) der unmittelbar mit der Kinderbetreuung Beauftragten waren hauptberuflich in einer Kindertageseinrichtung tätig. 10 000 (3 %) kamen nebenberuflich mit einer Wochenstundenzahl von bis zu 20 Stunden zum Einsatz. Von den hauptberuflich Beschäftigten waren etwa 135 000 Personen (40 %) Vollzeit tätig (entsprechend einer Wochenstundenzahl von 38,5 Stunden und mehr). Demnach lag der Anteil der hauptberuflich teilzeittätigen Pädagogen bei 60 % (über 204 000).

Das Alter der Beschäftigten ist eine wichtige Kennziffer zur Beschreibung des »Arbeitsmarktes« Kindertagesbetreuung. Hier zeigen die statistischen Ergebnisse ein eindeutiges Bild: Der Nachwuchs an Fachkräften bleibt offenbar aus, die Beschäftigten in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung werden immer älter. Von 2002 bis 2007 sank der Anteil der unter 25-jährigen in der Kinderbetreuung unmittelbar Tätigen von 17 % auf 12 %. Auch in der »mittleren« Altersgruppe zwischen 25 und 44 Jahren verringerte sich der Anteil der Beschäftigten um vier Prozentpunkte von 55 % auf 51 %. Der Anteil derjenigen, die 45 Jahre oder älter waren, erhöhte sich dagegen von 29 % auf 37 %.

Wie auch in Kindertageseinrichtungen war die Kindertagespflege fest in Frauenhand. Von den insgesamt 33 000 Tagespflegerinnen und -pflegern waren etwa 700 männlich, was einem Anteil von nur 2 % entsprach. Die meisten Tagespflegerpersonen waren zwischen 25 und 45 Jahre alt. Mit rund 19 000 Personen befanden sich mehr als die Hälfte in dieser Altersgruppe. Ältere Personen ab 45 Jahren hatten einen Anteil von 38 % (13 000). Unter 25 Jahre waren nur 1 000 Personen (4 %).

Da im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung zunehmend die Aspekte der Erziehung und der frühkindlichen Förderung betont werden, muss in den Einrichtungen ausreichend qualifiziertes

Betreuungspersonal zur Verfügung stehen. 2007 verfügten 247 000 (71 %) der insgesamt 350 000 mit der Betreuung von Kindern Beschäftigten über eine Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher. Kinderpflegerinnen und -pfleger stellten mit 47 000 Beschäftigten 14 % des Personals. Akademisch Ausgebildete fand man im Bereich Kindertagesbetreuung kaum. Diplom-Sozialpädagoginnen und -pädagogen oder Diplom-Sozialarbeiterinnen und -arbeiter mit (Fach-)Hochschulabschluss spielten mit gerade 9 000 Beschäftigten (3 %) eine unbedeutende Rolle. Erzieherinnen bildeten somit den Kern der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen. Sonstige Berufsausbildungen hatten eine entsprechend geringe Bedeutung. Ohne Berufsausbildungsabschluss waren 2 % der Beschäftigten.

#### **Personal der Kindertagespflege**

Tagesbetreuung Im März 2007 waren 33 000 Tagesmütter und Tagesväter in der öffentlich geförderten Kindertagespflege tätig. Unter »Förderung mit öffentlichen Mitteln« wird bei der Kindertagespflege nicht ausschließlich die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Jugendamtes an die Kindertagespflegepersonen verstanden. Öffentliche Förderung ist unter Bezug auf die Regelungen im Sozialgesetzbuch/VIII weiter gefasst. Hierzu zählt auch die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, die Beratung der Kindertagespflegeperson oder der Eltern, die Praxisbegleitung der Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt, Kurse oder Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und spezielle, im Landesrecht vorgesehene Förderungen mit öffentlichen Mitteln.

Eine fachpädagogische Berufsausbildung besaß bundesweit gut ein Drittel (34 %) der Tagespflegepersonen: 33 % in Westdeutschland und 41 % in Ostdeutschland. Bundesweit waren unter den Tagespflegepersonen mit einem fachpädagogischen Abschluss – wie bei den Einrichtungen – die Erzieherinnen mit 44 % in der Mehr-

zahl, gefolgt von den Kinderpflegerinnen mit 16 %. Sowohl in Ost- und Westdeutschland lag der Anteil derjenigen, die über eine andere, nichtpädagogische Berufsausbildung verfügten, bei je 56 %. Ein deutlicher regionaler Unterschied war allerdings unter Tagespflegepersonen festzustellen, die keinen beruflichen Abschluss hatten. Im Westen lag ihr Anteil bei 9 %, im Osten nur bei 3 %.

Ein weiteres Qualifikationskriterium der Tagespflegepersonen ist der Abschluss eines Qualifizierungskurses für diese Tätigkeit. Vom Deutschen Jugendinstitut wurde ein Curriculum von 160 Stunden Umfang entwickelt, aber auch zeitlich weniger umfangreiche Kurse werden in den Kommunen angeboten. Einen Qualifizierungskurs hatten 2007 in Westdeutschland 55 % der Tagespflegepersonen und in Ostdeutschland 75 % abgeschlossen. Dabei ist unerheblich, welche berufliche Qualifikation die Personen haben. So ist es durchaus denkbar, dass eine ausgebildete Erzieherin zusätzlich, z. B. zur Auffrischung von Kenntnissen nach einer Phase der Familientätigkeit, einen Qualifizierungskurs für Kindertagespflege absolviert. Bundesweit verfügten 19 000 der 33 000 Kindertagespflegerinnen und -pfleger (58 %) über einen entsprechenden abgeschlossenen Qualifizierungskurs.

### 2.1.7 Zusammenfassung

Im Jahr 2006 dominierte unter den Lebensformen der Bevölkerung – trotz rückläufiger Zahlen – nach wie vor das traditionelle Zusammenleben als Ehepaar. Alternative Lebensformen wie allein Erziehende und Lebensgemeinschaften nehmen zu. Auch die Zahl der allein Stehenden ist in den letzten zehn Jahren deutlich angestiegen.

Bei den Familien gewinnen alternative Formen des Zusammenlebens (Lebensgemeinschaften mit Kindern, allein erziehende Mütter und Väter) zunehmend an Bedeutung. Nach wie vor ist jedoch die

traditionelle Familie die mit Abstand häufigste Familienform: 2006 waren rund drei Viertel der Familien Ehepaare mit Kindern. Hinter den insgesamt rückläufigen Familienzahlen stehen unterschiedliche Entwicklungen der einzelnen Familienformen. Während die Zahl traditioneller Familien sank, stieg die Zahl alternativer Familienformen.

Die Betrachtung der Familien nach der Anzahl der Kinder zeigt, dass die immer weniger werdenden Familien gleichzeitig immer weniger Kinder betreuen. Im Jahr 2006 versorgte über die Hälfte der Familien in Deutschland nur ein minderjähriges Kind im Haushalt. In Ostdeutschland ist diese Tendenz deutlich stärker ausgeprägt. Hier betreuten fast zwei Drittel der Familien nur ein minderjähriges Kind.

Obwohl die alternativen Familienformen häufiger werden, leben die meisten minderjährigen Kinder nach wie vor bei ihren verheirateten Eltern, wo sie überwiegend gemeinsam mit mindestens einer minder- oder volljährigen Schwester oder einem minder- oder volljährigen Bruder im Haushalt groß werden. Töchter verlassen den elterlichen Haushalt früher als Söhne. Diese ziehen durchschnittlich etwas später aus dem elterlichen Haushalt aus.

Mütter vereinbaren Familie und Beruf – anders als die Väter – in erster Linie durch eine verminderte Beteiligung am Erwerbsleben. Mit der Familiengründung gibt ein beträchtlicher Teil der in Deutschland lebenden Mütter ihren Beruf vorübergehend auf und kehrt erst mit zunehmendem Alter der Kinder wieder in das Erwerbsleben zurück. Familien, bei denen beide Elternteile einem Beruf nachgehen, wählen mehrheitlich die »traditionelle« Arbeitszeitkombination: vollzeiterwerbstätiger Vater und teilzeiterwerbstätige Mutter.

Eine wichtige Voraussetzung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist es, wie anfangs beschrieben, ein ausreichendes Angebot für die Kinderbetreuung zu schaffen. In Deutschland nehmen immer

mehr Eltern ein ergänzendes Betreuungsangebot zur eigenen Erziehung und Betreuung in Anspruch. Arbeitsmarktpolitisch können so Anreize zur Nutzung des Arbeitsangebotes gut qualifizierter Frauen und Mütter sowie bevölkerungspolitisch unterstützender Anreize gesetzt werden, bestehende Kinderwünsche zu realisieren. Außerdem werden aus bildungspolitischer Perspektive im Bereich der Elementarerziehung und -bildung damit wichtige Grundlagen geschaffen.

In der Politik und in den Medien wird im Zusammenhang mit der Familie eine Reihe von Problemfeldern zum Teil kontrovers diskutiert. Die Familienfreundlichkeit von Arbeitswelt, Kinderbetreuungseinrichtungen und Schule wird in Frage gestellt. Für viele Frauen erweist es sich als schwierig, Erwerbstätigkeit und die Erziehung von Kleinkindern zu vereinbaren. Weiterhin wirft der steigende Anteil alter Menschen erhebliche Probleme für das System der sozialen Sicherung auf und bringt auch hohe Anforderungen in Form von Hilfeleistungen und Unterstützung in den privaten Haushalten mit sich. Aus der zunehmenden Verbreitung nicht-ehelicher Lebensformen, bei rückläufigen Geburtenraten und hohen Scheidungszahlen wird auch auf einen Bedeutungsverlust der Familie in der Bevölkerung geschlossen. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden dargestellt, welche Lebens- und Familienformen in der Bundesrepublik vorherrschen und wie die Familie in der Bevölkerung eingeschätzt wird. Ergänzt wird die Darstellung durch Indikatoren zu Familiennetzwerken und zum subjektiven Wohlbefinden.

### 2.2.1 Lebens- und Familienformen

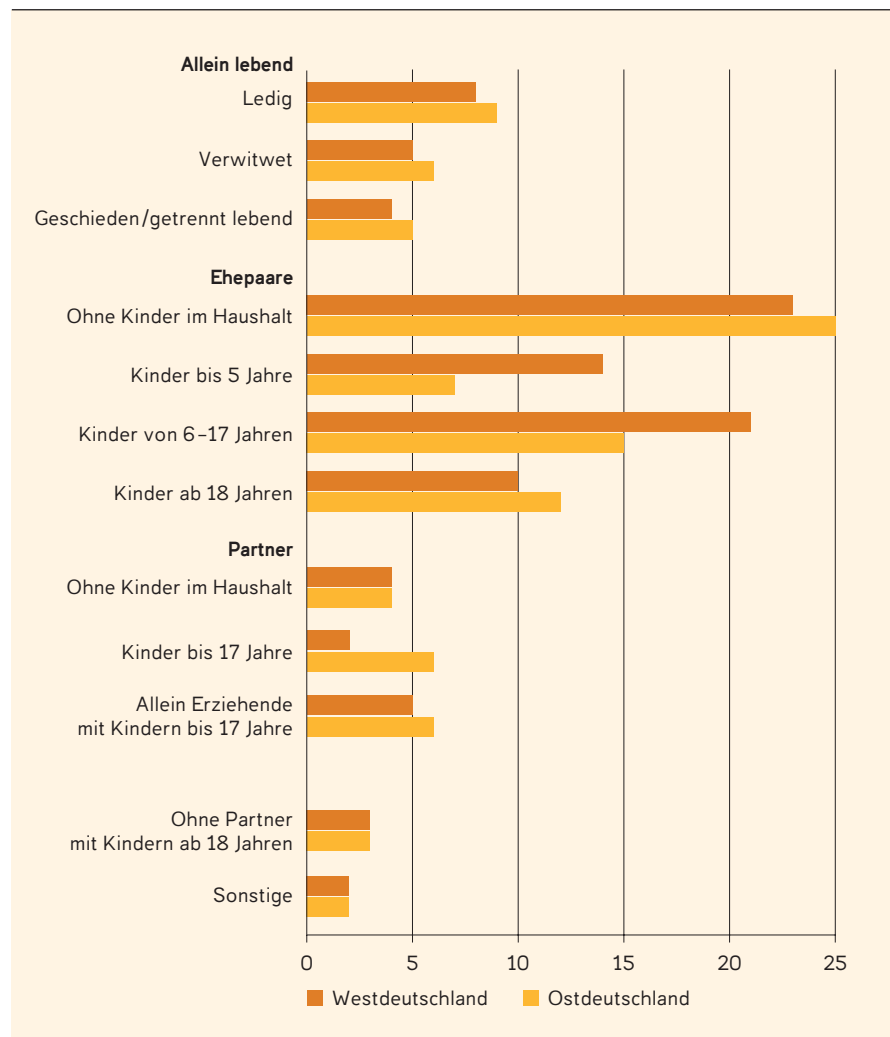
In Deutschland lebt weit über ein Drittel der Gesamtbevölkerung in einer Kernfamilie, das heißt in einer Lebensform mit zwei Ehepartnern und mindestens einem Kind, wobei der Anteil in Westdeutschland größer ist als in Ostdeutschland (45 gegenüber 34 %). Ehepaare mit minderjährigen Kindern sind in den neuen Bundesländern seltener anzutreffen als in den alten. Dies ist nicht zuletzt auf den Rückgang der Heirats- und Geburtenzahlen nach dem Ende der damaligen DDR zurückzuführen. Im Alter endet der Familienzyklus mit dem Tod eines Ehepartners: 5 % der westdeutschen und 6 %

der ostdeutschen Bevölkerung leben verwitwet und allein in einem Haushalt. Da Frauen eine höhere Lebenserwartung haben als Männer und Ehefrauen meistens jünger sind als ihre Ehemänner, überwiegend ältere Frauen in dieser Lebensform. Auch Eheaufösungen durch Scheidungen schlagen sich in der Verteilung der Lebensformen nieder. Doch durch neue Partnerschaften und Wiederverheiratung

bleibt der Umfang dieser Lebensform begrenzt. Bei den Anteilen der allein lebend Geschiedenen bzw. getrennt lebend Verheirateten, sind keine größeren Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland mit 4 bzw. 5 % festzustellen. → **Abb. 1**

So genannte »alternative« Lebensformen außerhalb der Ehe sind mittlerweile eine feste Größe in den Lebensarrangements

**Abb. 1: Lebens- und Familienformen der Bevölkerung 2005, in %**



Angaben zum Alter der Kinder beziehen sich auf das jüngste ledige Kind in der Familie/Lebensform.

Datenbasis: Mikrozensus 2005 (70%-Unterschichtprobe, Scientific Use File).

**Tab. 1: Lebenspartnerschaften der Unverheirateten**

	Altersgruppen							
	16-30 Jahre		31-45 Jahre		46-60 Jahre		61 Jahre und älter	
	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost
	in %							
Derzeit feste Partnerschaft <sup>1</sup>	53	55	60	64	45	45	18	22
Davon: Partner wohnt im Haushalt	36	45	66	69	54	64	38	71

<sup>1</sup> ohne Verheiratete, die mit Partner zusammenleben.

Datenbasis: SOEP 2006.

der Bevölkerung. Die größte Gruppe stellen in diesem Zusammenhang »Singles« dar. So leben in den alten Bundesländern 8 % der Personen und in den neuen Bundesländern 9 % ledig und allein in einem Haushalt. Seit dem Ende der DDR hat sich auch in Ostdeutschland diese Lebensform weiter ausgebreitet. Sowohl in den neuen als auch in den alten Bundesländern leben 4 % der Bevölkerung als unverheiratete Paare ohne Kinder. Dagegen ist die Lebensform von unverheirateten Partnern mit Kindern in Ostdeutschland (6 %) verbreiteter als in Westdeutschland (2 %).

Eine niedrige Heiratsquote bedeutet nicht, dass ledige Männer und Frauen

auf eine dauerhafte Partnerschaft verzichten. So haben in den alten und neuen Bundesländern jeweils etwa 45 % der Personen, die nicht mit einem Ehepartner zusammenleben, dennoch einen festen Lebenspartner. In den beiden mittleren Altersgruppen zwischen 31 und 60 Jahren leben auch unverheiratete Partner überwiegend in einem gemeinsamen Haushalt. Dagegen haben Lebenspartner unter 30 Jahren überwiegend getrennte Haushalte. Auch über 60-jährige unverheiratete Lebenspartner leben in den alten Bundesländern meist nicht in gemeinsamen Haushalten, wohingegen die meisten älteren unverheirateten Paare in Ostdeutschland zusammen in einem Haushalt leben. → Tab. 1

## 2.2.2 Familiennetzwerke

Auch die heutige Familie stellt trotz einer vielfach konstatierten Reduktion ihrer Funktionen noch eine Solidargemeinschaft dar, auf die im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann. Hohe Mobilitätsanforderungen in Beruf und Ausbildung und die damit verbundene Veränderung der sozialen Netzwerke lassen größere räumliche Distanzen der Lebensmittelpunkte zwischen Eltern und erwachsenen Kindern erwarten. Diese Erwartung bestätigt sich für die Mehrzahl der Bundesbürger allerdings nicht. Eltern und Kinder leben auch im Erwachsenenalter überwiegend in nicht allzu weiter Entfernung voneinander.

**Tab. 2: Kinder und Eltern im näheren Wohnumfeld**

	Alter							
	16-30 Jahre		31-45 Jahre		46-60 Jahre		61 Jahre und älter	
	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost
	in %							
<b>Kinder</b>								
Vorhanden	15	17	65	73	79	91	82	89
Im gleichen Haus/ Nachbarschaft	13	17	60	62	48	43	28	30
Innerhalb einer Stunde erreichbar <sup>1</sup>	14	15	64	69	70	73	68	74
<b>Eltern</b>								
Vorhanden	93	99	93	92	62	68	7	9
Im gleichen Haus/ Nachbarschaft	50	50	20	19	12	17	2	2
Innerhalb einer Stunde erreichbar <sup>1</sup>	76	80	66	68	42	53	5	7

<sup>1</sup> inklusive derjenigen, die im gleichen Haus/Nachbarschaft wohnen.

Datenbasis: SOEP 2006.

**Tab. 3: Wichtige Personen<sup>1</sup> für Kommunikation und Unterstützung**

	Vertrauensperson		mögliche Unterstützung bei Pflegebedürftigkeit		gelegentlich Streit/ Konflikte		unangenehme Wahrheiten sagen	
	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost
	in %							
Nur (Ehe-)Partner	21	16	18	15	12	10	20	20
Partner und Verwandte	30	36	32	34	9	8	23	26
Partner, Verwandte und Andere	10	9	5	6	2	2	7	7
Partner und Bekannte	7	5	5	4	2	2	6	5
Nur Verwandte	12	15	20	22	13	11	15	18
Verwandte und Andere	10	10	7	8	4	4	8	8
Andere	5	4	6	5	8	9	6	-
Niemand	6	6	8	6	50	55	15	10

<sup>1</sup> Typologie aus max. 3 Einzelnennungen.

Datenbasis: SOEP 2006.

Die Eltern von jungen Männern und Frauen bis 30 Jahre leben zur Hälfte in der unmittelbaren Wohnumgebung, das heißt im gleichen Haus oder in der Nachbarschaft. Fasst man den Umkreis etwas größer, bestätigt sich ebenfalls das überwiegend nahe Wohnumfeld der Generation in der Familie. Bei einem weiteren Viertel dieser Altersgruppe wohnen die Eltern zumindest im gleichen oder einem nahen Ort und sind innerhalb einer Stunde erreichbar. In den höheren Altersgruppen wirken sich räumliche Mobilität und auch die zunehmende Sterblichkeit aus: Eltern leben hier zunehmend seltener in der unmittelbaren Nachbarschaft, aber überwiegend doch im gleichen oder einem nahen Ort. Ändert man die Perspektive und nimmt die Wohnentfernung von Kindern ins Blickfeld, wird deutlich, dass bei mehr als zwei Dritteln der über 60-jährigen westdeutschen Männern und Frauen Kinder im gleichen Ort oder einem Nachbarort wohnen, bei ostdeutschen sind es fast drei Viertel; in immerhin bis zu 30 % der Fälle leben die Kinder sogar im gleichen Haus oder in der direkten Nachbarschaft. Diese räumlichen Voraussetzungen stellen eine wichtige Grundlage für Kommunikation, Hilfe und Unterstützung durch die erwachsenen Kinder dar. → **Tab. 2**

Fragt man die Bundesbürger nach den Personen, die für vertrauliche Gespräche

oder Hilfeleistungen zur Verfügung stehen, bestätigt sich der hohe Stellenwert der Familie. So sind Ehe- und Lebenspartner sowie Verwandte diejenigen, die am meisten als Vertrauenspersonen oder für mögliche Unterstützungsleistungen genannt werden. Dies trifft insbesondere für den Fall zu, dass man bei Pflegebedürftigkeit jemanden um Hilfe bitten müsste. Neben Unterstützungsleistungen ist in vielen Situationen auch Rückkopplung und Kritik zum eigenen Verhalten von Bedeutung. Auch in diesem Zusammenhang hat die Familie eine wichtige Funktion. So sind es weit überwiegend Partner und Familienangehörige, die Kritik äußern, wenn es zum Beispiel darum geht, unangenehme Wahrheiten zu sagen. Die engen Verflechtungen in der Familie haben allerdings teilweise auch ihre Schattenseiten: So werden auch belastende Konflikte und Streit mit Ehepartnern, Eltern oder Kindern wahrgenommen. Allerdings gibt gut die Hälfte der West- und Ostdeutschen an, mit niemandem belastende Konflikte zu haben. Die meisten Deutschen haben für die verschiedenen Problemlagen mehrere Ansprechpartner. Vor allem Nennungen für vertrauliche Gespräche und mögliche Hilfeleistungen sind nicht nur auf einzelne Personen konzentriert. Dass hier überwiegend Familienmitglieder beteiligt sind, unterstreicht deren Funktion als Solidargemeinschaft.

→ **Tab. 3**

### 2.2.3 Stellenwert von Ehe und Familie

Sinkende Heiratsneigung und geringe Ehestabilität werden häufig als Ergebnis einer abnehmenden subjektiven Bedeutung der Familie in der Bevölkerung gewertet. Es stellt sich daher die Frage, welche Bedeutung der Familie für das emotionale Wohlbefinden zugeschrieben wird. Auf die Frage, ob man eine Familie braucht, um glücklich zu sein, oder ob man allein genauso glücklich leben kann, gibt die überwiegende Mehrheit in den alten und neuen Bundesländern an, dass man eine Familie zum Glück braucht. Über fast alle Altersgruppen hinweg findet diese Ansicht in den neuen Bundesländern eine weitere Verbreitung als in Westdeutschland, was insbesondere bei den älteren Menschen ab 60 Jahren deutlich wird. So glauben nur 10 % der ostdeutschen Befragten dieser Altersgruppe, dass man allein genauso glücklich oder glücklicher leben kann. In den alten Bundesländern ist dagegen rund ein Fünftel der Befragten dieser Meinung. Überwiegend wird der Familie dennoch eine zentrale Rolle für das persönliche Glück zugeschrieben. Die Trendbetrachtung in den alten Bundesländern zeigt sogar, dass gerade bei jungen Erwachsenen bis 30 Jahre seit den 1980er Jahren der Stellenwert der Familie gestiegen ist. Während 1984 noch weniger als die Hälfte in dieser Al-

**Tab. 4: Einstellungen zu Familie und Eheschließung**

	Alter							
	18-30 Jahre		31-45 Jahre		46-60 Jahre		61 Jahre und älter	
	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost
	in %							
<b>Braucht man Familie zum Glück?</b>								
Man braucht Familie zum Glück	76	72	70	79	71	76	76	86
Ohne Familie gleich glücklich /glücklicher	18	18	23	14	21	16	19	10
Unentschieden	7	11	7	7	8	7	5	4
<b>Heirat bei dauerndem Zusammenleben?</b>								
Ja	45	30	47	46	52	55	71	75
Nein	39	46	41	35	35	26	18	15
Unentschieden	16	24	12	20	13	18	10	10

Datenbasis: ALLBUS 2006.

tersgruppe glaubte, dass man eine Familie zum Glück braucht, vertraten im Jahr 2006 etwa drei Viertel diese Ansicht.

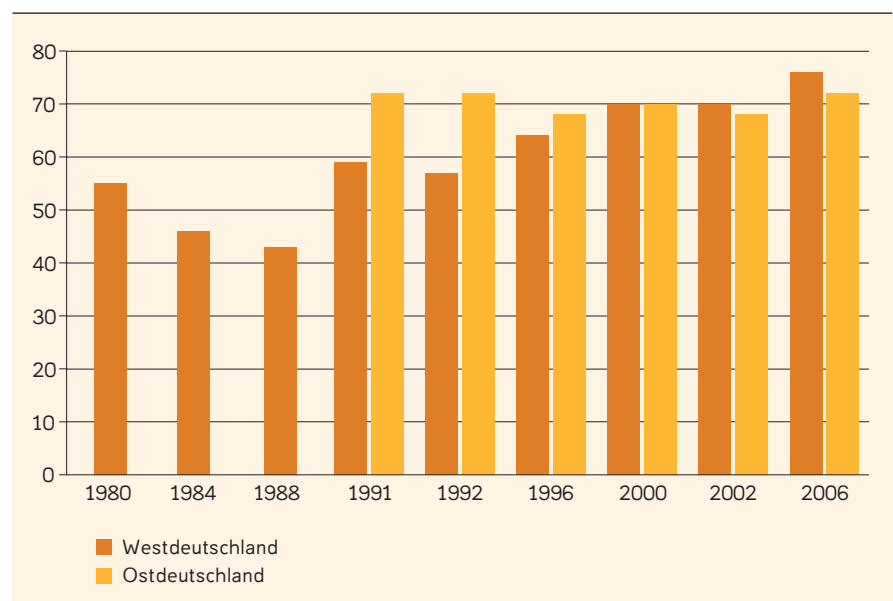
➔ Tab. 4, Abb. 2

Wann sollen Lebenspartner eine Ehe schließen? Welche Einstellungen findet man hierzu in der Gesellschaft? Weit verbreitet ist die Ansicht, dass man heiraten sollte, wenn man mit einem Partner auf Dauer zusammenlebt. Besonders häufig – von ungefähr dreiviertel der Befragten – wird diese Meinung von den älteren Personen über 60 Jahren vertreten. In den jüngeren Altersgruppen sind die entsprechenden Anteile kleiner. Vor allem bei den 18- bis 30-Jährigen stellt ein dauerhaftes Zusammenleben von Partnern seltener einen Grund für eine Heirat dar. In Ostdeutschland ist sogar nur ein Drittel der jüngsten Altersgruppe dieser Auffassung.

Die gesunkene Bereitschaft Kinder zu haben ist ein vieldiskutiertes familienpolitisches Problem. Politische Maßnahmen, wie eine verbesserte finanzielle Förderung von Eltern oder der Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen, sollen die Randbedingungen für die Kindererziehung verbessern und somit die Entscheidung für ein Kind erleichtern. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob und gebe-

nenfalls wie viele Kinder jüngere Deutsche gerne hätten. Die meisten bisher kinderlosen Männer und Frauen von 18 bis 30 Jahren äußern den Wunsch Kinder zu bekommen: 92 % in Westdeutschland und 96 % in Ostdeutschland wünschen sich Kinder. Bei den Befragten von 31 bis 50 Jahren geht dieser Anteil auf ungefähr 45 % zurück. Auch Personen, die schon Kinder haben, äußern häufig den Wunsch

nach weiteren Kindern. Der Familie wird demnach nicht nur in einem abstrakten Sinn eine hohe Bedeutung zugemessen, auch eigene Kinder sind in der Lebensplanung vorgesehen. In allen Altersgruppen überwiegt hierbei der Wunsch nach zwei Kindern. Der Wunsch nach nur einem Kind ist bei den älteren Befragten verbreiteter, drei oder mehr Kinder wünschen sich dagegen häufiger jüngere Per-

**Abb. 2: Anteil der jungen Erwachsenen, der angibt »Man braucht eine Familie zum Glück«, in %**

Datenbasis: ALLBUS 1980 – 2006.

**Tab. 5: Kinderwünsche nach Altersgruppen**

Wunsch nach (weiteren) Kindern	Alter			
	18-30 Jahre		31-50 Jahre	
	West	Ost	West	Ost
	in %			
Bei Personen mit Kindern	65	55	35	45
Bei kinderlosen Personen	92	96	45	43
1 weiteres Kind	9	16	24	41
2 weitere Kinder	73	72	67	54
3 u. mehr weitere Kinder	17	12	9	5
Durchschnittlich gewünschte Kinderzahl <sup>1</sup>	2,1	2,0	1,9	1,6

<sup>1</sup> bei kinderlosen Personen.

Datenbasis: ALLBUS 2006.

sonen. Besonders selten äußern Befragte aus den neuen Bundesländern den Wunsch nach drei oder mehr Kindern. Der Anteil derjenigen Ostdeutschen, die sich ein Kind wünschen, ist dagegen größer als

der der westdeutschen Befragten. Demgemäß ist die durchschnittlich gewünschte Kinderzahl in Westdeutschland mit 2,1 Kindern bei den jüngeren Befragten und 1,9 Kindern bei den älteren auch höher

**Tab. 6: Zufriedenheit mit der Tätigkeit im Haushalt, dem Familienleben und dem gegenwärtigen Leben 2006<sup>1</sup>**

	Tätigkeit im Haushalt		Familienleben		Leben, gegenwärtig	
	West	Ost	West	Ost	West	Ost
	Mittelwert					
<b>Insgesamt</b>	<b>6,5</b>	<b>6,5</b>	<b>7,6</b>	<b>7,4</b>	<b>6,9</b>	<b>6,3</b>
<b>Allein lebend</b>						
Ledig	6,5	6,2	6,6	6,0	6,6	5,8
Verwitwet	6,5	6,2	6,9	6,4	6,8	6,1
Geschieden/ getrennt lebend	6,0	6,7	5,9	6,2	6,1	5,9
<b>Ehepaare</b>						
Ohne Kinder im Haushalt	6,8	6,5	8,2	8,0	7,0	6,4
Kinder bis 5 Jahre	6,6	6,4	8,2	8,0	7,5	6,9
Kinder von 6-17 Jahren	6,5	6,5	7,9	7,7	7,0	6,4
Kinder ab 18 Jahren	6,6	6,6	7,9	7,7	6,9	6,0
<b>Partner</b>						
Ohne Kinder im Haushalt	6,8	6,9	7,7	7,8	6,9	6,4
Kinder bis 17 Jahre	6,5	6,7	7,4	7,7	6,9	6,6
Allein Erziehende mit Kindern bis 17 Jahren	5,9	5,7	6,4	6,7	6,2	5,7
Ohne Partner mit Kindern ab 18 Jahren	6,3	6,4	6,8	6,9	6,5	6,0
Sonstige	6,3	6,4	7,5	7,3	7,0	6,6

<sup>1</sup> Gemessen auf einer Skala von 0 »ganz und gar unzufrieden« bis 10 »ganz und gar zufrieden«.

Datenbasis: SOEP 2006.

als in Ostdeutschland, wo die gewünschte Kinderzahl bei den 18- bis 30-Jährigen bei 2,0, bei den 31- bis 50-Jährigen sogar nur bei 1,6 liegt. → Tab. 5

## 2.2.4 Familie, Partnerschaft und subjektives Wohlbefinden

Das subjektive Wohlbefinden ist nicht unabhängig von der Lebensform der Menschen. Die allgemeine Lebenszufriedenheit, gemessen auf der Skala von 0 »ganz und gar unzufrieden« bis 10 »ganz und gar zufrieden«, ist in den neuen Bundesländern mit einem Wert von 6,3 im Durchschnitt geringer als in den alten Bundesländern mit 6,9 (vgl. Tab. 6). Differenzen zeigen sich auch zwischen den einzelnen Familien- und Lebensformen. Eine niedrige Lebenszufriedenheit äußern sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern Geschiedene bzw. getrennt Lebende und allein Erziehende: Die durchschnittliche Zufriedenheit mit dem Leben beträgt bei den Geschiedenen und getrennt Lebenden 6,1 im Westen und 5,9 im Osten. In den neuen Bundesländern sind die allein Erziehenden mit 5,7 Skalenpunkten sogar noch unzufriedener als die Geschiedenen und getrennt lebend Verheirateten. Aber auch in den alten Bundesländern liegt die durchschnittliche Lebenszufriedenheit der allein Erziehenden deutlich unter dem westdeutschen Durchschnitt. Weiterhin liegt die Lebenszufriedenheit der ledigen Personen in Ostdeutschland mit 5,8 Skalenpunkten unter dem Durchschnittswert von 6,3. → Tab. 6

Der Familie kommt nicht nur in der Einschätzung der Bevölkerung eine zentrale Bedeutung zu, sie wird auch mit einer hohen Zufriedenheit bewertet. Sie liegt in den alten Bundesländern um 0,7 und in den neuen Bundesländern sogar um 1,1 über dem Durchschnitt der allgemeinen Lebenszufriedenheit. Die Zufriedenheit mit dem Familienleben ist bei Ehepaaren ohne Kinder und bei Ehepaaren mit kleineren Kindern am höchsten. Insbesondere



re Geschiedene und getrennt Lebende in den alten Bundesländern äußern eine geringe Familienzufriedenheit.

Tätigkeiten im Haushalt stellen zwar einen eher speziellen Aspekt der Lebensbedingungen dar, könnten aber dennoch in spezifischen Lebensformen eine erhebliche Belastung darstellen, insbesondere wenn die Versorgung kleiner Kinder zu gewährleisten ist. Die Zufriedenheit mit der Tätigkeit im Haushalt liegt in den alten Bundesländern 0,4 Skalenpunkte unter und in den neuen Bundesländern 0,2 Skalenpunkte über dem durchschnittlichen Niveau der jeweiligen Lebenszufriedenheit. Auffallend ist das niedrige Zufriedenheitsniveau der ost- und westdeutschen allein Erziehenden und der Geschiedenen bzw. getrennt Lebenden in Westdeutschland.

Eine vergleichsweise hohe Zufriedenheit mit der Tätigkeit im Haushalt wird überraschenderweise auch von Ehe- und Lebenspartnern mit Kindern geäußert, bei denen viel Hausarbeit anfällt. Zu einem objektiv hohen Umfang an Hausarbeit müssen offensichtlich weitere belastende Faktoren hinzukommen, damit dieser Aspekt des Lebens negativ bewertet wird. Insgesamt unterstreichen die berichteten Zusammenhänge die Bedeutung von Familie und Partnerschaft für das subjektive Wohlbefinden.

### 2.2.5 Zusammenfassung

Trotz erheblicher Wandlungsprozesse der Familie in Deutschland, hat die Lebensform von Ehepaaren mit Kindern immer noch die größte Verbreitung. Neben den

traditionellen Familienformen haben sich mittlerweile auch alternative Lebensformen in den alten und neuen Bundesländern etabliert. Feste Partnerschaften außerhalb der Ehe finden sich sowohl in gemeinsamen als auch getrennten Haushalten. Wenn erwachsene Kinder die elterliche Wohnung verlassen, heißt das nicht, dass sie nicht mehr oder nur noch schwer erreichbar sind. Auch erwachsene Kinder wohnen überwiegend in räumlicher Nähe zu den Eltern. Zudem sind Unterstützungsleistungen und Kommunikation innerhalb der Familie stark ausgeprägt. Die überwiegende Mehrheit junger Frauen und Männer wünscht sich eigene Kinder. Die deutsche Bevölkerung weist der Familie nicht nur einen hohen Stellenwert zu, sie äußert sich mit dem Familienleben auch hoch zufrieden.



## **Anlage 2:**

Statistisches Bundesamt: Zahl der Woche Nr.019 vom  
13.05.2008. Jedes dritte Kind wird außerhalb einer Ehe  
geboren

Zahl der Woche Nr.019 vom 13.05.2008

**Jedes dritte Kind wird außerhalb einer Ehe geboren**

WIESBADEN – Während die Geburtenzahl insgesamt zurückgeht, steigt die Anzahl der Kinder an, deren Eltern zum Zeitpunkt ihrer Geburt nicht miteinander verheiratet waren. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, wurden 2006 knapp 202 000 Kinder außerhalb einer Ehe geboren, das waren 30% aller geborenen Kinder. 1998, als mit der Reform des Kindschaftsrechts die Rechtstellung nichtehelicher Kinder verbessert wurde, waren es 157 000 (20%) und 1993 118 000 Kinder (15%).

Innerhalb Deutschlands bestehen erhebliche Unterschiede: Im Norden und Osten haben mehr Kinder Eltern, die zum Zeitpunkt ihrer Geburt nicht miteinander verheiratet waren, als im Süden und Westen. Die höchsten Anteile an unehelichen Geburten gab es 2006 in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt mit je 63%, die niedrigsten in Baden-Württemberg mit 20% und Hessen mit 22%.

Weitere Auskünfte gibt:

Martin Conrad,

Telefon: (0611) 75-2358,

E-Mail: [martin.conrad@destatis.de](mailto:martin.conrad@destatis.de)

Herausgeber:  
© Statistisches Bundesamt  
Pressestelle, Verbreitung mit  
Quellenangabe erwünscht

Kontakt:  
Telefon: +49 (0)611 / 75-3444  
Telefax: +49 (0)611 / 75-3976  
[presse@destatis.de](mailto:presse@destatis.de)  
[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Servicezeiten:  
Mo - Do: 8.00 - 17.00 Uhr  
Fr: 8.00 - 15.00 Uhr

Postanschrift:  
65180 Wiesbaden  
Deutschland

### **Anlage 3:**

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen  
Verwaltungsdienst (APrOVw gD) vom 27. Januar 2004

**Verordnung des Innenministeriums über die  
Ausbildung und Prüfung für den gehobenen  
Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und  
Prüfungsordnung für den gehobenen  
Verwaltungsdienst – APrOVw gD)**

Vom 27. Januar 2004 (GBl. S. 118),  
geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (GBl. S. 278)

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 und § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium,
2. § 38 Abs. 5 Satz 2 des Fachhochschulgesetzes<sup>1</sup> in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S.126) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

ERSTER ABSCHNITT  
**Allgemeine Vorschriften**

§ 1  
Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Ableistung eines fachpraktischen Einführungsjahres und die Ausbildung und Prüfung des gehobenen Verwaltungsdienstes im Vorbereitungsdienst beim Land, bei den Gemeinden, den Landkreisen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2  
Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist es, Beamtinnen und Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für

---

<sup>1</sup> Jetzt: § 34 Abs. 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1)

den gehobenen Verwaltungsdienst geeignet und vielseitig verwendbar sind. Die Ausbildung soll durch praktische Arbeit und ein anwendungsbezogenes Studium auf wissenschaftlicher Grundlage gründliche Kenntnisse, Fähigkeiten und die Anwendung von Methoden vermitteln, die die Beamten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung befähigen. Das Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge im nationalen, europäischen und internationalen Bereich und für die Probleme der Verwaltungsorganisation ist dabei besonders zu fördern.

(2) Die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst wird durch die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Staatsprüfung erworben.

## ZWEITER ABSCHNITT (aufgehoben)

### DRITTER ABSCHNITT **Gliederung der Ausbildung und Zulassung**

#### § 5 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in

1. ein fachpraktisches Einführungsjahr bei einer Ausbildungsstelle,
2. einen dreijährigen Vorbereitungsdienst.

#### § 6 Ausbildungsstellen

Ausbildungsstellen sind:

1. die Bürgermeisterämter und die Gemeindeverwaltungsverbände, soweit gewährleistet ist, dass mindestens ein Beamter hauptamtlich angestellt ist, der die Laufbahnprüfung für den höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst bestanden hat, und dass im Hinblick auf ihre Aufgabengebiete eine ordnungsgemäße Ausbildung möglich ist;
2. privatrechtlich organisierte Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren

Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden;

3. die Landratsämter;
4. für die praktische Ausbildung im Sinne von § 17 Landesbehörden mit Ausnahme der obersten Landesbehörden, der Landesoberbehörden sowie der höheren Sonderbehörden.

## § 7

### Zulassung

(1) Für die Vergabe von Ausbildungsplätzen setzt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium eine Zulassungszahl fest. Die Zulassungszahl bestimmt, wie viele Bewerber höchstens mit der Ausbildung beginnen dürfen.

(2) Der Zulassungsantrag ist bei der zuständigen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung einzureichen. Örtlich zuständig ist

1. die Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen für Bewerber mit Hauptwohnsitz in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen,
2. die Fachhochschule Kehl – Hochschule für öffentliche Verwaltung für Bewerber mit Hauptwohnsitz in den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg,
3. im Übrigen die Fachhochschule, bei der die Bewerbung erfolgt.

Bewerber ohne Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg können die Zulassung wahlweise bei einer der Fachhochschulen beantragen.

(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Schulabschlusszeugnisses, das die Hochschulzugangsberechtigung nachweist, oder, wenn ein solches noch nicht vorliegt, beglaubigte Abschriften der letzten zwei Schulzeugnisse;



2. eine beglaubigte Abschrift des Ausbildungsabschlusszeugnisses, falls die sich bewerbende Person eine Ausbildung nach § 7b Abs. 2 Nr. 2 oder 3 absolviert hat, sowie beglaubigte Nachweise über sonstige Tätigkeiten, die zu einer Verkürzung der Ausbildung nach § 8 Abs. 1 führen können;
3. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, falls die sich bewerbende Person nicht volljährig ist.

### § 7a

#### Voraussetzungen für die Zulassung

##### (1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt;
2. im Zeitpunkt der Einstellung in das fachpraktische Einführungsjahr
  - a) das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
  - b) als schwerbehinderter Mensch das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
  - c) als Angestellter das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes wahrgenommen werden;
3. die Fachhochschulreife, die allgemeine Hochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und
4. im Auswahlverfahren nach §§ 7b und 7c sowohl von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung als auch von einer Ausbildungsstelle ausgewählt worden ist.

(2) Zur Ausbildung kann auch zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 voraussichtlich zum Zeitpunkt der Einstellung in das fachpraktische Einführungsjahr erfüllen wird.

(3) § 60 der Landeslaufbahnverordnung sowie die Ermächtigung des Landespersonalausschusses, nach den Vorschriften der Landeslaufbahnverordnung auf Antrag der Ausbildungsstelle Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 zuzulassen, bleiben unberührt.

## § 7b

### Einbeziehung in das Auswahlverfahren

(1) Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung beziehen diejenigen Bewerber, die auf Grund einer Vorauswahl nach Zeugnisnoten am besten geeignet sind, in das Auswahlverfahren ein. Maßgeblich für die Vorauswahl ist bei Bewerbern, die bereits eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 7a Abs. 1 Nr. 3 besitzen, die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses, bei anderen Bewerbern die Durchschnittsnote, die aus den beiden letzten Schulzeugnissen errechnet wird. In das Auswahlverfahren sollen mindestens so viele Bewerber, wie dem Doppelten der Zulassungszahl entspricht, einbezogen werden.

(2) Unabhängig von den Zeugnisnoten nach Absatz 1 werden in das Auswahlverfahren einbezogen:

1. Personen, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes erfüllt haben oder noch erfüllen oder die eine mindestens einjährige Tätigkeit nach § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes, nach §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres ausgeübt haben oder noch ausüben, wenn
  - a) sie bei einer Bewerbung zu einem Termin, der dem Zeitpunkt des Beginns des Dienstes oder der Tätigkeit unmittelbar vorausging, in das Auswahlverfahren einbezogen worden wären und
  - b) sie zum nächstmöglichen Bewerbungstermin nach Beendigung des Dienstes oder der Tätigkeit die Zulassung beantragt haben;
2. Absolventen der Staatsprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst oder nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Dienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung, die eine Gesamtnote von „gut“ oder besser (10 Punkte und besser) erreicht haben;
3. Absolventen der Ausbildungsabschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte(r), Fachrichtung Kommunal- und Landesverwaltung“, die ein Gesamtergebnis von „gut“ oder besser (81 Punkte und besser) erreicht haben.

§ 7c

Durchführung des Auswahlverfahrens

(1) Die Auswahl unter den nach § 7b in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerbern erfolgt durch die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung und die Ausbildungsstellen. Zunächst prüfen die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung durch einen schriftlichen Test die Studierfähigkeit, anschließend die Ausbildungsstellen die persönliche und soziale Kompetenz der Bewerber.

(2) Die inhaltliche Ausgestaltung des schriftlichen Studierfähigkeitstests richtet sich nach dem Anforderungsprofil für den gehobenen Verwaltungsdienst. Dabei haben die Bewerber nachzuweisen, dass sie über eine vertiefte Allgemeinbildung, über logisches, analytisches Denkvermögen und über Sprachfertigkeit in der deutschen Sprache verfügen, Konzentrationsfähigkeit besitzen und belastbar sind. Die Studierfähigkeitstests sind landesweit einheitlich durchzuführen. Sie haben nur für das laufende Auswahlverfahren Geltung. Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung regeln die weiteren Einzelheiten zum Inhalt, zum Verfahren und zu den Mindestanforderungen für das Bestehen der Studierfähigkeitstests durch Satzungen, die insoweit der Zustimmung des Innenministeriums bedürfen.

(3) Die Auswahlentscheidung der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung beruht zu gleichen Teilen auf dem Testergebnis und der nach § 7b Abs. 1 Satz 2 maßgeblichen Durchschnittsnote, bei Bewerbern nach § 7b Abs. 2 der entsprechend § 7b Abs. 1 Satz 2 berechneten Durchschnittsnote. Der Gesamtdurchschnitt wird bis auf zwei Dezimalstellen errechnet. Bewerber, die den Studierfähigkeitstest nicht bestanden haben, können nicht ausgewählt werden.

(4) Die von den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung ausgewählten Bewerber haben sich bei einer Ausbildungsstelle ihrer Wahl zu bewerben. Die Bewerbung bei mehreren Ausbildungsstellen ist zulässig. Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung können festlegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Auswahl durch eine Ausbildungsstelle erfolgt sein muss.

(5) Die Ausbildungsstellen führen vor der Auswahl ein persönliches Gespräch mit den Bewerbern. Sie teilen der zuständigen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung unverzüglich ihre Entscheidung mit.

(6) Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung erteilen den Bewerbern einen abschließenden Bescheid über die Zulassung.

### § 7d

#### Verfall der Zulassung

Die Zulassung wird unwirksam, wenn das fachpraktische Einführungsjahr oder im Falle einer Verkürzung der Ausbildung nach § 8 der Vorbereitungsdienst nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem in der Zulassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt begonnen wird. Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung können Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

### § 7e

#### Zuweisung zum Grundstudium, Örtliche Zuständigkeit

(1) Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen, an welcher Fachhochschule für öffentliche Verwaltung die zugelassenen Bewerber ihr Grundstudium zu absolvieren haben. Die Wünsche der Bewerber sollen berücksichtigt werden. Reicht die Aufnahmekapazität einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung dafür nicht aus, erfolgt die Zuweisung unter Berücksichtigung der für den Wunsch der Bewerber maßgebenden familiären, sozialen und wirtschaftlichen Gründe sowie des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Anwärter können während des Vorbereitungsdienstes

1. auf Antrag aus wichtigen persönlichen, insbesondere familiären oder sozialen Gründen oder
2. wenn es auf Grund der Kapazitäten der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung erforderlich ist

an die andere Fachhochschule für öffentliche Verwaltung im Einvernehmen mit dieser zugewiesen werden.

(3) Die nach Absatz 1 oder 2 bestimmte Fachhochschule für öffentliche Verwaltung wird für die ihr zugewiesenen Personen mit Bekanntgabe der Entscheidung örtlich zuständig.“

### § 8

#### Verkürzung der Ausbildung

(1) Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung können auf Antrag gestatten, dass unmittelbar mit dem Vorbereitungsdienst begonnen werden kann, wenn eine für die Aus-

bildung förderliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr, davon mindestens sechs Monate Berufstätigkeit oder berufs-praktische Tätigkeit innerhalb einer bereits absolvierten Ausbildung, nachgewiesen wird. Eine Verkürzung ist nur zulässig, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet erscheint.

(2) Bei Verkürzung der Ausbildung gelten die Bestimmungen über die Zulassung mit folgenden Maßgaben:

1. An Stelle der Altersgrenzen nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 treten die Altersgrenzen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 der Landeslaufbahnverordnung.
2. An Stelle des Zeitpunkts der Einstellung in das fachpraktische Einführungsjahr nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 tritt der Zeitpunkt der Einstellung in den Vorbereitungsdienst.
3. Die Auswahl nach § 7a Abs. 1 Nr. 4 und § 7c erfolgt durch die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung; diese nehmen insoweit auch die Aufgaben der Ausbildungsstellen wahr. § 7c Abs. 4 findet keine Anwendung.

## § 8a

### Eingliederungsberechtigte nach dem Soldatenversorgungsgesetz

(1) Die Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Für Bewerber, die Eingliederungsberechtigte im Sinne von § 1 der Stellenvorbehaltungsverordnung sind, gelten die Bestimmungen über die Zulassung mit folgenden Maßgaben:

1. An Stelle des Zulassungsantrags nach § 7 Abs. 2 tritt die Bewerbung bei der Vormerkstelle nach § 6 der Stellenvorbehaltungsverordnung. Die Vormerkstelle schlägt Bewerber, die für die Ausbildung in Betracht kommen, einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zur Auswahl vor.
2. Eine Vorauswahl auf Grund von Zeugnisnoten nach § 7b Abs. 1 findet nicht statt.
3. Die Auswahlentscheidung der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung nach § 7c Abs. 3 beruht nur auf dem Testergebnis. Ein Vergleich mit Bewerbern, die nicht Eingliederungsberechtigte sind, findet nicht statt.

VIERTER ABSCHNITT  
**Fachpraktisches Einführungsjahr**

§ 9  
Einstellungsvoraussetzungen

In das fachpraktische Einführungsjahr ist von der Ausbildungsstelle einzustellen, wer

1. von einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zugelassen und der Ausbildungsstelle ausgewählt worden ist,
2. die übrigen Voraussetzungen nach § 7a Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einstellung erfüllt und
3. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die erforderliche gesundheitliche Eignung oder als schwerbehinderter Mensch über das Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung verfügt.

Bei der Entscheidung über die Einstellung muss ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das bei der Entscheidung nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis ist zur Vorlage bei der Ausbildungsstelle zu beantragen. Die zur Einstellung vorgesehenen Bewerber haben eine schriftliche Erklärung über etwa anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren sowie über Disziplinarmaßnahmen vorzulegen.

§ 10  
Rechtsstellung der Dienstanfänger

(1) Die Ausbildungsstellen begründen mit den zugelassenen Personen für das fachpraktische Einführungsjahr ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis als Dienstanfänger. Die Dienstanfänger führen die Dienstbezeichnung „Verwaltungspraktikant“ oder „Verwaltungspraktikantin“.

(2) Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet außer durch Tod

1. mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf oder
2. durch Entlassung.

(3) § 12 Abs. 4 Nr. 1 und 3 und § 14 gelten für das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis entsprechend.

## § 11

### Zweck, Dauer und Gliederung des fachpraktischen Einführungsjahres

(1) Die Verwaltungspraktikanten sollen sich mit den Aufgaben und der Arbeitsweise der Verwaltung vertraut machen und dabei allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die für die Arbeit in der Verwaltung erforderlich sind.

(2) Das fachpraktische Einführungsjahr gliedert sich in einen dreimonatigen dienstzeitbegleitenden Unterricht, davon mindestens vier Wochen zu Beginn des Einführungsjahres, sowie in eine neunmonatige praktische Ausbildung bei einer der in § 6 genannten Ausbildungsstellen.

(3) Das Innenministerium erlässt einen Lehrplan für den dienstzeitbegleitenden Unterricht und einen Rahmenplan für die praktische Ausbildung. Im Übrigen gelten § 18 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 19 und 21 entsprechend.

(4) Die Ausbildungsstellen berichten der zuständigen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, wann die Verwaltungspraktikanten mit der Ausbildung begonnen haben und wann sie entlassen worden sind.

## FÜNFTER ABSCHNITT

### **Vorbereitungsdienst**

## § 12

### Einstellungsvoraussetzungen, Entlassung

(1) In den Vorbereitungsdienst kann durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung eingestellt werden, wer

1. entweder das fachpraktische Einführungsjahr ordnungsgemäß abgeleistet hat und
  - a) bei den Klausuren des dienstzeitbegleitenden Unterrichts einen Notendurchschnitt von mindestens „ausreichend“ (4,0 Punkte) erreicht hat; § 31 Abs. 6 gilt entsprechend;

b) sowie die Einstellungsvoraussetzungen nach § 9 Satz 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung noch erfüllt;

2. oder bei verkürzter Ausbildung von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zugelassen wurde und die Voraussetzungen des § 9 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllt.

(2) Mit der Einstellung durch die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung werden die Verwaltungspraktikanten Beamte auf Widerruf. Sie führen die Dienstbezeichnung „Regierungsinspektoranwärter“ oder „Regierungsinspektoranwärterin“.

(3) Das Beamtenverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Tages, an dem den Anwärtern durch die Prüfungsbehörde eröffnet wird, dass sie die Staatsprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst bestanden oder endgültig nicht bestanden haben.

(4) Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis soll erfolgen, wenn

1. kein hinreichendes Fortschreiten der Ausbildung zu erkennen ist;
2. ohne zwingenden Grund keine Meldung zur Zwischenprüfung oder zur Staatsprüfung erfolgt;
3. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

### § 13

#### Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er wird in der Regel bis zum Abschluss der Staatsprüfung verlängert. Er stellt eine Einheit dar und gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Grundstudium an einer Fachhochschule  
für öffentliche Verwaltung 12 Monate;
2. praktische Ausbildung bei einer  
Ausbildungsstelle 12 Monate;
3. Hauptstudium an einer Fachhochschule  
für öffentliche Verwaltung 12 Monate.



(2) Das Innenministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium und auf Vorschlag der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung einen Studienplan für die fachwissenschaftliche Ausbildung und einen Rahmenplan für die praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Die fachwissenschaftliche Ausbildung umfasst das Grund- und Hauptstudium an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und den praxisbegleitenden Unterricht während der praktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst.

(3) In der praktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst und während der fachwissenschaftlichen Ausbildung im Hauptstudium werden zwei Schwerpunkte gesetzt, zwischen denen die Anwärter wählen können:

1. Verwaltungsrechtlicher Schwerpunkt (V-Zweig) mit einem Anteil der rechtswissenschaftlichen Fächer von mindestens der Hälfte der Gesamtstunden;
2. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt (W-Zweig) mit einem Anteil der rechtswissenschaftlichen Fächer von mindestens einem Drittel der Gesamtstunden.

## § 14

### Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung können den Vorbereitungsdienst für diejenigen Anwärter bis zu einem Jahr verlängern, die von einem Studienabschnitt mehr als insgesamt zwei Monate oder von einem Ausbildungsabschnitt der praktischen Ausbildung mehr als insgesamt drei Monate versäumt haben, wobei Zeiten des Erholungsurlaubs oder eines Sonderurlaubs nach § 112 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes und §§ 26, 29 und 30 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung sowie eines bis zu zehntägigen Urlaubs aus sonstigen Gründen nach § 31 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung außer Betracht bleiben. Ausnahmsweise können die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung die Ausbildung auch bei kürzeren Fehlzeiten verlängern, wenn die Anwärter sonst ihr Ausbildungsziel aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt erreichen können.

(2) Der Vorbereitungsdienst wird nicht verlängert, wenn das in einem Ausbildungsabschnitt der praktischen Ausbildung Versäumte nachgeholt werden kann oder wenn ein hinreichender Ausbildungsstand gewährleistet erscheint.

(3) Wird der Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 verlängert, so sind in der Regel die Ausbildungsabschnitte zu wiederholen, deren Ziel nicht erreicht wurde oder die unterbrochen wurden.

§ 15  
(aufgehoben)

§ 16  
Ziele und Inhalt der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung dient dem exemplarischen Lernen. Die Anwärter sollen in ausgewählten Sachgebieten der öffentlichen Verwaltung ihre theoretischen Kenntnisse anwenden und vertiefte praktische Erfahrungen sammeln. Die praktische Ausbildung soll auf das Hauptstudium hinführen.

§ 17  
Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die Anwärter durchlaufen die praktische Ausbildung bei Ausbildungsstellen, bei denen eine geeignete Ausbildung nach dem Rahmenplan für die praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst möglich ist. Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung ordnen die Anwärter einer oder mehreren Ausbildungsstellen zu. Dabei sind Wünsche der Anwärter nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Höchstens drei Monate können bei einer § 6 entsprechenden oder anderen geeigneten Ausbildungsstellen im Ausland oder im Einzelfall, sofern es der Ausbildung dienlich ist, insbesondere im W-Zweig, auch bei einem privatwirtschaftlichen Unternehmen verbracht werden.

(2) Bei einer Ausbildungsstelle dürfen nur so viele Anwärter beschäftigt werden, wie sich mit dem Ziel einer gründlichen Ausbildung vereinbaren lässt.

(3) Auf der Grundlage des Rahmenplanes für die praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst erstellt die Ausbildungsstelle einen Ausbildungsplan. Es ist darauf zu achten, dass besonders geeignete Bedienstete mit der praktischen Ausbildung betraut werden.

§ 18  
Ausbildungsleitung

(1) Für die Ausbildung sind die Leiter der Ausbildungsstellen verantwortlich. Sie können andere Beamte, die die Laufbahnprüfung für den höheren oder gehobenen Verwaltungs-

dienst bestanden haben, mit der Ausbildungsleitung beauftragen. Für die Leitung der Ausbildung von Anwärtern, die den W-Zweig nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 gewählt haben, kommen auch nichtbeamtete Personen in Betracht.

(2) Das Landratsamt hat die seiner Rechtsaufsicht unterstehenden Ausbildungsstellen in Ausbildungsfragen zu beraten und auf etwaige Mängel in der Ausbildung der Anwärter aufmerksam zu machen.

(3) Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung unterstützen die Ausbildungsleiter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

## § 19

### Zeugnisse

Jede Ausbildungsstelle hat den Anwärtern unverzüglich nach Beendigung der Praxisausbildung im Vorbereitungsdienst ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, ihre Leistungen in den Sachgebieten sowie über ihr dienstliches Verhalten zu erteilen; die Leistungen sind mit einer Note nach § 25 zu bewerten. Eine Abschrift des Zeugnisses ist der zuständigen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zuzuleiten.

## § 20

### Berichte

Die Ausbildungsstellen teilen der zuständigen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung den Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns mit und berichten ihr unverzüglich, wenn die während der praktischen Ausbildung durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen versäumte Zeit zwei Monate übersteigt.

## § 21

### Praxisbegleitender Unterricht

(1) Die Anwärter haben während der praktischen Ausbildung am praxisbegleitenden Unterricht teilzunehmen.

(2) Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung regeln, in welcher Form, bei welchen Behörden und unter welcher Leitung der praxisbegleitende Unterricht eingerichtet und durchgeführt wird.

(3) Während des praxisbegleitenden Unterrichts sind die im Studienplan vorgeschriebenen Klausurarbeiten zu fertigen; die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden. Die Klausurarbeiten sind mit einer Note nach § 25 zu bewerten; § 26 Abs. 5, § 27 Abs. 4, §§ 28, 29 und 31 Abs. 6 gelten entsprechend.

## § 22

### Zulassung zum Hauptstudium

(1) Zum Hauptstudium wird von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden und in der praktischen Ausbildung in dem Zeugnis nach § 19 und bei den Klausurarbeiten nach § 21 Abs. 3 jeweils einen Notendurchschnitt von mindestens „ausreichend“ (4,0 Punkte) erzielt hat.

(2) Werden Zeugnisse von verschiedenen Ausbildungsstellen erteilt, wird die Gesamtnote aus der Summe der Noten der Zeugnisse, geteilt durch deren Anzahl, errechnet.

## § 23

### Wahlpflichtfach

(1) Während des Hauptstudiums ist ein Wahlpflichtfach, in dem eine Diplomarbeit nach § 36 zu fertigen ist, zu belegen.

(2) Das Nähere wird im Studienplan für die fachwissenschaftliche Ausbildung geregelt.

## SECHSTER ABSCHNITT

### Prüfungen

#### 1. Gemeinsame Vorschriften

## § 24

### Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Prüfungsbehörden sind die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung. Sie treffen in Prüfungsangelegenheiten alle Entscheidungen einschließlich der Bescheidung eingelegter Rechtsbehelfe, soweit nicht die Gemeinsame Prüfungskommission oder die Prüfungsausschüsse zuständig sind.

(2) Die Prüfung ist an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung abzulegen, an der zuletzt studiert wurde.

## § 25

### Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- |                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| sehr gut (1)<br>(13 bis 15 Punkte)   | - eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;  |
| gut (2)<br>(10 bis 12 Punkte)        | - eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;  |
| befriedigend (3)<br>(7 bis 9 Punkte) | - eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;  |
| ausreichend (4)<br>(4 bis 6 Punkte)  | - eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;   |
| mangelhaft (5)<br>(1 bis 3 Punkte)   | - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind; |
| ungenügend (6)<br>(0 Punkte)         | - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.                          |

(2) Die schriftlichen Aufgaben können aus selbständigen Aufgabenteilen bestehen, die getrennt zu bewerten sind; in diesem Fall werden für die Bewertung die Aufgabenteile entsprechend ihren Zeitanteilen, die in den Aufgaben anzugeben sind, gewichtet und das arithmetische Mittel bis auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die einzelnen Prüfer können nur ganze Punktzahlen vergeben.

## § 26

### Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung können Aufgaben zur Wahl gestellt werden.

(2) Die Arbeiten werden anstelle des Namens mit einer für sämtliche Arbeiten gleichen Kennziffer versehen. Die Kennziffern werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung nach dem Zufallsprinzip ermittelt. Es wird eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist. Die Liste darf den Prüfern nicht vor der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten bekannt gegeben werden.

(3) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung wird von der Aufsichtsperson, die von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung bestellt wird, eine Niederschrift gefertigt, in der jede Unregelmäßigkeit vermerkt wird.

(4) Die Arbeiten müssen spätestens bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit der Aufsichtsperson abgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ablieferung wird auf jeder Arbeit vermerkt. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit wird festgestellt, wer keine Arbeit abgeliefert hat; dies wird in der Prüfungsniederschrift vermerkt.

(5) Bei Behinderungen, die die Schreibfähigkeit beeinträchtigen, kann die Prüfungsbehörde auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit angemessen verlängern, Ruhepausen gewähren, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zulassen. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch amtsärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

## § 27

### Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den Erstprüfern und den Zweitprüfern begutachtet und nach § 25 bewertet. Dem Zweitprüfer kann die Begutachtung des Erstprüfers mitgeteilt werden.

(2) Weichen die Bewertungen einer Arbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so wird der Durchschnitt gebildet. Bei größeren Abweichungen setzt, wenn die Prüfer sich nicht einigen oder sich nicht auf drei Punkte annähern können, die Prüfungsbehörde die Note unter Einschaltung eines Drittprüfers fest.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Aufgabenteile nach § 25 Abs. 2 entsprechend.

(4) Wird eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erhält sie die Note „ungenügend“ (0 Punkte).

## § 28

### Fernbleiben, Rücktritt

(1) Bei Fernbleiben oder bei Rücktritt ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde von einer Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wer bei einer einzelnen Klausur ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde fehlt, erhält für diese Klausur die Note „ungenügend“ (0 Punkte). Diese Klausur kann nicht wiederholt werden.

(2) Genehmigt die Prüfungsbehörde das Fernbleiben oder den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird das Fernbleiben oder der Rücktritt von einzelnen Prüfungsaufgaben genehmigt, können diese im Wiederholungstermin nachgeschrieben werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Krankheitsfall ist die Prüfungsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Fernbleiben und Rücktritt im Fall einer Erkrankung können grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt und das amtsärztliche Zeugnis der Prüfungsbehörde vorgelegt wird. Das amtsärztliche Zeugnis muss Angaben über Art, Grad und Dauer der sich aus den medizinischen Befundtatsachen ergebenden Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit enthalten, soweit diese Angaben für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblich sind.

(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes dem schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung unterzogen hat, kann wegen dieses Grundes nicht nachträglich zurücktreten. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(4) Wer durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund vorübergehend verhindert ist, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, verbleibt bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens jedoch bis zum Ende der nächsten Staatsprüfung in der Prüfung.

(5) § 41 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 29

### Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wer es unternimmt, das Ergebnis seiner schriftlichen Prüfungsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, oder wer sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig macht, kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes durch die Prüfungsbehörde von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall können auch eine oder mehrere Arbeiten mit null Punkten bewertet oder die Gesamtnote zum Nachteil des Prüflings abgeändert werden. In minderschweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, so kann die Prüfungsbehörde die Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen, wenn seit der Beendigung der Staatsprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Rücknahme ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig, nachdem die Prüfungsbehörde von Tatsachen Kenntnis erlangt hat, welche die Rücknahme rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung entsprechend; in den Fällen des Absatzes 1 entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Rektor.

## § 30

### Beeinträchtigung des Prüfungsverfahrens

(1) Treten während des Prüfungsverfahrens Umstände ein, die die Chancengleichheit erheblich beeinträchtigen können, so kann die Prüfungsbehörde eine angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Gehen einzelne Aufsichtsarbeiten verloren oder wird eine Aufgabe vorzeitig bekannt, kann die Prüfungsbehörde anordnen, dass die Arbeit im ersten Fall von den betroffenen Prüflingen, im zweiten Fall von einzelnen oder von allen Prüflingen zu wiederholen ist.



## 2. Zwischenprüfung

### § 31

#### Inhalt, Ablauf und Verfahren der Zwischenprüfung

(1) Am Ende des Grundstudiums haben sich die Anwärter zur Zwischenprüfung zu melden. Die Zwischenprüfung soll zeigen, ob die Anwärter jeweils nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind, die Ausbildung erfolgreich fortzusetzen.

(2) Die Anwärter haben unter Aufsicht je eine schriftliche Aufgabe aus den Fachgebieten.

1. Öffentliches Recht;
2. Kommunalrecht und öffentliche Finanzwirtschaft;
3. Verwaltungsmanagement, Volkswirtschaft, öffentliche Betriebswirtschaft;
4. Privatrecht einschließlich Verfahrensrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht

zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Stunden, für die Aufgaben, die aus mehreren selbständigen Teilen bestehen, die verschiedenen Fächern angehören, vier Stunden.

(3) Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

(4) Können Anwärter aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Zwischenprüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt Folgendes:

1. Haben sie keine oder nur eine Aufgabe bearbeitet, so gilt für sie die Prüfung als nicht abgelegt; die Zwischenprüfung ist in vollem Umfang nachzuholen.
2. Haben sie zwei oder drei Aufgaben bearbeitet, so gilt für sie die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Aufgaben sind im Rahmen der Wiederholungstermine nach Absatz 6 nachzuholen.

(5) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung wird errechnet aus der Summe der Punktzahlen der vier Prüfungsaufgaben, geteilt durch deren Anzahl. Die Zwischenprüfung hat nicht bestanden, wer eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ (4,0 Punkte) erreicht oder nicht bei mindestens drei Prüfungsaufgaben jeweils mindestens 4,0 Punkte erreicht hat. § 40 Abs. 4 ist anzuwenden.

(6) Wer die Zwischenprüfung bei erstmaliger Ablegung nicht bestanden hat oder wessen erste Zwischenprüfung als nicht bestanden gilt, hat innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Prüfung zu wiederholen; zur Wiederholungsprüfung ist gesondert zu laden. Der Vorbereitungsdienst wird dadurch nicht verlängert. Eine weitere Wiederholung oder eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nicht möglich. Bei wiederholtem Nichtbestehen der Zwischenprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf ohne besondere Entlassungsverfügung mit dem Tag, an dem dem Prüfling durch die Prüfungsbehörde eröffnet wird, dass die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist; für zum Aufstieg zugelassene Beamte des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes (§ 44) findet ein Aufstieg nicht statt.

### **3. Staatsprüfung**

#### **§ 32**

##### **Zeitpunkt, Umfang und Zweck**

(1) Innerhalb der ersten sechs Monate des Hauptstudiums haben sich die Anwärter zur Anfertigung der Diplomarbeit zu melden. Am Ende des Hauptstudiums haben sie sich zur Staatsprüfung zu melden. Die Prüfung wird in der Regel einmal im Jahr an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung durchgeführt.

(2) Die Staatsprüfung umfasst eine schriftliche und mündliche Prüfung sowie die Diplomarbeit.

(3) Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerber den Anforderungen für den gehobenen Verwaltungsdienst entsprechen.

#### **§ 33**

##### **Gemeinsame Prüfungskommission**

(1) Für die Durchführung der Staatsprüfung wird eine Gemeinsame Prüfungskommission gebildet, der die Entscheidung der fachhochschulübergreifenden Prüfungsangelegenheiten obliegt. Hierzu gehört insbesondere die Auswahl der Klausuren und die Festlegung der Prüfungstermine.

(2) Der Gemeinsamen Prüfungskommission gehören an:

1. ein Beamter des Innenministeriums als Vorsitzender;
2. die Rektoren der beiden Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung oder der vom jeweiligen Rektor mit den Prüfungsangelegenheiten betraute Prorektor sowie
3. die Studiengangleiter der Fachbereiche, denen der Ausbildungsgang des gehobenen Verwaltungsdienstes zugeordnet ist.

(3) Einen Schriftführer oder eine Schriftführerin zur Führung der Geschäfte, insbesondere zur Vorbereitung der Sitzungen, Sammlung der Klausurvorschläge und Fertigung einer Niederschrift stellen die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung im jährlichen Wechsel.

(4) Die Gemeinsame Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 34

##### Prüfer

Die zur Bewertung der Diplomarbeit und der schriftlichen Prüfung sowie zur Abnahme der mündlichen Prüfung bestellten Prüfer sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

#### § 35

##### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Staatsprüfung wird von der Prüfungsbehörde zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung nachweist.

(2) Nachzuweisen ist:

1. der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung;
2. das ordnungsgemäße Ableisten der praktischen Ausbildung;
3. die ordnungsgemäße Teilnahme am Hauptstudium.

## § 36

### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines Problems aus dem Wahlpflichtfach nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Zeit zeigen.

(2) Die Diplomarbeit wird auf Vorschlag des betreuenden Professors von der Prüfungsbehörde ausgegeben. Lehrbeauftragte sind vorschlagsberechtigt, soweit Professoren nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Bei der Abgabe hat der Anwärter schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. § 29 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Der Erstprüfer ist derjenige Professor oder Lehrbeauftragte, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat. Der Zweitprüfer wird von der Prüfungsbehörde bestimmt. § 27 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

## § 37

### Schriftliche Prüfung

(1) Die Gemeinsame Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage von Vorschlägen der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung über die Aufgaben der an beiden Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung einheitlich abzulegenden schriftlichen Prüfung und bestimmt, soweit erforderlich, die Gesetzestexte und sonstigen Hilfsmittel, die die Prüflinge benutzen dürfen.

(2) Die Prüfungsbehörde bestellt Lehrkräfte der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung als Erstprüfer und die Zweitprüfer.

(3) In der schriftlichen Prüfung ist von den Studierenden, die den verwaltungsrechtlichen Schwerpunkt gewählt haben (§ 13 Abs. 3 Nr. 1), unter Aufsicht je eine Aufgabe aus den Fachgebieten

1. Öffentliches Recht;

2. Kommunalrecht, Finanzwirtschaft des Landes und der Kommunen;
3. Verwaltungsmanagement, Volkswirtschaft, Öffentliche Betriebswirtschaft;
4. Privatrecht einschließlich Verfahrensrecht

zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel für die Aufgabe nach Satz 1 Nr. 2 vier Stunden, für die übrigen Aufgaben je drei Stunden.

(4) Von den Studierenden, die den wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt gewählt haben (§ 13 Abs. 3 Nr. 2), ist in der schriftlichen Prüfung unter Aufsicht je eine Aufgabe aus den Fachgebieten

1. Öffentliche Finanzwirtschaft;
2. Öffentliche Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft;
3. Verwaltungsmanagement;
4. Privatrecht, öffentliches Recht jeweils einschließlich Verfahrensrecht

zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel für die Aufgabe nach Satz 1 Nr. 4 vier Stunden, für die übrigen Aufgaben je drei Stunden.

(5) Die Bearbeitungszeit kann in jedem Fachgebiet bis auf fünf Stunden erhöht werden, wenn die Klausur aus mehreren selbständigen Teilen besteht, die verschiedenen Fächern angehören.

(6) § 31 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Gemeinsame Prüfungskommission legt die Wiederholungstermine fest.

## § 38

### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird nach der schriftlichen Prüfung vor einem von der Prüfungsbehörde gebildeten Prüfungsausschuss abgelegt, der aus drei Mitgliedern besteht, die mindestens zwei Fächer abdecken, die durch das Wahlpflichtfach des Prüflings berührt sind.

(2) Für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist erforderlich, dass

1. nicht mehr als zwei Prüfungsaufgaben schlechter als „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet worden sind,
2. der Durchschnitt aller Prüfungsaufgaben mindestens die Note „ausreichend“ (4,0 Punkte) ergibt und
3. die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet wurde.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Die mündliche Prüfung umfasst den gesamten fächerübergreifenden Wahlpflichtfachbereich. Sie wird in zwei Prüfungsbereiche aufgeteilt.

(4) Jeder Prüfling wird etwa 20 Minuten geprüft. Mehr als drei Anwärter sollen nicht zusammen geprüft werden. Bei einem Prüfungsteilnehmer, der auf Grund einer Behinderung in seinen kommunikativen Fähigkeiten eingeschränkt ist, muss die barrierefreie Gestaltung der mündlichen Prüfung gewährleistet sein. Soweit erforderlich, hat ein behinderter Prüfungsteilnehmer das Recht, geeignete Kommunikationshilfen einzusetzen. Aus behinderungsbedingten Gründen kann die Prüfung unterbrochen und von der maximalen Prüfungszeit abgewichen werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(5) Die Leistungen in jedem der beiden Prüfungsbereiche werden vom Prüfungsausschuss mit einer Note nach § 25 bewertet.

(6) Anwärtern und anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, kann der Prüfungsausschuss die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestatten, falls alle Mitglieder und die Prüflinge zustimmen.

## § 39

### Niederschrift

(1) In der Niederschrift über den Verlauf der Prüfung sind festzuhalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung;

2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Namen der Prüflinge;
3. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten;
4. die Gegenstände und Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung;
5. die Gesamtdurchschnittspunktzahl, die Endpunktzahl und die Gesamtnote nach § 40.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mindestens einem Prüfer zu unterzeichnen.

#### § 40

#### Feststellung des Ergebnisses

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote fest.

(2) Aus den Einzelleistungen der Zwischenprüfung, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist die Durchschnittspunktzahl jeder dieser Prüfungen bis auf zwei Dezimalstellen zu ermitteln. Die Note der Diplomarbeit zählt wie eine Einzelleistung der schriftlichen Prüfung. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung zählt 60 Prozent, das der mündlichen Prüfung und der Zwischenprüfung je 20 Prozent. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen errechnet (Gesamtdurchschnittspunktzahl). Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen von der Gesamtdurchschnittspunktzahl bis zu einem Punkt nach oben oder unten abweichen, wenn auf Grund des Gesamteindrucks von den Prüfungsleistungen der Leistungsstand hierdurch besser gekennzeichnet wird und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat; bei der Beurteilung des Gesamteindrucks können schriftlich dokumentierte Ergebnisse der Ausbildungsleistungen im Vorbereitungsdienst einbezogen werden (Endpunktzahl).

(3) Die Staatsprüfung hat bestanden, wer mindestens die Endpunktzahl von 4,0 Punkten erreicht.

(4) Bei bestandener Prüfung ist die Endpunktzahl bei mehr als 49 Hundertstel Punkten auf ganze Punkte aufzurunden, im Übrigen abzurunden (Gesamtnote).

(5) Im Anschluss an die Beratungen teilt der Vorsitzende die erreichte Endpunktzahl und bei bestandener Prüfung die Gesamtnote mit.

(6) Die Prüfungsbehörden berichten dem Innenministerium für jeden Prüfungsjahrgang über die Ergebnisse der Staatsprüfung und über besondere Vorkommnisse.

#### § 41

##### Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, nach Möglichkeit beim nächstfolgenden Termin, wiederholen. Zu diesem Termin ist auch eine neue Diplomarbeit zu fertigen. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung bestimmt, ob und welcher weitere Vorbereitungsdienst zu leisten ist.

#### § 42

##### Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote und der Endpunktzahl sowie einem Vermerk über den gewählten Studienschwerpunkt.

(2) Aus dem Bestehen der Staatsprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst ergibt sich kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Dienst.

#### § 43

##### Prüfungsakten

Die Prüfungsakten werden bei den Prüfungsbehörden geführt. Die Prüfungsteilnehmer können nach Abschluss der Prüfung ihre Prüfungsakten einsehen.

### SIEBTER ABSCHNITT

#### **Aufstiegsbeamte**

#### § 44

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes haben die Staatsprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst nach den Vorschriften dieser Verordnung als Aufstiegsprüfung abzulegen.



(2) § 35 findet Anwendung.

## ACHTER ABSCHNITT **Sonstige Bestimmungen**

### § 45 Urlaub

(1) Urlaub und Arbeitsverkürzungstag werden nach den Bestimmungen der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung gewährt mit der Maßgabe, dass an Stelle des Kalenderjahres jeweils das fachpraktische Einführungsjahr und die Abschnitte des Vorbereitungsdienstes nach § 13 Abs. 1 treten.

(2) Während des dienstzeitbegleitenden und des praxisbegleitenden Unterrichts soll kein Erholungsurlaub erteilt werden.

### § 46 Studienreformmodelle

Das Innenministerium kann im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium und dem Finanzministerium zur Erprobung von Studienreformmodellen erforderliche Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen. § 13 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

### § 46a Fach- und Rechtsaufsicht

Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde bei der Durchführung dieser Verordnung ist das Innenministerium.

### § 47 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst vom 29. Juli 1994 (GBl. S. 407), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2000 (GBl. S. 711),

außer Kraft.

## **Anlage 4:**

Bundesrechtsanwaltskammer: Entwicklung der Zahl  
zugelassener Rechtsanwälte von 1950 bis 2009

## Entwicklung der Zahl zugelassener Rechtsanwälte von 1950 bis 2009

Jahr	Rechtsanwälte	Zuwachs gegenüber Vorjahr	
		absolut	in %
1950	12844		
1951	14151	1307	10,18
1952	14976	825	5,83
1953	15756	780	5,21
1954	16301	545	3,46
1955	16824	523	3,21
1956	17149	325	1,93
1957	17517	368	2,15
1958	17895	378	2,16
1959	18214	319	1,78
1960	18347	133	0,73
1961	18720	373	2,03
1962	19001	281	1,50
1963	19230	229	1,21
1964	19453	223	1,16
1965	19796	343	1,76
1966	20088	292	1,48
1967	20543	455	2,27
1968	21197	654	3,18
1969	22108	911	4,30
1970	22882	774	3,50
1971	23599	717	3,13
1972	24322	723	3,06
1973	25008	686	2,82
1974	25829	821	3,28
1975	26854	1025	3,97
1976	28708	1854	6,90
1977	31196	2488	8,67
1978	33517	2321	7,44
1979	35108	1591	4,75
1980	36077	969	2,76
1981	37314	1237	3,43
1982	39036	1722	4,61
1983	41489	2453	6,28
1984	44526	3037	7,32
1985	46933	2407	5,41
1986	48658	1725	3,68
1987	50247	1589	3,27
1988	51952	1705	3,39
1989	54108	2156	4,15
1990	56638	2530	4,68
1991	59455	2817	4,97
1992	64311	4856	8,17
1993	67120	2809	4,37
1994	70438	3318	4,94
1995	74291	3853	5,47
1996	78810	4519	6,08
1997	85105	6295	7,99
1998	91517	6412	7,53
1999	97791	6274	6,86
2000	104067	6276	6,42
2001	110367	6300	6,05
2002	116305	5938	5,38
2003	121420	5115	4,40
2004	126793	5373	4,43
2005	132569	5776	4,56
2006	138104	5562	4,18
2007	142830	4726	3,42
2008	146910	4080	2,86
2009	150377	3467	2,36

## **Anlage 5:**

Bundesrechtsanwaltskammer: Entwicklung der  
Fachanwaltschaften seit 1960

Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960

Jahr	Steuerrecht	Verwaltungsrecht	Strafrecht	Familienrecht	Arbeitsrecht	Sozialrecht	Insolvenzrecht	Versicherungsrecht	Medizinrecht	Miet- und Wohnungseigentumsrecht	Verkehrsrecht	Bau- und Architektenrecht	Erbrecht	Transport- und Speditionsrecht	gewerblicher Rechtsschutz	Handels- und Gesellschaftsrecht	Urheber- und Medienrecht	Informationsrecht	Bank- und Kapitalmarktrecht	insgesamt	zum Vorjahr
1960	836	75																		911	
1970	1296	52																		1348	47,97
1980	1609	32																		1641	21,74
1989	2097	259			692	145														3193	94,58
1990	2145	307			911	190														3553	11,27
1991	2137	316			952	196														3601	1,35
1993	2170	355			1060	250														3835	6,50
1994	2260	413			1340	294														4307	12,31
1995	2350	464			1557	319														4690	8,89
1996	2415	520			1749	349														5033	7,31
1997	2507	579			2110	384														5580	10,87
1998	2674	643	194	1160	2487	409														7567	35,61
1999	2769	706	438	2238	2843	432														9426	24,57
2000	2792	785	702	2997	3315	459	30													11080	17,55
2001	2939	866	912	3789	3827	542	141													13016	17,47
2002	3151	966	1129	4502	4414	612	268													15042	15,57
2003	3391	1044	1326	5126	5000	673	373													16933	12,57
2004	3570	1111	1456	5648	5446	733	446	14												18424	8,81
2005	3688	1145	1585	5943	5948	787	561	222												19879	7,90
2006	3901	1178	1730	6353	6457	845	631	395	125	276	396	360	173	21						22841	14,90
2007	4042	1244	1865	6935	7047	930	755	588	401	1007	1156	1192	540	60	67	104	9	11		27953	22,38
2008	4313	1299	2096	7474	7669	1065	931	726	628	1540	1762	1610	793	98	255	372	41	71	4	32747	17,15
2009	4431	1329	2276	7749	8038	1155	1060	818	777	1887	2104	1845	942	120	411	539	85	135	218	35919	9,69

für das Jahr 1992 liegen keine Daten vor

Bundesrechtsanwaltskammer

## **Anlage 6:**

DIJuF: Über das Institut. Mitglieder/Satzung



[Sitemap](#) | [Suche](#) | [Kontakt/Impressum](#)



## Aktuelles

### Über das Institut

Vorstand/erweiterter  
Vorstand  
Mitglieder/Satzung  
Geschichte des Instituts  
Serviceleistungen für  
Mitglieder

### Fachgremien

### Geschäftsstelle

### Arbeitsbereiche

### Projekte

### Fachveranstaltungen

### Online-Service

### DIJuF-Archiv Bund und Länder

### Forum Vormundschaft

Deutsches Institut für Jugendhilfe  
und Familienrecht (DIJuF) e. V.

Poststr. 17  
69115 Heidelberg

Tel.: 0 62 21/98 18-0  
institut@dijuf.de

## Mitglieder/Satzung

Die **Mitglieder** des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V. sind die Städte und Landkreise für ihre Jugendämter. Hinzu kommen als Mitglieder zehn Landesjugendämter, sechs Landesministerien und acht Institutionen, die Trägern der freien Jugendhilfe angehören.

Die Zusammensetzung der Mitgliedschaft des Vereins ist seit Jahrzehnten stabil geblieben. Im Jahr 2007 waren 583 der 597 Jugendämter beim DIJuF Mitglied, wobei in der Anzahl aller Jugendämter der Stadtstaaten jeweils nur mit einer Behörde – und nicht mit den Bezirksämtern – berücksichtigt worden sind.

Organe des DIJuF sind nach § 5 der Satzung die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

Die **Mitgliederversammlung** wird alle zwei Jahre einberufen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a. die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands sowie die Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands (§ 7 der Satzung).

Das Institut unterhält seine **Geschäftsstelle** in Heidelberg als zentralen Ort für die Erbringung seiner Serviceleistungen gegenüber den Mitgliedern und als Ausgangspunkt für die Wahrnehmung der vielfältigen Kooperationen mit Trägern der freien Jugendhilfe, den Verbänden und Vereinigungen der Jugendhilfe und der Rechtspflege, den Landes- und Bundesbehörden u. v. m. Die Geschäftsstelle ist auch Tagungsort für die Mitglieder der Ständigen Fachkonferenzen, von Facharbeitsgruppen und der Gremien des Vereins. Sie ist Arbeitsort für alle festangestellten Mitarbeiter sowie für einige Honorarkräfte.

Die laufenden Geschäfte des DIJuF werden geführt von der **Institutsleitung**, die gemeinsam gebildet wird von

- Hanne Stürtz (Geschäftsführerin) und
- Dr. Thomas Meysen (Fachlicher Leiter).

Die **Satzung** des DIJuF finden Sie [hier](#).



## **Anlage 7:**

DIJuF: Arbeitsbereiche. Rechtsberatung/Rechtspolitik



[Sitemap](#) | [Suche](#) | [Kontakt/Impressum](#)



---

---

## Aktuelles

---

---

### Über das Institut

---

---

### Fachgremien

---

---

### Geschäftsstelle

---

---

### Arbeitsbereiche

Rechtsberatung/  
Rechtspolitik

Unterhaltsrealisierung im  
Ausland

Publikationen

JAMt - Fachzeitschrift

Bücher/Broschüren

Fachveranstaltungen

---

---

### Projekte

---

---

### Fachveranstaltungen

---

---

### Online-Service

---

---

### DIJuF-Archiv Bund und Länder

---

---

### Forum Vormundschaft

## Rechtsberatung/Rechtspolitik

Das DIJuF bietet seinen Mitgliedern kostenfreie schriftliche und telefonische Beratung zu allen in Jugendämtern auftauchenden Rechtsfragen durch in Praxis und Wissenschaft ausgewiesene Expertinnen und Experten. Die schriftliche Beratung erfolgt nicht in anwaltlicher Vertretung, sondern in gutachtlicher Form. Die unparteilichen „DIJuF-Rechtsgutachten“ sollen zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung in den Jugendämtern beitragen und die Rechtssicherheit in der Praxis erhöhen. Eine Auswahl von DIJuF-Rechtsgutachten wird monatlich in der Fachzeitschrift DAS JUGENDAMT veröffentlicht.

Zudem bietet das DIJuF Beratung und Unterstützung der Jugendämter bei gerichtlichen Verfahren. Dies umfasst sowohl Hilfestellung beim Entwurf von Schriftsätzen, Vorabwägung der Erfolgchancen als auch Beratung zum prozesstaktischen Vorgehen.

Hier finden Mitglieder eine Information zu Gutachtenanfragen.

**DIJuF-Ansprechpartner:** Dr. Thomas Meysen (E-Mail: [thomas.meyesen@dijuf.de](mailto:thomas.meyesen@dijuf.de))

Deutsches Institut für Jugendhilfe  
und Familienrecht (DIJuF) e. V.

Poststr. 17  
69115 Heidelberg

Tel.: 0 62 21/98 18-0  
[institut@dijuf.de](mailto:institut@dijuf.de)

## **Anlage 8:**

DIJuF: Arbeitsbereiche. Fachveranstaltungen



[Sitemap](#) | [Suche](#) | [Kontakt/Impressum](#)



---

## Aktuelles

---

### Über das Institut

---

### Fachgremien

---

### Geschäftsstelle

---

### Arbeitsbereiche

Rechtsberatung/  
Rechtspolitik

Unterhaltsrealisierung im  
Ausland

Publikationen

JAMt - Fachzeitschrift

Bücher/Broschüren

Fachveranstaltungen

---

### Projekte

---

### Fachveranstaltungen

---

### Online-Service

---

### DIJuF-Archiv Bund und Länder

---

### Forum Vormundschaft

---

## Fachveranstaltungen

Der Qualifizierung der Fachkräfte in den Jugendämtern dient ein vielfältiges Veranstaltungsprogramm. Das DIJuF führt zu aktuellen Fragestellungen bundesweite Fachtagungen durch, die bei entsprechendem Bedarf durch vertiefende Fortbildungen für die Fachkräfte in den Jugendämtern ergänzt werden. Daneben finden regelmäßige Fortbildungen zum Beurkundungsrecht, zum Unterhaltsvorschussgesetz und zur Vormundschaft statt. Jährlich werden in allen Landesteilen Regionaltagungen für den Bereich Beistandschaft angeboten. In begrenztem Umfang können auch Fachreferent/inn/en für Inhouse-Schulungen vermittelt werden.

Den aktuellen Veranstaltungskalender finden Sie unter [Termine/Fachveranstaltungen](#).

### DIJuF-Ansprechpartnerinnen:

für konzeptionelle und inhaltliche Fragen: Henriette Katzenstein (E-Mail: [katzenstein@dijuf.de](mailto:katzenstein@dijuf.de))/  
für Anmeldungen und organisatorische Fragen: Tanja Wittmann (E-Mail: [tanja.wittmann@dijuf.de](mailto:tanja.wittmann@dijuf.de))

Deutsches Institut für Jugendhilfe  
und Familienrecht (DIJuF) e. V.

Poststr. 17  
69115 Heidelberg

Tel.: 0 62 21/98 18-0  
[institut@dijuf.de](mailto:institut@dijuf.de)

## **Anlage 9:**

DIJuF: Über das Institut/Forum für Fachfragen



[Sitemap](#) | [Suche](#) | [Kontakt/Impressum](#)



## Aktuelles

### Über das Institut

Vorstand/erweiterter  
Vorstand  
Mitglieder/Satzung  
Geschichte des Instituts  
Serviceleistungen für  
Mitglieder

### Fachgremien

### Geschäftsstelle

### Arbeitsbereiche

### Projekte

### Fachveranstaltungen

### Online-Service

### DIJuF-Archiv Bund und Länder

### Forum Vormundschaft

## Über das Institut/Forum für Fachfragen

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V. versteht sich als „Forum für Fachfragen“ und fördert den fachlichen Dialog zwischen Institutionen und Berufsgruppen, die mit Fragen der Jugendhilfe und des Familienrechts befasst sind.

Die Geschäftsstelle in Heidelberg unterstützt die Arbeit der Jugendämter durch gutachtliche Rechtsberatung, Publikationen und Fachveranstaltungen. Auf der Basis dieser Arbeit gibt es auch Erfahrungen und fachliche Hinweise an andere überregionale Gremien und Verbände weiter, stellt seine Kenntnisse und fachlichen Einschätzungen in den Bereichen Jugendhilfe und Familienrecht auch politischen Institutionen zur Verfügung, nicht zuletzt im Bereich der Gesetzgebung.

Als einzige nichtstaatliche Organisation in Deutschland unterstützt es die Jugendämter bei der Geltendmachung und ggf. zwangsweisen Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen Minderjähriger gegenüber Unterhaltspflichtigen, die im Ausland leben. Im Zusammenhang dieser Tätigkeit pflegt es auch den Kontakt zu den zuständigen ausländischen Dienststellen und beteiligt sich an den Bemühungen zur Verbesserung der internationalen Kooperation.

Die Geschäftsstelle berichtet regelmäßig im Vorstand und im erweiterten Vorstand über ihre Aktivitäten. Dort wird auch die Planung abgesprochen, werden Schwerpunkte vereinbart und über die Entwicklungstendenzen diskutiert.

Weitere Informationen erhalten Sie hier über den [Vorstand](#) und die [Institutsleitung](#).

Deutsches Institut für Jugendhilfe  
und Familienrecht (DIJuF) e. V.

Poststr. 17  
69115 Heidelberg

Tel.: 0 62 21/98 18-0  
institut@dijuf.de

## **Anlage 10:**

Bundesrechtsanwaltskammer: Die Rechtsanwaltskammern



# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

[Startseite](#)
[regionale Kammern](#)
[BNotK](#)
[DAI](#)
[DAV](#)
[Marktplatz Recht](#)


[BRAK Intern](#)  
[Stellungnahmen](#)  
[Veranstaltungen](#)  
[Presse](#)  
[Aktuelle Themen](#)  
[Berufsrecht](#)  
[Fortbildungszertifikat](#)  
[Signaturkarten](#)  
[Satzungsversammlung](#)  
[Gebühren](#)  
[Gesetzgebung](#)  
[Service](#)  
[Statistiken](#)  
[Rechts-Links](#)  
[Impressum](#)

www.brak.de ist  
 Partner  
 des  
  
 MARKTPLATZ-RECHT.DE

## Die Rechtsanwaltskammern

Jede/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ist bei einer Rechtsanwaltskammer zugelassen. Im Bundesgebiet gibt es insgesamt 28 Rechtsanwaltskammern.

Die Rechtsanwaltskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und dient der Selbstverwaltung der Anwaltschaft. Sie gewährleistet damit die Unabhängigkeit der Anwaltschaft von staatlicher Einflußnahme und sichert zugleich die hervorgehobene Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege.

Im Rahmen der Selbstverwaltung übt die Rechtsanwaltskammer Aufsichts- und Dienstleistungsfunktionen aus. Über weitere Einzelheiten informieren die Rechtsanwaltskammern, die über nachfolgende Anschriften und Links erreichbar sind.

<a href="#">Bundesrechtsanwaltskammer</a>	<a href="#">Koblenz</a>
<a href="#">Bundesgerichtshof</a>	<a href="#">Köln</a>
<a href="#">Bamberg</a>	<a href="#">Mecklenburg-Vorpommern</a>
<a href="#">Berlin</a>	<a href="#">München</a>
<a href="#">Brandenburg</a>	<a href="#">Nürnberg</a>
<a href="#">Braunschweig</a>	<a href="#">Oldenburg</a>
<a href="#">Bremen</a>	<a href="#">Saarland</a>
<a href="#">Celle</a>	<a href="#">Sachsen</a>
<a href="#">Düsseldorf</a>	<a href="#">Sachsen-Anhalt</a>
<a href="#">Frankfurt</a>	<a href="#">Schleswig-Holstein</a>
<a href="#">Freiburg</a>	<a href="#">Stuttgart</a>
<a href="#">Hamburg</a>	<a href="#">Thüringen</a>
<a href="#">Hamm</a>	<a href="#">Tübingen</a>
<a href="#">Karlsruhe</a>	<a href="#">Zweibrücken</a>
<a href="#">Kassel</a>	



## Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer  
 Littenstraße 9  
 10179 Berlin  
 Telefon 030/28 49 39 - 0  
 Telefax 030/28 49 39 - 11  
 E-Mail: zentrale@brak.de

[www.brak.de](http://www.brak.de)

Bundesrechtsanwaltskammer  
 Avenue des Nerviens 85, bte 9  
 B - 1040 Brüssel  
 Telefon 0032 (2) 7 43 86 46  
 Telefax 0032 (2) 7 43 86 56  
 E-Mail: brak.bxl@brak.eu

## Regionale Rechtsanwaltskammern

Rechtsanwaltskammer  
 bei dem Bundesgerichtshof  
 Herrenstraße 45 a  
 76133 Karlsruhe  
 Telefon 0721/2 26 56  
 Telefax 0721/2031403

[www.rak-bgh.de](http://www.rak-bgh.de)

Rechtsanwaltskammer Bamberg  
 Friedrichstraße 7  
 96047 Bamberg  
 Telefon 0951/9 86 20-0  
 Telefax 0951/20 35 03  
 E-Mail: info@rakba.de

[www.rakba.de](http://www.rakba.de)

Rechtsanwaltskammer Berlin  
 Littenstraße 9  
 10179 Berlin  
 Telefon 030/30 69 31-0  
 Telefax 030/30 69 31-99  
 E-mail: info@rak-berlin.de

[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)

Brandenburgische Rechtsanwaltskammer

[www.rak-brb.de](http://www.rak-brb.de)



Grillendamm 2  
14776 Brandenburg an der Havel  
Telefon 03381/2533-0  
Telefax 03381/2533-23  
E-Mail: [info@rak-brb.de](mailto:info@rak-brb.de)

Rechtsanwaltskammer  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig  
Bruchtorwall 12  
38100 Braunschweig  
Telefon 0531/123 35 0  
Telefax 0531/123 35 66  
E-Mail: [info@rak-braunschweig.de](mailto:info@rak-braunschweig.de)

[www.rak-braunschweig.de](http://www.rak-braunschweig.de)

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen  
Knochenhauerstraße 36/37  
28195 Bremen  
Telefon 0421/168 97 - 0  
Telefax 0421/168 97 - 20  
E-Mail: [kontakt@rak-bremen.de](mailto:kontakt@rak-bremen.de)

[www.rak-bremen.de](http://www.rak-bremen.de)

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle  
Bahnhofstraße 5  
29221 Celle  
Telefon 05141/92 82-0  
Telefax 05141/92 82-42  
E-Mail: [info@rakcelle.de](mailto:info@rakcelle.de)

[www.rakcelle.de](http://www.rakcelle.de)

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf  
Freiligrathstraße 25  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211/4 95 02-0  
Telefax 0211/4 95 02-28  
E-Mail: [info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](mailto:info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de)

[www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de)

Rechtsanwaltskammer Frankfurt  
Bockenheimer Anlage 36  
60322 Frankfurt  
Telefon 069/17009801  
Telefax 069/17009850 (od. -51)  
E-Mail: [info@rechtsanwaltskammer-ffm.de](mailto:info@rechtsanwaltskammer-ffm.de)

[www.rechtsanwaltskammer-ffm.de](http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de)

Rechtsanwaltskammer Freiburg  
Gartenstraße 21  
79098 Freiburg im Breisgau  
Telefon 0761/3 25 63  
Telefax 0761/28 62 61  
E-Mail: [info@rak-freiburg.de](mailto:info@rak-freiburg.de)

[www.rak-freiburg.de](http://www.rak-freiburg.de)

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg  
Bleichenbrücke 9  
20354 Hamburg  
Telefon 040/35 74 41-0  
Telefax 040/35 74 41-41  
E-Mail: [info@rechtsanwaltskammerhamburg.de](mailto:info@rechtsanwaltskammerhamburg.de)

[www.rechtsanwaltskammerhamburg.de](http://www.rechtsanwaltskammerhamburg.de)

Rechtsanwaltskammer  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm  
Ostenallee 18  
59063 Hamm  
Telefon 02381/98 50-00  
Telefax 02381/98 50-50  
E-Mail: [info@rak-hamm.de](mailto:info@rak-hamm.de)

[www.rak-hamm.de](http://www.rak-hamm.de)

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe  
Reinhold-Frank-Straße 72  
76133 Karlsruhe  
Telefon 0721/2 53 40  
Telefax 0721/2 66 27  
E-Mail: [info@rak-karlsruhe.de](mailto:info@rak-karlsruhe.de)

[www.rak-karlsruhe.de](http://www.rak-karlsruhe.de)

Rechtsanwaltskammer Kassel  
Karthäuser Straße 5 a  
34117 Kassel  
Telefon 0561/7880 98 0  
Telefax 0561/7880 98 11  
E-Mail: [rak@rechtsanwaltskammer-kassel.de](mailto:rak@rechtsanwaltskammer-kassel.de)

[www.rechtsanwaltskammer-kassel.de](http://www.rechtsanwaltskammer-kassel.de)

Rechtsanwaltskammer Koblenz  
Rheinstraße 24  
56068 Koblenz  
Telefon: 0261/30335-0  
Telefax: 0261/30335-22 (od. -66)  
E-Mail: [info@rakko.de](mailto:info@rakko.de)

[www.rakko.de](http://www.rakko.de)

Rechtsanwaltskammer Köln  
Riehler Straße 30  
50668 Köln  
Telefon 0221/97 30 10-0  
Telefax 0221/97 30 10-50 (od. -55)  
E-Mail: [kontakt@rak-koeln.de](mailto:kontakt@rak-koeln.de)

[www.rak-koeln.de](http://www.rak-koeln.de)

Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenalstraße 9  
19053 Schwerin  
Telefon 0385/ 51 19 60 0  
Telefax 0385/ 51 19 60 99  
E-Mail: [info@rak-mv.de](mailto:info@rak-mv.de)

[www.rak-mv.de](http://www.rak-mv.de)

Rechtsanwaltskammer für  
den Oberlandesgerichtsbezirk München  
Tal 33  
80331 München  
Telefon 089/53 29 44-0  
Telefax 089/53 29 44-28  
E-Mail: [info@rak-muenchen.de](mailto:info@rak-muenchen.de)

[www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de)

Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Fürther Straße 115  
90429 Nürnberg  
Telefon 0911/9 26 33-0  
Telefax 0911/9 26 33-33  
E-Mail: [info@rak-nbg.de](mailto:info@rak-nbg.de)

[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)

Rechtsanwaltskammer für  
den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg  
Staugraben 5  
26122 Oldenburg  
Telefon 0441/92 54 3 - 0  
Telefax 0441/92 54 3 - 29  
E-Mail: [info@rak-oldenburg.de](mailto:info@rak-oldenburg.de)

[www.rak-oldenburg.de](http://www.rak-oldenburg.de)

Rechtsanwaltskammer  
des Saarlandes  
Am Schloßberg 5  
66119 Saarbrücken  
Telefon 0681/58 82 80  
Telefax 0681/58 10 47  
E-Mail: [zentrale@rak-saar.de](mailto:zentrale@rak-saar.de)

[www.rak-saar.de](http://www.rak-saar.de)

Rechtsanwaltskammer Sachsen  
Glacisstr. 6  
01099 Dresden  
Telefon 0351/31 85 90  
Telefax 0351/3 36 08 99  
E-Mail: [info@rak-sachsen.de](mailto:info@rak-sachsen.de)

[www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de)

Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt  
Gerhart-Hauptmann-Str. 5  
39108 Magdeburg  
Telefon 0391/2 52 72-10 u.-11  
Telefax 0391/2 52 72-03

[www.rak-sachsen-anhalt.de](http://www.rak-sachsen-anhalt.de)

E-Mail: [info@rak-sachsen-anhalt.de](mailto:info@rak-sachsen-anhalt.de)

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer  
Gottorfstraße 13  
24837 Schleswig  
Telefon 04621/93 91-0  
Telefax 04621/93 91-26  
E-Mail: [info@rak-sh.de](mailto:info@rak-sh.de)

[www.rak-sh.de](http://www.rak-sh.de)

Rechtsanwaltskammer Stuttgart  
Königstraße 14  
70173 Stuttgart  
Telefon 0711/2 22 15 50  
Telefax 0711/22 21 55 11  
E-Mail: [info@rak-stuttgart.de](mailto:info@rak-stuttgart.de)

[www.rak-stuttgart.de](http://www.rak-stuttgart.de)

Rechtsanwaltskammer Thüringen  
Bahnhofstraße 46  
99084 Erfurt  
Telefon 0361/654 88 - 0  
Telefax 0361/654 88 - 20  
E-Mail: [info@rak-thueringen.de](mailto:info@rak-thueringen.de)

[www.rak-thueringen.de](http://www.rak-thueringen.de)

Rechtsanwaltskammer Tübingen  
Christophstraße 30  
72072 Tübingen  
Telefon 07071/79 36 910  
Telefax 07071/79 36 911  
E-Mail: [info@rak-tuebingen.de](mailto:info@rak-tuebingen.de)

[www.rak-tuebingen.de](http://www.rak-tuebingen.de)

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken  
Landauer Straße 17  
66482 Zweibrücken  
Telefon 06332/ 80030  
Telefax 06332/ 800319  
E-Mail: [zentrale@rak-zw.de](mailto:zentrale@rak-zw.de)

[www.rak-zw.de](http://www.rak-zw.de)

## **Anlage 11:**

Rechtsanwaltskammer Stuttgart: Leistungen für Mitglieder und  
Aufgaben der RAK Stuttgart



10/04 2007

## Leistungen für Mitglieder und Aufgaben der RAK Stuttgart

### Von Kollegen für Kollegen

*Zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer Stuttgart gehört die gesamte berufsrechtliche Betreuung der Mitglieder. Dazu bietet die Rechtsanwaltskammer Stuttgart für ihre Mitglieder ein umfassendes Dienstleistungsangebot an, das durch den Kammerbeitrag abgedeckt ist.*

### Beratung (persönlich, schriftlich, telefonisch, online)

- bei berufsrechtlichen Fragen (z.B. Interessenkollision)
- bei Gebühren- und/oder Geschäftswertfragen
- bei Anstellungs-/freien Mitarbeiterverhältnissen
- bei der Gestaltung von Sozietäts-/Partnerschafts-/Bürogemeinschaftsverträgen
- bei Praxiskäufen und -verkäufen: Bewertung von Kanzleien

### Existenzgründungsberatung

- durch Beratung im Rahmen der Gründungsplanung
- durch Stellungnahme als fachkundige Stelle gegenüber der Agentur für Arbeit oder einem Kreditinstitut bei der Beantragung von Gründungszuschuss (früher Überbrückungsgeld und Ich-AG ) oder bei Kreditvergabe: Bewertung des Existenzgründungsvorhabens aufgrund Ihres anwaltlichen Businessplans nach dem TOP 10 -Aufbau
- aktuelle und wichtige Hinweise auf unserem Internetportal

### Schlichtung von

- außergerichtlichen Gebührenstreitigkeiten
- Streitigkeiten unter Kollegen
- Auseinandersetzungen bei Ausbildungsverhältnissen (§ 111 ArbGerG)

 [Zum Seitenanfang](#)

### Internetportal [www.rak-stuttgart.de](http://www.rak-stuttgart.de)

- Informations- und Kommunikationsplattform der Anwaltschaft der Landgerichtsbezirke Stuttgart, Ulm, Heilbronn und Ellwangen
- Passwortgeschütztes Intranet für Kammermitglieder
- Online-Änderungsmöglichkeit Ihrer kanzleibezogenen Mitgliedsdaten
- Newsletter-Aboservice
- Online-Beratung
- Alle Jahrgänge des Kammerreports ab 2000
- Personalien und aktuelle Entwicklungen im Bereich Kammermitglieder intern
- Aktuelle Informationen zum Berufs-, Gebühren-, Steuer-, Gesellschaftsrecht, Zivilprozessrecht
- Formulare mit Zulassungsanträge
- Hinweise zu den Fachanwaltschaften
- Hinweise zur Kanzleigründung
- Hinweise zum Ausbildungswesen
- Wichtige Gesetzesänderungen und Urteile

- Kostenlose Anwaltssuchservice mit Direktverlinkung zur Kanzlei-Homepage:
- So werden Sie unter mehr als 6.600 Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen im Kammerbezirk gefunden!
- Kostenlose Stellenbörse für Rechtsanwälte, Rechtsreferendare, Rechtsfachwirte, Rechtsanwaltsfachangestellte, Praktikanten
- Obligatorische Streitschlichtung
- Literaturhinweise und Links

## **Berufsbezogene Informationen und Schriftenreihe der RAK Stuttgart**

Sie erhalten neben dem aktuellen Newsletter 4 bis 5 mal jährlich die Mitgliederzeitschrift Kammerreport, mit der wir Sie über aktuelle und wichtige berufsrechtliche Themen informieren. Zudem erscheinen Fachveröffentlichungen wie die Textsammlung mit Einführung Berufs- und Vergütungsrecht für die Anwaltschaft in der Schriftenreihe der RAK Stuttgart. Mehr darüber finden Sie unter [www.rak-schriftenreihe.de](http://www.rak-schriftenreihe.de).

 [Zum Seitenanfang](#)

## **Fortbildungsveranstaltungen und Einführungskurse**

Neben speziellen Fortbildungsveranstaltungen sowie Einführungslehrgängen für junge Kolleginnen und Kollegen bietet die Rechtsanwaltskammer mit ihrem Fortbildungsinstitut berufliche Fortbildung an:

- Fortbildungsveranstaltungen und Seminare für Rechtsanwälte und Berufseinsteiger: [www.rak-anwaltkurs.de](http://www.rak-anwaltkurs.de)
- Fachstudiengang Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in für Rechtsanwaltsfachangestellte: [www.rechtsfachwirts-kurs.de](http://www.rechtsfachwirts-kurs.de)
- Anwaltskurse für Rechtsreferendare im Rahmen der Anwaltsstationen
- Großveranstaltungen

## **Jährliche Kammerversammlung**

Neben einem interessanten Rahmenprogramm finden alle zwei Jahre Wahlen zum Kammervorstand statt (Wahlrecht hat jedes Kammermitglied).

## **Jährliche Informations- und Kontaktbörse**

Wir veranstalten seit 1998 jährlich eine Informations- und Kontaktbörse bei der sich Kanzleien und Unternehmen interessierten Rechtsanwälten, Berufseinsteigern und Referendaren präsentieren und Arbeitsplätze sowie Referendarstellen anbieten.

## **Benennung von Mitgliedern für Rechtssuchende**

Als Kammermitglied profitieren Sie von Anfang an vom Anwaltssuchservice: Potentielle Mandanten erreichen Sie über unsere Telefon- und Online-Dienste.

 [Zum Seitenanfang](#)

## **Gesetzliche Aufgaben der RAK Stuttgart**

- Zulassungswesen
- Verleihung von Fachanwaltschaften für die Gebiete Insolvenzrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht, Versicherungsrecht, Transport- und Speditionsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Medizinrecht, Verkehrsrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, IT-Recht, Urheber- und Medienrecht und Bank- und Kapitalmarktrecht
- Datenschutzrechtliche Aufsicht über die Mitglieder
- Erstellung von Gebührengutachten in Honorarstreitigkeiten
- Erstellung von Gutachten in berufsrechtlichen Angelegenheiten für Gerichte und Behörden
- Überwachung der Ausbildungsverhältnisse der Rechtsanwaltsfachangestellten, einschließlich deren Prüfungen (zuständige Stelle nach dem BBiG)
- Wahrnehmung der beruflichen Interessen der Mitglieder gegenüber Ministerien, Gerichten und Behörden
- Mitwirkung bei der Ausbildung der Rechtsreferendare: u.a. Organisation und Durchführung der Anwaltskurse im Kammergebiet; Benennung von Dozenten und Prüfern im Rahmen der Anwaltsausbildung
- Stellungnahme zu Gesetzentwürfen des Bundes und des Landes
- Vorschlagrecht für Richter der anwaltlichen Gerichtsbarkeit
- Berufsrechtliche Überprüfung von Beschwerdefällen

## **Ihre Ansprechpartner von Kollegen für Kollegen**

In der Geschäftsstelle beraten Sie der Hauptgeschäftsführer Rechtsanwalt Claus Benz, der Geschäftsführer Rechtsanwalt Dr. Thomas A. Degen, Juristische Referentin Rechtsanwältin Heidi Milsch sowie Juristische Referentin Dr. Julia Unseld. Außerdem stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle mit Rat zur Verfügung.

Wir setzen uns für Sie ein!

Ihre Rechtsanwaltskammer Stuttgart

[www.rak-onlineberatung.de](http://www.rak-onlineberatung.de)

## **Anlage 12:**

Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerberlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen. Revidierte Ergebnisse



## Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften,  
Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen  
**Revidierte Ergebnisse**



**2008**

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 22.07.2009, korrigiert am 27.08.2009  
Artikelnummer: 5225202087004

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:  
Gruppe VIII B, Telefon: +49 (0) 228 / 99 6438167; Fax: +49 (0) 228 / 99 6438994 oder E-Mail:  
[jugendhilfe@destatis.de](mailto:jugendhilfe@destatis.de)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2009

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Inhaltsverzeichnis

## Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen

Beschreibung	Registerblatt
Begriffliche und methodische Erläuterungen	<u>Erläuterung</u>
Bemerkungen	<u>Bemerkungen</u>
Übersicht über die in den Tabellen enthaltenen Erhebungsmerkmale	<u>Merkmals- übersicht</u>
Kinder und Jugendliche 2008 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften	<u>Tab 1</u>
Kinder und Jugendliche 2008, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde, Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht	<u>Tab 2</u>
Vollständiger oder teilweiser Entzug des Sorgerechts und Sorgeerklärung 2008	<u>Tab 3</u>
<b>Ländertabellen</b>	
Kinder und Jugendliche 2008 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie Beistandschaften nach Ländern	<u>LT 1</u>
Vollständiger oder teilweiser Entzug des Sorgerechts, Sorgeerklärungen, Pflegeerlaubnis sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, sowie nach Ländern 2008	<u>LT 2</u>
<b>Zeitreihen 1991 - 2008</b>	
Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, Vaterschaftsfeststellungen, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen	<u>ZR 1</u>

# Erläuterungen

## Allgemeine Erläuterungen

Rechtsgrundlage der Kinder- und Jugendhilfestatistiken ist das im früheren Bundesgebiet am 1.1.1991 und in den neuen Ländern am 3.10.1990 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) als Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).<sup>1)</sup>

Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehören die Pflege-schaften und Vormundschaften für Kinder und Jugendliche.

## Erläuterungen zur Statistik

### **Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen**

Aufgaben in Verbindung mit dem Vormundschafts- und Pflegschaftswesen gehören zu den traditionellen Aufgaben der Jugendämter und der an diesen Aufgaben beteiligten freien Vereinigungen.

*Amtsvormundschaft* ist eine vom Jugendamt ausgeübte Vormundschaft. Bei der Vormundschaft wird die elterliche Sorge (Vormundschaft über Minderjährige) von einem Dritten, dem Vormund, ausgeübt. Voraussetzung ist, dass das Kind oder der Jugendliche nicht unter elterlicher Sorge steht. Kinder und Jugendliche bedürfen insbesondere dann eines Vormunds, wenn ihre Eltern als die eigentlichen gesetzlichen Vertreter entweder gestorben sind oder die elterliche Sorge nicht mehr ausüben dürfen (Sorgerechtsentzug) oder wollen (Adoptionsfreigabe). Einen Vormund erhalten auch Kinder minderjähriger Mütter, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sind.

Man unterscheidet die bestellte Amtsvormundschaft und die gesetzliche Amtsvormundschaft. Bestellte Amtsvormundschaft tritt insbesondere durch den Entzug der elterlichen Sorge ein, gesetzliche Amtsvormundschaft, wenn ein Kind von einer minderjährigen Mutter geboren wird, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist, oder wenn Eltern ihr Kind zur Adoption freigeben. Die Amtsvormundschaft erstreckt sich grundsätzlich auf die gesamte elterliche Sorge (Personensorge und Vermögenssorge).

*Amtspflegschaft* ist eine vom Jugendamt ausgeübte Pflegschaft. Pflegschaften dienen der Fürsorge in persönlichen und wirtschaftlichen Belangen einer Person; im Gegensatz zur Vormundschaft umfasst die Pflegschaft nur die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten der elterlichen Sorge.

Daher schließt die Amtsvormundschaft die Aufgaben der Amtspflegschaft ein. Dennoch können unter bestimmten Umständen Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft nebeneinander bestehen.

Bestellte Amtspflegschaften bedürfen der ausdrücklichen Anordnung durch das Vormundschaftsgericht.

Gesetzliche Amtspflegschaften sind nach der Reform des Beistandschaftsgesetzes zum 1. Juli 1998 entfallen und wurden in Beistandschaften umgewandelt.

*Beistandschaft* ist die Unterstützung eines allein Erziehenden, sorgeberechtigten Elternteils auf dessen Antrag durch das Jugendamt. Der Beistand nimmt nicht Angelegenheiten der elterlichen Sorge wahr, sondern unterstützt den Sorgeberechtigten bei der Ausübung der elterlichen Sorge. Beistandschaften können zur Feststellung der Vaterschaft und / oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt werden. Beistandschaften sind daher von Erziehungsbeistandschaften (§ 30 SGB VIII) nach Voraussetzungen und Aufgabenstellung zu unterscheiden.

In der Statistik wird mit Hilfe eines Sammelbelegs der Bestand der verschiedenen Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Beistandschaften zum jeweiligen Jahresende erfasst. Gleiches gilt für die *Pflegekinder, für die eigens eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde* und für die *Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht*.

Demgegenüber wird die Zahl der *Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug des elterlichen Sorgerechts* und der *Sorgeerklärungen* in einer Jahressumme erfasst.

Diese Datei enthält umfassende Ergebnisse zu Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, Sorgerechtsentzug und Sorgeerklärungen.

---

<sup>1)</sup>Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S.3134), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696).

**Bemerkungen zur Statistik der Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerecht und Sorgeerklärungen 2008**

**Wichtige Hinweise zu den einzelnen Ergebnissen**

Land	Hinweis
Berlin	Die Zahl der Sorgerechtsentzüge ist in Berlin im Vergleich zum Vorjahr stark gestiegen. Dort ist aufgrund einer methodischen Überarbeitung ein Anstieg zu verzeichnen, der real nicht stattgefunden hat bzw. im Jahr 2007 eine Untererfassung vorgelegen hatte.
Saarland	Die Anzahl der Tagespflegepersonen mit Erlaubnis im Saarland war im Jahr 2007 (267 Personen) fehlerhaft. Der richtige Wert für das Jahr 2007 zu Personen mit einer Erlaubnis zur Tagespflege ist 93.
Sachsen-Anhalt	Die Anzahl der Sorgerechtsentzüge in Sachsen-Anhalt ist im Vergleich zum Vorjahr 2007 um knapp 40 % gestiegen. Dies wird von den auskunftspflichtigen Jugendämtern mit einer vermehrten Aufmerksamkeit auf den Kinderschutz begründet.

# Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften,  
Pflegerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen

Übersicht über die in den Tabellen enthaltenen Erhebungsmerkmale

Auszählgruppe Erhebungsmerkmale	Tabellen-Nr.					
	1	2	3	LT 1	LT 2	ZR 1
Pflegschaften	X			X		X
Vormundschaften	X			X		X
Beistandschaften	X			X		X
Pflegerlaubnis		X			X	X
Tagespflegepersonen		X			X	X
Sorgerechtsentzug			X		X	X
Sorgeerklärungen			X		X	X
Geschlecht	X	X		X		
Staatsangehörigkeit	X			X		
Vaterschaftsfeststellungen						X
Länder				X	X	

Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis,  
Sorgerecht, Sorgeerklärungen1 Kinder und Jugendliche 2008 unter Amtspflegschaft und  
Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften

Staatsangehörigkeit — Geschlecht	Kinder und Jugendliche am Jahresende				
	unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft				mit Beistandschaften
	gesetzliche Amtsvormundschaft	bestellte Amtspflegschaft		bestellte Amtsvormundschaft	
		insgesamt	darunter in Unterhalts- pflegschaften		

## Anzahl

Insgesamt .....	7 994	30 963	597	30 564	651 390
männlich .....	3 995	15 822	311	16 047	330 084
weiblich .....	3 999	15 141	286	14 517	321 306
Deutsch .....	7 200	28 317	X	26 352	622 434
männlich .....	3 593	14 422	X	13 541	315 196
weiblich .....	3 607	13 895	X	12 811	307 238
Nicht Deutsch .....	794	2 646	X	4 212	28 956
männlich .....	402	1 400	X	2 506	14 888
weiblich .....	392	1 246	X	1 706	14 068

## Prozent

Insgesamt .....	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
männlich .....	50,0	51,1	52,1	52,5	50,7
weiblich .....	50,0	48,9	47,9	47,5	49,3
Deutsch .....	90,1	91,5	X	86,2	95,6
männlich .....	44,9	46,6	X	44,3	48,4
weiblich .....	45,1	44,9	X	41,9	47,2
Nicht Deutsch .....	9,9	8,5	X	13,8	4,4
männlich .....	5,0	4,5	X	8,2	2,3
weiblich .....	4,9	4,0	X	5,6	2,2

Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis,  
Sorgerecht, Sorgeerklärungen

2 Kinder und Jugendliche 2008, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde,  
Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht

Geschlecht	Kinder und Jugendliche am Jahresende			Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
	insgesamt	in Vollpflege	in Wochenpflege	
Anzahl				
Insgesamt .....	4 807	4 786	21	42 483
männlich .....	2 446	2 437	9	X
weiblich .....	2 361	2 349	12	X
Prozent				
Insgesamt .....	100,0	99,6	0,4	X
männlich .....	50,9	50,7	0,2	X
weiblich .....	49,1	48,9	0,2	X

## 3 Vollständiger oder teilweiser Entzug des Sorgerechts und Sorgeerklärung 2008

Geschlecht	Kinder und Jugendliche im Berichtsjahr					
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
	Anzahl			%		
Anrufungen des Gerichts zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge .....	14 906	7 801	7 105	100,0	52,3	47,7
Gerichtliche Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge .....	12 244	6 239	6 005	100,0	51,0	49,0
Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise auf das Jugendamt .....	9 110	4 711	4 399	100,0	51,7	48,3
dar. nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts .....	2 352	1 232	1 120	100,0	52,4	47,6
Sorgeerklärung .....	111 039	X	X	X	X	X
davon						
abgegebene Sorgeerklärungen .....	111 033	X	X	X	X	X
ersetzte Sorgeerklärungen .....	6	X	X	X	X	X



Lfd. Nr.	Gegenstand der Nachweisung	Deutschland	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen
									Insgesamt
Kinder und Jugendliche am Jahresende									
unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft									
1	gesetzliche Amtsvormundschaft .....	7 994	663	753	422	393	121	156	511
2	männlich .....	3 995	342	360	250	140	63	81	255
3	weiblich .....	3 999	321	393	172	253	58	75	256
4	je 10 000 Kinder und Jugendliche 1) .....	6	3	3	9	11	12	6	5
5	bestellte Amtspflegschaft .....	30 963	2 397	4 609	1 778	1 656	407	1 247	2 284
6	männlich .....	15 822	1 184	2 367	917	988	208	649	1 096
7	weiblich .....	15 141	1 213	2 242	861	668	199	598	1 188
8	je 10 000 Kinder und Jugendliche 1) .....	22	12	20	36	48	39	46	22
9	dar. in Unterhaltspflegschaften .....	597	10	18	16	35	-	16	37
10	bestellte Amtsvormundschaft .....	30 564	2 131	2 572	2 215	1 282	434	835	1 972
mit Beistandschaften									
11	insgesamt .....	651 390	71 661	92 114	58 867	20 158	5 086	10 900	41 802
12	männlich .....	330 084	36 083	46 536	29 860	10 272	2 587	5 590	21 298
13	weiblich .....	321 306	35 578	45 578	29 007	9 886	2 499	5 310	20 504
14	je 10 000 Kinder und Jugendliche 1) .....	466	363	410	1 191	585	491	399	396
									Deut
Kinder und Jugendliche am Jahresende									
unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft									
15	gesetzliche Amtsvormundschaft .....	7 200	579	683	346	387	95	112	442
16	männlich .....	3 593	292	327	208	138	49	60	222
17	weiblich .....	3 607	287	356	138	249	46	52	220
18	bestellte Amtspflegschaft .....	28 317	2 107	4 240	1 654	1 647	380	1 021	1 810
19	männlich .....	14 422	1 035	2 169	846	980	198	525	844
20	weiblich .....	13 895	1 072	2 071	808	667	182	496	966
21	bestellte Amtsvormundschaft .....	26 352	1 738	2 134	1 491	1 181	346	614	1 503
mit Beistandschaften									
22	insgesamt .....	622 434	67 580	87 521	54 110	20 134	4 869	9 865	39 355
23	männlich .....	315 196	33 983	44 247	27 407	10 255	2 488	5 030	20 062
24	weiblich .....	307 238	33 597	43 274	26 703	9 879	2 381	4 835	19 293
									Nicht
Kinder und Jugendliche am Jahresende									
unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft									
25	gesetzliche Amtsvormundschaft .....	794	84	70	76	6	26	44	69
26	bestellte Amtspflegschaft .....	2 646	290	369	124	9	27	226	474
27	bestellte Amtsvormundschaft .....	4 212	393	438	724	101	88	221	469
mit Beistandschaften									
28	insgesamt .....	28 956	4 081	4 593	4 757	24	217	1 035	2 447
29	männlich .....	14 888	2 100	2 289	2 453	17	99	560	1 236
30	weiblich .....	14 068	1 981	2 304	2 304	7	118	475	1 211

1) Bevölkerungsstand: 31.12.2007 .

Mecklenburg- Vorpommern	Nieder- sachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Früheres Bundesgebiet ohne Berlin	Neue Länder ohne Berlin	Lfd. Nr.
samt											
237	750	1 949	458	101	503	372	332	273	5 794	1 778	1
122	412	942	238	52	256	181	172	129	2 917	828	2
115	338	1 007	220	49	247	191	160	144	2 877	950	3
11	5	6	6	6	9	12	6	9	5	10	4
572	3 313	6 338	1 778	417	1 167	956	1 218	826	24 008	5 177	5
290	1 679	3 205	904	207	583	494	638	413	12 137	2 768	6
282	1 634	3 133	874	210	584	462	580	413	11 871	2 409	7
26	23	20	25	25	21	31	24	28	20	30	8
16	87	119	64	6	76	70	22	5	379	202	9
545	3 326	9 027	1 747	463	1 183	1 033	1 111	688	23 618	4 731	10
10 148	73 034	158 830	40 152	10 230	15 412	14 272	21 177	7 547	524 986	67 537	11
5 141	36 748	80 815	20 131	5 307	7 736	7 379	10 828	3 773	265 923	34 301	12
5 007	36 286	78 015	20 021	4 923	7 676	6 893	10 349	3 774	259 063	33 236	13
453	498	491	560	613	281	462	414	254	447	392	14
sche											
233	668	1 700	421	92	490	364	315	273	5 107	1 747	15
120	384	813	219	46	247	176	163	129	2 575	810	16
113	284	887	202	46	243	188	152	144	2 532	937	17
571	3 085	5 646	1 694	391	1 153	934	1 159	825	21 533	5 130	18
289	1 561	2 853	854	197	574	484	600	413	10 836	2 740	19
282	1 524	2 793	840	194	579	450	559	412	10 697	2 390	20
528	3 041	7 912	1 617	407	1 130	1 009	1 032	669	20 344	4 517	21
10 142	70 970	151 049	38 789	9 967	15 404	14 261	20 879	7 539	500 844	67 480	22
5 137	35 700	76 731	19 438	5 170	7 733	7 375	10 669	3 771	253 518	34 271	23
5 005	35 270	74 318	19 351	4 797	7 671	6 886	10 210	3 768	247 326	33 209	24
deutsche											
4	82	249	37	9	13	8	17	-	687	31	25
1	228	692	84	26	14	22	59	1	2 475	47	26
17	285	1 115	130	56	53	24	79	19	3 274	214	27
6	2 064	7 781	1 363	263	8	11	298	8	24 142	57	28
4	1 048	4 084	693	137	3	4	159	2	12 405	30	29
2	1 016	3 697	670	126	5	7	139	6	11 737	27	30

Lfd. Nr.	Gegenstand der Nachweisung	Deutschland	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen
Im Berichtsjahr									
1	Anrufungen des Gerichts zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge .....	14 906	1 554	1 755	1 094	425	143	494	1 105
2	männlich .....	7 801	767	864	729	224	82	262	551
3	weiblich .....	7 105	787	891	365	201	61	232	554
4	Gerichtliche Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge für Kinder und Jugendliche .....	12 244	1 010	1 441	1 007	364	93	516	843
5	männlich .....	6 239	495	719	511	181	53	277	420
6	weiblich .....	6 005	515	722	496	183	40	239	423
7	Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise auf das Jugendamt für Kinder und Jugendliche .....	9 110	686	1 211	502	300	87	451	667
8	männlich .....	4 711	338	618	258	152	61	244	330
9	weiblich .....	4 399	348	593	244	148	26	207	337
10	dar. nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts ....	2 352	222	289	141	52	19	46	112
11	männlich .....	1 232	109	150	88	23	11	25	59
12	weiblich .....	1 120	113	139	53	29	8	21	53
13	Sorgeerklärungen .....	111 039	10 109	11 468	9 672	5 105	1 168	3 476	6 120
14	abgegebene Sorgeerklärungen .....	111 033	10 108	11 466	9 672	5 105	1 168	3 476	6 119
15	ersetzte Sorgeerklärungen .....	6	1	2	-	-	-	-	1
Am Jahresende									
16	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflege-erlaubnis erteilt wurde .....	4 807	496	311	31	101	841	234	305
17	männlich .....	2 446	254	156	14	52	409	103	146
18	weiblich .....	2 361	242	155	17	49	432	131	159
19	in Vollpflege .....	4 786	491	308	31	101	841	227	305
20	männlich .....	2 437	252	154	14	52	409	101	146
21	weiblich .....	2 349	239	154	17	49	432	126	159
22	in Wochenpflege .....	21	5	3	-	-	-	7	-
23	Tagespflegepersonen, für die eine Pflege-erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht .....	42 483	7 589	5 444	1 338	1 213	260	1 532	3 347

Pflegeerlaubnis sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis besteht nach Ländern 2008

Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Früheres Bundesgebiet ohne Berlin	Neue Länder ohne Berlin	Lfd. Nr.
260	1 216	3 974	879	183	617	467	431	309	11 734	2 078	1
134	640	2 075	468	94	306	238	214	153	6 017	1 055	2
126	576	1 899	411	89	311	229	217	156	5 717	1 023	3
228	1 274	3 209	687	149	522	340	310	251	9 532	1 705	4
117	666	1 661	361	73	273	162	147	123	4 872	856	5
111	608	1 548	326	76	249	178	163	128	4 660	849	6
200	859	2 403	529	118	348	290	250	209	7 261	1 347	7
105	457	1 265	286	58	176	142	120	101	3 777	676	8
95	402	1 138	243	60	172	148	130	108	3 484	671	9
47	207	846	83	42	63	45	100	38	1 966	245	10
29	102	454	48	19	37	20	44	14	1 021	123	11
18	105	392	35	23	26	25	56	24	945	122	12
4 156	11 016	17 084	3 232	711	12 400	5 323	4 263	5 736	68 647	32 720	13
4 156	11 016	17 083	3 232	711	12 400	5 322	4 263	5 736	68 642	32 719	14
-	-	1	-	-	-	1	-	-	5	1	15
219	1 661	114	416	7	22	13	21	15	4 406	370	16
111	881	59	224	3	11	6	11	6	2 246	186	17
108	780	55	192	4	11	7	10	9	2 160	184	18
									-	-	
219	1 658	112	416	7	22	13	21	14	4 386	369	19
111	880	58	224	3	11	6	11	5	2 238	185	20
108	778	54	192	4	11	7	10	9	2 148	184	21
-	3	2	-	-	-	-	-	1	20	1	22
1 566	4 294	10 288	1 378	81	1 434	55	2 254	410	36 467	4 678	23

Lfd. Nr.	Gegenstand der Nachweisung	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Pflegefamilien, Vormundschaften, Beistandschaften Kinder und Jugendliche am Jahresende									
unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft									
1	gesetzliche Amtspflegschaft 1) .....	501 521	532 359	555 077	580 805	604 171	630 035	650 635	-
2	je 10 000 Kinder und Jugendliche 2) .....	323	339	350	366	380	396	410	-
3	bestellte Amtspflegschaft .....	24 209	26 394	29 323	29 503	31 130	31 909	32 300	28 046
4	je 10 000 Kinder und Jugendliche 2) .....	16	17	19	19	20	20	20	18
5	darunter in Unterhaltspflegschaften .....	3 554	4 777	5 339	4 620	4 772	5 067	4 631	2 669
6	gesetzliche Amtsvormundschaft .....	11 301	11 862	12 202	12 098	12 278	12 681	12 667	13 001
7	je 10 000 Kinder und Jugendliche 2) .....	7	8	8	8	8	8	8	8
8	bestellte Amtsvormundschaft .....	29 270	31 530	33 104	33 761	35 414	36 012	35 838	35 272
9	unter Beistandschaft für Elternteile 1) .....	85 052	98 324	111 773	118 605	130 558	132 154	130 285	706 414
10	darunter in Unterhaltsbeistandschaften 3) .....	69 780	84 796	97 510	102 493	116 036	118 148	113 538	261 273
Sorgerechtsentzug Im Berichtsjahr									
11	Anrufungen des Gerichts zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge für Kinder und Jugendliche 4) ...	8 759	9 160	9 277	9 129	9 220	9 518	8 969	8 393
11A	je 10 000 Kinder und Jugendliche 2) .....	6	6	6	6	6	6	6	5
12	Gerichtliche Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge für Kinder und Jugendliche .....	6 998	7 288	7 570	7 733	8 477	8 163	7 984	7 717
12A	je 10 000 Kinder und Jugendliche 2) .....	5	5	5	5	5	5	5	5
13	Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise auf das Jugendamt für Kinder und Jugendliche .....	6 818	7 930	8 240	7 730	7 550	7 404	7 159	6 380
14	dar. nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts .....	3 283	3 749	3 785	3 347	3 373	3 075	3 053	2 710
15	Sorgeerklärungen 8) .....	x	x	x	x	x	x	x	x
16	abgegebene Sorgeerklärungen .....	x	x	x	x	x	x	x	x
17	ersetzte Sorgeerklärungen .....	x	x	x	x	x	x	x	x
Vaterschaftsfeststellungen 5) Im Berichtsjahr									
18	Fälle insgesamt .....	127 286	126 994	127 456	125 958	127 865	137 417	148 959	136 029
19	Vaterschaft festgestellt .....	116 715	116 509	117 631	116 288	118 764	128 517	140 333	129 483
20	durch freiwillige Anerkennung .....	109 109	109 224	110 016	108 357	110 898	120 194	131 908	120 864
21	durch gerichtliche Entscheidung .....	7 606	7 285	7 615	7 931	7 866	8 323	8 425	8 619
22	Vaterschaft nicht festgestellt .....	10 571	10 485	9 825	9 670	9 101	8 900	8 626	6 546
Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde (am Jahresende)									
23	in Vollpflege .....	8 518	9 034	9 456	8 599	8 675	7 392	6 831	6 556
24	in Wochenpflege .....	450	314	250	221	249	722	163	105
25	in Tagespflege 6) .....	6 676	6 017	6 369	5 916	6 702	7 533	6 797	6 937
26	Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht	-	-	-	-	-	-	-	-

1) Die gesetzlichen Amtspflegschaften sind seit dem 1.7.1998 entfallen und in Beistandschaften umgewandelt worden - Beistandschaftsgesetz vom 4.12.1997 (BGBl. I, S. 2846).

2) Bevölkerungsstand: 31.12.

3) Ab 2000 werden Unterhaltsbeistandschaften nicht mehr ausgewiesen.

4) Bis 2007 Anzeigen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge.

5) Ab 1998 nur die bei den Jugendämtern erfaßten Fälle, ab 2005 nicht mehr erhoben

6) Ab 2005 nicht mehr erhoben.

7) Erhebung ab 2005.

8) Erhebung ab 2004.

und Jugendhilfe 1991 - 2008

schaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis,  
stellungen, Sorgerecht

1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Lfd. Nr.
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
25 203	24 607	24 646	24 857	26 760	26 049	26 957	27 261	28 422	30 963	3
16	16	16	16	18	18	19	19	20	22	4
1 717	1 546	931	984	912	661	625	537	519	597	5
10 851	10 075	10 388	10 268	10 217	9 554	9 311	8 567	8 025	7 994	6
7	6	7	7	7	6	6	6	6	6	7
33 221	33 056	32 851	31 721	32 761	30 935	30 447	29 900	30 547	30 564	8
673 503	660 304	663 920	667 828	683 416	684 062	689 046	685 069	657 952	651 390	9
393 106	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10
8 413	8 496	8 985	8 536	8 888	8 817	9 724	10 764	12 752	14 952	11
5	5	6	6	6	6	7	7	9	11	11A
7 774	7 505	8 099	8 123	8 104	8 060	8 686	9 572	10 769	12 319	12
5	5	5	5	5	5	6	7	7	9	12A
6 220	6 094	6 548	6 389	6 233	6 249	6 809	7 538	8 327	9 104	13
2 539	2 526	2 761	2 501	2 257	2 057	2 052	2 143	2 028	2 379	14
x	x	x	x	x	87 400	90 414	93 996	103 573	111 039	15
x	x	x	x	x	87 366	90 396	93 985	103 565	111 033	16
x	x	x	x	x	34	18	11	8	6	17
110 348	105 108	104 483	104 569	109 051	108 697	x	x	x	x	18
105 064	100 801	100 788	101 113	105 973	105 818	x	x	x	x	19
97 231	93 095	93 443	93 116	97 669	97 546	x	x	x	x	20
7 833	7 706	7 345	7 997	8 304	8 272	x	x	x	x	21
5 284	4 307	3 695	3 456	3 078	2 879	x	x	x	x	22
7 078	5 702	5 201	4 713	4 749	3 758	5 438	5 548	5 098	4 786	23
83	82	81	82	56	36	90	129	70	21	24
7 578	7 351	9 014	7 461	8 408	8 901	x	x	x	x	25
-	-	-	-	-	-	15 158	24 472	34 962	42 483	26

**Anlage 13:**

Deutscher Bundestag. Drucksache 16/6308 Anlage 3

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung****Zu Nummer 1** (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung teilt die Bedenken des Bundesrates hinsichtlich der Vereinbarkeit der Regelung von Mitwirkungspflichten der Jugend- und Betreuungsämter im gerichtlichen Verfahren mit Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 des Grundgesetzes (GG) nicht.

Es entspricht bisheriger ständiger Staatspraxis, dass Artikel 84 GG auf Regelungen des gerichtlichen Verfahrens nicht anwendbar ist, weil dieses nicht die im VIII. Abschnitt des Grundgesetzes geregelte (verwaltungsmäßige) „Ausführung der Bundesgesetze“ betrifft, sondern dem IX. Abschnitt über „die Rechtsprechung“ zuzuordnen ist. Regelungen, die die Mitwirkung des Jugendamts oder einer kommunalen Behörde an verschiedenen familiengerichtlichen Verfahren vorsehen, unterfallen dem Kompetenztitel „gerichtliches Verfahren“ des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Deshalb ist die Ausführung dieser Regelungen dem IX. Abschnitt (Rechtsprechung) und nicht dem VIII. Abschnitt des Grundgesetzes („verwaltungsmäßige“ Ausführung der Bundesgesetze und Bundesverwaltung) zuzuordnen. Eine Kollision mit dem neuen Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG ist daher entgegen der Auffassung des Bundesrates nicht zu befürchten.

**Zu Nummer 2** (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung unterstützt die Länder bei der Konsolidierung ihrer öffentlichen Haushalte. Sie hält daran fest, dass insbesondere die Abschaffung der weiteren Beschwerde und die Verbesserung der Einnahmestruktur in den Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu einer Entlastung der Länderhaushalte führen werden. Hierdurch werden nach Auffassung der Bundesregierung die Kosten verursachenden Maßnahmen des Entwurfes gegenfinanziert.

Die Bundesregierung ist aber bereit, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens, insbesondere im Bereich des Verfahrensbestandes und der Prozesskostenhilfe, weitere Maßnahmen zur Kostendämpfung zu prüfen.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass sie eine nähere Erfassung der Ausgaben für Prozesskostenhilfe und generell der Auslagen für Rechtssachen sowie der Einnahmen durch Rückflüsse in den Länderhaushalten für geboten hält, um die notwendige Diskussion über die finanziellen Auswirkungen des Reformentwurfes und über weitere Maßnahmen zur Entlastung der Länderhaushalte auf einer präzisen Grundlage führen zu können.

**Zu Nummer 3** (Zur Eingangsformel)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nicht.

Eine Zustimmungspflicht des Gesetzentwurfes folgt nicht aus Artikel 104a Abs. 4 GG. Das durch den Gesetzentwurf neu eingeführte Rechtsinstitut der Verfahrenskostenhilfe sowie die weiteren genannten Vorschriften sind funktional der

Prozesskostenhilfe vergleichbar. Es handelt sich daher um die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von weniger bemittelten Verfahrensbeteiligten gegenüber finanziell besserstehenden Verfahrensbeteiligten. Solche Leistungen unterfielen schon bislang nicht dem Begriff der „Geldleistungen“ im Sinne des Artikels 104a GG. Daran hat die Änderung der Vorschrift im Zuge der Föderalismusreform nichts geändert. Vielmehr heißt es in der Begründung der Verfassungsänderung ausdrücklich: „Bei der Bestimmung der Zustimmungspflicht knüpft Absatz 4 zunächst mit dem Tatbestandsmerkmal ‚Geldleistung‘ an den Regelungsgehalt des bisherigen Artikels 104a Abs. 3 Satz 3 GG an“ (Bundestagsdrucksache 16/813, S. 18). Auch die Kommentarliteratur betont: „Soweit es um Geldleistungsgesetze geht, knüpft Artikel 104a Abs. 4 GG trotz des auch insoweit leicht veränderten Wortlauts mit Blick auf das Verständnis der Norm bewusst an die frühere Regelung an“ (Hellermann in: Starck [Hrsg.], Föderalismusreform, München 2007, S. 150 ff. = Rn. 324).

Darüber hinaus unterfallen die im Antrag angeführten Regelungen dem Kompetenztitel „gerichtliches Verfahren“ im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Sie werden daher nicht von den Ländern „als eigene Angelegenheit oder [...] im Auftrage des Bundes“ ausgeführt. Das ist nur anzunehmen bei Gesetzen, deren Ausführung sich nach Artikel 83 ff. GG richtet. In der amtlichen Begründung zu Artikel 104a Abs. 4 GG heißt es insoweit: „Die Zustimmungsnorm gilt bei Bundesgesetzen, die von den Ländern als eigene Angelegenheit gemäß Artikel 84 Abs. 1 ausgeführt werden“ (Bundestagsdrucksache 16/813, S. 18).

**Zu Nummer 4** (Artikel 1 insgesamt – FamFG)

Die Bundesregierung wird – der Prüfbitte des Bundesrates folgend – im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, inwieweit weitere Harmonisierungsmöglichkeiten der genannten Verfahrensvorschriften des Allgemeinen Teils des FamFG mit korrespondierenden Verfahrensvorschriften anderer Verfahrensordnungen bestehen.

Die Bundesregierung weist hierbei indes darauf hin, dass Unterschiede zwischen der Zivilprozessordnung und dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wegen der grundsätzlich verschiedenen Verfahrensmaximen – Beibringungsgrundsatz einerseits, Amtsermittlung andererseits – nicht vollständig zu vermeiden sind. Aus diesem Grunde wurde teilweise auch der Gleichlauf mit korrespondierenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung gegenüber dem Gleichlauf mit korrespondierenden Vorschriften der Zivilprozessordnung für vorzuzugswürdig gehalten.

**Zu Nummer 5** (Artikel 1 – § 3 Abs. 1 Satz 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.



Die mit dem Gesetzentwurf eingeführte Möglichkeit der Verweisung eröffnet dem Gericht die Möglichkeit einer bindenden Entscheidung über seine örtliche oder sachliche Zuständigkeit. Aus der Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses folgt, dass auch bei unrichtiger Entscheidung des verweisenden Gerichts die Zuständigkeitsfrage im Regelfall verbindlich entschieden ist. Hierdurch sollen langwierige Streitigkeiten um die Zuständigkeit des Gerichts vermieden werden. Bisher fehlt es an einer allgemeinen Regelung über das Verfahren bei fehlender Zuständigkeit; die bisher im FGG zum Teil geregelte Möglichkeit der nicht bindenden Abgabe führt mitunter zu Verzögerungen bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Gerichten. Aus dem bindenden Charakter der Vorschrift folgt aber auch, dass die Parteien vorher zu hören sind.

Ein Bedürfnis für eine Möglichkeit, von der Anhörung abzuweichen, besteht demgegenüber nicht. Eine etwaige Eilbedürftigkeit der Sache rechtfertigt ein abweichendes Vorgehen nicht. Zum einen dürfte mit einem solchen Konfliktfall in Eilsachen nur in Ausnahmesituationen zu rechnen sein. Die Bücher 2 und 3 des FamFG sehen in eilbedürftigen Fällen regelmäßig eine besondere örtliche Zuständigkeit eines ortsnahen Gerichts vor (§§ 50, 152 Abs. 4, § 272 Abs. 2, § 313 Abs. 2), um eine schnelle Entscheidung des angerufenen Gerichts zu ermöglichen und Streitigkeiten über Zuständigkeiten in dieser Situation möglichst zu vermeiden. Sofern im Einzelfall gleichwohl einmal ein nicht zuständiges Gericht angerufen wurde, kann die Sache jederzeit formlos gemäß § 4 an das zuständige Gericht abgegeben werden.

#### **Zu Nummer 6** (Artikel 1 – § 4 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie befürwortet eine Erweiterung des § 4 FamFG um die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Verweisung an die Gerichte eines anderen EU-Mitgliedstaats nicht. Eine derartige Verweisungsmöglichkeit betrifft die Frage der internationalen Zuständigkeit, die der europäische Gesetzgeber aufgrund seiner Kompetenz aus Artikel 61 lit. c i. V. m. Artikel 65 EG-Vertrag immer weiter harmonisiert. Dies gilt auch und gerade für den Bereich des Familien- und Erbrechts. Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (sog. Brüssel IIa-Verordnung) trifft Bestimmungen zur Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten in Ehesachen und in Verfahren zur elterlichen Verantwortung. Für Unterhaltsverfahren wird die internationale Zuständigkeit derzeit in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (sog. Brüssel I-Verordnung) geregelt. Mit einem eigenständigen Verordnungsvorschlag für Unterhaltsverfahren, der auch die internationale Zuständigkeit umfasst, sollen diese Vorschriften weiterentwickelt werden. Zum Erb- und Güterrecht hat die Kommission in näherer Zukunft zu verabschiedenden Verordnungsvorschläge auf diesen Gebieten werden aller Voraussicht nach auch Regelungen zur Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten vorsehen. Aufgrund dieser immer weiter fortschreitenden Tätigkeit des europäischen Gesetzgebers auf den Gebieten, die auch von der zu prüfenden Erweiterung des § 4 FamFG erfasst wären, erscheint die Regelung einer grenzüberschreitenden Abgabemöglichkeit durch den deutschen Gesetzgeber nicht als sinnvoll. Denn eine entsprechende Be-

stimmung in § 4 FamFG dürfte in den allermeisten Fällen ins Leere gehen, da die Regelungen der internationalen Zuständigkeit in den einschlägigen EG-Verordnungen vorrangig wären.

Darüber hinaus bestehen inhaltliche Bedenken gegen die Einführung einer allgemeinen grenzüberschreitenden Verweisungsmöglichkeit. Denn diese birgt zusätzliches Streitpotenzial, d. h. unter Umständen die Gefahr langwieriger, von einer Partei mit dem Ziel der Verfahrensverzögerung provozierten Kompetenzkonflikte. Zudem werden stets zusätzliche Kosten verursacht. Auch der europäische Gesetzgeber ist deshalb insoweit zurückhaltend und legt den Schwerpunkt auf die Ausarbeitung sachnaher Zuständigkeitsregeln, die ein Verweisungsbedürfnis erst gar nicht aufkommen lassen sollen. So enthält die Brüssel IIa-Verordnung lediglich für Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung in ihrem Artikel 15 eine Verweisungsmöglichkeit. Diese beruht jedoch im Wesentlichen darauf, dass die Brüssel IIa-Verordnung in diesem Bereich das Haager Kinderschutzübereinkommen vom 19. Oktober 1996 nachvollzieht, indem man sich auf internationaler Ebene bislang einmalig auf eine derartige Vorschrift geeinigt hat. In Ehesachen erlaubt die Brüssel IIa-Verordnung dagegen keine grenzüberschreitenden Verweisungen. Dasselbe gilt für die Brüssel I-Verordnung und den derzeit verhandelten Entwurf einer Unterhalts-Verordnung. Schwierigkeiten sind in diesen Rechtsgebieten nicht bekannt geworden.

#### **Zu Nummer 7** (Artikel 1 – § 7 Abs. 3 Satz 3 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie teilt die Kritik des Bundesrates an einem Beschwerde-recht der Kann-Beteiligten nicht. Ein wesentliches Ziel der Reform des Verfahrensrechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist es, künftig in einem frühen Verfahrensstadium festzustellen, wer am Verfahren zu beteiligen ist. Die bisherige Systematik des FGG, in der die Beteiligtenstellung regelmäßig erst im Beschwerdeverfahren über die Beschwerdebe-rechtigung geregelt und zu scheiden war, entspricht nicht den Anforderungen an eine moderne Verfahrensordnung, in der der Anspruch auf rechtliches Gehör in allen Instanzen zu gewährleisten ist. Diejenigen, die am Verfahren als Beteiligte teilnehmen möchten, können durch ein eigenständiges Beschwerderecht eine Überprüfung der ablehnenden Hinzuziehungsentscheidung des Erstgerichts erzwingen. Darüber hinaus entspricht die inzidente Überprüfung der Beteiligtenstellung erst im Beschwerdeverfahren nicht der Verfahrens-ökonomie. Aus einer fehlerhaft unterbliebenen Hinzuziehung folgende Defizite in der Sachverhaltsermittlung sollen nicht erst nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens durch das Beschwerdegericht oder nach Zurückverweisung durch erneutes Tätigwerden des erstinstanzlichen Gerichts behoben werden.

Die Bundesregierung teilt indes die Einschätzung des Bundesrates, dass ein Auseinanderfallen der Beschwerdeberechtigung von Muss- und Kann-Beteiligten gegen eine Hinzuziehungsentscheidung nicht wünschenswert ist. Die Regelung des § 7 Abs. 3 Satz 2 FamFG eröffnet daher nach dem Verständnis der Bundesregierung auch dem Muss-Beteiligten ein Beschwerderecht gegen eine Ablehnung seiner Hinzuziehung. Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf

des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, wie das Gewollte im Gesetzestext besser zum Ausdruck gebracht werden kann.

**Zu Nummer 8** (Artikel 1 – § 7 Abs. 4, § 345 Abs. 5 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eine erhebliche Ermittlungstätigkeit des Gerichts wird durch die Vorschriften über die Benachrichtigung nicht ausgelöst. Die Regelungen berücksichtigen ausgewogen das Interesse einerseits an der zügigen Durchführung des Verfahrens sowie andererseits an einer möglichst vollständigen Klärung, welche Personen auf Antrag zum Verfahren hinzugezogen werden. Die Ermittlungspflicht des Gerichts ist auf namentlich bekannte Personen beschränkt. Das Gericht hat grundsätzlich keine Verpflichtung, ihm unbekannt Personen selbstständig zu ermitteln. Ist dem Gericht jedoch etwa eine nicht mehr zutreffende Adresse bekannt, so sind im Interesse einer möglichst vollständigen Unterrichtung gewisse weitere Ermittlungen zur Feststellung der aktuellen Adresse der Person angezeigt. Hierbei kann das Gericht sowohl selbständig Ermittlungen anstellen – etwa durch eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt – als auch den Beteiligten im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten aufgeben, die aktuelle Adresse der Person festzustellen.

**Zu Nummer 9** (Artikel 2 – Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG – Kostenverzeichnis – Nummer 1503 – neu)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Beglaubigungsgebühr sollte – jedenfalls derzeit – nicht in das FamGKG eingefügt werden. Grundsätzlich ist die Beglaubigung innerhalb eines Verfahrens für die Beteiligten mit den jeweiligen Gebühren mit abgegolten.

Das Gerichtskostengesetz kennt daher einen solchen Beglaubigungstatbestand nicht; in der Kostenordnung ist die Regelung über die Beglaubigungsgebühr des § 55 der Kostenordnung (KostO) in § 132 sehr stark eingeschränkt. Danach wird bei der Erteilung beglaubigter Ablichtungen oder Ausdrucke der vom Gericht erlassenen Entscheidungen sowie der von ihm aufgenommenen oder in Urschrift in seiner dauernden Verwahrung befindlichen Urkunden eine Beglaubigungsgebühr nicht erhoben. Eine Beglaubigungsgebühr wird nach § 136 Abs. 1 Nr. 2 KostO auch dann nicht erhoben, wenn Ausfertigungen und Ablichtungen, die angefertigt werden müssen, weil zu den Akten gegebene Urkunden, von denen eine Ablichtung zurückbehalten werden muss, zurückgefordert werden.

Soweit Ablichtungen aus Verfahrensakten in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens oder an Dritte, nicht am Verfahren Beteiligte herausgegeben werden, fällt dies in die Zuständigkeit der Justizverwaltung. In diesen Fällen ist eine Beglaubigungsgebühr nach der Justizverwaltungskostenordnung zu erheben. Dies gilt wiederum nicht in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, weil in diesen Verfahren immer das Gericht entscheidet und die Gebühren ausschließlich nach der Kostenordnung entstehen.

Die Einführung von Beglaubigungsgebühren für Verfahrensbeteiligte würde auch zum Teil mit den Regelungen über die

Dokumentenpauschale kollidieren. Nach § 136 Abs. 4 Nr. 1 KostO wird eine Dokumentenpauschale bei Beurkundungen für eine Ausfertigung, eine Ablichtung oder einen Ausdruck nicht erhoben. Ferner sind von der Dokumentenpauschale für jeden Beteiligten und seinen bevollmächtigten Vertreter jeweils eine vollständige Ausfertigung oder Ablichtung oder ein vollständiger Ausdruck jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs sowie eine Ausfertigung ohne Entscheidungsgründe frei. In diesen Fällen wäre eine Beglaubigungsgebühr nicht sachgerecht.

Die Bundesregierung wird die Regelungen über Beglaubigungsgebühren im Rahmen der Reform der Kostenordnung überprüfen.

**Zu Nummer 10** (Artikel 1 – § 13 Abs. 4 Satz 1 und 1a – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 11** (Artikel 1 – § 17 Abs. 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates im Grundsatz zu, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand über die bereits in § 17 Abs. 1 FamFG geregelten Fälle hinaus auch bei anderen Fällen der Fristversäumung zu gewähren. Allerdings werden allein durch die Ergänzung der Begründung der Rechtsbeschwerde nicht alle Fälle erfasst, in denen eine Wiedereinsetzung sachgerecht ist. Dies betrifft etwa die Möglichkeit der Wiedereinsetzung bei Versäumung der Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung gemäß § 18 Abs. 1 FamFG (vgl. zur Problematik: Kopp/Schenke, VwGO, Rn. 2 zu § 60).

Die Bundesregierung schlägt daher vor, § 17 Abs. 1 FamFG wie folgt zu fassen:

„War jemand ohne sein Verschulden gehindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.“

**Zu Nummer 12** (Artikel 1 – § 22 Abs. 3 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 13** (Artikel 1 – § 24 Abs. 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie teilt die Befürchtung des Bundesrates nicht, dass das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung bei der Unterrichtung desjenigen, der die Einleitung eines Verfahrens angeregt hat, nicht hinreichend berücksichtigt ist. Das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung hat bei der Ausgestaltung der Vorschrift bereits hinreichend Eingang gefunden. Dies betrifft zum einen den Anlass der Mitteilung. So unterrichtet das Gericht denjenigen, der das Verfahren angeregt hat, nur dann, wenn der Anregung nicht nachgegangen wird. Folgt das Gericht dagegen einer Anregung, so besteht eine Benachrichtigungspflicht nicht. Insbesondere ist die Einrichtung einer Betreuung oder die Anordnung einer Unterbringung nicht von der Benachrichtigungspflicht des § 24 Abs. 2 FamFG erfasst. Zum anderen ist durch die Fassung des § 24 Abs. 2 FamFG

gewährleistet, dass die Gründe für die Tatsache, dass der Anregung nicht gefolgt wurde, nicht mitgeteilt werden. Ein etwaiger ablehnender Beschluss ist dem nicht am Verfahren beteiligten Dritten nicht zu übersenden. Das Gericht unterrichtet vielmehr ausschließlich über die Tatsache, dass es die Anregung nicht aufgegriffen hat.

#### **Zu Nummer 14** (Artikel 1 – § 27 Abs. 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass die Beteiligten regelmäßig zur Mitwirkung bei der Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen verpflichtet sind. Dies kommt jedoch durch die Fassung des § 27 Abs. 1 FamFG hinreichend zum Ausdruck. Mit der Fassung als Soll-Vorschrift wird zum einen klargestellt, dass die Verweigerung einer zumutbaren Mitwirkungshandlung keine unmittelbaren prozessualen Konsequenzen hat, insbesondere nicht zur Unzulässigkeit gestellter Anträge führt. Verfahrensrechtliche Auswirkungen hat die Vernachlässigung der Mitwirkungspflicht vielmehr nur insoweit, als das Gericht zu weiteren Ermittlungen des Sachverhalts nicht verpflichtet ist, sofern kein konkreter Anlass hierfür besteht. Zum anderen wird durch die Fassung der Vorschrift als Soll-Vorschrift der Unterschiedlichkeit der im FamFG geregelten Verfahren Rechnung getragen. Nicht in allen Verfahren des FamFG kann gleichermaßen von den Beteiligten verlangt werden, dass sie an der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Insbesondere in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten ist regelmäßig auch mit Konstellationen zu rechnen, in denen eine Mitwirkung der Beteiligten nicht oder nur sehr eingeschränkt erwartet werden kann.

#### **Zu Nummer 15** (Artikel 1 – § 28 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz – neu – FamFG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die Ergänzung der Vorschriften über die Verfahrensleitung um die Möglichkeit, für die Protokollierung einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle hinzuzuziehen, sachgerecht ist.

Die Bundesregierung gibt hierbei allerdings zu bedenken, dass gerade vor dem Hintergrund der häufig emotional geprägten Verfahren des FamFG von einer Vorschrift über die förmliche Protokollierung abgesehen wurde. Die formfreie Möglichkeit der Anfertigung eines Vermerks gemäß § 28 Abs. 4 FamFG soll es dem Gericht insbesondere ermöglichen, Feststellungen über den Verlauf einer persönlichen Anhörung im Anschluss an eine Anhörung zu vermerken und nicht – in Anwesenheit der Beteiligten – während einer Anhörung aufnehmen zu müssen.

#### **Zu Nummer 16** (Artikel 1 – § 29 Abs. 2 Satz 3, 4 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie teilt die Bedenken des Bundesrates gegen die in § 29 Abs. 2 Satz 3 FamFG normierte Bescheidung von Beweisanträgen nicht. Die Ausgestaltung der Vorschrift trägt den Anforderungen an ein transparentes Verfahren einerseits sowie denen an eine flexible Verfahrensgestaltung durch das Ge-

richt andererseits ausgewogen Rechnung. Es entspricht den Anforderungen an eine moderne, transparente Verfahrensordnung, dass das Gericht, das sich mit den Beweisanträgen der Beteiligten auseinandergesetzt hat, darlegt, weshalb es einem Beweisantritt nicht nachgegangen ist.

Die Darlegung der Gründe, aufgrund derer das Gericht Beweisanträgen nicht nachgegangen ist, dient auch der Durchführung des Rechtsmittelverfahrens. Nur wenn die Gründe für die unterbliebene Beweisaufnahme in der erstinstanzlichen Entscheidung dargelegt sind, wird das Beschwerdegericht in die Lage versetzt zu überprüfen, ob das erstinstanzliche Verfahren frei von Verfahrensmängeln durchgeführt wurde.

Gleichzeitig trägt die Fassung des § 29 Abs. 2 FamFG dem Bedürfnis nach einer zügigen Beendigung des Verfahrens Rechnung. Die Vorschrift sieht kein Erfordernis vor, Beweisanträge separat vor Abschluss der Instanz zu entscheiden. Das Gericht kann daher seine Erwägungen in der Entscheidungsfindung darlegen. Hiermit korrespondiert auch der Ausschluss der Anfechtbarkeit einer etwaigen eigenständigen Entscheidung über den Beweisantrag gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 FamFG. Des Weiteren verzichtet der Entwurf darauf, die Gründe für die Ablehnung eines Beweisantrags im Gesetz im Einzelnen aufzuführen, wie dies in der Strafprozessordnung erfolgt. Es verbleibt daher bei der allgemeinen Verpflichtung des Gerichts, den Sachverhalt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen vollständig aufzuklären. Es kann also wie nach bisheriger Rechtslage einen Beweisantrag ablehnen, wenn er für die Sachverhaltsaufklärung keinen Nutzen bringt, weil die unter Beweis gestellte Tatsache für die zu treffende Entscheidung unerheblich, bereits erwiesen oder offenkundig ist, wenn das Beweismittel unzulässig, unreichbar oder völlig ungeeignet ist oder wenn die behauptete Tatsache als wahr unterstellt wird.

#### **Zu Nummer 17** (Artikel 1 – § 30 Abs. 3 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Beweiserhebung im Wege des Strengbeweises gewährleistet in streitigen Verfahren eine höhere Gewähr der Richtigkeit der Entscheidung. Dies ist sowohl zur Gewährleistung der Mitwirkungsrechte der Beteiligten als auch wegen der höheren Akzeptanz einer auf einem Strengbeweis beruhenden Entscheidung sachgerecht.

Die Flexibilität des FG-Verfahrens wird hierdurch nicht in Frage gestellt. Bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts ist die Entscheidung darüber, ob das Gericht den Sachverhalt mit formlosen Ermittlungen oder mittels des Strengbeweises feststellen möchte, nicht in das freie Ermessen des Gerichts gestellt. Vielmehr folgt auch aus der bisherigen Rechtslage, dass bei pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens in verschiedenen Konstellationen die Beweiserhebung mittels des Strengbeweises zu erfolgen hat. Hierbei begründen insbesondere drei verschiedene Verfahrenssituationen derzeit das Erfordernis des Strengbeweises: Das Strengbeweisverfahren ist zunächst dann angezeigt, wenn eine ausreichende Sachaufklärung durch formlose Ermittlungen nicht erfolgen kann (BayObLG, BayObLGZ 1977, 59, 65). Des Weiteren hat eine Beweiserhebung durch Strengbeweis regelmäßig in den sogenannten streitigen Ver-

fahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit – etwa Zugewinnausgleich gemäß den §§ 1382, 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), Hausratsverteilungsverfahren nach § 1 ff. der Hausratsverordnung oder streitige Landwirtschaftssachen – stattzufinden (Keidel/Kunze/Winkler-Schmidt, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl. 2003, Rn. 5 zu § 15). Schließlich ist eine förmliche Beweiserhebung durchzuführen, wenn die Bedeutung der Angelegenheit dies erfordert. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch das Verfahren ein Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen zu erwarten ist (Bumiller/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 8. Aufl. 2006, Rn. 3 zu § 15). An diese Rechtsprechung knüpft die Regelung des § 30 Abs. 3 FamFG an. Die diesbezügliche Rechtsprechung wird durch die Vorschrift nach dem Kriterium der Streitigkeit zwischen den Beteiligten geordnet. Dies greift auch den Gedanken auf, dass ein im Beschwerdeverfahren zu überprüfender Verfahrensfehler des Gerichts bei Unterlassen einer Beweiserhebung durch Strengbeweis insbesondere dann vorliegt, wenn es an übereinstimmenden Anträgen und einem weitgehend identischen Vorbringen der Beteiligten mangelt (Bassenge/Herbst/Roth-Bassenge, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 9. Aufl. 2002, Rn. 6 zu § 12).

Eine weiter gehende Formalisierung des Verfahrens erfolgt nicht. Insbesondere sieht die Regelung kein formelles Antragsrecht der Beteiligten auf Erhebung eines Beweises im Wege des Strengbeweises vor. Auch eine zielgerichtete Verlängerung des Verfahrens, insbesondere in Fällen der Gefährdung des Kindeswohls, ist aufgrund der Fassung der Vorschrift nicht zu befürchten. Die Erhebung des Strengbeweises ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Wird die Erhebung eines Strengbeweises ersichtlich allein zu dem Zweck gewünscht, die Dauer des Verfahrens zu verlängern, so ermöglicht es die Fassung der Vorschrift als Soll-Vorschrift, in diesen besonders gelagerten Fällen von der Durchführung des Strengbeweises abzusehen.

Mit nennenswerten Mehrausgaben der Landeshaushalte für die Erstellung von Sachverständigengutachten ist aus diesem Grund voraussichtlich nicht zu rechnen. In den Betreuungs- und Unterbringungssachen, in denen regelmäßig mit Kosten für die Erstellung von Sachverständigengutachten zu rechnen ist, ist die förmliche Beweisaufnahme bereits nach geltendem Recht vorgesehen (§§ 68b, 70e FGG). Auch in Sorge- und Umgangssachen, in denen Sachverständige heranzuziehen sind, ist die förmliche Beweisaufnahme weithin gängige Praxis. Soweit dies vereinzelt noch nicht der Fall ist, sind etwaige Mehrkosten für die förmliche Beweisaufnahme im Interesse der Richtigkeitsgewähr der Entscheidung gerechtfertigt.

#### **Zu Nummer 18** (Artikel 1 – § 32 Abs. 1 Satz 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

#### **Zu Nummer 19** (Artikel 1 – § 33 Abs. 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie hält die vom Bundesrat vorgeschlagene sprachliche Überarbeitung der Vorschrift durch Streichung der ermessensleitenden Kriterien nicht für sachgerecht. Die §§ 33, 34 FamFG treffen erstmals ausdrückliche Regelungen über die

Anordnung des persönlichen Erscheinens einerseits und der persönlichen Anhörung eines Beteiligten andererseits. Bisher fehlt es an entsprechenden allgemeinen Regelungen. Insbesondere fehlt es an einer Definition der jeweiligen Voraussetzungen und einer klaren Abgrenzung der hieraus resultierenden Rechtsfolgen. Die §§ 33, 34 FamFG nehmen diese nunmehr vor.

§ 33 FamFG stellt klar, unter welchen Voraussetzungen das persönliche Erscheinen angeordnet werden kann. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens dient der Sachverhaltsermittlung und damit dem Erkenntnisgewinn des Gerichts. Aus diesem Grund sieht auch § 33 Abs. 3 FamFG die Möglichkeit vor, Ordnungsmittel anzuordnen, wenn der Beteiligte sich nicht zum persönlichen Erscheinen bereit erklärt. Demgegenüber dient die persönliche Anhörung des § 34 FamFG allein der Gewährung rechtlichen Gehörs für den Beteiligten. Daher kommen gemäß § 34 Abs. 4 FamFG bei einem Ausbleiben des Beteiligten Ordnungsmittel nicht in Betracht. Folge des Ausbleibens ist vielmehr ausschließlich, dass die Sachentscheidung ohne persönliche Anhörung des Beteiligten ergeht (§ 34 Abs. 3 FamFG).

Das ermessensleitende Kriterium zur Anordnung des persönlichen Erscheinens (§ 33 Abs. 1 FamFG) ist mithin in Abgrenzung zu den ermessensleitenden Kriterien für die persönliche Anhörung (§ 34 Abs. 1 FamFG) zu sehen. Die klare Abgrenzung zwischen diesen beiden Vorschriften wäre durch den Wegfall des ermessensleitenden Kriteriums gemäß § 33 Abs. 1 FamFG nicht mehr gegeben.

#### **Zu Nummer 20** (Artikel 1 – § 33 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

#### **Zu Nummer 21** (Artikel 1 – § 38 Abs. 4 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des § 38 Abs. 4 FamFG nicht für erforderlich. Eine ausdrückliche Regelung über die Entbehrlichkeit einer Begründung für die Fälle, in denen eine Entscheidung dem Interesse aller Beteiligten entspricht, trifft bereits § 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG. Entspricht das Gericht gleichgerichteten Anträgen oder widerspricht der Beschluss nicht dem erklärten Willen eines Beteiligten, ist eine Begründung regelmäßig nicht erforderlich. Diese Regelung hat insbesondere Erbscheins-, aber auch etwa Adoptionsverfahren im Blick, bei denen häufig Einverständnis mit der Entscheidung bei allen Beteiligten besteht.

#### **Zu Nummer 22** (Artikel 1 – § 38 Abs. 5 Nr. 5 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung nicht für erforderlich. Bei einem Widerspruch des über 14 Jahre alten Kindes kann das Gericht die elterliche Sorge nicht nach § 1671 Abs. 2 Nr. 1 BGB übertragen. Es kann in diesem Fall also keine Entscheidung nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG geben.

Der Widerspruch des über 14 Jahre alten Kindes rechtfertigt zudem die Annahme eines Regelbeispiels zur Bestellung eines Verfahrensbeistands nach § 158 Abs. 2 Nr. 2 FamFG bzw. bei einem entsprechenden Antrag nach § 158 Abs. 2 Nr. 1 FamFG. Soweit das Gericht daher eine Übertragung des Sorgerechts nach § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB in Betracht zieht, kann der Verfahrensbeistand als Beteiligter und als Interessenvertreter des Kindes eine Entscheidung nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG verhindern.

### Zu Nummer 23 (Artikel 1 – §§ 40, 41 FamFG)

Die Bundesregierung sieht kein Bedürfnis für eine ausdrückliche gesetzliche Regelung über die Bekanntgabe und Wirksamkeit von Beschlüssen bei mehreren Beteiligten.

§ 40 Abs. 1 FamFG entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 16 FGG. Die Vorschrift wurde lediglich an die nunmehr geregelte einheitliche Entscheidungsform durch Beschluss redaktionell angepasst. Die bisherige Anwendung der Norm gibt zu einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung der Wirksamkeit eines Beschlusses bei mehreren Beteiligten keinen Anlass. Die Wirksamkeit tritt nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur bei mehreren Beteiligten, für die die Entscheidung ihrem wesentlichen Inhalt nach bestimmt ist, regelmäßig für jeden Adressaten hinsichtlich des ihn betreffenden Teils mit Zustellung an ihn ein (OLG Hamm, MDR 1980, 765 f.; Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, *Freiwillige Gerichtsbarkeit*, 15. Aufl. 2003, Rn. 10 zu § 16; Jansen-Baronin von König, FGG, Rn. 17 zu § 16). Etwas Abweichendes gilt lediglich, wenn die Entscheidung einen untrennbaren Inhalt hat. In diesem Fall wird die Entscheidung erst mit der Bekanntmachung an den letzten Adressaten wirksam (BayObLG, NJW-RR 1991, 938; OLG Hamm, FamRZ 1969, 548, 549). Wann eine Entscheidung einen untrennbaren Inhalt hat, ist eine Frage des materiellen Rechts. So wird etwa die Aufteilung vormundschaftlicher Geschäfte gemäß § 1797 Abs. 2 BGB und der elterlichen Sorge nach § 1666 ff., § 1671 BGB erst mit Rechtskraft wirksam. Abgrenzungsprobleme im Einzelfall dürften daher allenfalls hinsichtlich der Frage, ob es sich um eine Entscheidung unteilbaren Inhalts handelt, entstehen. Wann von einer Entscheidung mit unteilbarem Inhalt auszugehen ist, ist aber eine Frage des materiellen Rechts und kann daher durch eine Ergänzung des § 40 Abs. 1 FamFG nicht konkretisiert werden.

Gleiches gilt für die Frage, wem gegenüber der Beschluss Wirksamkeit entfaltet. Ob die Entscheidung lediglich zwischen den Beteiligten oder auch gegenüber Dritten wirksam wird, ist nach den Vorgaben des materiellen Rechts oder nach den Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens zu beurteilen. Soweit die Entscheidungen des Gerichts rechtsgestaltender Art sind, tritt die Rechtswirkung auch gegenüber Dritten ein. In streitigen FG-Verfahren erstreckt sich die Wirksamkeit der Entscheidung dagegen allein auf die Beteiligten (Keidel/Kuntze/Winkler-Schmidt, *Freiwillige Gerichtsbarkeit*, 15. Aufl. 2003, Rn. 17 zu § 16). Eine allgemeine Regelung hinsichtlich der Wirksamkeit des Beschlusses gegenüber Dritten hält die Bundesregierung daher nicht für sachgerecht.

Auch für eine Einschränkung der Bekanntgabevorschriften dahingehend, dass die Bekanntgabe lediglich an die

„wesentlich Betroffenen“ erfolgen soll, sieht die Bundesregierung keine Veranlassung. Die Bekanntgabe der Entscheidung ist vielmehr eine Auswirkung der förmlichen Hinzuziehung eines Beteiligten. Dem unterschiedlich ausgeprägten Grad der Betroffenheit durch ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit trägt bereits die Ausgestaltung des Beteiligtenbegriffs in hinreichendem Umfang Rechnung.

Der Beteiligtenbegriff unterscheidet aufgrund der Intensität der Betroffenheit im Verfahren zwischen Muss- (§ 7 Abs. 2 FamFG) und Kann-Beteiligten (§ 7 Abs. 3 FamFG). Der Kreis der Muss-Beteiligten ist stets zu dem Verfahren hinzuzuziehen. Anders verhält es sich bei den Kann-Beteiligten, die insbesondere in den Nachlass- sowie den Betreuungs- und Unterbringungssachen eine Rolle spielen. Von ihnen wird regelmäßig erwartet, dass sie die Hinzuziehung zu dem Verfahren beantragen. Über die Hinzuziehung ist durch das Gericht zu entscheiden. Hierbei sind die Unterschiedlichkeiten des Betroffenheitsgrades der Personen je nach Verfahrensgegenstand angemessen berücksichtigt. Wird die Hinzuziehung aufgrund der Ausgestaltung des Verfahrens oder der Umstände des Einzelfalls für sachgerecht gehalten, ist den Beteiligten in jedem Fall auch der Abschluss des Verfahrens, an dem sie beteiligt wurden, durch die gerichtliche Entscheidung bekanntzugeben.

Die Möglichkeit der Bekanntgabefiktion gemäß § 15 Abs. 2, § 41 Abs. 1 Satz 1 FamFG gewährleistet darüber hinaus eine effiziente unaufwendige Bekanntgabe, wenn vom Einverständnis des Kann-Beteiligten mit der Entscheidung ausgegangen werden kann.

### Zu Nummer 24 (Artikel 1 – § 41 Abs. 1 Satz 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) trägt mit den Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2, des § 41 Abs. 1 Satz 2 FamFG den Anforderungen an ein möglichst formloses Verfahren in unstreitigen FG-Sachen einerseits und dem Justizgewährungsanspruch der Beteiligten andererseits angemessen Rechnung. Das Erfordernis der förmlichen Zustellung ist gegenüber dem geltenden Recht im Interesse der Flexibilität der FG-Verfahren eingeschränkt worden. § 16 Abs. 2 FGG bestimmt, dass alle Beschlüsse, die den Lauf einer Frist in Gang setzen, förmlich zuzustellen sind. Die Regelungen des § 15 Abs. 1 und 2, des § 41 Abs. 1 Satz 2 FamFG beschränken demgegenüber die förmliche Zustellung auf solche Verfahren, die zwischen den Beteiligten tatsächlich kontrovers betrieben worden sind. Ein Absehen vom Erfordernis der förmlichen Zustellung auch in diesen streitig verlaufenen Verfahren wird von der Bundesregierung nicht befürwortet. Bei diesen Verfahren ist regelmäßig die höhere Richtigkeitsgewähr, dass die Entscheidung den Adressaten tatsächlich erreicht hat, durch die förmliche Zustellung der Entscheidung erforderlich. Die Dokumentation der förmlichen Zustellung durch die Post ermöglicht den Beteiligten die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Zustellung. Ist die Zustellung ordnungsgemäß erfolgt, dient die Beweiskraft der Urkunde des Weiteren dem Anliegen eines etwaigen Rechtsmittelgegners, der regelmäßig an der Feststellung der Rechtskraft der Entscheidung interessiert sein wird.

**Zu Nummer 25** (Artikel 1 – § 46 Satz 4 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

§ 46 Satz 1 FamFG weist die Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses den Geschäftstellen zu. Diese Zuweisung entspricht der damit verbundenen Prüfungskompetenz des Gerichts. Der Erteilung des Rechtskraftzeugnisses liegt eine rein formale Prüfung zugrunde, ob Rechtsmittelfristen abgelaufen sind oder die Parteien einen Rechtsmittelverzicht erklärt haben. Eine inhaltliche Überprüfung dahingehend, ob damit die Einlegung eines Rechtsmittels wegen Fristversäumung als unzulässig zu verwerfen wäre, liegt dagegen der Erteilung des Rechtsmittelzeugnisses nicht zugrunde. Dies ist vielmehr durch das Gericht im Rechtsmittelzug nach Einlegung eines Rechtsmittels inzident zu prüfen. Die förmliche Prüfung kann – wie bisher – durch die Geschäftstellen erfolgen. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf den Richter steht daher dem mit der strukturellen Binnenreform durch die Bundesregierung verfolgten Ziel der Erweiterung der Kompetenzen des gehobenen und mittleren Dienstes entgegen.

Mit einer Erteilung des Rechtskraftzeugnisses durch den zuständigen Richter könnte darüber hinaus bei den Beteiligten der – unzutreffende – Eindruck erweckt werden, es habe vor Erteilung des Rechtskraftzeugnisses bereits eine inhaltliche Überprüfung der Wirksamkeit des Rechtsmittelverzichts stattgefunden. Es erscheint insoweit systemfern und dadurch wenig bürgerfreundlich, in den Tenor des gerichtlichen Beschlusses neben den inhaltlichen Entscheidungen in der Hauptsache und zu den Kosten auch eine rein formale Prüfung aufzunehmen.

Eine wesentliche Entlastung der Geschäftstellen, die das Protokoll ohnehin auszufertigen und den Parteien zu übersenden haben, ist durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung schließlich nicht ersichtlich.

**Zu Nummer 26** (Artikel 1 – § 65 Abs. 2 Satz 2 – neu –, § 68 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die förmlichen Anforderungen an die Beschwerdebegründung sind gegenüber der bisherigen Rechtslage moderat erweitert worden. § 21 Abs. 2 FGG bestimmt lediglich, dass eine Beschwerdeschrift einzureichen ist. Ein Begründungserfordernis kennt das geltende Recht demgegenüber nicht. Zur besseren Vorbereitung des Beschwerdeverfahrens sieht § 65 Abs. 1 FamFG nunmehr erstmals vor, dass die Beschwerde begründet werden soll. Geschieht dies gleichwohl nicht, sollen hieran indes keine unmittelbaren prozessualen Folgen geknüpft werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Möglichkeit der Befristung der Begründung in § 65 Abs. 2 FamFG zu sehen. Diese Möglichkeit dient der Verfahrensbeschleunigung sowie der Transparenz gegenüber den Beteiligten, nicht jedoch dem Ausschluss des Beteiligten mit etwa nach Ablauf der Frist erfolgtem Vorbringen.

Der Vorschlag, als Folge einer fehlenden Begründung die Verwerfung der Beschwerde vorzusehen, wird dem Charak-

ter der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht gerecht. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung, die dem Rechtsmittelrecht des Zivilprozesses entnommen ist, beruht auf dem dort geltenden Beibringungsgrundsatz. Im Zivilverfahren ist es allein Sache der Parteien, den Streitgegenstand zu bestimmen und die hierfür erforderlichen Tatsachen vorzutragen. Demgegenüber ist das Gericht in den Amtsermittlungsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch über das Vorbringen der Beteiligten hinaus ohnehin zur Feststellung des Sachverhalts veranlasst. Die Verwerfung einer Beschwerde mangels Begründung wäre in diesen Verfahren – insbesondere in den Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen – in Ansehung des mit der Entscheidung vorgenommenen Eingriffs in die Rechte der Betroffenen nicht sachgerecht. Auch die Strafprozessordnung (StPO) sieht dementsprechend eine Begründungspflicht für die Berufung gemäß § 317 StPO nicht vor.

**Zu Nummer 27** (Artikel 1 – § 66 Satz 1 zweiter Halbsatz – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 28** (Artikel 1 – § 66 Abs. 2 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie weist darauf hin, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Vorschrift nach dem Konzept der Beschwerdevorschriften im Allgemeinen Teil des FamFG keinen Anknüpfungspunkt hat, da eine Frist zur Beschwerdeerwidern – anders als in § 521 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) für die Berufungserwidern – gesetzlich nicht vorgesehen ist. Auch der Verweis auf § 65 Abs. 2 FamFG führt den gewünschten Regelungserfolg – die Begrenzung der Zulässigkeit der Anschlussbeschwerde – nicht her. Die Beschwerdevorschriften des FamFG sehen – anders als die §§ 520, 522 ZPO – nicht das Erfordernis vor, dass die Beschwerde als Zulässigkeitsvoraussetzung zu begründen ist. Dementsprechend ist auch nicht die Möglichkeit eröffnet, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, sofern es an einer Begründung der Beschwerde fehlt. Diese auf dem Beibringungsgrundsatz des Zivilprozesses beruhenden Vorschriften werden den Besonderheiten der auf dem Amtsermittlungsgrundsatz beruhenden Verfahren des FamFG nicht gerecht. Gerade in den FamFG-Verfahren, in denen eine besondere Schutzbedürftigkeit von Beteiligten gegeben ist, würden durch eine Begründungspflicht die Anforderungen an die (Anschluss-)Beschwerde überspannt. Auf die Begründung zu Nummer 26 wird ergänzend verwiesen.

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob die Beschwerdevorschriften für die Familienstreitsachen, die stärker an das Berufungsrecht der Zivilprozessordnung angelehnt sind, um einen Verweis auf die Vorschriften über die Anschlussbeschwerde ergänzt werden können. Die Bundesregierung weist indes darauf hin, dass hierdurch lediglich ein Teil der Familienstreitsachen erfasst werden kann, nachdem Unterhaltssachen gemäß § 524 Abs. 2 Satz 3 ZPO ohnehin von der Befristung der Anschlussbeschwerde ausgenommen sind.

**Zu Nummer 29** (Artikel 1 – § 68 Abs. 4 zweiter Halbsatz FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Möglichkeit, Verfahren auf Proberichter als Einzelrichter zu übertragen, wenn sie länger als ein Jahr ernannt sind, wird der mit der Neustrukturierung des Rechtsmittelzugs beabsichtigten Ausgestaltung der beschwerdegerichtlichen Entscheidung nicht gerecht. Während nach geltendem Recht gegen jede Entscheidung des Beschwerdegerichts die weitere Beschwerde statthaft ist, muss die Rechtsbeschwerde vom Beschwerdegericht zugelassen werden. In einer Vielzahl der durch die Beschwerdegerichte zu entscheidenden Verfahren wird daher gegen die beschwerdegerichtlichen Entscheidungen ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr gegeben sein. Die Übertragung auf den Einzelrichter, die bisher gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 FGG unter den Voraussetzungen des § 526 der Zivilprozessordnung möglich ist, war daher gegenüber der jetzigen Rechtslage einzuschränken.

Die vom Bundesrat angeführten praktischen organisatorischen Probleme der Länder bei der Besetzung der Beschwerdekammern sind der Bundesregierung hierbei bewusst. Die Bundesregierung ist jedoch der Ansicht, dass die größere Erfahrung eines Lebenszeitrichters für die Entscheidung einer landgerichtlichen Beschwerdesache unabdingbar ist, zumal die den Landgerichten als Beschwerdegericht zugewiesenen Verfahren – Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen – in erheblicher Weise in die Rechte der Betroffenen eingreifen.

**Zu Nummer 30** (Artikel 1 – § 70 Abs. 2 Satz 2, § 74 Abs. 1 Satz 1 FamFG; Artikel 21 Nr. 2 – § 29 Abs. 2 Satz 2 EGGVG; Artikel 36 Nr. 8 – § 78 Abs. 2 Satz 2 GBO; Artikel 39 Nr. 6 – § 83 Abs. 2 Satz 2 SchRegO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Möglichkeiten der Beteiligten, grundsätzliche Fragen durch den Bundesgerichtshof klären zu lassen, werden mit dem vorliegenden Entwurf erheblich erweitert. Derzeit wird der Bundesgerichtshof mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur durch Vorlage durch die Oberlandesgerichte befasst. Demgegenüber wird der Zugang zum Bundesgerichtshof nunmehr als Rechtsmittel der Beteiligten ausgestaltet. Der Bundesgerichtshof kann dadurch in wesentlich stärkerem Ausmaß als bisher die Materien der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Leitentscheidungen prägen und fortentwickeln.

Die Bundesregierung hält an ihrer Ansicht fest, dass zur Vermeidung der Überlastung des Bundesgerichtshofs erforderlich ist, dass dieser an die Zulassung nicht gebunden ist. Hierdurch wird ihm die Möglichkeit eröffnet, Zulassungen unaufwendig zu erledigen, wenn es an einem Zulassungsgrund mangelte. Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, dass hierdurch eine höhere Belastung des Bundesgerichtshofs zu befürchten ist als im Fall der Bindung an die Zulassung. Die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen wird regelmäßig weniger Aufwand verursa-

chen als eine Vollprüfung der Begründetheit der zugelassenen Rechtsbeschwerde.

**Zu Nummer 31** (Artikel 1 – § 76 Abs. 1 und 2, § 77 Abs. 2 Nr. 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung teilt nicht die Einschätzung des Bundesrates, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe in Amtsverfahren zu weit gefasst sind. Bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts wird für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Amtsverfahren ein anderer Maßstab angelegt als in Antragsverfahren. Die pauschale Verweisung des § 14 FGG auf die Vorschriften über die Prozesskostenhilfe in der Zivilprozessordnung wird für die nichtkontradiktorischen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit als nur eingeschränkt geeignet angesehen und aus diesem Grund in modifizierter Form angewandt. Das Kriterium der hinreichenden Erfolgsaussicht wird in den vom Amtsermittlungsgrundsatz beherrschten Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit bereits dann bejaht, wenn der Antragsteller in diesem Verfahren seine Lage verbessern kann (OLG Brandenburg vom 28. Februar 2005, OLG-NL 2005, 261; OLG Nürnberg vom 23. März 2001, FamRZ 2002, 108). Der Entwurf greift diese in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze auf und regelt die Voraussetzungen für die Verfahrenskostenhilfe nunmehr ausdrücklich abweichend von den Vorschriften des § 114 der Zivilprozessordnung, die ein kontradiktorisches Verfahren voraussetzen.

Mit einer erheblichen zusätzlichen Belastung der Landeshäushalte ist aus Sicht der Bundesregierung nach alledem nicht zu rechnen, weil die Voraussetzungen für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gegenüber den von der Rechtsprechung in Amtsverfahren entwickelten Kriterien nicht erweitert, sondern teilweise sogar eingeschränkt werden. So lässt § 76 Abs. 2 FamFG die Schwere des Eingriffs als alleiniges Kriterium für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nicht genügen. Der Entwurf regelt vielmehr ausdrücklich einschränkend, dass die Schwere des Eingriffs allein für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nicht genügt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung gleichwohl keine Aussicht auf Erfolg bietet. Des Weiteren stellt der Entwurf in Anknüpfung an die bisherige Rechtsprechung (OLG Zweibrücken vom 14. Dezember 1998, FamRZ 1999, 1092) klar, dass für eine Rechtswahrnehmung, die nicht im eigenen, sondern im fremden Interesse erfolgt, die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nicht in Betracht kommt.

Im Übrigen erscheinen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Voraussetzungen für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nicht geeignet, die bezweckte Eingrenzung der Verfahrenskostenhilfe zu bewirken. Die Beeinträchtigung von Grundrechten ist in den im FamFG geregelten Amtsverfahren im Regelfall zu besorgen. Der Begriff der schwerwiegenden Beeinträchtigung erscheint wenig konkret und im Hinblick auf das Kriterium der Grundrechtsbeeinträchtigung auch als kein sachgerechtes Unterscheidungskriterium. Die unter Dreifachbuchstabe ccc vom Bundesrat genannten Regelbeispiele benennen zugleich sämtliche wesentliche Amtsverfahren des FamFG, so dass eine nennenswerte Ein-

begrenzung der Amtsverfahren, die unter die vorgeschlagenen Kriterien des § 76 Abs. 2 FamFG fallen sollen, nicht ersichtlich ist.

**Zu Nummer 32** (Artikel 1 – § 76 Abs. 3 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie sieht kein Bedürfnis für eine gesonderte Definition des Kriteriums der Mutwilligkeit im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Recht der finanziellen Hilfe für Bedürftige bei der Führung eines Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nach bisherigem Recht (§ 14 FGG) durch einen pauschalen Verweis auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe geregelt. Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sieht eigenständige Regelungen für die Verfahrenskostenhilfe vor. Hintergrund für diese Regelungen war, dass die auf dem kontradiktorischen Charakter des Zivilprozesses beruhenden Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sich für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, an denen mitunter eine Vielzahl von Beteiligten teilnehmen, nur eingeschränkt als geeignet erwiesen haben. Soweit die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe ein streitiges Rechtsverhältnis zwischen den Parteien voraussetzen, sieht das FamFG im Abschnitt 6 – Verfahrenskostenhilfe – aus diesem Grund abweichende Regelungen vor. Dies betrifft insbesondere die Erfolgsaussichten in der Hauptsache in Amtsverfahren (§ 76 Abs. 2) und das Kriterium der „Waffengleichheit“ für die Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 78). Eine vollständig eigenständige Regelung des Rechts der Verfahrenskostenhilfe sieht der Abschnitt 6 über die Verfahrenskostenhilfe dagegen nicht vor. Soweit abweichende Regelungen aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensgrundsätze des Zivilprozesses und der Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht geboten waren, wird ergänzend auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung verwiesen (§ 79).

Dies betrifft auch eine etwaige Konkretisierung des Begriffes der Mutwilligkeit, der sowohl in § 76 FamFG als auch in § 114 ZPO Verwendung findet. Der Bundesrat hat dem Bundestag mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe (Bundestagsdrucksache 16/1994) neben zahlreichen anderen Änderungen auch die Konkretisierung des Begriffes der Mutwilligkeit mit § 114 Abs. 2 ZPO-E (Artikel 1 Nr. 3) zur Beratung vorgelegt. Die Bundesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme grundsätzlich positiv zu diesem Vorschlag geäußert (Bundestagsdrucksache 16/1994, S. 40). Die Entscheidung über die Konkretisierung des Begriffes der Mutwilligkeit ist den weiteren Beratungen über das Gesetz zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe (PKH-Begrenzungsgesetz) vorzubehalten. Es handelt sich um eine Frage, die den Zivilprozess und die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gleichermaßen betrifft. Eine besondere Problemlage, die eine eigenständige Regelung im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit rechtfertigen würde, ist demgegenüber nicht gegeben. Soweit es zu dieser Änderung im PKH-Begrenzungsgesetz kommt, findet die Defini-

tion der Mutwilligkeit über die Generalverweisung des § 79 FamFG auch in den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

**Zu Nummer 33** (Artikel 1 – § 81 Abs. 2 Nr. 2 und 2a – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Das bereits dem bisherigen § 13a FGG zugrunde liegende Kriterium des billigen Ermessens für die Kostenentscheidung des Gerichts ist für die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sachgerecht. Es wird daher in § 81 Abs. 1 FamFG fortgeschrieben. Mit den Absätzen 2 und 4 sind Präzisierungen für die Auferlegung der Kosten gegenüber einem Beteiligten oder Dritten erfolgt. Darüber hinausgehende Konkretisierungen sind nicht angezeigt. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Orientierung an den Kostenvorschriften der Zivilprozessordnung in Antragsverfahren ist als Kriterium nicht geeignet. Eine starre Orientierung an den Erfolgsaussichten in Antragsverfahren ist bereits deshalb nicht sachgerecht, weil auch in den FG-Verfahren, die Antragsverfahren sind, zum Teil gleichwohl lediglich ein auf das Verfahren bezogener Antrag, nicht jedoch ein konkreter Sachantrag erforderlich ist. Eine Kostenentscheidung nach dem Obsiegens- oder Unterliegensanteils ist hier ohnehin ausgeschlossen. Des Weiteren berücksichtigt die Orientierung an den kostenrechtlichen Vorschriften der Zivilprozessordnung die strukturellen Unterschiede zwischen Zivilverfahren und den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht hinreichend. Bei den letztgenannten ist erheblich häufiger als in Zivilverfahren eine besondere emotionale Nähe der Beteiligten zum Verfahren gegeben. Hierauf und auf das hieraus resultierende Verhalten im Verfahren kann mit der flexiblen Vorschrift des § 81 FamFG am besten reagiert werden. Stehen dagegen allein das Unterliegen und Obsiegen in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Vordergrund, wird sich das billige Ermessen bei der Kostenentscheidung – wie bisher auch – hieran regelmäßig orientieren.

**Zu Nummer 34** (Artikel 1 – § 88 ff. FamFG)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Verhängung von Zwangsmitteln neben Ordnungsmitteln zur zwangsweisen Durchsetzung von Herausgabe- und Umgangsordnungen nicht erforderlich ist. Anders als Zwangsmittel dienen Ordnungsmittel nicht ausschließlich der Einwirkung auf den Willen des Verpflichteten, sondern haben daneben Sanktionscharakter. Sie können daher auch dann noch festgesetzt und vollstreckt werden, wenn die zu vollstreckende Handlung wegen Zeitablaufs nicht mehr vorgenommen werden kann. Die dadurch verbesserte Effektivität der Vollstreckung wird durch die nach § 89 Abs. 4 FamFG vorgesehene Prüfung des Verschuldens des Verpflichteten nicht beeinträchtigt, denn es obliegt dem Verpflichteten, die Umstände darzutun, aus denen sich ergibt, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat.

**Zu Nummer 35** (Artikel 1 – § 107 Abs. 2 Satz 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.



**Zu Nummer 36** (Artikel 1 – § 114 Abs. 4 Nr. 7 – neu – und 8 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Anwaltszwang in Unterhaltssachen dient dem Interesse der Beteiligten und einer geordneten Rechtspflege. Unterhaltssachen unterliegen als Familienstreitsachen auch weiterhin dem Beibringungsgrundsatz. Die Entscheidungsgrundlage des Gerichts bilden daher nur die von den Beteiligten vorgebrachten Tatsachen. Die Annahme, dass eine Naturpartei in der Lage sei, das Unterhaltsverfahren zu überblicken und alle relevanten Tatsachen vorzutragen, erweist sich in der Praxis häufig als falsch. Darüber hinaus ist die Absicherung des Unterhalts regelmäßig von existenzieller Bedeutung für den Berechtigten. Angesichts der Kompliziertheit der Materie und der weit reichenden Folgen einer Entscheidung (eingeschränkte Abänderbarkeit) erscheint der Anwaltszwang zum Schutz der Beteiligten erforderlich. Dieses Ziel verfolgt die Bundesregierung auch im Rahmen der Reform des materiellen Unterhaltsrechts, indem Unterhaltsvereinbarungen der Ehegatten vor Rechtskraft der Scheidung zukünftig notariell beurkundet werden sollen. Die Aufbereitung des Streitstoffs durch Anwälte bringt zudem eine Erleichterung der Arbeit der Gerichte mit sich.

Der Anwaltszwang in Unterhaltssachen wird nach Auffassung der Bundesregierung allenfalls zu einer geringfügigen Mehrbelastung der Länderhaushalte im Rahmen der Ausgaben für Prozesskostenhilfe führen. Bereits jetzt sind in 64,8 Prozent aller Verwandtenunterhaltssachen und 86 Prozent aller Ehegattenunterhaltssachen beide Parteien anwaltlich vertreten. In weiteren 24 Prozent (Verwandtenunterhalt) bzw. 12 Prozent (Ehegattenunterhalt) aller Verfahren ist allein der Kläger anwaltlich vertreten (Quelle: Statistisches Bundesamt, Sonderauswertung zur Familiengerichtsstatistik 2005). Eine Mehrbelastung könnte sich nur dann ergeben, wenn die Regelung zu zusätzlichen Beiordnungen von Rechtsanwältinnen bei PKH-Berechtigten führt. Diese Beteiligten sind allerdings in aller Regel auch bisher schon anwaltlich vertreten, da die Beiordnung eines Rechtsanwaltes auf Antrag in Unterhaltssachen wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage regelmäßig erfolgen muss (vgl. Zöller-Philippi, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 121, Rn. 7 m. w. N.).

Die vorgeschlagene streitwertabhängige Differenzierung des Anwaltszwangs in sonstigen Familienstreitsachen ist unpraktikabel und zum Schutz der Haushalte der Länder auch nicht erforderlich, da nur eine geringe Zahl von Verfahren mit niedrigem Streitwert betroffen ist und im Übrigen auch hier den PKH-Berechtigten in der Regel schon nach geltendem Recht wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage ein Anwalt beigeordnet wird, so dass die Einführung des Anwaltszwangs nicht zu Mehrkosten führen wird.

**Zu Nummer 37** (Artikel 1 – § 117 Abs. 1 Satz 3 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 38** (Artikel 1 – § 117 Abs. 2 Satz 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Möglichkeit der Zurückweisung einer Berufung als unbegründet durch einstimmigen Beschluss zielt auf eine einfachere Erledigung von vornherein aussichtsloser Berufungen ab, bei denen durch die Vermeidung des Termins richterliche Arbeitskraft eingespart werden kann und der Eintritt der Rechtskraft zu Gunsten der obsiegenden Partei beschleunigt wird (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfes des ZPO-Reformgesetzes, Bundestagsdrucksache 14/4722, S. 97). Dieses Ziel wird im Beschwerdeverfahren in einer Familienstreitsache künftig über § 68 Abs. 3 Satz 2, § 117 Abs. 3 FamFG erreicht. Danach kann das Gericht nach vorherigem Hinweis von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Verhandlung oder einzelnen Verhandlungen absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Ein Absehen vom Termin wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Beschwerde bereits nach dem schriftsätzlichen Vorbringen des Beschwerdeführers aussichtslos erscheint.

**Zu Nummer 39** (Artikel 1 – § 120 Abs. 2 Satz 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorschlag lässt außer Acht, dass sich die Wirksamkeit von Endentscheidungen in Familienstreitsachen – und damit auch in Güterrechts- und Unterhaltssachen – nach § 116 Abs. 3 FamFG bestimmt. Danach werden Endentscheidungen grundsätzlich erst mit Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit anordnen; in Unterhaltssachen soll es diese anordnen. Bei der Prüfung einer Anordnung der sofortigen Wirksamkeit hat das Gericht im Rahmen der Ermessensprüfung das Interesse des Gläubigers an der Erlangung der Leistung und das Schutzinteresse des Schuldners gegeneinander abzuwägen. Die Ausgestaltung bezüglich des Unterhalts als Soll-Vorschrift bringt die Bedeutung des Unterhalts zur Sicherung des Lebensbedarfs zum Ausdruck. Von dieser Regelung kann das Gericht abweichen, wenn es dieser Sicherung nicht bedarf (z. B. bei der Geltendmachung von Unterhaltsrückständen oder von an das Jugendamt übergegangenen Ansprüchen). Die Regelungen des § 120 Abs. 2 Satz 2 und 3 FamFG ergänzen den § 116 Abs. 3 FamFG zum Schutz des Schuldners in der Vollstreckung. Auch dann, wenn die Abwägung im Rahmen des § 116 Abs. 3 FamFG zur Anordnung der sofortigen Wirksamkeit geführt hat, kann der Schuldner eine Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung vor Eintritt der Rechtskraft verlangen, wenn ihm die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass diese flexiblen Regelungen den Schuldner vor einem Schaden durch eine Vollstreckung des Gläubigers schützen und das Institut der vorläufigen Vollstreckbarkeit insgesamt entbehrlich machen.

**Zu Nummer 40** (Artikel 1 – § 122 FamFG)

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit, von der ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit in Ehesachen Ausnahmen in Fällen von Zwangsheirat zuzulassen.

Eine Abkehr von den im familiengerichtlichen Verfahren vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten ist nicht erforderlich, weil das geltende Verfahrensrecht hinreichenden Schutz bietet. Die nach geltendem Recht möglichen Vorkehrungen zur Feststellung des Aufenthaltsorts bzw. zum Schutz der Verfahrensbeteiligten sind ausreichend. So ist die Angabe der Anschrift einer Partei in der Antragschrift nicht erforderlich, wenn schützenswerte Interessen entgegenstehen (BGH, NJW 1988, 2114 f.; OLG München 1998, 262 f.). Es genügt die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten. Bei der konkreten Gefahr von Gewaltanwendung besteht die Möglichkeit, dem Antragsgegner im Rahmen der nach dem Gewaltschutzgesetz zulässigen Maßnahmen jegliche Form der Kontaktaufnahme zu verbieten. Nach den landesrechtlichen Regelungen stehen der Polizei darüber hinaus verschiedene Schutzmöglichkeiten zur Verfügung.

Im Übrigen ist das mit der Prüfbitte verfolgte Ziel – der Schutz der von einer Zwangsheirat betroffenen Frau – durch eine Änderung der Vorschrift über die örtliche Zuständigkeit in Ehesachen nicht in allen Fällen zuverlässig zu erreichen. Die gerichtliche Auseinandersetzung von Personen, die durch eine Zwangsheirat verbunden worden sind, erschöpft sich oftmals nicht in der Scheidung oder Aufhebung der Ehe. Sind aus der Ehe Kinder hervorgegangen, kommen auch Verfahren in Kindschaftssachen oder auf Kindesunterhalt in Betracht. Auch bei diesen Streitigkeiten besteht – wenn sie außerhalb eines Scheidungsverfahrens geführt werden – eine ausschließliche Zuständigkeit an dem Ort, an welchem das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Darüber hinaus sind weitere Fälle denkbar, z. B. in Abstammungssachen, die eine Zuständigkeit am Aufenthaltsort des Antragstellers begründen. Das Ziel der Prüfbitte könnte daher nur erreicht werden, wenn in die Zuständigkeitsregelungen der weiteren familiengerichtlichen Verfahren ebenfalls Ausnahmeregelungen aufgenommen werden. Eine derart umfassende Regelung von Ausnahmen der ausschließlichen Zuständigkeit wäre aber nach Auffassung der Bundesregierung kontraproduktiv und missbrauchsanfällig.

#### **Zu Nummer 41** (Artikel 1 – § 128 FamFG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die Möglichkeit einer getrennten Anhörung der Ehegatten in den Gesetzestext aufgenommen werden sollte. Sie gibt aber zu bedenken, dass diese Möglichkeit bereits nach geltendem Recht besteht, ohne dass dies im Gesetz ausdrücklich erwähnt wird und ohne dass in der Praxis Probleme bekannt geworden sind.

#### **Zu Nummer 42** (Artikel 1 – § 133 Abs. 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zwar teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesrates, dass sich der Antragsteller in der Regel die aufgeführten Urkunden selbst beschaffen kann. Es sind jedoch Fälle denkbar, in denen es unbillig sein kann, den Antragsteller mit der Beibringung von Urkunden zu belasten, die der Tatsachenfeststellung des Gerichts im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht obliegen. Dies kann zum Beispiel dann der

Fall sein, wenn die zu scheidende Ehe im Ausland geschlossen worden ist und der Antragsgegner die Heiratsurkunde im Besitz hat.

#### **Zu Nummer 43** (Artikel 1 – § 137 Abs. 2 Satz 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Sie weist zugleich darauf hin, dass die Zwei-Wochen-Frist nicht für Kindschaftssachen nach § 137 Abs. 3 FamFG gilt.

#### **Zu Nummer 44** (Artikel 1 – § 140 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 FamFG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf dieses Gesetzgebungsverfahrens bzw. im Zusammenhang mit der bevorstehenden Strukturreform des Versorgungsausgleichs prüfen, ob die Sechs-Monats-Frist zur Abtrennung des Versorgungsausgleichs gestrichen werden kann. Die Bundesregierung gibt jedoch zu bedenken, dass bereits die Prüfung der Vollständigkeit der Auskünfte durch das Gericht und nach Weiterleitung durch die Versorgungsträger einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Zudem dürfte davon auszugehen sein, dass ohne die Frist ein Antrag auf Abtrennung regelmäßig bereits mit Einreichung der Auskunftformulare zum Versorgungsausgleich gestellt werden würde und durch die erforderliche Nachfrage bei den Gerichten ein Mehraufwand entstehen wird. Zudem steht zu befürchten, dass die weitere Mitwirkung in den abgetrennten Versorgungsausgleichssachen leidet und sich die Erledigung deshalb insgesamt verzögert.

#### **Zu Nummer 45** (Artikel 1 – § 141 Satz 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

#### **Zu Nummer 46** (Artikel 1 – § 152 Abs. 2 Satz 2 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates in der vorliegenden Fassung nicht zu, wird aber im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Alternativen prüfen, die das vom Bundesrat verfolgte Regelungsziel in anderer Weise sicherstellen und zugleich den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht werden.

Die Bundesregierung gibt zu bedenken, dass die vorgeschlagene automatische Konzentration beim Gericht, bei dem die Kindschaftssache des jüngsten Kindes anhängig ist, nicht allen Fallkonstellationen gerecht werden kann. Wird beispielsweise ein Umgangsverfahren für ein Kind bei einem Gericht anhängig, während bei einem anderen Gericht in einem Umgangsverfahren für ein älteres Geschwisterkind bereits eine einstweilige Anordnung ergangen ist, wird es oftmals nicht sachgerecht sein, dieses Verfahren abzugeben. In diesem Fall erscheint – entsprechend der bisherigen Regelung in § 36 Abs. 1 Satz 2 FGG – eine Abgabe des neueren Verfahrens gemäß § 4 FamFG sachgerecht.

Die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang prüfen, ob eine Übernahme der Regelung des bisherigen § 36 Abs. 1 Satz 2 FGG unter dem Gesichtspunkt erforderlich ist, dass der Abgabe über die Wirkung des § 4 FamFG hinaus eine bindende Wirkung zukommt.

**Zu Nummer 47** (Artikel 1 – § 154 Satz 1, 2, 3 – neu – FamFG; Artikel 105 – §§ 86 bis 88 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates insoweit zu, als der Abgabe des Gerichts eine bindende Wirkung zukommen soll (Buchstabe a Doppelbuchstabe cc). Die Bundesregierung schlägt vor, § 154 Abs. 1 Satz 1 FamFG wie folgt zu fassen:

„Das nach § 152 Abs. 2 zuständige Gericht kann ein Verfahren an das Gericht des früheren Aufenthaltsorts des Kindes verweisen, wenn ein Elternteil den Aufenthalt des Kindes ohne vorherige Zustimmung des anderen geändert hat.“

Durch die Änderung der Abgabe in eine Verweisung nach § 3 FamFG wird die bindende Wirkung des Beschlusses klargestellt.

Den weitergehenden Vorschlag des Bundesrates zu § 154 FamFG lehnt die Bundesregierung ab. Die Regelung des Entwurfes stellt die Abgabe an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts. Sie ist flexibler als die vorgeschlagene Kombination aus zwingender Abgabe und Ausnahmeregelung, da sie auch Fallkonstellationen erfasst, die nicht unter die im Änderungsvorschlag genannten Ausnahmeregelungen fallen (z. B. Zustimmung des Antragsgegners zur Verhandlung am neuen Aufenthaltsort).

Die Bundesregierung wird – der Prüfbitte des Bundesrates folgend – im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob vor dem Hintergrund der Regelung des § 154 FamFG eine Anpassung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Träger der Jugendhilfe erforderlich oder zweckmäßig ist.

**Zu Nummer 48** (Artikel 1 – § 155 Abs. 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die vorgeschlagene Änderung des Satzes 1 ist nicht zielführend, da eine Regelung zur Beschleunigung der Einleitung eines Kindschaftsverfahrens durch das Gericht nicht erforderlich ist: Bei Antragsverfahren (z. B. nach § 1671 BGB) beginnt das Verfahren mit Eingang des Antrags bei Gericht. Auf die Zuleitung des Antrags durch einen Beteiligten hat das Gericht keinen Einfluss. In Amtsverfahren (z. B. nach § 1666 BGB) wird das Verfahren dadurch eingeleitet, dass das Gericht aufgrund von Tatsachen, die ihm zur Kenntnis gelangt sind und die sein Einschreiten von Amts wegen erfordern können, erkennbar nach außen hin tätig wird, z. B. durch die Aufnahme von Ermittlungen. Auf die Erlangung entsprechender Tatsachen hat das Gericht in der Regel ebenfalls keinen Einfluss.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Satzes 2 hat lediglich Appellcharakter. Bereits aus dem materiellen Recht (§ 1697a BGB) ergibt sich der Grundsatz, dass sich das Gericht in allen Verfahren in Kindschaftssachen am Kindeswohl zu orientieren hat. Da das Verfahrensrecht lediglich der Umsetzung der materiell-rechtlichen Wertentscheidungen dient, muss der Grundsatz des Kindeswohls als allgemeiner Rechtsgedanke in der Norm nicht zum Ausdruck gebracht werden.

**Zu Nummer 49** (Artikel 1 – § 155 Abs. 2 Satz 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Vorschrift erfasst nur Verfahren, die nach Auffassung der Bundesregierung als besonders eilbedürftig anzusehen sind. Durch die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift wird dem Gericht ermöglicht, in Sonderfällen – zum Beispiel dann, wenn bereits kurz vor Einleitung eines Hauptsacheverfahrens im Rahmen einer einstweiligen Anordnung ein Termin stattgefunden hat oder lediglich eine geringfügige Erweiterung eines Umgangs verlangt wird – von der Terminierungsfrist abzuweichen. Die zusätzliche Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes für Verfahren, die dem Gericht als nicht besonders eilbedürftig erscheinen, führt zu Unklarheiten bei der Auslegung der Vorschrift. Der weitere Ausnahmetatbestand – die Erforderlichkeit näherer Ermittlungen – wird von der Bundesregierung bereits dem Grunde nach abgelehnt. Die Terminierung in den genannten Kindschaftssachen dient auch der Ermittlung des Sachverhalts durch Anhörung des Jugendamts. Die Erforderlichkeit weiterer Ermittlungen kann daher gerade kein Absehen von einer frühen Terminierung rechtfertigen.

**Zu Nummer 50** (Artikel 1 – § 156 Abs. 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates insoweit zu, als er die Möglichkeit eines gerichtlich gebilligten Vergleichs bei der Herausgabe eines Kindes vorsieht.

In Bezug auf die elterliche Sorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht als eines Teilbereiches hieraus ist ein gerichtlich gebilligter Vergleich ausgeschlossen, weil die Beteiligten hierüber nicht disponieren können. Insoweit gelten die Vorschriften des materiellen Rechts, das die Übertragungen der elterlichen Sorge auf einen Elternteil an eine gerichtliche Entscheidung und an bestimmte Voraussetzungen knüpft (§§ 1671, 1672 und 1680 Abs. 2, 3 BGB).

Anders verhält es sich bei Anträgen auf Herausgabe des Kindes. Über die Herausgabe des Kindes können die Beteiligten grundsätzlich disponieren. So kann ein Elternteil den Antrag des anderen Elternteils auf Herausgabe des Kindes „anerkennen“ oder eine Pflegeperson den Herausgabeanspruch der Eltern. Hier ist mithin Raum für einen gerichtlich gebilligten Vergleich, bei dem vor der Billigung Kindeswohlgesichtspunkte zu prüfen sind.

Die Bundesregierung schlägt vor, § 156 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich).“

**Zu Nummer 51** (Artikel 1 – § 155 Abs. 2 Satz 3 und § 157 Abs. 1 Satz 2 FamFG)

§ 155 Abs. 2 Satz 3 FamFG regelt die allgemeine Pflicht zur Anhörung des Jugendamts in kindschaftsrechtlichen Verfahren, die bereits das geltende Recht kennt (§ 49a FGG). Dagegen regelt § 157 FamFG den neuen Verfahrensabschnitt der Erörterung der Kindeswohlgefährdung, die eine spezifische Funktion und einen möglichst weiten Teilnehmerkreis

hat. Es besteht daher kein Bedürfnis für eine Angleichung der Begriffe.

#### **Zu Nummer 52** (Artikel 1 – § 157 Abs. 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Bei dem Gespräch nach § 157 Abs. 1 FamFG stehen die Eltern und deren Erziehungsverhalten im Mittelpunkt. Der Zweck des Gesprächs, die Eltern stärker in die Pflicht zu nehmen und auf sie einzuwirken, mit dem Jugendamt zu kooperieren und notwendige öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, erfordert die persönliche Anwesenheit der Eltern. Eine Vertretung der Eltern in diesem Gespräch scheidet aus. In den im Änderungsvorschlag angesprochenen Fällen, in denen die Ladung beider Elternteile nicht sinnvoll oder sogar mit Gefahren verbunden ist (zum Beispiel vorangegangene Partnergewalt), kann das Gericht auf die Erörterung der Kindeswohlgefährdung insgesamt verzichten (Absatz 1 ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet) und sich auf die – getrennt mögliche – Anhörung der Eltern nach § 160 FamFG beschränken. Gegebenenfalls ist Gefahren für einen Elternteil im Gerichtssaal durch geeignete Maßnahmen (Eingangskontrollen, Wachtmeister im Saal) zu begegnen.

#### **Zu Nummer 53** (Artikel 1 – §§ 158 und 174 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu, wird aber im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die Vergütungsregelung für den Verfahrensbeistand an diejenige der Rechtsanwälte angeglichen werden kann.

Die Einführung der Institution des Verfahrenspflegers nach § 50 FGG durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat sich als Erfolg erwiesen. Insgesamt ist die Institution heute allgemein als wirksames Mittel zur Wahrnehmung der Rechte des Kindes anerkannt. Die Notwendigkeit der Verfahrenspflegschaft als Interessenvertretung des Kindes zeigt sich an der beständigen Zunahme von Verfahrenspflegerbestellungen. Diese wächst kontinuierlich; nach den jüngsten Zahlen wurden Verfahrenspfleger im Jahre 2005 bundesweit in 8 762 Fällen bestellt (Quelle: Statistisches Bundesamt, Sonderauswertung zur Familiengerichtsstatistik 2005 bzw. Salgo/Stötzel, ZKJ 2007, 243).

Die heute schon vorliegenden rechtstatsächlichen Untersuchungen zeigen eindeutig, dass das Wirken des Verfahrenspflegers allgemein sehr positiv eingeschätzt wird. Der Studie von Proksch (Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts [2002], 130, 248) zufolge erachtet fast die Hälfte der befragten Eltern den Verfahrenspfleger als eine „gute“ oder „sehr gute“ Einrichtung; mehr als 60 Prozent der erstinstanzlichen Richter an Familiengerichten schätzen die Verfahrenspflegschaft als „hilfreich“. Die Bewertung durch die Jugendämter fällt ebenfalls positiv aus. Die aktuelle, breit angelegte Untersuchung von Stötzel (Wie erlebt das Kind die Verfahrenspflegschaft? Studie zum Qualitätsstand der Institution Verfahrenspflegschaft [gemäß § 50 FGG] unter Berücksichtigung der Perspektive des Kindes [2005]; Kurzfassung in FPR 2006, 17 ff.) hat ergeben, dass die betroffenen Kinder insgesamt froh waren, einen Verfahrenspfleger gehabt zu haben, und sich diesen auch für andere

Kinder wünschen; der Verfahrenspfleger ist, der Studie zufolge, ein unverzichtbares Instrument, um das Kind im gerichtlichen Verfahren mehr in den Mittelpunkt zu stellen. Auch die eingehende, auf einer Umfrage unter hessischen Familienrichtern aufbauende Untersuchung von Gummersbach (Die Subjektstellung des Kindes – die verfahrensrechtliche Neuerung des Anwalts des Kindes in § 50 FGG [2005]; Kurzfassung Grüttner [geb. Gummersbach], ZKJ 2006, 61 ff.) hat ergeben, dass „die Figur des Verfahrenspflegers ... als durchaus chancenreiches Mittel zur Förderung kindeswohlspezifischer Belange“ eingestuft wird, „welches jedoch zur erfolgreichen Umsetzung dieser Zielsetzung noch weiter gehender Konkretisierungen ... auf der Ebene der Rechtssetzung ... bedarf“ (S. 441). Die Bundesregierung tritt daher der Einschätzung des Bundesrates, dass Verfahrensbeistände „eher selten von effektivem Nutzen für das Verfahren und für die Wahrung der Interessen des Kindes sind“, ausdrücklich entgegen.

Eines der hauptsächlichen, vielfach kritisierten Defizite des heutigen § 50 FGG ist die Unsicherheit darüber, in welchen Fällen die Bestellung eines Verfahrenspflegers geboten ist. Die praktische Anwendung der derzeitigen Regelung gibt häufig Anlass zu zweifeln, ob die Bestellung eines Verfahrenspflegers erforderlich ist oder nicht; auch das Bundesverfassungsgericht wurde mit dieser Frage bereits befasst (vgl. zuletzt BVerfG, FamRZ 2006, 1261 – zur Notwendigkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers im Rückführungsverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen). Die im Entwurf gewählte Regelbeispieltechnik, um die Fälle, in denen eine Bestellung im Allgemeinen in Erwägung zu ziehen ist, besser zu präzisieren, ist daher sachgerecht; in der Literatur wurde sie bereits begrüßt (vgl. Salgo, FPR 2006, 12, 13).

Dass die geplante Regelung aus sich heraus eine Ausweitung der Verfahrenspflegerbestellungen nach sich zieht, ist eher nicht zu erwarten. Das kontinuierliche Ansteigen der Bestimmungszahlen belegt vielmehr, dass die Gerichte – teilweise auch nach entsprechenden Hinweisen des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, FamRZ 2006, 1261) – mittlerweile mehr und mehr die Notwendigkeit sehen, dem Kind im Verfahren einen Beistand zu bestellen. Die geplante Regelung beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Nachzeichnung und Kodifikation der derzeitigen, instanzgerichtlichen Praxis. Eine substantielle Ausweitung der Fälle, in denen eine Bestellung erfolgen sollte, ist damit nicht verbunden; dies ist auch nicht beabsichtigt.

Das Regelbeispiel in Absatz 2 Nr. 1 (Antrag des 14-jährigen Kindes) ist Folge der geänderten Stellung des Minderjährigen im Verfahren: Dieser ist zukünftig in Verfahren, in denen ein eigenes subjektives Recht betroffen ist (z. B. Umgangsverfahren), formell beteiligt. Durch die Bestellung eines Verfahrensbeistands wird es ihm ermöglicht, seine Rechte im Verfahren wahrzunehmen.

Für die Regelung in § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG, die Möglichkeit des Verfahrensbeistands, mit den Eltern Gespräche zu führen und an einvernehmlichen Regelungen mitzuwirken, gilt im Ergebnis nichts anderes; auch hierbei handelt es sich im Wesentlichen nur um die Wiedergabe des derzeitigen, freilich sehr zersplitterten und unübersichtlichen Standes der obergerichtlichen Rechtsprechung. Innerhalb des breiten Meinungsspektrums, das für die derzeitige Recht-

sprechung kennzeichnend ist, bezieht der Entwurf eine mittlere Position. Die Regelung des Aufgabenbereiches des Verfahrensbeistands in § 158 Abs. 4 FamFG beschränkt sich im Wesentlichen auf diejenigen Aufgaben, die bereits heute zum Kernbestand der Aktivitäten eines Verfahrenspflegers gerechnet werden. Das gilt auch für die Führung von Gesprächen zwischen Verfahrenspfleger und Eltern oder weiteren Bezugspersonen des Kindes. Nach Ansicht der Rechtsprechung sind derartige Gespräche, soweit es sich um ein Erstgespräch oder um jüngere Kinder handelt, bereits jetzt vom Aufgabenfeld des Verfahrenspflegers erfasst (vgl. etwa OLG Stuttgart, FamRZ 2003, 934; OLG Naumburg, FGPrax 2003, 264; OLG Karlsruhe, Kind-Prax 2004, 64; OLG Dresden, FamRZ 2003, 877).

In Bezug auf eine vermittelnde, streitschlichtende Funktion des Verfahrenspflegers oder gar gegenüber einer Betätigung als Mediator hat sich schon die bisherige obergerichtliche Rechtsprechung äußerst reserviert gezeigt (vgl. etwa OLG Oldenburg, FamRZ 2005, 391; OLG Düsseldorf, FamRZ 2003, 190; OLG Dresden, FamRZ 2003, 877, 879). Auch nach Ansicht maßgeblicher Fachverbände kommt dem Verfahrenspfleger insoweit nur ein sehr eingeschränktes Mandat zu: Den Empfehlungen der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags vom 5. August 2005 zufolge steht dem Verfahrenspfleger kein eigener Auftrag zur Vermittlung zu, sondern er kann Vermittlungsbemühungen lediglich unterstützen und Anstöße hierzu geben. Durch den Entwurf soll an dieser Rechtslage nichts geändert werden. Deshalb heißt es im Gesetzestext auch nur, dass der Verfahrenspfleger an einer einvernehmlichen Regelung des Verfahrensgegenstandes „mitwirken“ kann. Vor diesem Hintergrund erscheint die beantragte Regelung, dass derartige Aktivitäten nur im Wege einer besonderen Ermächtigung durch das Gericht gestattet sein sollen, insgesamt eher untunlich. Es ist zu befürchten, dass die Gerichte diese Ermächtigung formularmäßig in den Bestellungsbeschluss aufnehmen werden bzw. dass Verfahrensbeistände, wenn sie zur Mitwirkung an einvernehmlichen Regelungen eigens ermächtigt werden, diese in besonderem Maße initiieren oder sich hierbei besonders zeitaufwendig (und damit kostenintensiv) einbringen werden. Im Ergebnis besteht daher kein Anlass, insoweit an der vorgesehenen Regelung Änderungen vorzunehmen.

Der Anregung des Bundesrates, § 158 Abs. 5 FamFG (Unterbleiben einer Bestellung, soweit die Kindesinteressen durch einen Rechtsanwalt wahrgenommen werden) als weiteren Satz dem § 158 Abs. 1 FamFG anzugliedern, stimmt die Bundesregierung zu.

Schließlich kann die Bundesregierung der Auffassung des Bundesrates, dass Aufwendungsersatz und Vergütung stets aus der Staatskasse zu bezahlen seien, nicht folgen; diese Auffassung ergibt sich insbesondere auch nicht aus § 277 Abs. 5 FamFG. Vielmehr gelten die an den Verfahrensbeistand gezahlten Beträge auch nach künftigem Recht als Auslagen des Verfahrens, die von den Beteiligten (in der Regel den Eltern) nach Maßgabe von § 137 Abs. 1 Nr. 17 (Nr. 16), § 93a Abs. 2 KostO erhoben werden können. Die entsprechenden Aufwendungen verbleiben also nicht in jedem Fall bei den Justizhaushalten, sondern nur dann, wenn eine Beitreibung bei den Eltern scheitert oder diesen Verfahrenskostenhilfe gewährt worden ist (§ 79 FamFG, § 122 Abs. 1

Nr. 1a ZPO). Dabei ist zu beachten, dass derzeit in der überwiegenden Zahl der Verfahren mit Verfahrenspflegerbestellung Prozesskostenhilfe nicht oder nur für eine Partei gewährt wird. Im Jahr 2005 (Quelle: Statistisches Bundesamt, Sonderauswertung zur Familiengerichtsstatistik 2005) wurde in 8 762 Verfahren ein Verfahrenspfleger bestellt. Davon wurde nur in 2 210 Verfahren – also 25,2 Prozent – beiden Parteien Prozesskostenhilfe gewährt.

#### **Zu Nummer 54** (Artikel 1 – § 159 Abs. 3 Satz 1a – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Verpflichtung zur Anhörung des Kindes ist eine besondere Art der Sachaufklärung. Sie entspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot, in Kindschaftssachen den Willen des Kindes zu berücksichtigen, soweit dies mit seinem Wohl vereinbar ist.

Eine eventuelle Belastung des Kindes durch die Anhörung ist vom Gericht gegen die Vorteile, die diese Art der Sachverhaltsaufklärung bietet, abzuwägen. Sollten die Belastungsmomente überwiegen, kann die Anhörung bereits nach § 159 Abs. 3 Satz 1 FamFG unterbleiben (Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes). Unabhängig hiervon ist zu berücksichtigen, dass es zu den Aufgaben eines Verfahrensbeistands gehört, auf eine kindgemäße Form der Anhörung hinzuwirken, das Kind auf die Anhörung vorzubereiten und dieses gegebenenfalls zu der Anhörung zu begleiten. Belastungsmomente lassen sich auf diese Weise wirksam minimieren. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass viele Kinder eine richterliche Anhörung wünschen.

#### **Zu Nummer 55** (Artikel 1 – § 163 Abs. 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die obligatorische Befristung des Gutachtauftrags ergänzt das in § 155 FamFG niedergelegte Beschleunigungsgebot. Da die Einholung eines Sachverständigengutachtens in vielen Fällen zu einer erheblichen Verlängerung der Verfahrensdauer führt, ist diese Art der Amtsermittlung in besonderem Maße vom Gericht zu überwachen. Die vorgeschlagene Änderung durch Verweisung auf § 411 Abs. 2 ZPO erscheint nicht ausreichend, da dieser eine Fristsetzung für den Sachverständigen nicht zwingend vorsieht (Soll-Vorschrift).

#### **Zu Nummer 56** (Artikel 1 – § 165 FamFG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die Regelung des § 165 FamFG sprachlich weiter vereinfacht und gestrafft werden kann.

#### **Zu Nummer 57** (Artikel 1 – § 166 Abs. 3 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Frist zur Nachprüfung durch das Gericht bei Absehen von Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 BGB entspricht einem Ergebnis der vom Bundesministerium der Justiz eingesetzten Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“, die in dem Entwurf der

Bundesregierung für ein Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls umgesetzt worden ist (Bundesratsdrucksache 550/07). In diesem Entwurf wird vorgeschlagen, bis zum Inkrafttreten des FamFG in § 1696 Abs. 3 BGB zu regeln, dass das Familiengericht, das in Verfahren nach den §§ 1666 bis 1667 BGB von Maßnahmen absieht, diese Entscheidung in angemessenem Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen soll. Die Ausgestaltung als Regelfrist gibt den Familiengerichten die notwendige Flexibilität. Sie dient als Anhaltspunkt für einen im Allgemeinen als angemessen zu erachtenden Überprüfungszeitpunkt, kann jedoch nach den Umständen des Einzelfalls verlängert oder verkürzt werden. Demselben Zweck dient die in § 166 Abs. 3 FamFG vorgesehene Frist: Zwar kann im Einzelfall auch eine frühere oder spätere Überprüfung sachgerecht sein. Aber in den meisten Fällen dürfte eine Zeitspanne von drei Monaten erforderlich, aber auch ausreichend sein, um erkennen zu können, ob die Eltern unter dem Eindruck des gerichtlichen Verfahrens bereit sind, notwendige sozialpädagogische Hilfen anzunehmen und mit dem Jugendamt zu kooperieren.

**Zu Nummer 58** (Artikel 1 – § 167 Abs. 6 Satz 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Formulierung „soll ... in der Regel“ führt zu Unklarheiten bei der Rechtsanwendung, da sie eine weitere, neben „kann“ und „soll“ liegende Form der Ermessensbindung festlegt, die in der Praxis schwer nachvollzogen werden kann und daher die Gefahr einer uneinheitlichen Rechtsanwendung in sich birgt.

**Zu Nummer 59** (Artikel 1 – § 177 Abs. 1 Satz 2 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Anfechtungsfrist des § 1600b Abs. 1 BGB stellt eine Ausschlussfrist dar, die vom Gericht von Amts wegen zu beachten ist und die nicht zur Disposition der Beteiligten steht. Sie schützt insbesondere das Interesse des Kindes, in den gewohnten sozialen Bindungen seiner Familie aufzuwachsen. Der Änderungsvorschlag des Bundesrates gestaltet demgegenüber die Anfechtungsfrist als Einrede aus und umgeht damit die Wertungen des materiellen Rechts.

Die Einschränkung der Amtsermittlungspflicht des Gerichts wäre darüber hinaus auch systemwidrig. Soweit das geltende Recht in familiengerichtlichen Statusverfahren Einschränkungen der Ermittlungspflicht des Gerichts vorsieht (§ 616 Abs. 2, § 640d ZPO), beziehen sich diese jeweils auf rechtsvernichtende, nicht aber auf rechtserhaltende Tatsachen. Nach dem Änderungsvorschlag wäre die Feststellung der Anfechtungsfrist regelmäßig davon abhängig, ob der gesetzliche Vertreter des Kindes Kenntnis von den Tatsachen hat, die einen Fristablauf begründen.

**Zu Nummer 60** (Artikel 1 – § 178 Abs. 2 Satz 3 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Ein Sachverständiger lädt die Beteiligten nicht förmlich zum Untersuchungstermin. Daher lässt sich mangels eines Zustellungsnachweises an ein Nichterscheinen keine Rechtsfolge anknüpfen. Eine zwangsweise Vorführung eines Beteiligten kommt nur in Betracht, wenn dessen Ladung förmlich durch das Gericht erfolgt.

**Zu Nummer 61** (Artikel 1 – § 187 Abs. 4 Satz 2 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu und schlägt vor, Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht verweisen.“

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 47 der Gegenäußerung Bezug genommen.

**Zu Nummer 62** (Artikel 1 – § 191 FamFG; Artikel 50 Nr. 50a – neu –, § 1910 – neu – BGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Erweiterung der Regelung des bisherigen Verfahrenspflegers auf alle Adoptionssachen erscheint zum Schutz des Kindeswohls angezeigt, da ein Interessenwiderstreit zwischen Kind und Sorgerechtigtem nicht nur in Aufhebungsverfahren vorliegen kann. Bislang ist jedoch lediglich für diese Verfahren die Bestellung eines Verfahrenspflegers geregelt.

Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des BGB um einen § 1910 – neu – BGB ab. Die Regelung einer Ergänzungspflegschaft für das Aufhebungsverfahren ist nicht erforderlich. Die bislang in § 56f Abs. 2 FGG vorgesehene Bestellung eines Pflegers für das Aufhebungsverfahren lässt die elterliche Sorge des Sorgerechtigten unberührt. Damit liegt keine Ergänzungspflegschaft, sondern eine rein verfahrensrechtliche Pflegschaft vor, die systematisch richtig durch den Verfahrensbeistand wahrzunehmen ist.

**Zu Nummer 63** (Artikel 1 – § 209 Abs. 3 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 64** (Artikel 1 – § 213 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorschlag sieht eine Anhörung des Jugendamts in Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) nur bei einem ablehnenden Antrag vor. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass stattgebende und ablehnende Entscheidungen das Kindeswohl in gleichem Maß berühren. Denn die Zuweisung der Wohnung hat die zwangsläufige Folge, dass ein Elternteil diese verlassen muss. Zudem dient die Anhörung der Vorbereitung der Sachentscheidung. Die Anhörung vom Ergebnis der Entscheidungsfindung abhängig zu machen erscheint daher widersprüchlich.

Die im Antrag geäußerten Bedenken, dass eine Anhörung des Jugendamts zu einer Verzögerung des Verfahrens führt, werden von der Bundesregierung nicht geteilt. § 213 Abs. 1 Satz 2 FamFG sieht vor, dass die Anhörung des Jugendamts

bei Gefahr im Verzug auch nachträglich erfolgen kann. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei Gewaltschutzverfahren in der Regel um eilbedürftige Verfahren handelt.

#### **Zu Nummer 65** (Artikel 1 – § 214 Abs. 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Nach der Entwurfsregelung ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung in einer Gewaltschutzsache auch dann möglich, wenn aufgrund konkreter Umstände mit der Begehung einer Tat nach § 1 GewSchG zu rechnen ist. Der Änderungsvorschlag beschränkt diese Möglichkeit auf Fälle, in denen bereits eine Tat begangen worden ist. Nach dem Vorschlag des Bundesrates wäre beispielsweise der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht möglich, wenn ein Antragsgegner angekündigt hat, am nächsten Tag in die Wohnung eines Antragstellers einzudringen, und zu diesem Zweck auch bereits konkrete Vorbereitungen getroffen hat. Dies würde dem Zweck der Sicherungsanordnung widersprechen.

#### **Zu Nummer 66** (Artikel 1 – § 216 Abs. 3 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates im Grundsatz zu, wird aber im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens den Standort der Regelung prüfen. Die Regelung gehört systematisch in den Zweiten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG), in welchem bislang in § 15 EGGVG die Datenübermittlung in Zivilsachen einschließlich der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt ist.

#### **Zu Nummer 67** (Artikel 1 – § 232 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 FamFG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob ein einheitlicher Gerichtsstand für die Unterhaltsansprüche mehrerer Kinder gegen einen Unterhaltsschuldner begründet werden kann, wenn sowohl minderjährige (bzw. volljährige privilegierte) und volljährige nicht privilegierte Kinder als Unterhaltsgläubiger in Betracht kommen. Geprüft werden soll insbesondere, ob eine dem § 232 Abs. 3 Nr. 1 FamFG entsprechende Regelung für volljährige, nicht privilegierte Kinder geschaffen werden kann. Die Bundesregierung gibt jedoch zu bedenken, ob es angesichts des Nachrangs der volljährigen nicht privilegierten Kinder einer gesonderten Regelung bedarf. Darüber hinaus sind Konstellationen denkbar (Stichwort „Patchwork-Familie“), in denen es unbillig sein kann, eine Verfahrenskonzentration am Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltsorts eines minderjährigen bzw. privilegierten volljährigen Kindes vorzusehen.

#### **Zu Nummer 68** (Artikel 1 – § 235 Abs. 2 und 4 Satz 2 – neu –, § 236 Abs. 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

#### **Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b**

Die in § 235 Abs. 2 und § 236 Abs. 2 FamFG geregelte Pflicht des Gerichts, unter bestimmten Voraussetzungen bei einem Beteiligten bzw. dessen Arbeitgeber und anderen

Auskunftspersonen Auskünfte über das Einkommen und das Vermögen des Beteiligten einzuholen, verfolgt zum einen den Zweck, die materielle Richtigkeit der zu treffenden Unterhaltsentscheidung sicherzustellen, und zum anderen, Stufenklagen weitestgehend entbehrlich zu machen und damit das Unterhaltsverfahren zu straffen.

Angesichts der Bedeutung von Unterhaltsleistungen für den Berechtigten und angesichts dessen, dass ungenügende Unterhaltszahlungen zu einem erhöhten Bedarf an öffentlichen Leistungen führen können, besteht über das private Interesse des Unterhaltsgläubigers hinaus ein öffentliches Interesse an einer sachlich richtigen Entscheidung in Unterhaltsverfahren. Dieses Interesse gebietet es, den Beibringungsgrundsatz teilweise einzuschränken, wenn der Verpflichtete sich seiner materiell-rechtlichen Auskunftspflicht gegenüber dem Berechtigten zu entziehen versucht. Die durch das Gericht angeordnete Verpflichtung zur Auskunftserteilung wird regelmäßig eine sowohl für den Beteiligten als auch für das Gericht aufwendige Stufenklage entbehrlich machen. Während eine Stufenklage in der Regel zwei Termine erfordert (Auskunft und Zahlung), verlangt die Anordnung der Auskunft nicht zwingend eine mündliche Verhandlung. Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass es nicht zu einer Mehrbelastung der Gerichte kommen wird.

#### **Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht, es sei systemfremd, dass die gerichtliche Anordnung zur Auskunftserteilung nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar sei. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 643 ZPO). Der Verstoß gegen die Auskunftspflicht hat – neben entsprechenden Kostennachteilen nach § 243 Satz 2 Nr. 2 FamFG – zur Folge, dass es dem Gericht ermöglicht wird, die entsprechenden Angaben vom Arbeitgeber und anderen Auskunftspersonen des Verpflichteten zu verlangen.

Eine Durchsetzung der Auskunft eines Beteiligten mit Zwangsmitteln würde demgegenüber zu einem Mehraufwand bei Gericht und zu einer Verlängerung des Verfahrens führen.

#### **Zu Nummer 69** (Artikel 1 – § 238 Abs. 2 und 3 Satz 5 FamFG; Artikel 29 Nr. 12 – § 323 Abs. 2 und 3 Satz 2 ZPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Im geltenden Verfahrensrecht kann ein gegen ein Urteil gerichtetes Abänderungsbegehren nur auf Tatsachen gestützt werden, die erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung in der letzten Tatsacheninstanz des Ausgangsrechtsstreits entstanden sind und weder durch Klageerweiterung oder Erhebung von Einwendungen noch durch Einspruch in diesen eingeführt werden können (§ 323 Abs. 2 ZPO). Dies gilt unabhängig davon, ob der Beteiligte, für dessen Begehren die Tatsachen günstig sind, von diesen Kenntnis hatte oder haben konnte (allgemeine Meinung, vgl. z. B. OLG Bamberg, FamRZ 1990, 187 m. w. N.). Dies kann unbillig sein, wenn die Unkenntnis eines Beteiligten darauf beruht, dass dieser von dem anderen Beteiligten über die entsprechenden Tatsachen getäuscht worden ist oder die Tatsachen entgegen einer bestehenden Auskunftspflichtung ver-

schwiegen worden sind. Die Rechtsprechung behilft sich in diesen Fällen mit einer teleologischen Reduktion des § 323 Abs. 2 ZPO. Die Rechtskraftwirkung des Urteils wird aufgrund von Billigkeitserwägungen eingeschränkt, um einen ursprünglichen Fehler zu korrigieren (vgl. hierzu Johannsen/Henrich-Brudermüller, Eherecht, 4. Aufl. 2003, Rn. 109c, 121 zu § 323 ZPO). Diese Einschränkung soll nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) immer dann gelten, wenn die Ablehnung einer Korrektur „auf Unverständnis stoßen müsste“ (BGH, FamRZ 1984, 374, 376) oder „zu unerträglichen Ergebnissen führen“ würde (BGH, FamRZ 1987, 259, 262).

Dieselbe Problematik besteht auch bei der Frage, ob ein Urteil rückwirkend abgeändert werden kann. Nach § 323 Abs. 3 Satz 1 ZPO darf ein Urteil grundsätzlich nur für die Zeit nach Erhebung der Abänderungsklage abgeändert werden. Dies kann z. B. dann zu ungerechten Ergebnissen führen, wenn auf ein Unterhaltsurteil gezahlt wird und der Begünstigte entgegen einer bestehenden Offenbarungspflicht verschweigt, dass sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben. In diesen Fällen kann nach der Rechtsprechung hinsichtlich des zuviel gezahlten Unterhalts eine Klage auf Schadensersatz nach § 826 BGB in Betracht kommen (vgl. BGH, FamRZ 1987, 368, 369).

In den aufgeführten Beispielen findet eine Abwägung zwischen der formellen Rechtskraft und der materiellen Richtigkeit eines Urteils statt, die in den Fällen, in denen ein Festhalten an der Rechtskraft einer Entscheidung grob unbillig wäre, zu einer Durchbrechung der Präklusionswirkung führt. Dieses Ergebnis setzt der Entwurf durch die Einführung von Härteklauseln in § 238 Abs. 2 und 3 FamFG um.

Die Befürchtung des Bundesrates, die Einführung der Härteklauseln suggeriere eine Ausweitung der Ausnahmefälle hinsichtlich der Präklusion von Altstatsachen, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Die Problematik besteht in gleicher Weise im geltenden Recht (Vortrag zu einer teleologischen Reduktion des § 323 Abs. 2 ZPO; Vorbringen zu den Voraussetzungen einer sittenwidrigen Schädigung nach § 826 BGB), ohne dass deswegen eine besondere Belastung der Gerichte bekannt geworden wäre. Die Beschränkung der Ausnahmen auf Fälle der „groben“ Unbilligkeit stellt klar, dass eine Berücksichtigung von Altstatsachen oder eine rückwirkende Herabsetzung nur in Betracht kommt, wenn die Nichtberücksichtigung dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechen würde; dies kommt damit – wie schon bisher – nur in sehr engen Ausnahmefällen in Betracht.

#### **Zu Nummer 70** (Artikel 1 – § 249 ff. FamFG)

Die Bundesregierung steht der Anregung des Bundesrates, anstelle des vereinfachten Unterhaltsverfahrens ein auf alle Unterhaltsansprüche gerichtetes Verfahren einzuführen, das weitgehend den Vorschriften des Mahnverfahrens entspricht und eine automatisierte Bearbeitung ermöglicht, offen gegenüber. Die Bundesregierung hält es jedoch nicht für angezeigt, diese grundlegende Änderung des Verfahrens in das laufende Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen.

#### **Zu Nummer 71** (Artikel 1 – § 276 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

§ 276 Abs. 1 FamFG entspricht dem bisherigen § 67 Abs. 1 FGG. Der vorgeschlagene Verzicht auf die Regelbeispiele zur Bestellung eines Verfahrensbeistands wäre ein Rückschritt gegenüber der bisherigen Regelung in § 67 Abs. 1 FGG. Es müsste dann in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Bestellung eines Verfahrenspflegers zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die mit den Regelbeispielen verbundene Erleichterung für die richterliche Prüfung und für die Vorhersehbarkeit der Pflegerbestellung entfele.

Wird der Betroffene nicht angehört oder umfasst die Bestellung des Betreuers die Besorgung aller Angelegenheiten, dann ist ihm ein Verfahrenspfleger zur Wahrnehmung seiner Rechte im Verfahren zu bestellen. Dies wird in den Regelbeispielen nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht. Die in der Stellungnahme zum Ausdruck kommende Auffassung des Bundesrates, in den Fällen, in denen von einer Anhörung des Betroffenen abgesehen wird, sei die Bestellung eines Verfahrenspflegers wegen der bestehenden Kommunikationsschwierigkeiten oftmals nicht hilfreich, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Sie übersieht, dass in diesen Fällen die Bestellung eines Verfahrenspflegers in aller Regel die einzige Möglichkeit ist, um den Grundsatz des rechtlichen Gehörs gegenüber dem Betroffenen zu verwirklichen.

Der Anregung des Bundesrates, § 276 Abs. 4 FamFG (Unterbleiben einer Bestellung, soweit die Interessen des Betroffenen durch einen Rechtsanwalt wahrgenommen werden) als weiteren Satz dem § 276 Abs. 1 FamFG anzugliedern, stimmt die Bundesregierung zu.

#### **Zu Nummer 72** (Artikel 1 – § 277 Abs. 2 Satz 3 – neu – und Abs. 3 Satz 4 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Einziehung einer Obergrenze für die Vergütung ist in der Praxis weder erforderlich noch sinnvoll. Die Möglichkeit einer Begrenzung des Aufwendersatzes und der Vergütung ist bereits nach § 277 Abs. 3 Satz 1 FamFG zulässig. Die Regelung gibt dem Gericht die Möglichkeit, in Verfahren, in denen sich der erforderliche Zeitaufwand absehen lässt, einen Pauschalbetrag und damit eine Höchstgrenze für die Vergütung zu vereinbaren.

Die Bundesregierung wird aber im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die Vergütungsregelung für den Verfahrensbeistand (§§ 158, 174 FamFG) an diejenige der Rechtsanwälte angeglichen werden kann.

#### **Zu Nummer 73** (Artikel 1 – § 281 Abs. 1 Nr. 3 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Forderung, zur Kostenersparnis und Verfahrensvereinfachung anstelle eines Sachverständigengutachtens ein ärztliches Attest ausreichen zu lassen, wurde bereits im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ ausführlich diskutiert und letztlich im Interesse des Betroffenen abgelehnt (siehe Abschlussbericht zur 74. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 11. bis 12. Juni 2003 in: Betreuungs – Band 6, Recklinghausen, Vormundschaftsgerichtstag e. V. 2003). Für den Betroffenen geht es



bei der Bestellung eines Betreuers um eine erheblich in seinen Rechtskreis eingreifende Entscheidung. Deshalb sollte in seinem Interesse nur in den eng begrenzten Ausnahmefällen, die durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz eingeführt wurden, von einer erneuten Begutachtung durch einen Sachverständigen abgesehen werden. Gerade in den im Antrag geschilderten Fallgruppen kann ein Gutachten auch helfen, das von Hausärzten möglicherweise nicht erkannte Potenzial des Betroffenen zur Eigenverantwortung zu erkennen.

**Zu Nummer 74** (Artikel 1 – § 283 Abs. 1 Satz 1a – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates im Grundsatz zu. Im Hinblick auf Artikel 13 GG hält sie indes eine richterliche Anordnung zum Betreten der Wohnung für erforderlich. Eine Definition des Zwecks des Betretens der Wohnung hält sie demgegenüber für nicht erforderlich; dieser ist bereits aus dem in § 283 Abs. 1 FamFG definierten Zweck der Vorführung, der Vorbereitung eines ärztlichen Gutachtens, definiert.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, § 283 um folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

„(3) Die Wohnung des Betroffenen darf ohne dessen Einwilligung nur betreten werden, wenn das Gericht dies auf Grund einer ausdrücklichen Entscheidung angeordnet hat. Dies gilt nicht, wenn der Erlass des Beschlusses den Erfolg der Vorführung gefährden würde.“

Die Bundesregierung hält darüber hinaus eine entsprechende Ergänzung des § 326 FamFG für notwendig. Auch die Zuführung zur Unterbringung kann ein Betreten der Wohnung des Betroffenen erforderlich machen.

**Zu Nummer 75** (Artikel 1 – § 283 Abs. 1 Satz 2, § 284 Abs. 3 Satz 2 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 76** (Artikel 1 – § 292 Abs. 1 Satz 2 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Es besteht kein Regelungsbedarf. In einfach gelagerten Fällen, in denen sich die Vergütung nicht ändert, ist keine gerichtliche Festsetzung erforderlich. § 168 Abs. 1 Satz 4 FamFG ermöglicht die Festsetzung der Vergütung des Betreuers nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. In diesem Verfahren ist eine Anhörung des Betreuten nicht notwendig. Die Forderung des Betreuers wird lediglich von der Anweisungsstelle geprüft und zur Auszahlung angewiesen (vgl. zum geltenden Recht: Keidel/Kuntze/Winkler-Engelhardt, *Freiwillige Gerichtsbarkeit*, 15. Aufl. 2003, Rn. 4 zu § 56g).

**Zu Nummer 77** (Artikel 1 – § 295 Abs. 1 Satz 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Verlängerung der Bestellung eines Betreuers ist eine Maßnahme, die erheblich in den Rechtskreis des Betreuten eingreift. Deshalb soll von einem Sachverständigengutachten im Interesse des Betreuten nur in eng begrenzten Ausnahmefällen abgesehen werden können. Das kann nur die persönliche Anhörung und ein ärztliches Attest rechtfertigen. Kostenersparnis und Verfahrensvereinfachung können im Interesse des Betroffenen hier keine tragenden Argumente sein.

**Zu Nummer 78** (Artikel 1 – § 303 Abs. 3, § 335 Abs. 2 FamFG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um ein Beschwerderecht des Vorsorgebevollmächtigten sicherzustellen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein wirksames Beschwerderecht des Vorsorgebevollmächtigten voraussetzt, dass die Beschwerdebefugnis erhalten bleibt, wenn ein bestellter Betreuer die Vollmacht des Vorsorgebevollmächtigten widerruft.

**Zu Nummer 79** (Artikel 1 – § 315 Abs. 1 Nr. 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorschlag berücksichtigt nicht, dass der Betreuer eine persönliche Beziehung zu dem Betreuten aufzubauen hat. Auf diese Beziehung hat eine Freiheitsbeschränkung des Betreuten wesentlichen Einfluss. Sie ist daher nicht mit einem schlichten Wohnsitzwechsel zu vergleichen.

**Zu Nummer 80** (Artikel 1 – § 315 Abs. 4 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

§ 7 FamFG unterscheidet zwischen Beteiligten, die zwingend zum Verfahren hinzugezogen werden müssen (Muss-Beteiligte), und solchen, die das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag hinzuziehen kann (Kann-Beteiligte). Diese Grundstruktur wird durch spezielle Beteiligtenkataloge in den weiteren Büchern des FamFG ergänzt. Die Schaffung einer weiteren Kategorie von Soll-Beteiligten ist nicht erforderlich und birgt die Gefahr der Entstehung von Auslegungsproblemen in sich.

**Zu Nummer 81** (Artikel 1 – § 317 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Auf die Ausführungen zu Nummer 71 wird Bezug genommen.

Der Anregung des Bundesrates, § 317 Abs. 4 FamFG (Unterbleiben einer Bestellung, soweit die Interessen des Betroffenen durch einen Rechtsanwalt wahrgenommen werden) als weiteren Satz dem § 317 Abs. 1 FamFG anzugliedern, stimmt die Bundesregierung zu.

**Zu Nummer 82** (Artikel 1 – § 319 Abs. 4 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Regelung stellt sicher, dass der Richter den für seine Entscheidung in der Regel unerlässlichen persönlichen Ein-

druck vom Betroffenen erhält. Nach Auffassung der Bundesregierung können an die Sachverhaltsermittlung bei freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen keine unterschiedlichen Maßstäbe angelegt werden. Denn die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme unterscheiden sich nicht von denen einer freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 1906 Abs. 4 BGB verweist auf die Voraussetzungen der Unterbringung nach § 1904 Abs. 1 bis 3 BGB). Die persönliche Kontaktaufnahme ist daher auch bei der Feststellung der Notwendigkeit freiheitsbeschränkender Maßnahmen erforderlich. Es besteht kein Grund, hier hinter geltendes Recht zurückzugehen.

**Zu Nummer 83** (Artikel 1 – § 320 Satz 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Auch wenn die Behörde eine Beteiligung nicht beantragt, soll das Gericht sie im Verfahren anhören. Damit kann das Gericht sich einen Eindruck über sonstige Umstände – auch mildere Mittel als die Unterbringung – verschaffen. Die Anhörung von einem Antrag der Behörde auf Beteiligung im Verfahren abhängig zu machen, widerspricht dem Sinn des im Interesse des Betroffenen durchzuführenden Verfahrens. Die vorgeschlagene Regelung entspricht darüber hinaus auch nicht der Systematik des FamFG, nach der eine formelle Beteiligung keine Voraussetzung einer Anhörung ist.

**Zu Nummer 84** (Artikel 1 – § 344 Abs. 7 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 85** (Artikel 1 – § 346 FamFG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob das „Vieraugenprinzip“ bei der Annahme letztwilliger Verfügungen zur Wahrung der Rechte der Beteiligten noch erforderlich ist oder ob ein hinreichender Rechtsschutz für die Beteiligten auch mit der Annahme letztwilliger Verfügungen durch einen Mitarbeiter des Gerichts gewährleistet ist.

**Zu Nummer 86** (Artikel 1 – § 346 Abs. 3 Satz 2 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 87** (Artikel 1 – § 347 FamFG)

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, die Führung der Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens einer vertieften eigenständigen Prüfung zu unterziehen.

Die Bedenken des Bundesrates an der Kompetenz des Bundes hinsichtlich der Regelung werden von der Bundesregierung nicht geteilt. Mit der Vorschrift werden keine neuen Aufgaben übertragen. Die Vorschrift des § 347 Abs. 1 FamFG begründet eine zusätzliche Belastung des Amtsgerichts Schöneberg nicht; sie übernimmt vielmehr den Regelungsinhalt der bisherigen § 82a Abs. 4, § 82b Abs. 1 FGG.

Die Prüfbitte des Bundesrates, Entlastungsmöglichkeiten für das Amtsgericht Schöneberg bei der Führung der Hauptkartei zu prüfen, ist bereits Gegenstand der Konferenz der Justizministerinnen und –minister am 1. und 2. Juni 2006 in Erlangen gewesen. Das Land Bayern erarbeitet aufgrund dieser Entschließung derzeit einen Gesetzentwurf, der die Übertragung der Führung der Hauptkartei auf die Notare vorsieht. Die Einbringung dieses Entwurfes in das Gesetzgebungsverfahren sollte abgewartet werden. Ein Bedürfnis für eine Aufnahme dieses Vorhabens zum jetzigen Zeitpunkt in das FGG-Reformgesetz sieht die Bundesregierung nicht.

**Zu Nummer 88** (Artikel 1 – § 351 Satz 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 89** (Artikel 1 – § 352 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Im Interesse der Rechtsklarheit soll an der einheitlichen Entscheidungsform des Beschlusses für Endentscheidungen (§ 38 FamFG) auch in Nachlasssachen festgehalten werden. Es ist sowohl für die Beteiligten als auch Dritte im Rechtsverkehr von Vorteil, wenn die insoweit bisher uneinheitliche Praxis vereinheitlicht wird und künftig bereits durch die Entscheidungsform verdeutlicht wird, ob das Gericht eine verfahrensleitende Anordnung oder eine abschließende Entscheidung trifft. Die Ausgestaltung der Entscheidungsform in Erbscheinsangelegenheiten in § 352 FamFG orientiert sich an der bisherigen Praxis der Nachlassgerichte und berücksichtigt hinreichend, dass diese Verfahren zumeist von den Beteiligten unstreitig geführt werden. Der Beschluss über die Erteilung des Erbscheins bedarf in unstreitigen Fällen gemäß § 352 Abs. 1 Satz 3 FamFG keiner Bekanntgabe; eine Begründung ist in diesen Fällen gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG entbehrlich. Eine weitere Entbürokratisierung ist durch den Vorschlag des Bundesrates nicht zu erwarten.

Darüber hinaus erscheint der Vorschlag des Bundesrates, die Erteilung eines Beschlusses im Konfliktfall in das freie Ermessen des Gerichts zu stellen, vor dem Hintergrund des Rechtsscheins, der mit der Erteilung des Erbscheins verbunden ist, als zu weitgehend. Erweisen sich die Einwendungen gegen den Erbschein als berechtigt, bestünde nämlich die Gefahr, dass dem tatsächlichen Erben durch eine zwischenzeitliche Weiterveräußerung ein nicht zu ersetzender Nachteil entsteht. Die mit einem Rechtsmittelverfahren verbundene zeitliche Verzögerung der Erteilung eines Erbscheins ist daher – wie bereits nach derzeitiger Praxis – zwecks Vermeidung nicht ersetzbarer Rechtsnachteile des etwaigen Erben im Einzelfall hinzunehmen.

**Zu Nummer 90** (Artikel 1 – § 353 Abs. 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in der Sache zu. Sie schlägt vor, § 353 Abs. 1 FamFG wie folgt zu fassen:

„(1) In Verfahren über die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins hat das Gericht über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Die Kostenentscheidung soll zugleich mit der Endentscheidung ergehen.“

**Zu Nummer 91** (Artikel 1 – § 371 Abs. 2 FamFG)

Die Bundesregierung schlägt – der Prüfbitte des Bundesrates folgend – vor, § 371 Abs. 2 FamFG um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Die §§ 795 und 797 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden.“

**Begründung**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 98 Satz 2 FGG. Mit der ausdrücklichen Inbezugnahme der Vorschriften wird klargestellt, dass die Vorschriften der §§ 795 bis 800 ZPO weiterhin auf die in § 371 Abs. 2 FamFG genannten Titel Anwendung finden. Die Klarstellung war aufzunehmen, weil es sich bei den Titeln im Sinne des § 371 Abs. 2 FamFG zwar um sonstige Titel handelt, die nicht auf einer streitigen Entscheidung des Gerichts beruhen, diese aber durch § 794 ZPO nicht ausdrücklich in Bezug genommen sind.

**Zu Nummer 92** (Artikel 1 – § 375 Nr. 3 FamFG; Artikel 22 Nr. 11 Buchstabe a – § 71 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b GVG; Artikel 74 Nr. 18 – § 258 Abs. 3 Satz 2, 3 – neu – AktG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 93** (Artikel 1 – § 379 Abs. 1 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Wie der Bundesrat selbst in der Begründung zu seinem Vorschlag ausführt, übernimmt die Vorschrift inhaltsgleich den bisherigen § 125a Abs. 1 FGG. Die Einordnung dieser Regelung in das FGG-Reformgesetz ist daher lediglich als redaktionelle Anpassung ohne Änderung des bisherigen Rechtszustandes anzusehen und enthält nach Auffassung der Bundesregierung keine Aufgabenübertragung im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 Satz 7 GG.

**Zu Nummer 94** (Artikel 1 – § 390 Abs. 1 Satz 1, 2 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Durch den Regelungsvorschlag des Bundesrates sollen Termine zur Sachverhaltsaufklärung nach Einspruch auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Die Bundesregierung bezweifelt jedoch, dass dieses Ziel durch die vorgeschlagene Änderung erreicht werden kann. Zwar wird die Durchführung des Termins nunmehr in das freie Ermessen des Gerichts gestellt. Gleichzeitig wird dem Betroffenen jedoch ein – unbedingtes – Antragsrecht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zugebilligt, was ihm die Möglichkeit eröffnet, auch bei einem offensichtlich unbegründeten Einspruch – allein zum Zweck der Verfahrensverzögerung – die Durchführung eines Termins zu erzwingen.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die im Entwurf vorgeschlagene Soll-Regelung ohne Antragsrecht des Beteiligten eher geeignet, überflüssige Termine nach Einspruch zu vermeiden. Nach geltendem Recht schreibt § 134 Abs. 1 FGG die Durchführung eines mündlichen Termins zwingend vor, wenn sich der Einspruch nicht ohne weiteres als begrün-

det erweist. Der Entwurf gibt dem Gericht künftig die Möglichkeit, außer bei offensichtlicher Begründetheit des Einspruchs in weiteren Fällen auf den Termin zu verzichten, etwa dann, wenn der Einspruch offensichtlich unbegründet ist. Bei den – nach den Ausführungen in der Begründung des Bundesrates – wenigen Verfahren mit unklarer Sachlage dürfte dagegen die Durchführung eines mündlichen Termins in der Regel effektiver sein als eine Sachverhaltsaufklärung im schriftlichen Verfahren.

**Zu Nummer 95** (Artikel 1 – § 395 Abs. 4 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 96** (Artikel 1 – § 395a – neu – FamFG)

Die Auffassung des Bundesrates, dass es sinnvoll sei, eine eindeutige gesetzliche Grundlage für die Löschung von Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland im Fall der Löschung der Hauptniederlassung vorzusehen, wird von der Bundesregierung geteilt. Die Bundesregierung hat deshalb eine solche eindeutige gesetzliche Grundlage in § 395 FamFG vorgesehen. Durch die Änderung der Zeitform in Absatz 1 der Vorschrift gegenüber der Formulierung im bisherigen § 142 Abs. 1 FGG („ist“ statt „war“) soll klargestellt werden, dass eine Löschung auch dann möglich ist, wenn eine Eintragung nachträglich, d. h. hier infolge der Löschung der Hauptniederlassung, unzulässig geworden ist.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gleichwohl prüfen, ob ein Bedürfnis für eine speziell auf Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland zugeschnittene Regelung besteht.

**Zu Nummer 97** (Artikel 1 – § 396 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie hält die vorgeschlagene ersatzlose Streichung der Vorschrift nicht für sachgerecht. Die Vorschrift begründet – wie die bisherige Regelung in § 143 FGG – eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts zur Löschung unzulässiger Eintragungen. Das Landgericht wird dabei aufgrund von eigenen Erkenntnissen oder Anregungen Dritter tätig.

Aufgrund der Änderung des Rechtsmittelzugs in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht künftig zwar nicht mehr die Möglichkeit, Erkenntnisse über unzulässige Registereintragungen im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens zu gewinnen. Informationen über unzulässige Eintragungen erhält das Landgericht jedoch auch aufgrund seiner Zuständigkeit für Handelssachen. Da die Lösungsverfahren nach § 396 FamFG ebenfalls den Kammern für Handelssachen zugewiesen sind (§ 95 Abs. 2 Nr. 3 GVG-E), können diese bei entsprechenden Erkenntnissen unmittelbar tätig werden. Darüber hinaus kann das Landgericht – wie bisher – auf Anregung Dritter, etwa der berufsständischen Organe, ein Lösungsverfahren einleiten. Damit besteht weiterhin ein sinnvoller Anwendungsbereich der Vorschrift; die Bundesregierung sieht daher keine Veranlassung, die Regelung zu streichen.

Aufgrund der Ausführungen des Bundesrates zu Absatz 2 der Vorschrift schlägt die Bundesregierung vor, § 396 Abs. 2 FamFG – klarstellend – wie folgt zu fassen:

„(2) Der Beschluss, durch den das Landgericht über den Widerspruch entscheidet, ist mit der Beschwerde anfechtbar.“

#### Zu Nummer 98 (Artikel 1 – § 419 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Auf die Anmerkung zu Nummer 71 wird Bezug genommen.

Der Anregung des Bundesrates, § 419 Abs. 2 FamFG (Unterbleiben einer Bestellung, soweit die Interessen des Betroffenen durch einen Rechtsanwalt wahrgenommen werden) als weiteren Satz dem § 419 Abs. 1 FamFG anzugliedern, stimmt die Bundesregierung zu.

#### Zu Nummer 99 (Artikel 1 – § 437 FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Im Interesse des Antragstellers an einem zeitnahen Erlass des Ausschließungsbeschlusses soll an der derzeitigen Rechtslage festgehalten werden, die auf einen möglichst frühzeitigen Veröffentlichungszeitpunkt abstellt. Die Rechte desjenigen, gegen den der Beschluss ergehen soll, werden bereits durch das Verfahren, das der öffentlichen Bekanntmachung des Aufgebots vorausgeht, in hinreichendem Umfang gewahrt.

#### Zu Nummer 100 (Artikel 1 – § 448 Abs. 2 Satz 2 und 3 – neu – FamFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

#### Zu Nummer 101 (Artikel 2 – § 32 Satz 3 – neu – FamGKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

#### Zu Nummer 102 (Artikel 2 – § 41 Satz 2 FamGKG)

Die Bundesregierung begrüßt das Bestreben der Länder, für den Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes die Gerichtskosten bürgerfreundlicher und sozialverträglicher zu gestalten. Gleichwohl lehnt sie den Vorschlag in dieser Form ab.

Die Bundesregierung hat in der Begründung des Gesetzentwurfes ausgeführt, dass entsprechend der Systematik des Gerichtskostengesetzes (vgl. § 53 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes – GKG) und der Rechtspraxis in der Zivil-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit der Wert für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes unterhalb des Werts für die Hauptsache liegen soll.

Die Auffassung des Bundesrates, in der Rechtspraxis habe sich in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes überwiegend ein Maßstab von einem Drittel des Werts der Hauptsache herausgebildet, wird nicht geteilt.

Nach dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. dort Nummer 1.5) beträgt der Streitwert in Verfah-

ren des vorläufigen Rechtsschutzes in der Regel die Hälfte, in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und bei sonstigen auf bezifferte Geldleistungen gerichteten Verwaltungsakten ein Viertel des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die die Entscheidung in der Sache ganz oder zum Teil vorwegnehmen, kann der Streitwert bis zur Höhe des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts angehoben werden. Auch für einen Teil der familienrechtlichen einstweiligen Anordnungen bestimmt das geltende Recht im Vergleich zum Hauptsacheverfahren halbierte Werte (vgl. § 53 Abs. 2 GKG, § 24 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – RVG).

Der Streitwert für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i. V. m. § 3 ZPO nach freiem Ermessen zu bestimmen. Der Streitwert ist zwar grundsätzlich niedriger anzunehmen als der Wert für ein entsprechendes Klageverfahren. Eine allgemeine feste Übung hinsichtlich des anzusetzenden Bruchteils hat sich jedoch nicht herausgebildet. Die Bruchteile pendeln zwischen einem Drittel und der Hälfte des Hauptsachewerts (vgl. insoweit die Rechtsprechungsübersicht bei Schneider/Herget, Streitwertkommentar, 12. Aufl., Rn. 1588).

Die im Entwurf vorgesehene verfahrensrechtliche Neukonzeption soll das Institut der einstweiligen Anordnung stärken. Da im Gegensatz zum geltenden Recht weder ein Beteiligter noch das Gericht von Amts wegen ein Hauptsacheverfahren einleiten muss, ist eine Reduzierung des Werts im vom Bundesrat vorgeschlagenen Umfang nicht sachgerecht.

Zu berücksichtigen ist, dass der Verfahrenswert auch für die Anwaltsgebühren maßgeblich ist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 RVG). Der Vorschlag des Bundesrates würde sich auf die Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren wie folgt auswirken:

	<b>Gericht</b> (Gebühr 1410 KV GKG)	<b>Rechtsanwalt</b> (Gebühr 3100 VV RVG)
Beispiel 1: 1/2 Wert: 3 000 Euro	133,50 Euro	245,70 Euro
1/3 Wert: 2 000 Euro	109,50 Euro	172,90 Euro
<b>Differenz</b>	<b>– 24,00 Euro</b>	<b>– 72,80 Euro</b>
Beispiel 2: 1/2 Wert: 1 500 Euro	97,50 Euro	136,50 Euro
1/3 Wert: 1 000 Euro	82,50 Euro	110,50 Euro
<b>Differenz</b>	<b>– 15,00 Euro</b>	<b>– 26,00 Euro</b>
Beispiel 3: 1/2 Wert: 9 000 Euro	271,50 Euro	583,70 Euro
1/3 Wert: 6 000 Euro	204,00 Euro	439,40 Euro
<b>Differenz</b>	<b>– 67,50 Euro</b>	<b>– 144,30 Euro</b>

Da die vorgeschlagene Neukonzeption in vielen Fällen ein Hauptsacheverfahren entbehrlich machen wird, reduzieren sich die Anwaltsgebühren in diesen Fällen erheblich. Es erscheint daher nicht vertretbar, die im selbständigen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegenüber dem Haupt-

sacheverfahren durch die Halbierung des Werts ohnehin niedrigeren Gebühren über eine weitere Reduzierung des Verfahrenswerts nochmals zu ermäßigen.

Um dem Anliegen des Bundesrates Rechnung zu tragen, den Parteien den Zugang zum Gericht wegen der Höhe der Gebühren nicht unnötig zu erschweren, könnte daran gedacht werden, statt den Regelwert herabzusetzen, die Gebührensätze für die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu reduzieren.

#### **Zu Nummer 103** (Artikel 2 – § 46 Abs. 3 FamGKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

#### **Zu Nummer 104** (Artikel 2 – Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG – Kostenverzeichnis – Nummer 1110, 1111, 1120, 1121, 1122, 1130, 1132, 1140)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Noch im Jahre 2004 ist die Absenkung des Gebührensatzes für die Anwaltsgebühren im Scheidungsverfahren von regelmäßig 3,0 auf 2,5 durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz damit begründet worden, dass die Gebühren in Scheidungssachen in der Vergangenheit immer wieder als zu hoch kritisiert worden seien. Der Bundesrat hat diese Auffassung bereits in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen im Jahre 1986 zum Ausdruck gebracht (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1971, S. 148). Der Bundesrat legt nicht dar, aus welchen Gründen diese bis zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz auch von den Ländern vertretene Auffassung sich nunmehr in ihr Gegenteil verkehrt. Eine neuerliche Anhebung der Kostenbelastung wäre den Bürgerinnen und Bürgern daher nicht zu vermitteln.

Der Vorschlag steht auch im Widerspruch zu dem weiteren Anliegen des Bundesrates, durch eine Ermäßigung des Regelwerts im Verfahren der einstweiligen Anordnung den Zugang der Parteien zum Gericht zu erleichtern, der gerade in familiengerichtlichen Verfahren nicht unnötig erschwert werden dürfe (Stellungnahme zu Nummer 102).

Die vorgeschlagene Steigerung der Gerichtsgebühren in Ehesachen erster Instanz um 50 Prozent – in den höheren Instanzen um 25 bis 50 Prozent – erschwert den Zugang zum Recht in einer für die Bürgerinnen und Bürger ohnehin – sowohl persönlich als auch wirtschaftlich – einschneidenden Situation. Der Hinweis, den sozialen Belangen der Parteien sei durch das Institut der Prozesskostenhilfe Rechnung getragen, lässt diejenigen Fälle außer Acht, in denen die Parteien nicht bedürftig im Sinne des Prozesskostenhilferechts, gleichwohl aber in der Trennungssituation finanziellen Belastungen ausgesetzt sind, die die Aufbringung der notwendigen Prozesskosten erschweren.

#### **Zu Nummer 105** (Artikel 2 – Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG – Kostenverzeichnis – Nummer 1310, 1310a – neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Wie der Bundesrat in der Begründung zu seinem Antrag zu Nummer 102 zu Recht ausführt, darf der Zugang zum Gericht gerade in Familiengerichtsverfahren nicht unnötig erschwert werden. Geringe Einnahmeausfälle seien aus rechtspolitischen Gründen hinzunehmen. Diese Überlegungen müssen gerade für Kindschaftssachen in besonderem Maße gelten.

Demgegenüber sollen nach dem Vorschlag des Bundesrates die Gebühren in Kindschaftssachen gegenüber dem Regierungsentwurf verdoppelt werden. Der Regierungsentwurf sieht bereits eine deutliche Erhöhung vor. Bei dem in Kindschaftssachen regelmäßig maßgebenden Wert von 3 000 Euro beträgt die Gebühr derzeit 26 Euro; nach dem Regierungsentwurf soll sie 44,50 Euro und nach dem Vorschlag des Bundesrates gar 89 Euro betragen. Richtig ist, dass mit den Wertgebühren nach dem FamGKG bereits bis zu zehn Zustellungen durch Gebühren abgegolten sind, während hierfür derzeit neben der Gebühr diese Aufwendungen als Auslagen erhoben werden. Insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der vereinfachten Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2 FamFG werden in der Regel in Kindschaftssachen jedoch nicht mehr als drei Zustellungen anfallen, für die jeweils ca. 3,50 Euro aufzuwenden sind. Sind die Beteiligten durch Rechtsanwälte vertreten, entfallen auch diese Zustellungskosten. Selbst wenn man diesen Aufwand von der Gebühr in Höhe von 44,50 Euro in Abzug bringt, verbleibt eine Erhöhung um rund 30 Prozent. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass diese erhöhte Gebühr nunmehr in jedem Verfahren unabhängig von seinem Ausgang anfallen soll, während das geltende Recht keine Gebühr entstehen lässt, wenn das Gericht eine beantragte Entscheidung ablehnt.

Neben der Erhöhung der Gebühr schlägt der Bundesrat eine Gebührenermäßigung vor, wenn der Antrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückgenommen wird. Dieser Ermäßigungstatbestand ist in den zahlreichen Amtsverfahren, die es in Kindschaftssachen gibt, überhaupt nicht anwendbar.

#### **Zu Nummer 106** (Artikel 12 – § 53 Abs. 2 PersStDG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

#### **Zu Nummer 107** (Artikel 22 – § 17b Abs. 3 GVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Kostenvorschrift des § 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) baut auf dem Grundsatz der Kostenverteilung nach Obsiegens- und Unterliegensanteilen gemäß § 91 der Zivilprozessordnung auf. Für die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt dieser Grundsatz jedoch nur eingeschränkt. Aus diesem Grund ist eine strikte Bindung der Kostenfolge gemäß § 17b Abs. 2 Satz 2 GVG nicht geboten. Auf die Ausführungen zu Nummer 33 wird ergänzend verwiesen.

#### **Zu Nummer 108** (Artikel 22 Nr. 7 – § 23a Abs. 2 GVG)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die in § 23a Abs. 2 GVG enthaltene Definition von Anlässen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht vollständig ist. Sie schlägt vor, § 23a GVG wie folgt zu fassen:

## „§ 23a

(1) Die Amtsgerichte sind ferner zuständig für

1. Familiensachen,
2. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften eine anderweitige Zuständigkeit begründet ist.

(2) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen,
2. Nachlass- und Teilungssachen,
3. Registersachen,
4. unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
5. die weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 410 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
6. Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
7. Aufgebotsverfahren,
8. Grundbuchsachen,
9. Verfahren nach § 1 Nr. 1 und 2 bis 6 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,
10. Schiffsregistersachen sowie
11. sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie durch Bundesgesetz den Gerichten zugewiesen sind.“

## Begründung

Der Vorschlag ergänzt die Aufzählung in Absatz 2 um weitere bedeutende Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Grundbuchsachen sowie Verfahren in Landwirtschafts- und Schiffsregistersachen, Nummer 8 bis 10). Mit der weiter angefügten Nummer 11 wird eine Auffangklausel für die zahlreichen sonstigen durch Bundesgesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschaffen. Damit wird die Lückenlosigkeit der getroffenen Zuständigkeitsregelung sichergestellt.

Durch die zusätzlich vorgenommene Ergänzung von Absatz 1 soll vor allem landesrechtlichen Besonderheiten Rechnung getragen werden.

**Zu Nummer 109** (Artikel 22 Nr. 11 Buchstabe b – § 71 Abs. 4 Satz 1 GVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 110** (Artikel 22 – § 72 Abs. 1 GVG, § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b GVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Das FGG-Reformgesetz sieht eine grundlegende Neugestaltung des Rechtsmittelzugs in FG-Sachen vor. Die Beschwerdeverfahren werden möglichst weitgehend bei den Oberlandesgerichten konzentriert. Die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gewährleistet gegenüber der Zuständigkeit der Landgerichte mehr Rechtssicherheit für die Beteiligten, weil sie eine einheitliche Rechtsprechung innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks gewährleistet. Darüber hinaus wird die Sachkenntnis der Oberlandesgerichte gerade in Nachlasssachen aufgrund der bisherigen Zuständigkeit für die weitere Beschwerde auch weiterhin genutzt. In Betreuungs- und Unterbringungssachen war demgegenüber aufgrund der besonderen Eigenarten dieser Verfahren den ortsnäheren Landgerichten der Vorzug als Beschwerdegerichte zu geben. Diese Erwägungen tragen jedoch außerhalb dieser besonderen Rechtsgebiete nicht.

Die dagegen vom Bundesrat vorgebrachten Argumente überzeugen nicht. In Nachlasssachen stehen im Rechtsmittelzug zumeist Rechtsfragen im Vordergrund. Soweit Beweisaufnahmen durchzuführen sind oder der Gesundheitszustand einzelner Beteiligter zu beachten ist, ergeben sich hieraus keine Besonderheiten etwa gegenüber den Familiensachen, deren Berufungs- und Beschwerdesachen bereits den Oberlandesgerichten zugewiesen sind.

Die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für Nachlassbeschwerden wird im Ergebnis keine Mehrausgaben für die Länderhaushalte nach sich ziehen, da diese Belastung der Oberlandesgerichte durch die entlastenden Elemente der Reform jedenfalls ausgeglichen wird. Auf die Ausführungen zu Nummer 2 wird Bezug genommen.

**Zu Nummer 111** (Artikel 22 Nr. 13 – § 95 Abs. 2 Nr. 1 GVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 112** (Artikel 36 – Änderung der Grundbuchordnung)

Die Bundesregierung hält an der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für die Beschwerden in Grundbuchsachen fest. Auf die Begründung zu Nummer 110 wird verwiesen.

**Zu Nummer 113** (Artikel 37 – § 5 Abs. 4 GBWiederhV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass im zweiten Satz die Wörter „eines Zeugen“ durch die Wörter „eines Beteiligten“ ersetzt werden.

**Zu Nummer 114** (Artikel 38 – § 2 Abs. 1 Satz 1 GBMaßnG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 115** (Artikel 39 – Änderung der Schiffsregisterordnung)

Die Bundesregierung hält an der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für die Beschwerden in Schiffsregistersachen fest. Auf die Begründung zu Nummer 110 wird verwiesen.

**Zu Nummer 116** (Artikel 40 Abs. 2 Nr. 5 – § 26 HRV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 117** (Artikel 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchstabe e bis j – Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie ist weiterhin der Auffassung, dass eine Verbesserung der Vergütung in den Fällen, in denen Gerichte bei der Beratung und Vertretung über verschiedene Gegenstände im Sinne des § 111 FamFG eine einheitliche Angelegenheit annehmen, notwendig erscheint.

Die Änderung scheint auch deshalb geboten, um der uneinheitlichen Rechtsprechung entgegenzuwirken. Während ein Teil der Gerichte für die Beratung und Vertretung für die Dauer des Getrenntlebens auf der einen und für die Scheidung und die Folgesachen auf der anderen Seite zwei Angelegenheiten annimmt, unterscheidet ein anderer Teil nach der Art der Familiensachen. Trennungssachen wiederum werden von einer großen Zahl der Gerichte als verschiedene Angelegenheiten behandelt (z. B. OLG Hamm vom 20. September 2004, AGS 2005, 350).

Nach Auffassung der Bundesregierung erscheint es sachgerecht, verschiedene Angelegenheiten nicht allein deshalb anzunehmen, weil es einerseits um Fragen im Zusammenhang mit Trennungszeit und andererseits um Fragen der Scheidung und deren Folgesachen geht. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Auftrag zunächst ausschließlich wegen der Rechtsfragen während der Trennungszeit erteilt wird, weil eine Scheidung – jedenfalls derzeit – nicht beabsichtigt ist. Wenn dann später aufgrund eines neuen Auftrags wegen der Scheidung beraten oder vertreten wird, handelt es sich jedoch weiterhin um zwei Aufträge. Auch wenn die Tätigkeit des Anwalts aufgrund eines einheitlichen Auftrags verschiedene Familiensachen im Sinne des § 111 FamFG betrifft, sollte für die Beratung und die außergerichtliche Vertretung grundsätzlich von einer Angelegenheit ausgegangen werden. Um eine zu gering bemessene Vergütung in diesen Fällen zu vermeiden, hält die Bundesregierung die von ihr vorgeschlagene Regelung für sachgerecht.

Um den Zweifeln des Bundesrates an der angestrebten Auslegung besser Rechnung zu tragen, könnte in den Anmerkungen zu den Gebühren 2501 und 2503 jeweils folgender Absatz angefügt werden:

„(3) Tätigkeiten in einer Familiensache sind nicht deshalb verschiedene Angelegenheiten, weil sie sowohl den auf die Trennungszeit entfallenden Zeitraum als auch die für den Fall der Scheidung zu klärenden Fragen betreffen.“

**Zu Nummer 118** (Artikel 50 Nr. 28 und 29 – § 1684 Abs. 3, § 1685 Abs. 3 BGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zur Lösung schwerwiegender Umgangskonflikte nach Trennung der Eltern gibt es kein „Patentrezept“. Ziel des Gesetzgebers muss es daher sein, den Familiengerichten ein möglichst vielfältiges Instrumentarium an die Hand zu ge-

ben. Die Anordnung einer Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs (Umgangspflegschaft) kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn der Umgang wiederholt an fehlender oder unzureichender Vorbereitung des Kindes für den Umgang scheitert oder es den Eltern nicht gelingt, die für die Gestaltung des Umgangs notwendigen Vereinbarungen zu treffen (z. B. Vereinbarung über den Zeitpunkt des Umgangs bei unregelmäßigen Arbeitszeiten der umgangsrechtlich berechtigten Person). Hier kann der Umgangspfleger durch seine Anwesenheit, seine persönliche Autorität und seine Regelungsbefugnisse (Entscheidung insbesondere in den zwischen den Eltern umstrittenen Fragen) zur Verwirklichung des Umgangs beitragen. Weitere, in der Regel sehr aufwendige und vielfach hoch streitige Verfahren können auf diese Weise vermieden werden (z. B. Vermittlungsverfahren, Ordnungsgeldverfahren, Verfahren über Schadensersatzansprüche wegen Vereitelung des Umgangs und Verfahren zur Einschränkung oder Entziehung des elterlichen Sorgerechts).

Die vorgeschlagene Regelung schafft zudem Rechtssicherheit für ein bisher überwiegend von der Rechtsprechung ausgestaltetes Rechtsinstrument. Bisher festzustellende Unsicherheiten, zu welchen Zwecken der Umgangspfleger eingesetzt werden kann, welchen Aufgabenkreis und welche Rechte er hat, werden beseitigt. Der Gesetzgeber folgt damit einer Empfehlung des Deutschen Familiengerichtstags, der sich 2003 dafür ausgesprochen hatte, eine gesetzliche Regelung des Umgangspflegers einzuführen (vgl. 15. Deutscher Familiengerichtstag, Brühler Schriften zum Familienrecht [2004], S. 82 f., 115).

Für den Bereich des § 1684 BGB (Umgang des Kindes mit seinen Eltern) setzt die Anordnung einer Umgangspflegschaft nach dem Entwurf voraus, dass ein Elternteil seine Wohlverhaltenspflicht nach § 1684 Abs. 2 BGB „dauerhaft oder wiederholt erheblich“ verletzt. Damit wird sichergestellt, dass das Instrument der Umgangspflegschaft nur in schwerwiegenden Umgangskonflikten zur Anwendung kommt. Die Voraussetzungen des § 1666 BGB müssen jedoch nicht erfüllt sein. Dies erscheint sinnvoll, weil man häufig nicht oder erst nach längerer Zeit feststellen kann, dass der Abbruch des Kontakts des Kindes zu einem Elternteil eine Kindeswohlgefährdung („Gefahr einer erheblichen Schädigung“) begründet hat. Die Anordnung einer Umgangspflegschaft beinhaltet auch keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Elternrecht des betreuenden Elternteils. Insoweit ist einerseits zu berücksichtigen, dass die Bestellung des Umgangspflegers dazu dient, das ebenfalls von Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Umgangsrecht des anderen Elternteils durchzusetzen. Andererseits sind die Belastungen des betreuenden Elternteils, der ja die negativen Ursachen für die Maßnahme gesetzt hat, vergleichsweise gering, weil die Umgangspflegschaft nur der Durchführung des ohnehin schon vom Familiengericht angeordneten Umgangs dient.

Da die Anordnung einer Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 BGB-E eine dauerhafte oder wiederholte erhebliche Verletzung der Wohlverhaltenspflicht voraussetzt, ist nur mit einer moderaten Mehrbelastung der Länderjustizhaushalte zu rechnen. Diese Mehrbelastung sollte nicht der Grund sein, auf eine Regelung zu verzichten, die das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen stärkt.

**Zu Nummer 119** (Artikel 58 Nr. 1a – neu – § 3 Abs. 1 HypKrlosErklG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 120** (Artikel 58 Nr. 5 Buchstabe b – § 8 Abs. 3 Satz 3 – neu – HypKrlosErklG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 121** (Artikel 74 Nr. 7 Buchstabe b – § 99 Abs. 3 Satz 5 – neu – AktG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Entgegen der Begründung zu dem Vorschlag sieht der Entwurf keinen generellen Ausschluss der Rechtsbeschwerde in Verfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats vor. Vielmehr wird nach dem Entwurf – parallel zu den Regelungen für gerichtlich bestellte Vertreter oder Treuhänder – die Rechtsbeschwerde nur für Entscheidungen über die Festsetzung der Vergütung und den Ersatz der baren Auslagen von gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitgliedern ausgeschlossen, da für eine höchstrichterliche Klärung dieser Fragen kein Bedürfnis bestehen dürfte.

Für Entscheidungen in der Sache selbst soll – wie in der Entwurfsbegründung ausgeführt – die Rechtsbeschwerde nicht ausgeschlossen werden, um künftig auch in diesen Verfahren die Möglichkeit einer höchstrichterlichen Entscheidung zu eröffnen. Angesichts der bisher schon geringen Anzahl an Beschwerdeverfahren in diesem Bereich dürfte die Zusatzbelastung der Oberlandesgerichte durch Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht erheblich sein.

**Zu Nummer 122** (Artikel 105 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb – § 50 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)

Die Bundesregierung teilt die Bedenken des Bundesrates nicht. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

**Zu Nummer 123** (Artikel 111 – Übergangsvorschrift)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob – der Prüfbitte des Bundesrates entsprechend – die Tatsache, dass auch Abänderungs-, Aufhebungs- und Verlängerungsverfahren regelmäßig neue Verfahren sind, im Text des Artikels 111 deutlicher zum Ausdruck gebracht werden soll.

**Zu Nummer 124** (Artikel 112 – Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie teilt nicht die Einschätzung des Bundesrates, dass zwischen Veröffentlichung und Inkrafttreten des Gesetzes ein Zeitraum von zwei Jahren erforderlich ist. In Artikel 112 des FGG-Reformgesetzes ist die Frist für das Inkrafttreten nach Veröffentlichung des Gesetzes mit einem Jahr bereits sehr großzügig gefasst. In diesem Zeitraum dürften bei normalem Verlauf sowohl die Umstellung der EDV als auch etwaige

Testläufe problemlos durchzuführen sein. Die vom Bundesrat angeführten möglichen, aber nicht näher genannten Probleme bei der technischen Umsetzung der Gesetzesänderungen binnen eines Jahres vermag die Bundesregierung nicht zu erkennen. Insbesondere vermag sie nicht nachzuvollziehen, auf welchen Erwägungen die nunmehr vom Bundesrat vorgeschlagene Frist von zwei Jahren beruht.

Ein Bedürfnis für ein früheres Inkrafttreten der vom Bundesrat aufgelisteten Verordnungsermächtigungen wird ebenfalls nicht gesehen. Die Vorschriften übernehmen und modifizieren bereits bestehende Verordnungsermächtigungen, aufgrund derer die Länder Konzentrationsermächtigungen erlassen haben. Ein regelungsloser Zustand zwischen dem Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes und der Verabschiedung neuer Konzentrationsermächtigungen der Länder ist aus diesem Grund nicht zu befürchten. Das nachträgliche Fortfallen der Ermächtigungsgrundlage ist für den Bestand ordnungsgemäß erlassener Rechtsverordnungen regelmäßig ohne Einfluss (BVerfGE 78, 179, 198). Die Länder können sich daher noch auf die alten Verordnungen stützen, bis sie gegebenenfalls neue erlassen haben.

**Zu Nummer 125** (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass sich die mit dem Gesetzentwurf angestrebten Ziele nur erreichen lassen, wenn die Ressourcen der Jugendämter und Beratungsstellen sinnvoll und schonend eingesetzt werden. Die Bundesregierung sieht allerdings in Bezug auf diese Prämisse keinen Änderungsbedarf.

**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb**

Die gerichtliche Praxis beraumt bereits nach geltendem Recht Termine, an denen eine Teilnahme des Jugendamts erforderlich ist, regelmäßig nach Rücksprache mit dem zuständigen Jugendamt an, um eine Teilnahme des zuständigen Sachbearbeiters sicherzustellen. Auch zukünftig soll eine enge Kooperation zwischen Gericht und Jugendamt stattfinden. Die Bundesregierung hält daher die Aufnahme einer Verpflichtung zur Terminabsprache in den Gesetzestext nicht für erforderlich.

Eine entsprechende Ergänzung entspricht zudem nicht der Systematik des Gesetzes. Die Terminshoheit soll – wie im geltenden Recht – weiterhin bei den Gerichten liegen. Dem würde die Verpflichtung zu einer „Absprache“ zwischen Gericht und Jugendamt widersprechen. Die Jugendämter sollen nach dem Entwurf vielmehr entsprechende organisatorische Vorkehrungen treffen, die es ermöglichen, dass ein Sachbearbeiter am Termin teilnehmen kann.

Gleiches gilt für die Verpflichtung der Eltern zur Teilnahme an einer Beratung. Sofern bereits vorab ein entsprechender Bedarf ersichtlich ist, wird es sich in der Praxis anbieten, Beratungstermine mit dem Jugendamt abzuklären. Einer ausdrücklichen Aufnahme in das Gesetz bedarf dies nicht.

**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Kenntnis des Jugendamts von der persönlichen Situation eines von einem Verfahren betroffenen Kindes für die Ermittlung des Sachverhalts von entscheidender Bedeutung ist. Sofern daher vor der Bestellung eines Verfahrens-



beistands eine Anhörung der Beteiligten in Betracht kommt, ist das Jugendamt regelmäßig in diese einzubeziehen. Dies ergibt sich bereits aus § 162 FamFG. Einer ergänzenden Regelung für den Fall der Bestellung eines Verfahrensbeistands bedarf es nicht.

Die Aufnahme eines eigenen Antragsrechts des Jugendamts im Vermittlungsverfahren nach § 165 FamFG wird abgelehnt. Aufgabe des Jugendamts ist es, den Eltern bzw. dem Kind in Fragen des Umgangsrechts beratend zur Seite zu stehen. Ein Beratungsanspruch der Eltern und des Kindes ist in § 18 Abs. 3 SGB VIII niedergelegt. Dieser umfasst auch Beratungen im Fall eines vereitelten Umgangsrechts. Die Jugendämter können bei Inanspruchnahme einer Beratung auf das Verfahren nach § 165 FamFG hinweisen. Der Elternteil kann dann selbstständig über die Stellung eines entsprechenden Antrags entscheiden. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sinnvoll, zusätzlich die Jugendämter mit der Einleitung eines Vermittlungsverfahrens zu betrauen. Hält es der umgangsberechtigte Elternteil nach Beratung nicht für angezeigt, ein Vermittlungsverfahren einzuleiten, scheint die Einleitung durch das Jugendamt nicht zielführend.

#### **Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa**

Es wird auf die Begründung zu Nummer 47 verwiesen.

#### **Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb**

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Änderung ab, da sie aufgrund der doppelten Verneinung für den Rechtsanwender schwer verständlich ist und in der Sache nicht zu einer Erweiterung der Anhörung des Kindes führt. Der Vorschlag des Bundesrates lässt zudem außer Acht, dass die An-

hörung für das Kind eine gewisse Belastung darstellen kann. Sie sollte daher nur dann erfolgen, wenn feststeht, dass die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung des Gerichts von Bedeutung sind.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das Tatbestandsmerkmal der schwerwiegenden Gründe, die es dem Gericht ermöglichen, von einer Anhörung eines Kindes abzusehen, aufgrund der Vielfalt der möglichen Ausnahmegründe nicht näher konkretisiert werden kann. Neben dem im Antrag genannten Beispiel (Absehen von weiterer Anhörung, wenn neue Erkenntnisse nicht zu erwarten sind) sind verschiedene weitere Gründe denkbar (z. B. wenn durch die Anhörung die Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Kindes zu besorgen ist), die vom Gesetzgeber nicht abgesehen werden können. Es obliegt der Rechtsprechung, den unbestimmten Rechtsbegriff des schwerwiegenden Grundes auszufüllen.

#### **Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc**

Dem Anliegen des Vorschlages – die finanzielle Belastung der Beteiligten in Kindschaftssachen niedrig zu halten – wird bereits durch die Ausgestaltung der Verfahrensgebühr als Wertgebühr (vgl. §§ 45, 41 FamGKG) und dem Ansatz lediglich einer 0,3 Gebühr (vgl. Nummer 1410 KV FamGKG) für das Verfahren der einstweiligen Anordnung Rechnung getragen. Darüber hinaus kann das Gericht nach § 81 Abs. 1 Satz 2 FamFG anordnen, dass von der Erhebung von Kosten abzusehen ist. Einem minderjährigen Beteiligten können Kosten nicht auferlegt werden (§ 81 Abs. 3 FamFG). Einer weiter gehenden Regelung bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung nicht.

## **Anlage 14:**

Anschreiben zur Befragung

Jenny Jenner  
Großmühlstraße 3  
74379 Ingersheim

An alle Eltern  
mit Beratung/Unterstützung  
vom Jugendamt

Ingersheim, 1. Dezember 2009

### **Umfrage zur Diplomarbeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meines Studiums an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg schreibe ich derzeit meine Diplomarbeit über das Thema: "Die Aufgabenfelder im Rahmen einer Beistandschaft - Ein Vergleich der Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten der Rechtsanwälte und Jugendämter". Um auch die Sicht derjenigen, die vom Jugendamt beraten bzw. in Form einer Beistandschaft unterstützt werden, in meiner Diplomarbeit darlegen zu können, habe ich einen Fragebogen verfasst und benötige Ihre Mithilfe. Der Fragebogen beinhaltet neben Fragen zur Beratung und Beistandschaft auch Fragen bezüglich einer rechtsanwaltlichen Beratung.

Ich bitte Sie, die nachfolgenden Fragen zu beantworten, da jeder beantwortete Fragebogen wichtig und wertvoll für meine Diplomarbeit ist.

Alle Daten werden anonym erhoben und ausschließlich von mir ausgewertet. Um dies zu gewährleisten, bitte ich Sie, den ausgefüllten Fragebogen in beiliegenden Umschlag zu legen und diesen verschlossen wieder dem Mitarbeiter / der Mitarbeiterin auszuhändigen.

Ich bedanke mich schon einmal im Voraus recht herzlich für Ihre Mithilfe und Ihre investierte Zeit.

Freundliche Grüße

Jenny Jenner

**Anlage 15:**

Fragebogen

FRAGEBOGEN ZUM DIPLOMARBEITSTHEMA:

Die Aufgabenfelder im Rahmen einer Beistandschaft – Ein Vergleich der Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten der Rechtsanwälte und Jugendämter

**1. Wie lange werden Sie schon vom Jugendamt beraten bzw. im Rahmen einer Beistandschaft unterstützt? (ungefähre Angabe genügt)**

- Beistandschaft, seit \_\_\_\_\_ (weiter mit Frage 2.)  
 Beratung, seit \_\_\_\_\_ (weiter mit Frage 3.)

**2. Wurde die Beistandschaft zur Vaterschaftsfeststellung oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eingerichtet?**

- Vaterschaftsfeststellung       Unterhaltsgeltendmachung       beides

**3. Wie haben Sie vom Angebot des Jugendamts erfahren?**

- Empfehlung der ARGE       Empfehlung von Bekannten/Verwandten  
 Informationsbroschüre       Sonstiges \_\_\_\_\_

**4. Ich bin mit der Beratung des Jugendamts...**

- sehr zufrieden     zufrieden     weniger zufrieden     gar nicht zufrieden

**5. Ich bin mit den Ergebnissen, die das Jugendamt für mich/mein Kind erreicht hat,...**

- sehr zufrieden     zufrieden     weniger zufrieden     gar nicht zufrieden

**6. Haben Sie sich, bevor Sie sich an das Jugendamt gewendet haben, bezüglich Vaterschaftsfeststellung und/oder Unterhaltsgeltendmachung von einem Rechtsanwalt beraten lassen?**

- Ja (weiter mit Frage 6 a.)       Nein (weiter mit Frage 6 b.)

**6 a. Wenn ja, was waren Ihre Gründe zum Jugendamt zu wechseln?**

\_\_\_\_\_

**6 b. Wenn nein, haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, sich bezüglich Vaterschaftsfeststellung und/oder Unterhaltsgeltendmachung von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen?**

- Ja, weil \_\_\_\_\_  
 Nein

**7. Die Beratung bzw. die Einrichtung einer Beistandschaft beim Jugendamt ist kostenlos. Wenn sie nicht kostenlos wäre, würden Sie dann...**

- trotzdem beim Jugendamt bleiben  
 über einen Wechsel zu einem Rechtsanwalt nachdenken  
 auf jeden Fall zu einem Rechtsanwalt wechseln  
 gar keine Beratung/Unterstützung (weder durch das Jugendamt noch durch einen Rechtsanwalt) mehr in Anspruch nehmen?

**Vielen Dank nochmals für Ihre Mithilfe!**

## **Anlage 16:**

Auswertung des Fragebogens

## Auswertung des Fragebogens

### Übersicht Rücklauf<sup>1</sup>

	Anzahl der ausgegebenen Fragebögen	Anzahl der beantworteten Fragebögen	Rücklaufquote
Esslingen	30-35	8	20-25%
Heilbronn	9	9	100%
Ludwigsburg	25	14	56%
Rems-Murr-Kreis	50-60	7	12-14%
<b>Summe</b>	<b>114-129</b>	<b>38</b>	<b>29-33%</b>

Frage 1: Wie lange werden Sie schon vom Jugendamt beraten bzw. im Rahmen einer Beistandschaft unterstützt? (ungefähre Angabe genügt)

	absolut	prozentual
Beistandschaft	20	53,0%
Beratung	18	47,0%
<b>Summe</b>	<b>38</b>	<b>100,0%</b>

Frage 2: Wurde die Beistandschaft zur Vaterschaftsfeststellung oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eingerichtet?

	absolut	prozentual
Vaterschaftsfeststellung	1	4,0%
Unterhaltsgeltendmachung	22	78,0%
beides	5	18,0%
<b>Summe (unbeantwortet: 10)</b>	<b>28</b>	<b>100,0%</b>

<sup>1</sup> Drei befragte Personen übersendeten der Verfasserin die Fragebögen per Post. Mithilfe des Absenderortes konnten sie dem Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis zugerechnet werden.

Frage 3: Wie haben Sie vom Angebot des Jugendamts erfahren?

	<i>absolut</i>	<i>prozentual</i>
Empfehlung der Arge	3	8,0%
Empfehlung von Bekannten/Verwandten	21	54,0%
Informationsbroschüre	5	13,0%
Sonstiges	10	25,0%
<b>Summe (eine Doppelnennung)</b>	<b>39</b>	<b>100,0%</b>

Frage 4: Ich bin mit der Beratung des Jugendamts...

	<i>absolut</i>	<i>prozentual</i>
sehr zufrieden	18	47,4%
zufrieden	20	52,6%
weniger zufrieden	0	0,0%
gar nicht zufrieden	0	0,0%
<b>Summe</b>	<b>38</b>	<b>100,0%</b>

Frage 5: Ich bin mit den Ergebnissen, die das Jugendamt für mich/mein Kind erreicht hat, ...

	<i>absolut</i>	<i>prozentual</i>
sehr zufrieden	8	25,8%
zufrieden	18	58,1%
weniger zufrieden	5	16,1%
gar nicht zufrieden	0	0,0%
<b>Summe (unbeantwortet: 7)</b>	<b>31</b>	<b>100,0%</b>



Frage 6: Haben Sie sich, bevor Sie sich an das Jugendamt gewendet haben, bezüglich Vaterschaftsfeststellung und/oder Unterhaltsgeltendmachung von einem Rechtsanwalt beraten lassen?

	<i>absolut</i>	<i>prozentual</i>
Ja	11	29,0%
Nein	27	71,0%
<b>Summe</b>	<b>38</b>	<b>100,0%</b>

Frage 6b: Wenn nein, haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, sich bezüglich Vaterschaftsfeststellung und/oder Unterhaltsgeltendmachung von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen?

	<i>absolut</i>	<i>prozentual</i>
Ja	3	12,0%
Nein	23	88,0%
<b>Summe</b>	<b>26</b>	<b>100,0%</b>

Frage 7: Die Beratung bzw. die Einrichtung einer Beistandschaft beim Jugendamt ist kostenlos. Wenn sie nicht kostenlos wäre, würden Sie dann...

	<i>absolut</i>	<i>prozentual</i>
trotzdem beim Jugendamt bleiben	24	63,0%
über einen Wechsel zu einem Rechtsanwalt nachdenken	10	26,0%
auf jeden Fall zu einem Rechtsanwalt wechseln	0	0,0%
gar keine Beratung/Unterstützung mehr in Anspruch nehmen	4	11,0%
<b>Summe</b>	<b>38</b>	<b>100,0%</b>